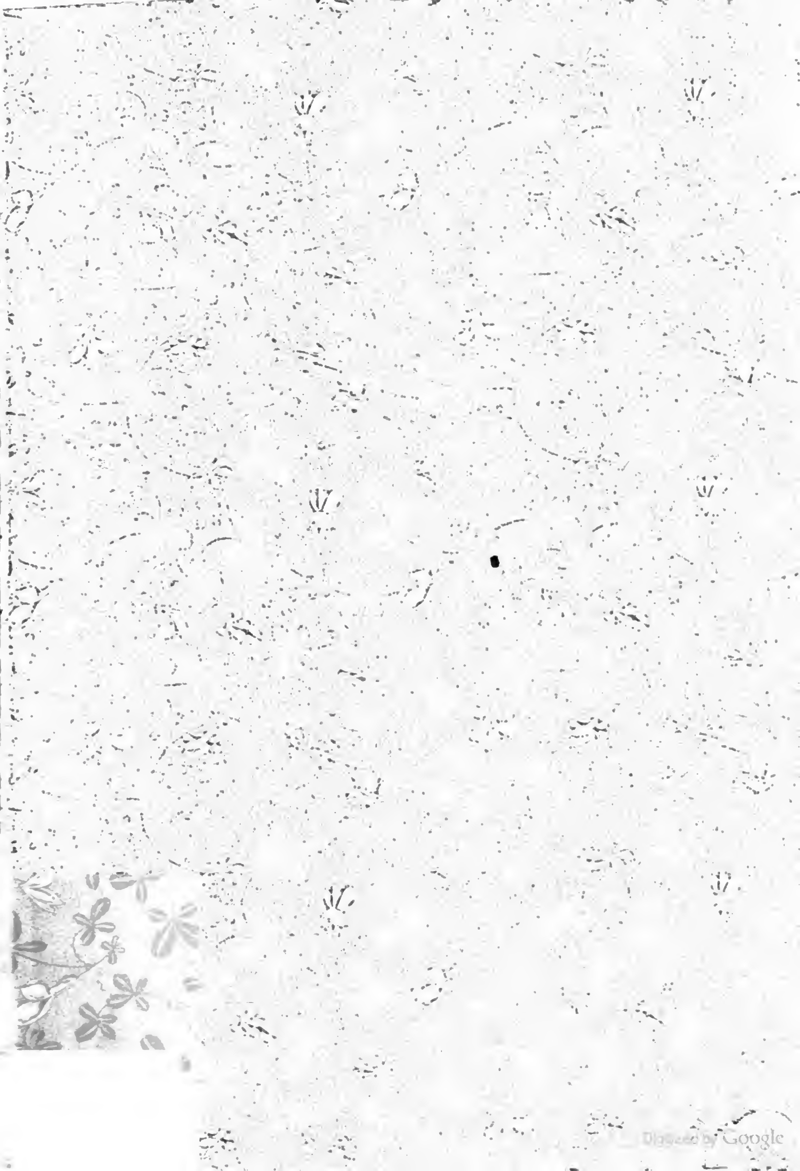
Moltkes militärische Werke ...

Helmuth Moltke (Graf von)



Moltkes
Militärische Werke.

I.

Militärische Korrespondenz.

Dritter Theil.

EMS

Berlin 1897.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71.

Moltkes

Militärische Korrespondenz.

Aus den Dienstschriften des Krieges

— 1870/71. —

Herausgegeben vom

Großen Generalstabe,
Abtheilung für Kriegsgeschichte.

EM

Dritte Abtheilung.

Waffenstillstand und Friede.

Berlin 1897.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71.

Vorwort.

Während in den bisher veröffentlichten Theilen der Militärischen Korrespondenz Moltkes das Bestreben vorherrschte, möglichst nur von ihm selbst herrührende Schriftstücke zum Abdruck zu bringen, da es nicht Absicht der herausgebenden Behörde sein konnte, eine zusammenhängende Geschichte der Kriege 1864, 1866 und 1870/71 zu geben, ist in dem vorliegenden Schlußtheile von diesem Grundsatze mehrfach abgewichen worden. Bestimmend hierfür war die Erwägung, daß eine ausführliche Geschichte der Zeit nach Abschluß des Waffenstillstandes, auf die der Leser zurückgreifen könnte, von amtlicher Seite noch nicht herausgegeben ist. Es erschien daher angezeigt, sowohl mehr ergänzende Urkunden von anderer Hand als auch die bis zum Friedensschlusse mit der Französischen Regierung abgeschlossenen Verträge im Wortlaute aufzunehmen, obwohl keiner dieser Verträge die Unterschrift des Grafen Moltke trägt. Die Mitarbeit des Feldmarschalls an den meisten Verhandlungen ist indessen zweifellos; und da wo seine Einwirkung auf die Abfassung der Verträge keine unmittelbare war, wie z. B. beim Frankfurter Friedensschlusse, ist die Wiedergabe des Wortlautes der Konventionen für das Verständniß der damit zusammenhängenden zahlreichen Schreiben und Telegramme des Feldmarschalls nothwendig.

Bemerkt wird noch, daß die Verträge nur, soweit eine amtliche Deutsche Uebersetzung aufzufinden war, in Deutscher Sprache wiedergegeben worden sind.

Inhalts-Verzeichniß.

Theil IV.

Waffenstillstand und Friede.

Seite

Seite

Seite

Theil IV.

Waffenstillstand und Friede.

Am 28. Januar 1871 sollten die seit dem 23. zwischen dem Reichskanzler und Herrn Jules Favre geführten Waffenstillstandsverhandlungen zum Abschlusse gelangen.

Graf Moltke hatte hierfür einen Entwurf ausgearbeitet, der bei der endgültigen Abfassung der militärischen Theile des Vertrages Verwendung fand:

Nr. 653.

Spezialbestimmungen über den zwischen Deutschland und Frankreich abzuschließenden Waffenstillstand.

§ 1.

Der zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossene Waffenstillstand beginnt für Paris mit dem 28. Januar 1871, für den übrigen Kriegsschauplatz mit dem 1. Februar 1871, mittags 12 Uhr und dauert überall bis zum 18. Februar 1871, mittags 12 Uhr. Bei gegenseitigem Einverständniß der einander gegenüberstehenden Truppenbefehlshaber kann überall schon vor dem 1. Februar 1871, mittags 12 Uhr die Einstellung der Feindseligkeiten beginnen.

Ueber eine etwaige Fortdauer des Waffenstillstandes muß bis zum 11. Februar 1871, mittags 12 Uhr ein Uebereinkommen erzielt sein.

Die Belagerung von Belfort hat ihren Fortgang auch während des Waffenstillstandes.

§ 2.

Der momentanen Kriegslage entsprechend dauert die Okkupation der von den Deutschen Truppen besetzten Theile von Frankreich mit allen Rechten der Autorität fort.

Im Norden verbleiben den Französischen Truppen nur die Departements Nord und Pas de Calais. Im Westen begrenzt sich das Okkupationsterrain vom linken Ufer der Seine an durch die Westgrenze des Departements Eure bis zur Rille, dann durch diesen Fluß aufwärts bis zur Quelle, dann in gerader Linie zur Quelle der Sarthe und längs derselben bis zum Grenzpunkt der Departements Orne, Sarthe und Mayenne. Demnächst fallen in den Okkupationsrayon im Südwesten und Süden die ganzen Departements Sarthe, Loire et Cher, Loiret und Yonne.

Die Festsetzung der Demarkationslinie von dem Punkte ab, an welchem die Departements Yonne, Nièvre und Côte d'or zusammenstoßen, in östlicher Richtung bis zur Schweizer Grenze bleibt einer Vereinbarung der die in jenem Terrain operirenden beiderseitigen Streitkräfte kommandirenden Oberbefehlshaber (General der Kavallerie Freiherr v. Manteuffel und Divisionsgeneral Bourbaki) vorbehalten.

Als Grundlage des betreffenden Uebereinkommens hat der militärische status quo zu dienen, wie er sich am 1. Februar 1871, mittags 12 Uhr in jener Gegend darstellt. Die Festungen Bitsch, Langres, Besançon, Auxonne, Salins, Hâvre und Givet-Charlemont verbleiben nebst einem Rayon von 10 km Umfang vom Fuß der Glacis gerechnet im Besitz der Französischen Truppen, sofern sie diesen bei Beginn des Waffenstillstandes noch ausüben.

§ 3.

Um auch zufällige Akte der Feindseligkeiten während des Waffenstillstandes zu vermeiden, sind längs des angegebenen Grenzzuges Strecken von 15 bis 20 km Breite zwischen den betreffenden Oberbefehlshabern zu verabreden, welche von keinem Soldaten der kriegführenden Armeen zu betreten sind.

Deutscherseits sind für die bezüglichen Verabredungen kompetent:

a) Auf der Grenze der Departements Nord und Pas de Calais, sowie vor Hâvre der General der Infanterie v. Goeben zu Amiens.
b) Auf dem linken Ufer der Seine bis einschließlich der Südgrenze des Departements Loiret der General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen, Königliche Hoheit, zu Le Mans.
c) Auf der Südgrenze des Departements Yonne der

(Ist auch im Original nicht ausgefüllt.)

d) Auf der östlichen Strecke bis zur Schweizer Grenze, sowie vor Besançon, Auxonne und Salins der General der Kavallerie Freiherr v. Manteuffel.

e) Vor Bitsch der Generallieutenant Graf v. Bismarck-Bohlen zu Straßburg.

f) Vor Givet-Charlemont der Generallieutenant v. Rosenberg-Gruszczynski zu Reims.

Den Französischen Truppenbefehlshabern ist hiernach die Eröffnung der erforderlichen Verabredungen anheimgestellt.

§ 4.

Die Deutschen und Französischen Truppen haben unmittelbar nach Beginn des Waffenstillstandes, sofern ihnen die Bedingungen desselben bekannt geworden sind, das neutrale oder dem anderen Theile zugesprochene Terrain auf dem kürzesten Wege zu räumen.

Soldaten oder Trupps, welche nach dem 7. Februar 1871, mittags 12 Uhr auf dem dem anderen Theile zugesprochenen Terrain uniformirt oder bewaffnet betroffen werden, sind kriegsgefangen und können, sofern sie Akte der Feindseligkeit verüben, der kriegsrechtlichen Behandlung unterzogen werden.

Dagegen sollen die bona fide zwischen dem 1. Februar und 7. Februar 1871, mittags 12 Uhr gemachten Gefangenen oder erbeuteten Kriegsmaterialien zurückgegeben werden.

§ 5.

Die Streitkräfte zur See werden in den Waffenstillstand derart einbegriffen, daß der Meridian von Dunkerque die Grenze zwischen beiden Theilen zu bilden hat.

Prisen, welche nach Beginn des Waffenstillstandes bona fide gemacht worden sind, werden freigegeben.

§ 6.

Es soll unverzüglich eine Auswechselung der bisher gemachten Gefangenen stattfinden. Zu dem Zweck werden die Französischen Behörden die Deutschen Kriegsgefangenen sobald als möglich zu Amiens, Le Mans, Orléans und Dijon an die Deutschen Militärbehörden anmelden und an den nächstgelegenen Grenzpunkten ausliefern; an denselben Punkten wird sodann eine gleiche Anzahl Französischer Gefangener der entsprechenden Chargen baldthunlichst zurückgewährt werden.

Die Auswechselung kann sich auch auf bürgerliche Personen, wie z. B. die gefangen gehaltenen Deutschen Kauffahrteischiffer, gegen die dafür nach Deutschland geführten Geiseln erstrecken.

§ 7.

Die Verhältnisse vor Paris werden durch ein besonderes Abkommen geregelt.

Die am 28. Januar zwischen dem Reichskanzler und Herrn Jules Favre abgeschlossenen Kapitulations- und Waffenstillstandsbedingungen haben folgenden Wortlaut:

Der Kanzler des Deutschen Bundes, Graf v. Bismarck, im Namen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, und der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten der Regierung der National-Vertheidigung, Jules Favre, beide mit regelrechten Vollmachten versehen, sind über folgende Punkte übereingekommen:

Artikel 1.

Ein allgemeiner Waffenstillstand auf der ganzen militärischen Operationslinie der Deutschen und Französischen Heere fängt für Paris mit dem heutigen Tage, für die Departements binnen drei Tagen an. Die Dauer des Waffenstillstandes ist 21 Tage von heute gerechnet, so daß, ausgenommen den Fall der Erneuerung, der Waffenstillstand überall den 19. Februar, mittags 12 Uhr abläuft.

Den kriegführenden Heeren verbleiben ihre resp. Stellungen, welche durch eine Demarkationslinie zu trennen sind. Diese Linie läuft von der Seeküste bei Pont l'Evêque im Departement Calvados zwischen Brionze und Fromentel auf Lignières im Nordosten des Departements Mayenne; von da ab folgt sie der Grenze, welche dieses Departement von den Departements der Orne und der Sarthe trennt, und verlängert sich dann derart, daß die Departements der Sarthe, des Indre und Loire,*) des Loir und Cher, des Loiret, der Yonne der Deutschen Okkupation verbleiben bis zu dem Punkte, wo östlich von Quarré les Tombes die Departements Côte d'Or, Nièvre und Yonne zusammenstoßen. Von diesem Punkt ab wird die Legung der Linie einem Uebereinkommen vorbehalten, welches stattfinden wird, sobald die kontrahirenden Theile über den gegenwärtigen Stand der militärischen Operationen in den Departements Côte d'Or, Doubs und Jura unterrichtet sein werden. Die Linie wird in allen Fällen den durch die genannten drei Departements gebildeten Landestheil durchschneiden, und verbleiben die nördlich

*) Zwischen den Departements Maine et Loire und Loire et Cher.

desselben gelegenen Departements der Deutschen Okkupation, die im Süden desselben der Französischen Armee.

Die Departements du Nord und Pas de Calais, die Festungen Givet und Langres, jede mit einem Terrain, was dieselben in dem Halbmesser von 10 km umgiebt, sodann die Halbinsel von Hâvre bis zu einer von Etretat auf Saint Romain zu ziehenden Linie, bleiben außerhalb der Deutschen Okkupation.

Beide Armeen werden sich mindestens 10 km von den gezogenen Linien entfernt halten. Jede der beiden Armeen behält sich das Recht vor, ihre Herrschaft in dem von ihr besetzten Territorium aufrechtzuerhalten und alle Mittel anzuwenden, welche ihre Befehlshaber zu diesem Zweck für nöthig erachten.

Der Waffenstillstand erstreckt sich auch auf die Seestreitkräfte beider Länder, wobei der Meridian von Dünkirchen als Demarkationslinie angenommen wird, westlich von welcher sich die Französische Flotte zu halten hat, während die Deutschen Kriegsschiffe, welche sich in den Gewässern westlich dieser Linie befinden, sich, sobald sie benachrichtigt werden können, östlich davon zurückzuziehen haben. Die nach Abschluß und vor Bekanntwerdung des Waffenstillstandes gemachten Prisen sind zurückzugeben, ebenso wie die Gefangenen beider Theile, welche in den während dieses Zwischenraumes etwa stattfindenden Gefechten gemacht werden sollten. Die militärischen Operationen im Territorium der Departements Doubs, Côte d'Or und Jura, ebenso wie die Belagerung von Belfort werden unabhängig vom Waffenstillstand fortgesetzt bis zu dem Augenblick, wo man sich über die Demarkationslinie geeinigt haben wird, deren Feststellung innerhalb der drei erwähnten Departements einer späteren Verständigung vorbehalten ist.

Artikel 2.

Der so vereinbarte Waffenstillstand hat den Zweck, der Regierung der National-Vertheidigung die Berufung einer frei gewählten Versammlung zu gestatten, welche sich über die Frage aussprechen wird, ob der Krieg fortzusetzen, oder unter welchen Bedingungen Frieden zu schließen ist.

Die Versammlung tritt in Bordeaux zusammen.

Für die Wahl und das Zusammenkommen der Deputirten wird seitens der Befehlshaber Deutscher Truppen jede Erleichterung gewährt werden.

Artikel 3.

Die Uebergabe aller Forts, welche den äußeren Umkreis der Befestigungen von Paris bilden, sowie des Kriegsmaterials derselben an die Deutsche Armee durch die Französische Militärbehörde findet unverzüglich statt. Die außerhalb jenes Umkreises oder zwischen den Forts gelegenen Gemeinden und Häuser können durch die Deutschen Truppen besetzt werden bis zu einer durch die Militärkommissarien festzustellenden Linie. Das zwischen dieser Linie und dem Festungswall der Stadt Paris belegene Terrain ist den beiderseitigen Streitkräften zu betreten untersagt. Die Art der Uebergabe der Forts

und die Feststellung der ebenerwähnten Linie werden den Gegenstand eines dieser Konvention beizufügenden Anhangsprotokolls bilden.

Artikel 4.

Während der Dauer des Waffenstillstandes wird die Deutsche Armee nicht in die Stadt Paris einrücken.

Artikel 5.

Die auf dem Stadtwall aufgestellten Geschütze werden entfernt und die Laffeten derselben in die durch einen Kommissar der Deutschen Armee bezeichneten Forts geschafft.

Artikel 6.

Die Besetzungen der Forts und der Stadt Paris, soweit dieselben aus Linie, Seetruppen und Mobilgarden bestehen, werden kriegsgefangen mit Ausnahme einer Division von 12 000 Mann, welche die Pariser Militärbehörde für den inneren Dienst zur Verfügung behält.

Die kriegsgefangenen Truppen legen die Waffen nieder, welche in den zu bezeichnenden Orten zusammengebracht und nach Bestimmung der Kommissarien dem Kriegsgebrauch gemäß abgeliefert werden; diese Truppen bleiben in der Stadt Paris, deren Wall sie während der Dauer des Waffenstillstandes nicht überschreiten dürfen. Die Französischen Behörden verpflichten sich darüber zu wachen, daß jedes zur Armee und Mobilgarde gehörige Individuum im Innern der Stadt konsignirt bleibt.

Die Offiziere der gefangenen Truppen sind in einer den Deutschen Behörden auszuliefernden Liste anzugeben.

Bei Ablauf des Waffenstillstandes haben sämmtliche zu der in Paris konsignirten Armee gehörenden Militärpersonen sich als Kriegsgefangene des Deutschen Heeres zu gestellen, wenn bis dahin nicht Friede geschlossen wird.

Die gefangenen Offiziere behalten ihre Waffen.

Artikel 7.

Die Nationalgarde behält ihre Waffen; ihr wird die Bewachung von Paris und die Aufrechterhaltung der Ordnung übertragen. Dasselbe gilt von der Gendarmerie und ähnlichen Truppen, welche zum städtischen Dienst verwandt werden, Garde Républicaine, douaniers und pompiers; diese Kategorie wird aber die Zahl von 3500 Mann nicht überschreiten.

Alle Franktireurskorps sind durch Verordnung der Französischen Regierung aufzulösen.

Artikel 8.

Sofort nach Unterzeichnung dieser Konvention und vor der Besitznahme der Forts wird der Höchstkommandirende der Deutschen Armee den Kommissaren, welche die Französische Regierung behufs Ankauf und Heranschaffung von Lebensmitteln für die Stadt in die

Departements und ins Ausland schicken wird, jede Erleichterung ihres Verkehrs gewähren.

Artikel 9.

Nach Uebergabe der Forts und nach der in den Artikeln 5 und 6 vorgesehenen Entwaffnung des Stadtwalls und der Garnison wird die freie Verproviantirung von Paris auf den Schienen- und Wasserwegen gestattet werden.*)

Die zur Verproviantirung bestimmten Lebensmittel dürfen nicht aus den durch die Deutschen Truppen besetzten Landstrichen entnommen werden, sondern die Französische Regierung verpflichtet sich dieselben außerhalb der Demarkationslinie, welche die Deutschen Stellungen umgiebt, zu beschaffen, falls nicht Deutscherseits spezielle Ermächtigung zu Ausnahmen ertheilt worden ist.

Artikel 10.

Personen, die Paris verlassen wollen, müssen mit einem durch die Französischen Militärbehörden ausgestellten, regelrechten Erlaubnißschein versehen sein, welcher bei den Deutschen Vorposten zu visiren ist.

Erlaubnißschein und Visa sind den Wahlkandidaten und Deputirten von Rechts wegen zu gewähren.

Die Personen, welche sich im Besitz der gedachten Ermächtigung befinden, werden nur von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends durch die Deutschen Vorposten gelassen.

Artikel 11.

Die Stadt Paris bezahlt eine städtische Kriegskontribution im Betrage von 200 Millionen Francs, die Zahlung ist vor dem 15. Tage des Waffenstillstandes zu leisten,**) der Modus der Zahlung ist durch eine gemischte Deutsch-Französische Kommission festzustellen.

Artikel 12.

Während der Dauer des Waffenstillstandes darf in dem Bestande der öffentlichen Werthe, welche geeignet sind, als Sicherheit für die Erlangung der Kriegskontributionen zu dienen, nichts verändert werden.

Artikel 13.

Waffen, Munition, Gegenstände, welche zur Anfertigung derselben dienen, während des Waffenstillstandes nach Paris einzuführen ist verboten.

---

*) Der Französischen Regierung wurde durch Sonderabkommen vom 30. Januar 1871 die Mitbenutzung folgender innerhalb der Demarkationslinien gelegenen Eisenbahnen gestattet:

a) Dieppe—Rouen—Amiens—Creil—Gonesse—Paris.

b) Paris—Juvisy—Orléans—Vierzon.

c) Paris—Melun—Moret—Montargis und Nevers.

**) Die Zahlung fand am 12. Februar statt.

Artikel 14.

Es wird unverzüglich zur Auswechselung der Kriegsgefangenen geschritten, welche seit dem Beginn des Krieges von der Französischen Armee gemacht worden sind, und zu dem Behufe werden die Französischen Behörden in kürzester Frist namentliche Listen der Deutschen Kriegsgefangenen an die Deutschen Militärbehörden in Amiens, Le Mans, Orléans und Vesoul einreichen.

Die Freilassung der Deutschen Kriegsgefangenen wird auf den der Grenze zunächst gelegenen Punkten erfolgen.*)

Die Deutschen Behörden werden dagegen ihrerseits auf denselben Punkten und in möglichst kurzer Frist eine gleiche Zahl Französischer Kriegsgefangener von entsprechendem Range den Französischen Militärbehörden übergeben.

Die Auswechselung erstreckt sich auch auf nicht militärische Gefangene, wie die Kapitäne Deutscher Handelsschiffe und die Französischen Civilgefangenen, welche in Deutschland internirt sind.

Artikel 15.

Ein Postdienst für unverschlossene Briefe**) wird zwischen Paris und den Departements durch Vermittelung des Hauptquartiers in Versailles eingerichtet.***)

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Konvention mit ihren Unterschriften und Insiegeln versehen.

Geschehen zu Versailles, den 28. Januar 1871.

(L. S.) gez. v. Bismarck. (L. S.) gez. Favre.

Unmittelbar nach der Unterzeichnung des Vertrages ergingen vorläufige Benachrichtigungen an die auswärtigen Oberkommandos:

Nr. 654.

An das Oberkommando der Maas-Armee, Margency.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 28. Januar 1871, 11° a.

Mit dem Gouvernement von Paris ist soeben ein Kapitulations- und Waffenstillstandsvertrag abgeschlossen worden. Demzufolge werden von morgen früh 10 Uhr ab die Forts besetzt. Die Maas-Armee besetzt die

*) Die in Paris befindlichen Deutschen Kriegsgefangenen sollten am 31. Januar 1871 mittags den Deutschen Vorposten auf der Straße von Créteil ausgeliefert werden. Vergl. Nr. 669.

**) Auf Bitten Jules Favres konnten von Mitte Februar an die Briefe verschlossen sein.

***) Der Telegraphenverkehr zwischen Paris und den Departements wurde am 2. Februar 1871 in ähnlicher Weise geregelt:

Verschanzungen auf der Nordseite der Halbinsel Gennevilliers, nördlich der großen Straße Neuilly—Bezons. Ferner alle Forts auf dem rechten Seine-Ufer von St. Denis bis zur Marne, wobei die Württembergische Division mit herangezogen werden kann. Detachements zur Besetzung, denen Artillerie- und Ingenieuroffiziere zuzutheilen, sind bereit zu stellen. Major Krause*) kommt mit Details nach, wird um 3 Uhr morgens eintreffen.

Nr. 655.

An die Oberkommandos der Ersten Armee, Amiens, der Zweiten Armee, Le Mans, und an das Generalkommando XIII. Armeekorps, Rouen.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 28. Januar 1871, 11° a.

Soeben ist hier Waffenstillstandsvertrag unterzeichnet. Beginn am 31. Januar, mittags 12 Uhr. Frühere Einstellung der Feindseligkeiten auf status quo gestattet, wenn Feind beantragt. Feldjäger unterwegs.

Nr. 656.

An den General der Kavallerie Freiherrn v. Manteuffel, Vesoul. (Nachzusenden.)

Telegramm. H. Q. Versailles, den 28. Januar 1871, 11° a.

Soeben Kapitulations- und Waffenstillstandsvertrag mit Paris abgeschlossen.

Waffenstillstand beginnt hier sogleich, sonst überall 31. d. Mts. mittags. Departements Côte d'Or, Doubs und Jura sind vorläufig bis zur Entscheidung der von Ihnen fortzusetzenden Operationen ausgeschlossen, auch dauert Belagerung von Belfort fort. Entsetzung desselben nach 31. d. Mts. nunmehr unmöglich, da Departement Haut Rhin vom Feinde nicht betreten werden darf. Feldjäger unterwegs.

Der vorläufigen Benachrichtigung von dem Abschlusse des Waffenstillstandes folgte die Uebersendung des Vertrages an die Dritte und Maas-Arme auf dem Fuße. Hierbei wurden wegen der Besetzungsverhältnisse vor Paris einige Zusätze des Grafen Moltke nothwendig:

---

*) Generalstabsoffizier im großen Hauptquartier.

Nr. 657.

An das Oberkommando der Dritten Armee.

H. Q. Versailles, den 28. Januar 1871, 11^{30} a.

Dem Königlichen Oberkommando übersende ich anliegend ganz ergebenst 20 Exemplare des unter dem heutigen Tage mit dem Gouvernement de la défense nationale zu Paris abgeschlossenen Kapitulations- und Waffenstillstandsvertrages zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Ausführung.

In Bezug auf letztere wird der Dritten Armee das gesammte Terrain auf dem linken Marne- und Seine-Ufer, letzteres bis zur Brücke von Neuilly überwiesen. Die von dieser Brücke auf Bezons führende große Straße bildet hier die Grenze zwischen der Dritten und Maas-Armee, derart, daß der Dienst auf der Straße selbst und an der Brücke von Neuilly der Dritten Armee übertragen wird.

Auf dem rechten Flügel der Dritten Armee liegt die Grenze mit der Maas-Armee an der ebenfalls von der Dritten Armee zu besetzenden Marne-Brücke bei Charenton.

Der Königlich Württembergischen Feld-Division verbleibt im Uebrigen ihre Stellung auf dem linken Marne-Ufer, und ist dem Königlichen Oberkommando der Maas-Armee das Vorschieben von Theilen derselben auf das rechte Ufer der Marne anheimgestellt.

Das Königliche Oberkommando wird hiernach ganz ergebenst ersucht das weiter Erforderliche zu veranlassen, auch die baldigste Armirung der von der Dritten Armee zu besetzenden Forts u. s. w. gegen die Enceinte von Paris, sowie die fortifikatorische Verstärkung unserer nunmehr näher heranzurückenden Linien anzuordnen. Die der Dritten Armee überwiesenen technischen Belagerungstruppen und Artillerieparks verbleiben bis auf Weiteres zur Verfügung.

Generallieutenant v. Kameke und Generalmajor Prinz Hohenlohe*) bleiben auch während der Dauer des Waffenstillstandes mit der oberen technischen Leitung der neuen Armirungsarbeiten beauftragt.

*) Die Generale v. Kameke und Prinz Hohenlohe erhielten entsprechende Benachrichtigung und Anweisung.

Nr. 658.

An das Oberkommando der Maas-Armee, Margency.

H. Q. Versailles, den 28. Januar 1871, 11³⁰ a.

(Der Eingang dieses Schreibens lautet wie der erste Absatz der vorigen Nummer.)

In Bezug auf letztere wird der Maas-Armee das gesammte Terrain auf dem rechten Marne- und rechten Seine-Ufer, sowie auf dem linken Seine-Ufer bezüglich des nördlichen Theiles der Halbinsel von Gennevilliers bis ausschließlich der von der Brücke bei Neuilly nach Bezons führenden großen Straße überwiesen. An der Marne wird die Brücke von Charenton durch die Dritte Armee besetzt.

Das Verschieben von Theilen der Königlich Württembergischen Feld-Division, welche im Uebrigen ihren Kantonnementsrayon auf dem linken Marne-Ufer behält, über das rechte Ufer im Anschluß an den rechten Flügel der Vorposten der Dritten Armee bleibt anheimgestellt.

(Der Schluß entspricht den letzten beiden Absätzen der vorigen Nummer.)

Am 29. Januar erhielten den Vertrag auch die übrigen Oberkommandos, die Generalgouvernements, das Gouvernement Metz, der Kriegsminister, der Generalintendant der Armee sowie die Generale v. Kameke und Prinz Hohenlohe zur Kenntnißnahme bezw. weiteren Veranlassung,

das Oberkommando der Zweiten Armee

unter dem ebenmäßigen Ersuchen, dem XIII. Armeekorps (Hauptquartier Rouen) eine entsprechende Strecke der Demarkationslinie auf dem linken Ufer der Seine zu überlassen und dasselbe davon zu benachrichtigen.

Hiervon wurde das Generalkommando XIII. Armeekorps seitens des großen Hauptquartiers bei Uebersendung des Vertrages außerdem unmittelbar verständigt. *)

Ebenfalls am 29. Januar wurden vom Grafen Bismarck folgende unter Mitwirkung des Generalstabes des großen Hauptquartiers mit den Französischen Bevollmächtigten vereinbarten Zusätze zu den Kapitulations- und Waffenstillstandsbedingungen unterzeichnet, die den obengenannten Behörden und Personen ebenso wie der Vertrag vom 28. zur Kenntniß zugingen:

*) Das Generalkommando XIV. Armeekorps erhielt auf eine telegraphische Anfrage vom 29. über die Sachlage vor Paris noch an demselben Tage durch General v. Podbielski die Drahtantwort, daß die heute stattgefundene Besetzung der Forts von Paris vorläufig die Operationen des XIV. Korps nicht berühre.

Annexe zur Konvention vom 28. Januar 1871.

Artikel 1.

Demarkationslinien vor Paris.

Die Demarkationslinien werden auf Französischer Seite durch die Stadtenceinte gebildet, auf Deutscher Seite:

1. Auf der Südfront wird die Linie ausgehend von der Seine auf den Höhen des äußersten Nordens der Insel St. Germain längs des Abzugskanals von Issy gehen, und wird zwischen der Enceinte und den Forts von Issy, Vanves, Montrouge, Bicêtre, Ivry fortgehen, indem sie sich in einer Entfernung von etwa 500 m von den Fronten der Forts hält, bis zur Gabelung der Heerstraßen von Paris nach Port à l'Anglais und Alfort.
2. Auf der Ostfront wird von dem letzten angegebenen Orte aus die Linie durch den Zusammenfluß der Marne und der Seine gehen, darauf sich längs des West- und Nordsaumes des Dorfes Charenton hinziehen und sich direkt auf das Thor von Fontenay zu richten, indem sie über den Rundplatz des Obelisken geht. Darauf wird die Linie ihren Weg nach Norden nehmen, bis zu einem 500 m westlich vom Fort Rosny gelegenen Punkt, und im Süden der Forts Noisy und Romainville bis zu einem Ort, wo die Straße von Pantin die Ufer des Ourcq-Kanals berührt. Die Garnison des Schlosses Vincennes wird aus einer Kompagnie von 200 Mann bestehen, welche während des Waffenstillstandes nicht abgelöst werden soll.
3. Auf der Nordseite wird die Linie fortgehen bis zu 500 m südwestlich des Forts von Aubervilliers längs des Südrandes des Dorfes Aubervilliers und des Kanals von St. Denis, indem sie letzteren in einer Entfernung von 500 m südlich der Kurve durchschneidet und eine gleiche Entfernung südlich der Brücken des Kanals beibehält und sich in gerader Linie bis an die Seine verlängert.
4. Auf der Westseite, von dem Punkte an, wo die angegebene Linie die Seine berührt, wird sie sich längs des linken Ufers stromaufwärts bis zum Egout von Issy hinziehen.

   Leichte Abweichungen von dieser Demarkationslinie werden den Deutschen Truppen gestattet werden, insoweit sie zur Aufstellung ihrer Vorposten in der Art, welche die Sicherheit ihrer Armee erheischt, nothwendig erscheinen.

Artikel 2.

Ueberschreiten der Demarkationslinie.

Diejenigen Personen, welche die Erlaubniß erhalten haben, die Deutschen Vorposten zu passiren, dürfen nur die nachfolgenden Wege einschlagen:

die Heerstraße von Calais,
" Lille,
" Metz,
" Straßburg (Thor von Fontenay),
" Basel,
" Antibes,
" Toulouse,
Nr. 189,

endlich über die Seine-Brücken, mit Einschluß der Sèvres-Brücke, deren Wiederaufbau bewilligt worden ist.

Artikel 3.

Uebergabe der Forts und Redouten.

Die Uebergabe der Forts und Redouten wird im Laufe der Tage des 29. und 30. Januar 1871 von 10 Uhr morgens des 29. an, in nachfolgender Weise bewerkstelligt werden:

> Die Französischen Truppen haben die Forts und das neutrale Terrain zu räumen, indem sie in jedem Fort den Platzkommandanten, den Geniewächter, den Artilleriewächter und den Portier Consigne zurück lassen.
>
> Sofort nach der Ausräumung eines jeden Forts wird sich ein Französischer Generalstabsoffizier bei den Deutschen Vorposten melden, um diejenige Auskunft über das Fort zu ertheilen, welche gewünscht werden könnte, sowie über den Weg, der dahin einzuschlagen ist.
>
> Nach der Besitzergreifung eines jeden Forts und nachdem sie die von ihnen geforderte Auskunft ertheilt haben, werden der Platzkommandant, der Geniewächter, der Artilleriewächter und der Portier Consigne sich der Garnison des Forts in Paris wieder anschließen.

Artikel 4.

Uebergabe der Kriegsausrüstungsgegenstände und des Materials.

Die Waffen, Feldgeschütze und das Material werden den Deutschen Militärbehörden in einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Konvention an gerechnet, übergeben und durch die Vermittelung der Französischen Behörden in Sevran niedergelegt werden. Ein vollständiges Verzeichniß der Kriegsausrüstungsgegenstände und des Materials wird vor dem 4. Februar d. Js. durch die Französischen Behörden den Deutschen Behörden eingehändigt werden.

Die Laffeten der Geschütze, welche die Wälle armiren, müssen ebenfalls zu diesem Zeitpunkt fortgeschafft sein.

Vorstehende Bestimmungen sind geschehen und genehmigt und mit unseren Unterschriften versehen worden, um als Annexe zur Konvention von gestern 28. Januar zu dienen.

Versailles, den 29. Januar 1871.

gez. Jules Favre. gez. v. Bismarck.

Zur Sprengung der eroberten Festungen*) wurde nach Abschluß des Waffenstillstandes verfügt:

---

*) Vergl. Nr 640 und 641.

Nr. 659.

An das Generalgouvernement von Lothringen, Nancy.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 30. Januar 1871, 1° a.

Festungswerke von Montmédy und Toul sollen ungesäumt gesprengt werden. 1. Festungspionier-Kompagnie IX. Armeekorps, zur Zeit bei Commercy, geht von dort nach Montmédy; Hauptmann Westphal wird zur Leitung der Arbeiten dort eintreffen.

Nr. 660.

An das Generalgouvernement Reims.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 30. Januar 1871, 1° a.

Festungswerke von Laon, Soissons und Sedan sollen ungesäumt gesprengt werden.*) 2. Festungspionier-Kompagnie IX. Armeekorps, zur Zeit in La Fère, ist zu diesem Zwecke nach Laon zu entsenden.

Gleichzeitig erhielt Oberst v. Krenski, der sich nach der am 25. Januar erfolgten Uebergabe von Longwy (vergl. Anm. S. 495) auf Anordnung des großen Hauptquartiers von dort am 27. über Commercy auf Langres zur Belagerung dieser Festung in Marsch gesetzt hatte, nunmehr folgenden Befehl:

Nr. 661.

An den Obersten v. Krenski, Commercy.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 30. Januar 1871, 1° a.

1. Festungspionier-Kompagnie IX. Armeekorps ist schleunigst per Bahn nach Montmédy zu dirigiren behufs Sprengung der Werke.

Mit 31. mittags beginnt allgemeiner Waffenstillstand.

Rücken Sie mit dem Detachement bis in die Gegend von Chaumont, woselbst Sie nach näherer Anweisung des Generalgouvernements von Lothringen, unter dessen Befehl Sie einstweilen treten, Kantonnements beziehen.

---

*) Am 31. Januar 10[15] a. wurde dem Generalgouvernement Reims erneut telegraphisch befohlen, die Sprengungen sobald als möglich auszuführen; am 5. Februar dagegen wurde beiden Generalgouvernements der 19. als Tag der Ausführung bezeichnet, jedoch der Befehl zur Sprengung noch vorbehalten; am 7. Februar erhielt das Generalgouvernement Reims auf eine Anfrage die Weisung, die Armirung von Soissons, Laon und Sedan fortzuführen, da, sofern nicht Friede erfolge, die Sprengung der Festungswerke jedenfalls sofort nach dem 19. erfolgen werde. Die Sprengung von Mézières und La Fère sei vorzubereiten; Vitry le François und Rocroy seien weniger wichtig und erst in zweiter Linie zu berücksichtigen. Vergl. dagegen S. 642.

Das Generalgouvernement Lothringen wurde entsprechend angewiesen und gleichzeitig aufgefordert, eine Unterkunftsliste der Truppen im Generalgouvernement für die Dauer des Waffenstillstandes einzureichen.

Für die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten nach Ablauf des Waffenstillstandes war in erster Linie die Herstellung der vollen Kriegsstärke der Feldtruppen erforderlich.

Hierzu bedurfte der Chef des Generalstabes der Armee vor Allem der Unterstützung des Kriegsministers, an den er sich in folgendem Schreiben wandte:

Nr. 662.

An den Kriegsminister General der Infanterie v. Roon.

H. Q. Versailles, den 30. Januar 1871.

Euerer Excellenz gestatte ich mir ganz ergebenst anheimzustellen, auch durch dortseitige Verfügungen darauf hinwirken zu wollen, daß während der Dauer des Waffenstillstandes die volle Kompletirung der Feldtruppen soweit als irgend möglich erzielt werde.

Der vollständigen Erreichung dieses Zweckes scheinen auch die durch einzelne Behörden ergangenen besonderen beschränkenden Bestimmungen entgegenzustehen.

So hat z. B. der Gouverneur von Metz befohlen, daß die ihm unterstellten Ersatz-Bataillone nur so weit den Requisitionen des Feldtruppentheils zu entsprechen haben, daß stets in minimo 400 durchaus dienstfähige Mannschaften beim Ersatztruppentheil verbleiben. Diese Beschränkung soll in noch erhöhtem Maße (bis auf 500 Mann per Bataillon) seitens des Generalgouvernements der Küstenlande angeordnet worden sein.

Die Zweckmäßigkeit vorstehenden Schreibens fand bald darauf einen Beleg. Am 3. Februar schickte nämlich der Kriegsminister eine ihm vom Reichskanzler zugegangene Depesche mit Nachrichten von der trotz des Waffenstillstandes andauernden Fortsetzung der Französischen Rüstungen. Auf diesem Telegramme hatte Seine Majestät der Kaiser eigenhändige Bemerkungen über die Nothwendigkeit gemacht, unsere Feldtruppen ebenfalls auf Kriegsstärke zu ergänzen.

Die Ausführung des Waffenstillstandsvertrages erforderte in einigen Fällen das Eingreifen des Chefs des Generalstabes der Armee, um die Französischen Befehlshaber zur Anerkennung der getroffenen Vereinbarungen zu veranlassen,

bezw. Meinungsverschiedenheiten über die festgesetzte Demarkationslinie zu beseitigen.

So wollte der Französische Kommandant in Abbeville nach Eintritt des Waffenstillstandes den Ort nicht ohne besonderen Befehl seines Kriegsministers räumen. Auf die betreffende Meldung des Generals v. Goeben antwortete Graf Moltke unter gleichzeitiger Mittheilung von der Auflösung des Verbandes des XIII. Armeekorps:

Nr. 663.

An das Oberkommando der Ersten Armee, Amiens.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 31. Januar 1871, 1[30] a.

Frage wegen Abbeville wird hier entschieden werden. Bis dahin beschränkt sich die Erste Armee auf das ihr sonst zugewiesene Terrain.

Verband des XIII. Armeekorps ist aufgelöst; 17. Division und 5. Kavallerie-Division treten unter Oberbefehl der Ersten Armee. Letztere hat Terrain auf linkem Seine-Ufer bis zur Grenze zwischen Departements Calvados und Orne mit zu okkupiren und darf 5. Kavallerie-Division nicht auf rechtem Ufer verwenden. 22. Division kehrt auf linkem Ufer in Verband XI. Korps zurück. XIII. Korps hat direkte Anweisung erhalten.*)

Nr. 664.

An den Kanzler des Deutschen Reiches Grafen v. Bismarck-Schönhausen.

H. Q. Versailles, den 31. Januar 1871.

Nach einer Meldung des Königlichen Oberkommandos der Ersten Armee zu Amiens hält sich der Französische Kommandant von Abbeville nicht für ermächtigt, ohne einen ausdrücklichen Befehl des Französischen Kriegsministers den genannten Punkt zu räumen.

Da nach dem Wortlaut des Vertrages vom 28. Januar d. Js. Abbeville sich nicht unter den Plätzen befindet, welche in Französischem Besitz verbleiben sollen, da dieser Platz ferner unter die als „Festungen" aufgegebenen Punkte gehört, und also auch in dieser Beziehung Abbeville nicht mit Bitsch,

*) Außerdem wurden das Oberkommando der Zweiten und Dritten Armee sowie der Kriegsminister (am 4. Februar 1871) von der Auflösung des Verbandes des XIII. Armeekorps in Kenntniß gesetzt. Dieselbe erfolgte indeß erst Anfang Februar nach Beseitigung der von den Französischen Generalen Dargent und Loysel gemachten Schwierigkeiten betreffs Anerkennung der Demarkationslinie.

Langres, Hâvre u. s. w. zu vergleichen ist, so stelle ich Euerer Excellenz ganz ergebenst anheim, durch Vermittelung des Herrn Jules Favre die erforderliche Anweisung an den Französischen Kommandanten von Abbeville zu veranlassen.

Unsererseits wird das zur Zeit noch besetzte Le Cateau-Cambrésis ebenfalls geräumt werden.

Graf Bismarck erwiderte noch an demselben Tage, daß Jules Favre es übernommen habe, dem Kommandanten von Abbeville den Befehl zur Uebergabe der Festung durch den Französischen Kriegsminister zugehen zu lassen.*) Er, Graf Bismarck, habe sich dagegen verpflichtet auszuwirken, daß Abbeville keine anderen Lasten als „die auf seinen Antheil fallende Quote der das Departement de la Somme im Allgemeinen treffenden" zu tragen habe.

Weiter liefen Beschwerden über die Generale Faidherbe, Chanzy, Dargent und Loysel ein und veranlaßten den Grafen Moltke die Vermittelung des Reichskanzlers anzurufen:

Nr. 665.

An den Kanzler des Deutschen Reiches Grafen v. Bismarck-Schönhausen.

H. Q. Versailles, den 31. Januar 1871, a.

Euerer Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß, obgleich der Waffenstillstand von allen Französischen Truppenbefehlshabern im Prinzip angenommen zu sein scheint, einige derselben Schwierigkeiten in Bezug auf die festgesetzte Demarkationslinie erheben.

So meldet General v. Goeben aus Amiens, daß eine Einigung mit den beiden von dem General Faidherbe dorthin entsendeten Offizieren nicht zu erzielen gewesen ist, und daß einer der letzteren auf der Reise hierher zu Herrn Jules Favre sich befindet.

Durch das Königliche Oberkommando der Zweiten Armee wird angezeigt, daß General Chanzy den Artikel 1 der Konvention dahin auslege, daß die von Pont l'Evêque über Brionze und Fromentel auf Lignières zu ziehende Demarkationslinie die Französischen Truppen im Besitz der momentan von ihnen okkupirten Orte Lisieux, Livarot, Argentan und Ecouché lassen müsse,**) obgleich ein Blick auf die Karte zeigt, daß genannte Orte in den Rayon der Deutschen Heere fallen müssen, nachdem bei Feststellung der Demarkationslinie ein Vorbehalt bezüglich der momentan von dem einen oder dem anderen Theile besetzten Ortschaften nicht gemacht worden ist. Dem-

*) Abbeville wurde erst am 6. Februar von den Deutschen Truppen besetzt.

**) Randbemerkung des Grafen Bismarck: „Nein."

zufolge werden auch unsererseits, z. B. im Norden einige Gebietsstriche, welche die Erste Armee einnahm, geräumt.

Endlich meldet die General-Etappeninspektion der Zweiten Armee, daß ein nicht genannter Französischer Kommandant die Wiederherstellung der von Franktireurbanden zerstörten Eisenbahnbrücke von La Roche (östlich Joigny im nördlichen Theile des Departements Yonne) nicht zulassen wolle und also auch wohl in jener Gegend zu verbleiben gedenke.

Da es sich im letzteren Falle nicht um eine Differenz mit regulären Truppen, sondern um den Anspruch eines isolirten Bandenführers zu handeln scheint, so sind die erforderlichen Befehle zur unverzüglichen Beseitigung desselben sogleich ertheilt worden.*)

In Bezug aber auf die mit den Generalen Faidherbe und Chanzy obwaltende Meinungsverschiedenheit gestatte ich mir zunächst Euerer Excellenz geneigte Vermittelung dahin in Anspruch zu nehmen, daß genannten Generalen die erforderlichen Weisungen seitens des Gouvernement de la défense nationale ertheilt werden.

Am 2. Februar konnte Graf Moltke dem General v. Goeben und dem Oberkommando der Zweiten Armee sowie dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin mittheilen, Jules Favre habe eine Depesche an Gambetta nach Bordeaux gerichtet, der zufolge die Französischen Befehlshaber angewiesen würden die festgesetzte Linie innezuhalten.

Zur energischen Unterdrückung der in dem vorigen Schreiben erwähnten Franktireurbanden bot der Punkt 4 des Artikels 1 des Waffenstillstandsvertrages die erwünschte Handhabe:

Nr. 666.

An die Generalgouvernements in Straßburg, Nancy, Reims und Versailles.

H. Q. Versailles, den 31. Januar 1871.

Die Königlichen Generalgouvernements werden unter Hinweis auf alinea 4 des Artikels 1 der Waffenstillstandskonvention vom 28. d. Mts. ganz ergebenst ersucht, die Frist bis zum 19. Februar d. Js. namentlich auch dazu

*) Randbemerkung des Grafen Bismarck: „Einverstanden."

benutzen zu wollen, daß dem Franktireurunwesen vollständig ein Ende gemacht werde.

An das Generalgouvernement Versailles wurde hinzugefügt:

Die Königlichen Oberkommandos der Ersten, Zweiten, Dritten und Maas-Armee sind ersucht worden, den bezüglichen Requisitionen des Königlichen Generalgouvernements behufs militärischer Durchführung der anzuordnenden Maßregeln nach Kräften zu entsprechen.

Die Oberkommandos wurden hierbei darauf hingewiesen:

Wie es erwünscht erscheint, daß auch ohne vorherige Anregung des Königlichen Generalgouvernements Versailles die erforderlichen Maßregeln ergriffen werden, um die innerhalb des Okkupationsrayons auftauchenden Banden zu vernichten.

Das Oberkommando der Dritten Armee erhielt außerdem folgende Weisung:

Dem Generalmajor v. Fabeck,*) welcher am zweckmäßigsten sein Stabsquartier zu Auxerre nehmen dürfte, möchte aufzutragen sein, speziell die vollständige Pacifizirung des Departements Yonne, in welchem eine Civiladministration noch nicht eingesetzt ist, zu übernehmen.

An die Süd-Armee ging ein besonderer Erlaß:

Nr. 667.

An das Oberkommando der Süd-Armee.

H. Q. Versailles, den 31. Januar 1871.

Das Königliche Kommando wird schon jetzt ganz ergebenst benachrichtigt, wie, sobald auch in den Departements Côte d'Or, Doubs, Jura Waffenruhe eingetreten sein wird, die gründlichste Vernichtung des Franktireurunwesens dort zu betreiben ist.

Das 4. Alinea des Artikels 1 der Konvention vom 28. d. Mts. giebt hierzu eine willkommene Handhabe.

---

*) General v. Fabeck war mit einer gemischten Brigade des VI. Armeekorps in das Gelände Montargis—Sens—Auxerre abgeschickt worden, um mit den dortigen Franktireurbanden aufzuräumen (vergl. Nr. 650).

Deutscherseits geschah Alles, um einer Hungersnoth in der Französischen Hauptstadt vorzubeugen, indem nicht allein alle irgend entbehrlichen Vorräthe aus den Deutschen Magazinen den Pariser Behörden zur Verfügung gestellt, sondern auch zur schnelleren Heranführung der Proviantzüge die Herstellung der Bahnen u. s. w. gestattet wurde:

Nr. 668.

An sämmtliche Oberkommandos, General-Etappeninspektionen und Generalgouvernements sowie an das XIII. Armeekorps, Rouen.*)

Telegramm. H. Q. Versailles, den 31. Januar 1871, 10° v.

Mit Eintritt des Waffenstillstandes ist den Französischen Behörden die Herstellung der Eisenbahnen und sonstigen Kommunikationen zu gestatten. Alle Eisenbahnen auf dem von uns okkupirten Gebiet bleiben in Deutschem Betrieb. Torpedos in den Flüssen sind zu entfernen.

Von dieser Verfügung wurde auch Graf Bismarck benachrichtigt.

Am 31. Januar abends telegraphirte das Oberkommando der Maas-Armee, die Vorposten bei Aubervilliers wollten heute Geschütz- und Gewehrfeuer in Paris gehört haben. Es habe deshalb die Besetzung des Dorfes und der noch armirten Batterie von St. Ouen, die die Kantonnements auf der Halbinsel Gennevilliers bedrohe, mit einem Bataillon angeordnet. Graf Moltke verfügte sofort:

Nr. 669.

An das Oberkommando der Maas-Armee, Margency.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 31. Januar 1871, 10° a.

Alle Truppen der Maas-Armee sind anzuweisen, daß die festgesetzte Demarkationslinie nicht überschritten wird, solange nicht ein Angriff des Feindes dazu Veranlassung giebt.

Jeder die Konvention verletzende Schritt unsererseits ist unzulässig. Andererseits darf der Feind die Batterie bei Ouen**) gar nicht besetzen.

Die Ausführung des § 10 der Konvention begegnet auch auf der Südfront gewissen Schwierigkeiten, wird aber nicht für unausführbar erachtet, sofern von der Berechtigung geringe Abweichungen von der Demarkations-

*) Die General-Etappeninspektion der Zweiten Armee in Orléans wurde beauftragt dem IX. Armeekorps und dem General v. Fabeck das Telegramm mitzutheilen.

Die Eisenbahnbetriebskommissionen erhielten das Telegramm unmittelbar vom großen Hauptquartier, aber ohne den letzten Satz.

**) Die Batterie wurde bald darauf desarmirt.

linie, welche nicht nothwendigerweise Vertheidigungslinie ist, vorzunehmen Gebrauch gemacht wird. Zurückbleiben hinter der Linie kann beliebig weit erfolgen.

Unsere Gefangenen sollten heute bei Créteil herauskommen.

Herr Jules Favre hatte den Grafen Bismarck gebeten, daß die Generalgouverneure angewiesen würden, für die bevorstehenden Wahlen zu der nach Bordeaux berufenen Nationalversammlung den Gemeindevertretungen volle Freiheit bei Vornahme der Wahlen*) und bei Mittheilung des Ergebnisses an die Regierung in Bordeaux zu gewähren. Der Reichskanzler übernahm es diese Bitte bei dem Chef des Generalstabes der Armee mit dem Hinzufügen zu befürworten, daß sie mit den Bestimmungen des Vertrages vom 28. Januar nicht in Widerspruch stehe.

Graf Moltke verfügte darauf:

Nr. 670.

An sämmtliche Generalgouvernements und Oberkommandos**) sowie an das Gouvernement Metz.

H. Q. Versailles, den 1. Februar 1871.

Dem Königlichen Generalgouvernement bezw. Oberkommando übersende ich die Anlage***) mit dem ergebensten Bemerken, wie Seine Majestät der Kaiser in dem heutigen Immediatvortrage befohlen haben, daß seitens der Militärbehörden der Ausführung der in der Anlage enthaltenen Vorschläge kein Hinderniß in den Weg zu legen ist.

Noch bevor die Regelung der Civilverwaltung in den besetzten Departements durch den Reichskanzler erfolgt war, beantragte Prinz Friedrich Karl für sein Okkupationsgebiet selbständig Präfekten einsetzen zu dürfen.

Graf Moltke genehmigte den Antrag telegraphisch:

Nr. 671.

An das Oberkommando der Zweiten Armee, Le Mans.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 1. Februar 1871, 5^0 a.

Oberkommando ist ermächtigt im Okkupationsrayon vorläufig Präfekten einzusetzen, bis definitive Ernennung durch Generalgouvernement Versailles erfolgt. Letzterem die provisorisch ernannten Personen namhaft zu machen.

---

*) Die Wahlen fanden am 8. Februar 1871, die Eröffnung der Nationalversammlung am 12. in Bordeaux statt.

**) Das Oberkommando der Dritten Armee erhielt ein besonderes Exemplar der Anlage für den General v. Fabeck (vergl. Nr. 666).

***) Nicht aufgenommen.

Graf Bismarck wurde hiervon in Kenntniß gesetzt, unter dem Anheimstellen die Ausdehnung des Wirkungskreises des Generalgouvernements Versailles auf das gesammte im Westen uns zugesprochene Terrain herbeizuführen.

Am 5. Februar benachrichtigte der Reichskanzler den Grafen Moltke, daß Seine Majestät der Kaiser Allergnädigst zu genehmigen geruht hätten, die Civilverwaltung aller von der Zweiten Armee besetzten Departements dem General v. Fabrice, Generalgouverneur von Versailles, zu übertragen.

Am 31. Januar sprach der Reichskanzler schriftlich den Wunsch aus: „daß die Operationen gegen Garibaldi möglichst energisch und lange fortgesetzt würden, so daß ihm Waffenstillstand wenn möglich nur gegen volle Waffenstreckung gewährt würde."

Graf Moltke antwortete:

Nr. 672.

An den Kanzler des Deutschen Reiches Grafen v. Bismarck-Schönhausen.

H. Q. Versailles, den 1. Februar 1871, nachm.

Euerer Excellenz erwidere ich auf die gefällige Zuschrift vom gestrigen Tage betreffend die weitere Durchführung der militärischen Operationen auf dem östlichen Kriegsschauplatz ganz ergebenst, daß es auch meinen Wünschen durchaus entsprechen würde, wenn es gelänge, Garibaldi zur Waffenstreckung zu nöthigen. Ob dies indessen gelingen wird, ist insofern zweifelhaft, als General v. Manteuffel der Sachlage entsprechend seine Hauptkräfte gegen das bisher militärisch bedeutendere Objekt der Französischen Haupt-Armee auf dem linken Ufer des Doubs engagirt und gegen Dijon anfangs nur so viel Truppen verwendet hatte, um seine eigenen Operationen gegen Störungen von dort her zu sichern. In den letzten Tagen hat zwar eine erhebliche Verstärkung des gegen Garibaldi operirenden Detachements stattgefunden, doch kann, wenn jener baldigst den Rückzug antritt, kaum angenommen werden, daß es noch gelingen wird, ihm eine entscheidende Niederlage beizubringen.

Nur wenn Garibaldi noch einige Tage bei Dijon Stand hält, könnte mit Sicherheit auf ein solches Resultat gerechnet werden.

Nr. 673.

An den General der Kavallerie Freiherrn v. Manteuffel, La Barre.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 1. Februar 1871, 3[44] a.

Wünschenswerth, daß die Operationen gegen Garibaldi möglichst energisch und lange fortgesetzt werden, so daß ihm Waffenstillstand, wenn möglich, nur gegen Waffenstreckung bewilligt werde.

Für die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten nach Ablauf des Waffenstillstandes war es erforderlich baldigst die Armirung der von uns besetzten Forts von Paris gegen die Stadtumwallung in Angriff zu nehmen.
Hierzu wurde angeordnet:

Nr. 674.

Grundzüge über Armirung u. s. w. der Forts von Paris.

H. Q. Versailles, den 1. Februar 1871.

Seine Majestät der Kaiser haben in Berücksichtigung der Möglichkeit, daß nach Ablauf des Waffenstillstandes eine Fortsetzung der Feindseligkeiten vor Paris stattfinden könnte, das Nachstehende zu befehlen geruht:

1. Die Forts Issy, Vanves, Montrouge, Charenton, Nogent, Rosny, Noisy, de l'Est, Double Couronne und de la Briche, sowie die Redouten de Gravelle und de la Faisanderie sind nur insoweit gegen die Stadtenceinte zu armiren, daß sie der Einschließung als Halt dienen und gegen den gewaltsamen Angriff vollständig sichergestellt sind. Es ist nicht beabsichtigt, von ihnen aus einen offensiven Geschützkampf gegen die Enceinte zu beginnen; eine Aushülfe an Preußischem Geschütz ist ihnen daher nicht zu gewähren.

   Die Herstellung von Unterkunftsräumen, um die Garnison gegen ein etwa überlegenes Feuer der Stadtenceinte zu decken, ist dagegen kräftig zu fördern.

2. Die etwa nothwendig werdende Fortführung des förmlichen Angriffes soll gegen die Nordostecke vor der Vorstadt Villette gerichtet werden, und dieser Angriff durch gleichzeitiges Bombardement der ganzen Stadt von den Forts Mont Valérien (beziehungsweise vom Fuße desselben bei Courbevoie), Bicêtre und Romainville unterstützt werden. Die Bombardementspositionen Valérien und Bicêtre müssen dabei gegen das Feuer der ihnen gegenüberliegenden Enceinte durch starke Batterien geschützt werden, welche neben Bicêtre und in und am Fort Ivry zu etabliren sind. Hier wie am Valérien wird die Hinzufügung Preußischen Geschützes nöthig, und wird zu diesem Zweck der Dritten Armee das bisher ihr zugewiesene Material, ausschließlich sämmtlicher gezogenen und glatten Mörser und der gezogenen kurzen 24 Pfder zur Verfügung gestellt. Letztere Geschützarten, sowie das bisher im Bereich der Maas-Armee zur Verwendung

gekommene Material sind zur Durchführung des förmlichen Angriffs bestimmt.

Die vor der Nordfront erforderlich werdende Verstärkung an Festungsartillerie- und Festungspionier-Kompagnien ist durch den Generalmajor Prinz Hohenlohe und den Generallieutenant v. Kameke anzuordnen. Hiernach hat die artilleristische und Ingenieurarbeit in den Forts Valérien, Aubervilliers, Romainville, Ivry und Bicêtre unverzüglich zu beginnen und namentlich folgende Punkte ins Auge zu fassen:

a) Aufstellung von möglichst viel Geschützen auf allen gegen die Stadt schlagenden Linien.

b) Herstellung von Bombenschirmen zwischen den Geschützen.

c) Sicherung der Eingänge der vorhandenen Munitionsräume und, wo es nöthig ist, Verlegung dieser Eingänge nach der anderen Front.

d) Anlage von Batterien neben den Forts, wo es möglich.

e) Traversirung, wo solche nicht ausreichend vorhanden ist.

f) Herstellung von Gebrauchs-Pulvermagazinen und Geschoßräumen.

g) Herstellung von Unterstandsräumen für die Bedienung und Bedeckung der außerhalb der Forts liegenden Batterien.

3. Bei sämmtlichen Forts u. s. w. sind folgende Arbeiten auszuführen:

a) Sicherung gegen den gewaltsamen Angriff auf allen Fronten.

b) Herstellung eines Einganges in der der Stadt abgekehrten Seite.

c) Schutz der Wohnräume im Fort gegen Feuer aus der Stadt.

d) Herstellung der telegraphischen Verbindung zwischen allen Forts.

e) Untersuchung des Terrains vor der der Stadt zugewendeten Front nach etwaigen Leitungsdrähten.

4. Es ist festzustellen, welche von den vorgefundenen Französischen Geschützen für unsere Zwecke jetzt schon nicht mehr brauchbar sind. Die Laffeten derselben sind zu zertrümmern, die eisernen Rohre durch Einschlagen des Bodenstücks mittelst Dualin unbrauchbar zu machen, die bronzenen Rohre sobald als angängig nach der Heimath abzutransportiren.

Diese Grundzüge wurden am 3. vormittags dem Kriegsminister, den Oberkommandos der Dritten und Maas-Armee, den Generalen Prinz Hohenlohe, v. Kameke und v. Stosch, sowie dem Obersten Meydam, Chef der Militärtelegraphie, übersandt.

Am 4. wurden die Oberkommandos der Dritten und Maas-Armee außerdem aufgefordert, Uebersichten der zeitigen Besatzungsstärke der einzelnen Forts u. s. w. einzureichen und sich darüber zu äußern

„wieviel Truppen für den Rayon der . . . . . Armee als erforderlich erachtet werden, wenn unter Festhaltung der Allerhöchst genehmigten Grundzüge über Armirung u. s. w. der Forts von Paris die Cernirung auch nach Ablauf des Waffenstillstandes und bei Wiedereröffnung der Feindseligkeiten fortdauern soll".

Nr. 675.

An die Oberkommandos der Ersten, Zweiten, Dritten und Maas-Armee, sowie an das Generalgouvernement Versailles.

H. Q. Versailles, den 5. Februar 1871.

Seine Majestät der Kaiser und König haben in Erwägung des Umstandes, daß dem Generalgouvernement Versailles bisher besondere Besatzungstruppen nicht überwiesen worden sind, zu befehlen geruht, daß vorgedachte Behörde berechtigt sein soll, die Königlichen Oberkommandos der im Bezirk des Generalgouvernements kantonnirenden Armeen um Gestellung von Truppen anzugehen, sofern dieselben zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Durchführung von Verwaltungsmaßregeln, namentlich auch zur Eintreibung von Steuern und Kontributionen nothwendig sind.

Seine Majestät wollen, daß derartigen Requisitionen stets zu entsprechen ist und daß die Bestimmung über Stärke und Zusammensetzung der erforderlichen Detachements dem Ermessen derjenigen Truppenbefehlshaber überlassen werden soll, welche mit Durchführung einer Exekutionsmaßregel beauftragt werden.

Dringlichen Anforderungen der Präfekten haben die nächstgelegenen Militärbefehlshaber ebenfalls vorläufig Folge zu leisten und auf dem Instanzenwege über die ergangene Requisition, sowie über die Ausführung derselben Meldung zu erstatten.

Um für die bezüglichen Anforderungen eine Grundlage zu gewähren, haben die Königlichen Oberkommandos dem Generalgouvernement Versailles baldmöglichst eine Kartenskizze zu übersenden, aus welcher die Kantonnementsrayons der Armeen, sowie die von den Etappentruppen besetzten Punkte ersichtlich sind.

Die militärgerichtliche Verfolgung von Ausländern, welche verdächtig sind, sich der im § 4 der Verordnung vom 21. Juli 1867, betreffend die Regelung der Militär-Rechtspflege in Kriegszeiten, bezeichneten Verbrechen schuldig gemacht zu haben, soll in Gemäßheit der Verordnung betreffend das Verfahren gegen Ausländer vom 21. Juli 1867 statthaben. Hiernach kompetirt die Anordnung des summarischen, kriegsrechtlichen Verfahrens, sowie die Bestätigung des ergangenen Erkenntnisses demjenigen mit der höheren Militärgerichtsbarkeit versehenen Truppenbefehlshaber, dessen Untergebene den Angeschuldigten ergriffen haben.

Die Verhängung von Strafen gegen Einzelne für anderweitige Vergehen, wie z. B. Ungehorsam gegen Verwaltungsdekrete des Generalgouvernements, oder gegen ganze Gemeinden für auf ihrem Terrain durch unermittelt gebliebene Personen verübte Verbrechen verbleibt in jedem Falle dem Generalgouvernement, sofern dasselbe nicht für bestimmte Kategorien, wie z. B. Zerstörung von Telegraphenleitungen u. s. w., eine ein für alle Male und für den ganzen Bezirk des Generalgouvernements gültige Verordnung erlassen hat.

Die etwa erforderliche Requisition von Truppen, um die Vollstreckung der Strafe zu sichern, ist dem Generalgouverneur bezw. dem Präfekten überlassen.

Eine Abschrift des vorstehenden Erlasses erhielten der Reichskanzler, der Kriegsminister, der Generalintendant der Armee, der Chef der Militärtelegraphie sowie die Exekutivkommission im großen Hauptquartier.

Am 2. Februar hatte Jules Favre bei einer der fortdauernden Verhandlungen zur Regelung der Verhältnisse von Paris*) den Wunsch ausgesprochen, daß der Kommandant von Belfort durch einen besonderen Französischen Abgesandten über die augenblickliche Kriegslage Frankreichs aufgeklärt werde.

*) Von Interesse dürfte eine Schilderung der Verpflegungszustände innerhalb der neutralen Zone vor Paris sein, die Graf Moltke bei Gelegenheit der Uebersendung von Beschwerden des Oberkommandos der Maas-Armee dem Reichskanzler mit der Bitte um Abhülfe vorlegte: „Der sogenannte Plan von St. Denis, welcher sich zwischen dieser Stadt und der Enceinte von Paris ausdehnt, ist von einer zahlreichen Fabrikbevölkerung bewohnt, welche zur Mairie von St. Denis gehört und bis zum Waffenstillstande in der Weise verpflegt worden ist, daß die an sie zur Vertheilung gelangenden Lebensmittel der Mairie von St. Denis überwiesen und von dieser seitens der gedachten Bevölkerung abgeholt wurden.

Die Bäckereien und Schlächtereien, aus denen diese arme Bevölkerung mit Brot und Fleisch versehen wird, befinden sich in der Stadt St. Denis.

Die Demarkationslinie durchschneidet diesen großen Distrikt derart in zwei Theile, daß der bei Weitem größere nach Paris zu gelegen ist. Die Bewohner des Letzteren, denen der Einlaß in Paris verweigert wird, belagern nun zu jeder Tageszeit den Stationsort desjenigen Offiziers, welcher die Legitimationen der Einlaßwünschenden zu

Graf Moltke schrieb darauf am 3. an den Reichskanzler:

Nr. 676.

An den Kanzler des Deutschen Reiches Grafen v. Bismarck-Schönhausen.

H. Q. Versailles, den 3. Februar 1871.

Euerer Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß ich die in der gestrigen Unterredung mit Herrn Jules Favre zur Sprache gebrachten, das Militärressort betreffenden Punkte heute Seiner Majestät dem Kaiser und König vorgetragen habe.

Allerhöchstdieselben geruhten die nachstehenden Entscheidungen zu treffen:

1. Der Entsendung eines Französischen Offiziers nach Belfort, behufs Information des dortigen Kommandanten steht nichts entgegen. Es dürfte sich meiner Ansicht nach empfehlen, die betreffende Person durch einen Offizier von hier aus hin- und zurückbegleiten zu lassen.
2. Die Offiziere der centralen Militäradministration in Paris sind nicht als kriegsgefangen zu betrachten.
3. Die Französischerseits erbetene Entlassung der jetzt zu Paris kriegsgefangen befindlichen Garde mobile in die Provinzen kann um so weniger genehmigt werden, als die neuesten hier bekannt gewordenen Auslassungen der Delegation zu Bordeaux, bezw. ihrer Organe, kaum einen Zweifel darüber zulassen, daß dort die Absicht besteht, nach Ablauf des Waffenstillstandes den Krieg à outrance fortzusetzen.

Indem ich Euerer Excellenz hiernach die weitere Mittheilung an Herrn Jules Favre ganz ergebenst anheimstelle, bemerke ich nur noch, daß gestern auch die Frage wegen Installirung einer Polizei in dem die Enceinte von Paris umgebenden neutralen Terrain berührt worden ist. Meiner Ansicht nach dürfte es sich empfehlen diese Angelegenheit in erster Linie der Französischen Polizei selbständig zu überlassen. Nur wenn an einer oder der anderen Stelle die Kräfte derselben zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht

---

prüfen hat, zu Hunderten: Männer, Weiber und Kinder, und können hierdurch die unangenehmsten Situationen hervorgerufen werden.

Diesseits kann für die Verpflegung der im neutralen Rayon befindlichen Bewohner nichts gethan werden; auch ist es nicht statthaft den Bedarf der dortigen Bewohner aus Magazinen zu decken, die innerhalb unserer Linien liegen, da sonst die ganze Cernirung illusorisch würde." Graf Moltke schloß mit dem Ersuchen mit Jules Favre derartige Vereinbarungen zu treffen, daß die Verpflegung der in der neutralen Zone befindlichen Bevölkerung durchweg aus Paris erfolge.

ausreichen sollten, würde die Unterstützung der zunächst befindlichen Deutschen Truppen durch die Französische Polizei zu requiriren sein.

Die Verwendung Französischer Truppen oder Nationalgarden für letztgedachten Zweck würde meines Erachtens nicht opportun sein.

Endlich gestatte ich mir Euerer Excellenz geneigter Erwägung es ganz ergebenst zu unterbreiten, ob behufs kürzester Regelung der die Verhältnisse von Paris betreffenden zahlreichen Detailfragen es sich nicht empfehlen möchte, eine gemischte Kommission hierselbst niederzusetzen,*) zusammengesetzt aus einem Mitgliede des Auswärtigen Amts, einem Deutschen und einem Französischen Offizier.

Als Mitglied derselben würde ich meinerseits den Oberstlieutenant und Abtheilungschef v. Verdy du Vernois ebenmäßig vorschlagen. Diese Kommission könnte Fragen von unerheblicher Bedeutung selbständig entscheiden, die wichtigeren Angelegenheiten dagegen für die Entscheidung der höheren Instanz vorbereiten. Die Deutscherseits zu ernennenden Mitglieder würden alltäglich über das Resultat ihrer Verhandlungen einen kurzen Bericht an Euere Excellenz und mich zu erstatten haben, damit dann die erforderlichen Weisungen an die Militär- und sonstigen Behörden rechtzeitig ergehen können.

Da am 5. Februar General v. Tresckow telegraphirte, er habe dem Kommandanten von Belfort erlaubt einen Offizier nach Basel zu schicken, schrieb Graf Moltke sofort an den Reichskanzler:

Nr. 677.

An den Kanzler des Deutschen Reiches Grafen v. Bismarck-Schönhausen.

H. Q. Versailles, den 5. Februar 1871, 4° a.

Euere Excellenz benachrichtige ich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 3. ganz ergebenst, daß nach einem soeben eingegangenen Telegramm des vor Belfort kommandirenden Generals v. Tresckow der Kommandant letzterer Festung im Interesse der Menschlichkeit gebeten hat, einen Offizier behufs Information über die militärische Situation Frankreichs nach Basel entsenden zu dürfen.

Da General v. Tresckow dieser Bitte entsprochen hat, so entfällt meiner Ansicht nach nunmehr jede Veranlassung für die in Aussicht genommene Entsendung eines Französischen Offiziers von Paris nach Belfort.

Im Fall des gefälligen Einverständnisses stelle ich hiernach die weitere Mittheilung an Herrn Jules Favre ganz ergebenst anheim.

*) Diesem Antrage wurde auch Folge gegeben.

Noch am 5. erwiderte der Reichskanzler, Jules Favre halte trotzdem an dem Wunsche fest, einen Offizier nach Belfort zu senden. Da ihm dies einmal zugestanden sei, könne man die Erlaubniß wohl nicht gut wieder zurückziehen. Schließlich bat Graf Bismarck, dem Französischen einen Deutschen Offizier aus dem großen Hauptquartier mitzugeben. Graf Moltke hatte keine weiteren Bedenken und bestimmte den Rittmeister Grafen Nostitz zur Begleitung des Obersten Saunier.

Am 3. Februar nachmittags*) ging ein Telegramm des Generals v. Manteuffel aus Pontarlier (aufgegeben in La Barre) mit der Meldung vom 2. ein, er habe die ganze feindliche Armee in das Grenzgebirge zurückgeworfen. Am 31. Januar hätten mehrere hartnäckige Gefechte im Gebirge zur Gewinnung des Straßenknotens am Lac de St. Point (südlich Pontarlier) stattgefunden; am 1. Februar sei die Süd-Armee konzentrisch auf Pontarlier vorgegangen und habe die Stadt, ohne Widerstand zu finden, genommen, dann aber habe sich ein heftiges Arrieregardengefecht am Straßenknoten von La Cluse (südöstlich Pontarlier) entwickelt, der am Abend genommen worden sei. General Hann**) habe am 1. Dijon genommen.

Graf Moltke telegraphirte darauf:

Nr. 678.

An den General der Kavallerie Freiherrn v. Manteuffel, La Barre. (Nachsenden.)

Telegramm. H. Q. Versailles, den 4. Februar 1871, 12^{30} a.

Operationen dürfen konventionsmäßig nicht nach den Departements Nièvre, Saône et Loire und Ain***) ausgedehnt werden. Auch stellen Seine Majestät anheim, den Truppen nach so großen Erfolgen nunmehr eine wohlverdiente Ruhe zu gönnen; Waffenruhe ist indessen dort noch nicht vereinbart.

Offizielles Telegramm aus Bordeaux meldet, daß Garibaldi nach Macon, 24. Korps nach Lyon abgezogen, Rest der Armee Bourbakis nach der Schweiz übergetreten sei.

Belagerung von Belfort ist kräftigst zu unterstützen.†)

---

*) An demselben Tage 12^{30} a. hatte General v. Podbielski im Auftrage Seiner Majestät den General v. Manteuffel um Nachrichten gebeten: „Seit über 48 Stunden sind wir ohne jede Nachricht von der Süd-Armee. Wie steht es bei Dijon? Seine Majestät wünschen dringend Nachricht."

Dies Telegramm kreuzte sich mit dem oben erwähnten des Generals v. Manteuffel vom 2. Februar.

**) Generallieutenant Hann v. Weyhern, Kommandeur der 4. Infanterie-Division.

***) Südlich des Departements Jura.

†) Auch das Generalgouvernement im Elsaß war am 1. Februar telegraphisch aufgefordert worden, den General v. Treskow durch Ueberweisung aller während des Waffenstillstandes verfügbaren Pionierkräfte zu unterstützen.

Am 6. Februar war der Waffenstillstand auf der festgesetzten Abgrenzungslinie durchgeführt; nur die Kommandanten von Langres und Bitsch machten noch Schwierigkeiten.

Am 4. Februar meldete nämlich das Generalgouvernement von Lothringen telegraphisch, daß der Kommandant von Langres die Anerkennung des Waffenstillstandes verweigere, solange das Französische Gouvernement ihm nicht selbst von dem Abschlusse desselben Mittheilung mache.

Graf Moltke verfügte darauf:

Nr. 679.

An das Generalgouvernement in Lothringen, Nancy.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 4. Februar 1871, 11⁰ a.

Wenn Kommandant von Langres Waffenstillstand nicht anerkennen will, sind Feindseligkeiten fortzuführen. Zur engen Einschließung Detachement Krenski und die zuletzt eingetroffenen Landwehr-Bataillone verfügbar. Wenn Feindseligkeiten fortdauern, wird unverzüglich Belagerungstrain herangeführt werden.*)

Ein ausführlicher Bericht des Generalgouvernements von Lothringen über das Verhalten des Feindes bei Langres machte in Ergänzung des vorigen Telegrammes nachstehende beiden Anordnungen nothwendig, die auch dem Reichskanzler zur Kenntniß zugingen:

Nr. 680.

An das Generalgouvernement in Lothringen, Nancy.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 6. Februar 1871, 12^{30} a.

Seine Majestät befehlen, daß Detachement Krenski und die zehn zuletzt eingetroffenen Landwehr-Bataillone dem General v. Manteuffel zu unterstellen sind, welchem die Einschließung eventuell Belagerung von Langres übertragen wird. Einschließung durch Generalgouvernement sogleich einzuleiten. Die aus Langres detachirten feindlichen Truppen sind durch die anderen Gouvernementstruppen anzugreifen und zu vertreiben.

Nr. 681.

An den General der Kavallerie Freiherrn v. Manteuffel, La Barre. (Nachsenden.)

Telegramm. H. Q. Versailles, den 6. Februar 1871, 12^{30} a.

Seine Majestät übertragen Euerer Excellenz die Einschließung und eventuell Belagerung von Langres, letztere, sofern der Kommandant bei seiner Weigerung, den Waffenstillstand anzuerkennen, beharrt. Generalgouvernement

*) Eine Abschrift dieser Depesche ging dem Reichskanzler zu. Von der Bestimmung des Detachements Krenski und der 10 Landwehr-Bataillone wurde auch der Kriegsminister benachrichtigt.

Nancy ist angewiesen, dazu zehn Landwehr-Bataillone und Detachement des Oberst Krenski (6 Bataillone, 2 Eskadrons, 2 Batterien und ausreichende technische Truppen) der Süd-Armee zu überweisen.

Belagerungstrain von Longwy über Chaumont, woselbst Oberst Krenski steht, unterwegs.*) Operation gegen in den Vogesen u. s. w. befindliche Detachements der Garnison von Langres, welche auf 20 000 Mann geschätzt wird, sind Generalgouvernement zu überlassen.

Es bedurfte in der That der Uebermittelung eines unmittelbaren Befehls des Französischen Kriegsministers, um vor Langres die Anerkennung des Waffenstillstandes zu erlangen:**)

Nr. 682.

An das Generalgouvernement in Lothringen, Nancy.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 6. Februar 1871, 3[30] a.

Nachstehendes Telegramm ist sofort, soweit als möglich per Telegraph, an seine Adresse zu befördern:

Le Général Le Flô, ministre de la guerre, au général commandant à Langres.

L'armistice conclu à Paris est accepté par la délégation de Bordeaux et par les armées du Nord, de l'Ouest, du Centre et du Hâvre. Votre devoir est de vous conformer vous-même aux ordres du gouvernement

Veuillez donc cesser immédiatement les hostilités et vous entendre avec le chef des troupes allemandes, qui sont devant vous pour la délimitation de la zone, dans laquelle vous devez vous renfermer et dont le rayon à partir de Langres doit être de dix kilomètres.

Je vous en donne au nom du gouvernement de la défense nationale l'ordre formel, en en laissant l'inexécution sous votre responsabilité personelle. L'assemblée nationale devra seule décider, si la guerre doit être continuée.

Drahtmeldung, ob der Kommandant von Langres nunmehr den Waffenstillstand, dessen Bedingungen in jeder Beziehung für ihn verbindlich bleiben, annimmt.

---

*) Zur Entsendung des Belagerungstrains von Longwy über Chaumont in der Richtung auf Langres erhielt das Gouvernement Metz entsprechende Anweisung.

**) Am 6. Februar meldete das Generalgouvernement im Elsaß telegraphisch, daß es die Bitte des Kommandanten von Bitsch, einen Offizier nach Paris senden zu dürfen, abgeschlagen habe. Graf Moltke schickte die Depesche dem Reichskanzler zur Kenntniß und mit dem Bemerken, die Frage dürfte wohl wie bei Langres, d. h. durch Herbeiführung eines unmittelbaren Befehles des Französischen Kriegsministers zur Uebergabe, zu erledigen sein. Vergl. S. 587 u. 641 unten.

Der Kommandant von Langres stellte daraufhin die Feindseligkeiten ein und zog sich am 7. Februar in die Linie der Forts zurück.

Graf Moltke übernahm es, auch den Generalen Chanzy, Faidherbe, Pourcet und Loysel eine Einladung des Französischen Kriegsministers zu einer Konferenz in Paris zustellen zu lassen und für sicheres Geleit derselben in die feindliche Hauptstadt zu sorgen:

Nr. 683.

An das Oberkommando der Zweiten Armee, Le Mans.

(Sofern das Oberkommando abmarschirt sein sollte, durch Generalkommando III. Armeekorps oder die höchste zu Le Mans anwesende Kommandobehörde zu eröffnen und zu erledigen.)

Telegramm. H. Q. Versailles, den 6. Februar 1871, 4° a.

Nachstehendes Telegramm ist sofort und so schnell als möglich an seine Adresse zu befördern:

Le ministre de la guerre, Général Le Flô, à Mr. le général Chanzy, Commandant de l'armée de l'Ouest, à Laval ou à Rennes.

Le gouvernement de la défense nationale a le désir et le besoin, de vous entendre et de conférer avec vous. Veuillez en conséquence venir à Paris dans le plus bref délai et par la voie la plus rapide. Partez le jour même de la réception de cette dépêche. L'autorité militaire allemande reçoit l'ordre de l'Etat-major général de vous délivrer un sauf-conduit et de vous faire accompagner à travers les lignes prussiennes.

Sofern General Chanzy vorstehender Einladung Folge leisten will, ist demselben ein sauf-conduit auszufertigen und er von den diesseitigen Vorposten aus, durch einen Stabsoffizier so schleunig als möglich, eventuell per Extrazug nach Paris zu geleiten. Drahtmeldung hierher, ob General Chanzy kommt.

Gleichlautende Telegramme ergingen an das Oberkommando der Ersten Armee, Amiens, für den General Faidherbe, an das Generalkommando IX. Armeekorps, Orléans, für den General Pourcet, sowie an das Generalkommando XIII. Armeekorps, Rouen, für den General Loysel.

Für die Wiederaufnahme der Operationen nach Ablauf des Waffenstillstandes hatte Graf Moltke kurze Bemerkungen schriftlich niedergelegt, die allerdings keine Zeitangabe enthalten, jedenfalls aber Anfang Februar verfaßt worden sind. Sie bilden die Grundlage für die in Nr. 685 bis 688 aufgenommenen Verfügungen:

Nr. 684.

Ohne Zeitangabe.

Oberkommando der Maas-Armee.

IV. Armeekorps nunmehr auf Le Mans in Marsch zu setzen.

Dasselbe tritt unter Befehl der Zweiten Armee, an welche das Marschtableau bis Chartres einzureichen.

Oberkommando der Dritten Armee.

Das von demselben designirte Preußische Armeekorps ungesäumt zur Besetzung von Orléans, Blois und Tours abzusenden.

Der Zweiten Armee Mittheilung vom Tage des Eintreffens dort zu machen.

Erweiterte Kantonnements z. B. Württembergische Division gegen Provins—Meaux.

Oberkommando der Zweiten Armee.

IV. Korps tritt unter dessen Befehl.

Marsch von Chartres aus, und Dislokation zu bestimmen. V. Korps löst Besatzung von Orléans, Blois und Tours ab. Zeit wird von der Dritten Armee mitgetheilt werden.

Alle Maßregeln sind so zu treffen, daß die Zweite Armee unmittelbar nach Ablauf des Waffenstillstandes die Operationen mit allen vier Korps wieder eröffnen kann.

Seine Majestät beabsichtigen dabei nicht die Besitznahme eines einzelnen Punktes oder eines größeren Landgebietes, sondern stellen als Ziel die Vernichtung des feindlichen Heeres, wobei eine nachhaltige Verfolgung nicht ausgeschlossen sein soll.

General v. Manteuffel wird bei Ablauf des Waffenstillstandes mit dem größeren Theil der Süd-Armee den Marsch gegen die Loire antreten, ungefähr am 24. die Gegend von Nevers erreichen und voraussichtlich das 25. Französische Korps an einer eventuellen Vereinigung mit der Armee Chanzys verhindern.

Oberkommando der Süd-Armee.

Bei Ablauf des Waffenstillstandes Langres durch zehn Landwehr-Bataillone und Abtheilung des Oberst Krenski einzuschließen und zu bombardiren, Besançon bleibt zu beobachten.

General v. Werder mit dem Rest seiner Armee-Abtheilung nach Châlon sur Saône und das VII. und II. Korps während der letzten Tage der Waffenruhe im südöstlichen Theil des Departements Côte d'or zu versammeln, unmittelbar nach Ablauf derselben den Marsch auf Nevers und Bourges anzutreten.

Nr. 685.

An das Oberkommando der Maas-Armee, Margency.

H. Q. Versailles, den 7. Februar 1871, 1° a.

Seine Majestät der Kaiser und König haben befohlen, daß das IV. Armeekorps im Laufe des 8. d. Mts. aus der Cernirungslinie herausgezogen und bereitgestellt werde, um auf weiter ergehenden Befehl schleunigst in der Richtung auf Chartres abmarschiren zu können.

Nr. 686.

An das Oberkommando der Dritten Armee.

H. Q. Versailles, den 7. Februar 1871, 1° a.

Seine Majestät der Kaiser und König haben befohlen, daß von der Dritten Armee ein Preußisches Armeekorps im Laufe des 8. d. Mts. aus der Cernirungslinie herausgezogen und bereitgestellt werde, um auf weiter ergehenden Befehl schleunigst in der Richtung auf Orléans abmarschiren zu können.

Nr. 687.

An das Oberkommando der Zweiten Armee, Tours.

H. Q. Versailles, den 8. Februar 1871, ab 1° a.

Seine Majestät der Kaiser und König haben die Verstärkung der Zweiten Armee durch das IV. Armeekorps, sowie die Ablösung des IX. Armeekorps durch das V. Armeekorps anzubefehlen geruht.

Die Königlichen Oberkommandos der Maas- und Dritten Armee sind angewiesen, den Abmarsch der genannten Armeekorps ungesäumt anzuordnen und dem Königlichen Oberkommando Mittheilung über das Eintreffen der Tete bei Chartres bezw. an der Loire zu machen.*)

*) Das Oberkommando der Maas-Armee wurde aufgefordert das IV. Armeekorps am 10. Februar in der Richtung auf Chartres in Marsch zu setzen und die Marschtafel des Korps dem Oberkommando der Zweiten Armee mitzutheilen. Die Abgrenzung „eines den Okkupationsrayon der Dritten Armee durchschneidenden Terrains für die ersten beiden Märsche" werde dem Oberkommando schleunigst zugehen.

Da dem V. Armeekorps die Aufgabe zufällt, die bei Bourges u. s. w. sich sammelnden feindlichen Streitkräfte zu beobachten bezw. zu bekämpfen, so findet sich die Zweite Armee nach Ablauf des Waffenstillstandes in der Lage, mit vier Armeekorps der Armee des Generals Chanzy entgegenzutreten.

Seine Majestät beabsichtigen dabei nicht die Besitznahme eines einzelnen Punktes oder eines größeren Landgebietes, sondern stellen als Ziel die Vernichtung des feindlichen Heeres, zu welchem Zweck die nachhaltigste Verfolgung nicht ausgeschlossen sein soll.

Voraussichtlich wird gleichzeitig ein Theil der Süd-Armee aus der Gegend von Dijon her den Marsch gegen die obere Loire auf Nevers antreten; ebenso steht eine Kooperation der bei Rouen versammelten Truppen gegen die an der unteren Seine auftretenden feindlichen Korps in Aussicht.

Das Königliche Oberkommando wolle hiernach alle Anordnungen so treffen, daß mit Ablauf des Waffenstillstandes die Angriffsbewegungen gegen die Armee des Generals Chanzy beginnen können.*)

Nr. 688.

An das Oberkommando der Dritten Armee.

H. Q. Versailles, den 8. Februar 1871, ab 1° a.

Seine Majestät der Kaiser und König haben befohlen, daß das V. Armeekorps ungesäumt in der Richtung auf Gien, Orléans und Blois in Marsch zu setzen ist, um das IX. Armeekorps, welches demnächst in westlicher Richtung abrückt, abzulösen.

Dem V. Armeekorps wird zunächst die Aufgabe der Beobachtung der bei Bourges und Nevers sich sammelnden feindlichen Streitkräfte (bis jetzt Formation des 25. Korps gemeldet) zufallen.

Nach Ablauf des Waffenstillstandes würde vorerst die Linie der Loire zu halten sein, bis eine direkte Verstärkung oder der in Aussicht stehende Anmarsch von Theilen der Süd-Armee gegen die obere Loire das Ergreifen der Offensive gestattet.

*) Das Schreiben war mit Feldpost abgeschickt worden, erreichte indeß erst am 13. Februar 1871, 6³⁰ a. das Oberkommando der Zweiten Armee; es ist dies um so auffallender, als das Oberkommando sich schon am 8. Februar in Tours befand; erklärlich wäre die Verzögerung bei einem Quartierwechsel in dieser Zeit gewesen. Als dem Oberkommando wohl die Marschtafeln der ihm überwiesenen Armeekorps, aber keine näheren Weisungen zugingen, meldete General v. Stiehle dies dem großen Hauptquartier am 12., worauf Graf Moltke am 13. den Befehl vom 8. telegraphisch wiederholte und außerdem das ganze Schreiben noch einmal schickte.

Dem Königlichen Oberkommando der Zweiten Armee ist baldigst Mittheilung über das Eintreffen der Teten des V. Armeekorps an der Loire zu machen.

Es wird ferner ganz ergebenst anheimgestellt, den Generalmajor v. Fabeck später an die Befehle des Generalkommandos V. Armeekorps zu weisen, sofern dies dortseits für nützlich erachtet wird.

Auf Anfragen des Generalgouvernements von Lothringen und des Generals v. Manteuffel betreffend Langres erwiderte Graf Moltke:

Nr. 689.

An das Generalgouvernement in Lothringen, Nancy.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 9. Februar 1871, 11° v.

Seine Majestät befehlen, daß auch, nachdem Kommandant von Langres Waffenstillstand anerkannt hat, Oberst Krenski und zehn Landwehr-Bataillone unter Oberbefehl des Generals v. Manteuffel verbleiben. Letzterer ist ersucht worden, die Landwehr-Bataillone möglichst in ihren zeitigen Kantonnements zu belassen.

Nr. 690.

An den General der Kavallerie Freiherrn v. Manteuffel, Dôle.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 9. Februar 1871, 11° v.

Kommandant von Langres hat nunmehr Waffenstillstand anerkannt. Feindseligkeiten sind daher nicht zu eröffnen. Euere Excellenz behalten Oberbefehl über Detachement Krenski, welches bei Chaumont steht, und über zehn Landwehr-Bataillone, welche General Bonin*) namhaft machen wird und jetzt im Bezirk des Generalgouvernements vertheilt stehen. Es ist wünschenswerth, daß in dieser augenblicklichen Vertheilung erst dann Aenderung eintritt, wenn vor Wiedereröffnung der Feindseligkeiten Heranziehung gegen Langres eintritt. Bestimmung über Belagerungstrain, welcher vorläufig nach Chaumont instradirt, wird dortseits zu treffen sein. Schlage vor, das Erforderliche Oberst Krenski aufzutragen.

*) Generalgouverneur von Lothringen.

Nach Ablauf des Waffenstillstandes, welcher übrigens voraussichtlich verlängert werden wird, muß sofort engste Einschließung von Langres und Belagerung beginnen. Mit den bezüglich der Süd-Armee getroffenen Dispositionen sind Seine Majestät einverstanden.

Am 9. Februar theilte General v. Tresckow telegraphisch mit, daß der Kommandant von Belfort, Oberst Denfert, Waffenstillstand beantragt habe, bis Befehle seiner Regierung eingetroffen seien. General v. Tresckow hatte dies jedoch abgelehnt, da der Französische Oberst auf Uebergabe der Festung nicht eingehen wollte.

Oberst Denfert bat darauf die Entscheidung Seiner Majestät des Kaisers herbeizuführen. Auch dies Ansinnen lehnte General v. Tresckow vorläufig ab, berichtete aber über den bisherigen Verlauf der Verhandlungen nach Versailles. Der Chef des Generalstabes der Armee antwortete umgehend im Auftrage des Allerhöchsten Kriegsherrn:

Nr. 691.

An den Generallieutenant v. Tresckow, Bourogne.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 9. Februar 1871, 1° a.

Seine Majestät sind ganz einverstanden, daß Waffenstillstand vor Belfort nicht abzuschließen, sondern Belagerung bis zur Uebergabe fortzuführen ist. Dies als Ihr Entschluß dem Kommandanten mitzutheilen.

Der Reichskanzler wurde von diesen Vorgängen benachrichtigt.

Nr. 692.

An die Oberkommandos der Dritten und Maas-Armee.

H. Q. Versailles, den 10. Februar 1871.

Infolge der verschiedenen Klagen über zunehmende Theuerung haben Seine Majestät der Kaiser und König zu befehlen geruht, daß in den einzelnen Kantonnements das Ausführen von Lebensmitteln behufs Verkaufs nach Paris zu kontroliren sei und die Vorposten strengstens angewiesen werden sollen, nur in den speziell durch die Generalintendantur gestatteten Fällen Lebensmittel nach Paris passiren zu lassen.

Nr. 693.

An den Kanzler des Deutschen Reiches Grafen v. Bismarck-Schönhausen.

H. Q. Versailles, den 11. Februar 1871.

Nachdem nunmehr zwei Dritttheile des unter dem 28. Januar d. Js. abgeschlossenen Waffenstillstandes verflossen sind, wird es nothwendig, den Fall der Wiedereröffnung der Feindseligkeiten am 19. Februar mittags ins Auge zu fassen. Die in Bezug hierauf zu erlassenden militärischen Anordnungen gestatten nur noch einen geringen Aufschub, da die Versammlung der jetzt in weitläufigere Kantonnements verlegten Truppen mehrere Tage erfordert.

Für den Fall der Verlängerung des Waffenstillstandes bleibt es dagegen wünschenswerth, den Truppen die vorerwähnten Konzentrationsbewegungen zu ersparen.

Unter diesen Umständen gestatte ich mir Euerer Excellenz um eine baldgefällige Aeußerung ganz ergebenst zu ersuchen, sobald sich übersehen läßt, ob die Wiedereröffnung der Feindseligkeiten für den 19. d. Mts. zu erwarten steht, oder ob die Verlängerung des Waffenstillstandes wahrscheinlich ist.

Im letzteren Falle würde eine baldige definitive Abmachung erwünscht sein. In letzterer Beziehung bemerke ich endlich noch ganz ergebenst, daß die militärischen Interessen einer nachdrücklichen Wiederaufnahme der Operationen vor Paris und in den Provinzen in keiner Weise entgegenstehen.

Am 12. erwiderte Graf Bismarck, daß voraussichtlich eine Verlängerung des Waffenstillstandes auf kurze Zeit nöthig werden würde, und bat gleichzeitig um Angabe der hierbei wünschenswerthen Bedingungen vom militärischen Standpunkte aus.

Graf Moltke schickte dieselben am Tage darauf:.

Nr. 694.

An den Kanzler des Deutschen Reiches Grafen v. Bismarck-Schönhausen.

H. Q. Versailles, den 13. Februar 1871, 6° a.

Euerer Excellenz beehre ich mich in Beantwortung des sehr gefälligen Schreibens vom 12. in Nachstehendem die bei einer eventuellen Verlängerung des Waffenstillstandes wünschenswerthen militärischen Forderungen, nachdem dieselben die Billigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs erhalten haben, ganz ergebenst mitzutheilen.

1. Im Allgemeinen erscheint es nicht unrichtig, daß nunmehr das faktisch bestehende Verhältniß auch mit dem Ausdruck „Kapitulation von Paris“ in den eventuellen weiteren Punktationen bezeichnet werde.

Da es sich nicht mit voller Gewißheit übersehen läßt, welche Eventualitäten bei den außergewöhnlichen Verhältnissen von Paris wie von ganz Frankreich noch zur Sprache kommen können, so würden die Deutschen Armeen es hierdurch in ihrer Hand behalten, die in gewissen Fällen nothwendige Besetzung der Stadt oder eines ihrer Theile rechtmäßig jeden Augenblick ausführen zu dürfen.

Es kann hierbei jedoch zugegeben werden, daß, wenn außergewöhnliche Verhältnisse nicht dazu nöthigen, ein Betreten der Stadt nur wenige Tage vor Beendigung des Waffenstillstandes durch die Deutschen Truppen stattfinden werde.

Ferner giebt die ausgesprochene Kapitulation von Paris uns das Recht, die in der Stadt noch befindlichen Trophäen u. s. w., welche den Deutschen Truppen in früheren Kriegen abgenommen worden sind, ohne Weiteres zurückzufordern, sowie die in den Französischen Archiven befindlichen für uns wichtigen Gegenstände in Besitz zu nehmen. Hierzu gehören Modellsammlungen, Pläne der Französischen Festungen, die Originalaufnahmen der an Deutschland abzutretenden Provinzen und dergleichen.*)

Schließlich sei hierzu noch bemerkt, daß innerhalb der Deutschen Armeen es mit großer Genugthuung begrüßt werden wird, wenn als Lohn ihrer außergewöhnlichen Anstrengungen vor Paris die Unterwerfung der Stadt ihren zweifellosen Ausdruck im Aussprechen der Kapitulation von Paris fände.

2. Erscheint es zur Sicherstellung der Armee gegen etwaige erneute Kämpfe, seien es auch nur revolutionäre Regungen, erforderlich, demnächst die Auslieferung der Waffen der Nationalgarden von Paris zu fordern.

Die Uebergabe derselben kann successive erfolgen und dabei gestattet werden, daß hiervon eine gewisse Anzahl, etwa 60 000 bis 80 000 Gewehre ausgeschlossen bleibe. Mit diesen wären seitens des Französischen Gouvernements die zuverlässigen Elemente der Nationalgarden zur Aufrechthaltung der Ordnung zu bewaffnen.

Gleichzeitig erlaube ich mir hierbei noch ganz ergebenst zur Sprache zu bringen, daß, wenn seitens des Französischen Gouvernements der Wunsch wiederum ausgedrückt werden sollte, die in Paris befindlichen Mobilgarden

*) Durch General v. Podbielski wurden die Oberkommandos aufgefordert eine topographische Aufnahme der Schlachtfelder zu veranlassen.

der Provinzen in ihre Heimath zu entlassen, dies nur allerdings gegen ein entsprechendes Aequivalent gestattet werden könnte.

Dieses Aequivalent würde in der Auflösung sämmtlicher sogenannten strategischen und Uebungslager, sowie in Rücknahme des in der Ausführung begriffenen Gesetzes über die Aushebung der sonst erst im Jahre 1872 dienstpflichtigen Rekruten . . . . . von 1871 zu finden sein.

Ich bemerke hierzu noch ganz ergebenst, daß in den in den Provinzen befindlichen Französischen Armeen eine derartige Verschmelzung der Linie, Mobilisés und Mobilen stattgefunden hat, daß mit der Entlassung irgend einer Kategorie aus denselben die Existenz der Armeen gefährdet und dem Französischen Gouvernement damit die Stütze in den Provinzen genommen würde. Das Fortbestehen der Lager und die eben erwähnte Aushebung dagegen bilden die wichtigste Unterstützung für eine weitere Fortführung des Krieges und würde die von uns geforderte Auflösung gleichzeitig einen Belag für die friedlichen Absichten des Französischen Gouvernements gewähren.

Nr. 695.

An die Oberkommandos der Dritten und Maas-Armee.

H. Q. Versailles, den 11. Februar 1871.

Die Königlichen Oberkommandos werden ganz ergebenst ersucht, den Obersten v. Rieff bezw. den Obersten Bartsch anzuweisen bis zum 17. d. Mts. abends dem Generalmajor Prinzen zu Hohenlohe eine direkte (telegraphische)*) Meldung zu machen, ob die Forts so weit armirt sind, daß, wenn Seine Majestät befehlen, das Feuer am 19. d. Mts. mittags beginnen kann.

Außerdem ist von den genannten Offizieren sofort an den Generalmajor Prinzen zu Hohenlohe zu berichten, wenn Störungen in den Armirungsarbeiten eintreten sollten, welche die Erreichung des obengenannten Zweckes in Frage stellen.

Nr. 696.

An den Kriegsminister General der Infanterie v. Roon.

H. Q. Versailles, den 11. Februar 1871.

Euere Excellenz ersuche ich ganz ergebenst um gefällige Mittheilung darüber, ob und wann die zwölf Landwehr-Bataillone, welche bisher in der

*) Nur an die Maas-Armee.

Heimath verblieben, aber seiner Zeit von Euerer Excellenz als disponibel bezeichnet worden, sowie die vier Landwehr-Bataillone, welche zur 3. Reserve-Division gehören, bisher aber ebenfalls in der Heimath verblieben sind — nach dem Kriegsschauplatz herangezogen werden können.

Ich bemerke hierbei ganz ergebenst, daß das Eintreffen der bezeichneten Bataillone zum 19. Februar oder bald nach diesem Termin für den vorzubereitenden Fall des Wiederbeginnes der Feindseligkeiten zur gesicherten Okkupation des innehabenden feindlichen Gebietes mir sehr wünschenswerth erscheint. *)

Der Kriegsminister behielt sich in seiner Antwort vom 12. die Mittheilung des Zeitpunktes, wann die Landwehr-Bataillone verfügbar würden, noch vor.

In Anbetracht des tapferen Verhaltens der Vertheidiger von Belfort waren ihnen im großen Hauptquartier zu Versailles günstigere Bedingungen zugestanden worden, aber nur in der Voraussetzung einer sofortigen Uebergabe.
Hiervon wurde der Reichskanzler benachrichtigt:

Nr. 697.

An den Kanzler des Deutschen Reiches Grafen v. Bismarck-Schönhausen.

H. Q. Versailles, den 11. Februar 1871, a.

Seine Majestät der Kaiser und König wollen für den Fall der sofortigen Kapitulation von Belfort den Abzug der Garnison mit kriegerischen Ehren sowie die Mitnahme der Archive des Platzes gestatten.

Euerer Excellenz stelle ich hiernach ganz ergebenst anheim, das Gouvernement de la défense nationale zur weiteren Anweisung an den Kommandanten von Belfort unter dem Bemerken aufzufordern, daß der Kommandeur des Belagerungskorps den bezüglichen Anträgen des Kommandanten von Belfort entgegensieht.

Am 12. erhielten die Generale v. Manteuffel und v. Tresckow entsprechende Ermächtigung:

*) Zu diesem Schreiben findet sich folgende Randbemerkung (in Bleistift) des Kriegsministers: „Bedauere sehr! Nicht vor voller Kompletirung und Konsolidirung der Garnisontruppen. Nach dem Fall von Paris, finde ich, wäre es richtiger Landwehr nach Hause zu schicken, als heranzuziehen. Eine Kriegführung, die uns bis an den Fuß der Pyrenäen führt, ist ohne Ueberspannung unserer Kräfte eine Aufgabe für Jahre."

Nr. 698.

An den General der Kavallerie Freiherrn v. Manteuffel, Dijon.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 12. Februar 1871, 12⁰ mittags,
ab 1 15 a.

Seine Majestät wollen, wenn Kommandant von Belfort die Uebergabe gegen freien Abzug der Garnison mit kriegerischen Ehren und Mitführung der Archive anbietet, dies zugestehen. General Treschow ist direkt benachrichtigt. Ersuche Euere Excellenz Etappenlinie für Abmarsch der Französischen Garnison vorzubereiten, da Kommandant von Belfort vermuthlich Weisung seines Gouvernements erhalten wird.

Nr. 699.

An den Generallieutenant v. Treschow, Bourogne.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 12. Februar 1871, 12⁰ mittags,
ab 1 15 a.

Wenn Kommandant von Belfort Uebergabe der Festung unter Bedingung des freien Abzuges der Garnison mit kriegerischen Ehren sowie der Mitnahme der Archive des Platzes anbietet, so autorisiren Seine Majestät Sie darauf einzugehen. General v. Manteuffel ist vorläufig benachrichtigt, um Etappenlinie für Französische Garnison vorzubereiten.

Sofort nach Empfang dieser Depesche fragte der General telegraphisch im großen Hauptquartiere an, ob es nicht möglich wäre ihm noch 48 Stunden Zeit zu lassen, damit er dem Kommandanten von Belfort Bedingungen stellen könnte. Er würde spätestens den 14. früh 60 Geschütze von Les Perches*) aus ins Feuer bringen und beabsichtige in der Nacht zum 14. mit der Sappe vorzugehen.

Hierauf erwiderte der Chef des Generalstabes der Armee, der inzwischen durch den Reichskanzler die Abschrift des Telegrammes der Französischen Regierung an den Obersten Denfert mit der Aufforderung zur eventuellen Uebergabe der Festung erhalten hatte:

Nr. 700.

An den Generallieutenant v. Treschow, Bourogne.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 13. Februar 1870, 12³⁰ a,
ab 1⁴⁰ a.

Volle Freiheit für Abschluß der Kapitulation tritt erst wieder ein, wenn Kommandant von Belfort Uebergabe auf die hier verabredeten günstigen

*) Perches, Hautes und Basses, Forts von Belfort.

Bedingungen verweigert, nachdem ihm diese durch Depesche seines Gouvernements übermittelt worden. So lange sind wir gebunden.

Graf Bismarck hatte die Bitte Jules Favres um Ausdehnung des Waffenstillstandes auch auf die Departements Doubs, Côte d'Or und Jura, sowie um baldige Vereinbarung über die dortige Demarkationslinie dem Grafen Moltke übersandt, der hierauf nachstehende Vorschläge zurückschickte:

Nr. 701.

An den Kanzler des Deutschen Reiches Grafen v. Bismarck-Schönhausen.

H. Q. Versailles, den 12. Februar 1871, ab 6° a.

Euerer Excellenz beehre ich mich, unter Bezugnahme auf das mir gefälligst mitgetheilte, anbei zurückerfolgende Telegramm des Herrn Jules Favre ganz ergebenst mitzutheilen, wie vom militärischen Standpunkt nichts dagegen zu erinnern ist, wenn die im östlichen Frankreich thatsächlich ruhenden Operationen durch Ausdehnung des Waffenstillstandes auf die Departements Doubs, Côte d'Or und Jura fortan auch konventionsmäßig eingestellt bleiben.

Als Vorbedingung für eine derartige Abmachung dürfte dem bisherigen Standpunkt entsprechend die Uebergabe von Belfort unter den bereits beiderseits acceptirten Voraussetzungen hinzustellen sein.

Die demnächst zu vereinbarende Demarkationslinie würde, wenn lediglich der militärische status quo als Grundlage genommen wird, der Südgrenze der Departements Côte d'Or und Jura zu folgen haben, da diese Departements sowohl als auch das Departement Doubs sich mit Ausnahme der festen Plätze in unserer Hand befinden.

Dennoch finde ich kein Bedenken darin, wenn der südliche Theil des Departements Jura den Franzosen überlassen wird, derart etwa, daß Lons le Saunier in unserem Besitz bleibt. Ein Hinweis darauf, daß nichts uns hindert demnächst zum Angriff der Festungen Besançon und Auxonne zu schreiten, dürfte auch den Französischen Unterhändlern eine elf Kilometer südlich Lons le Saunier laufende Demarkationslinie annehmbar erscheinen lassen.

Ich stelle ferner ganz ergebenst anheim der Festung Besançon einen Rayon von zehn Kilometern zu bewilligen, während für die kleine Festung

Auxonne, sowie für die im Jura belegenen Forts ein Rayon von drei Kilometern ausreichen möchte. Eine derartige Abmachung würde auch die Frage wegen Benutzung der auf dem rechten Ufer der Saône von Gray auf Dijon führenden Bahn in einer uns günstigen Weise erledigen. Der freie Bahnverkehr jeder Art durch die Neutralitätszone von Auxonne wird indessen uns noch besonders vorbehalten werden müssen.

Euerer Excellenz stelle ich hiernach das Weitere unter dem ganz ergebensten Hinzufügen anheim, daß Seine Majestät der Kaiser und König den vorstehend entwickelten Gesichtspunkten Allerhöchstihre Genehmigung zu ertheilen geruht haben.

An demselben Tage hatte Graf Bismarck mitgetheilt, daß mit Rücksicht auf den Ausfall der Wahlen eine Verlängerung des Waffenstillstandes zu erwarten sei. Die oberste Heeresleitung gab hierauf den Oberkommandos folgende Weisung:

Nr. 702.

An die Oberkommandos der Ersten Armee in Amiens, der Zweiten Armee in Tours und der Süd-Armee in Dijon.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 13. Februar 1871, 1° a.

Da Verlängerung des Waffenstillstandes sehr wahrscheinlich, so wollen Seine Majestät, daß etwa für den Wiederbeginn der Feindseligkeiten beabsichtigte Konzentrationsbewegungen bis auf Weiteres sistirt bleiben.

Zusatz an die Zweite Armee:

Dislokationsveränderungen für IV. und IX. Armeekorps bleiben hiervon unberührt.

Am 13. Februar wurde alsdann der Waffenstillstand auf die bisher ausgeschlossenen Gebietstheile ausgedehnt:

Nr. 703.

An den General der Kavallerie Freiherrn v. Manteuffel, Dijon.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 13. Februar 1871, 9° a.

Waffenstillstand auch in den östlichen Departements ist abgeschlossen. Der Deutschen Okkupation verbleiben die Departements Doubs, Côte d'Or

und Jura, letzteres ausschließlich des südlichen Theils, welcher eine Linie elf Kilometer südlich Lons le Saunier abtrennt. Besançon erhält einen Rayon von zehn Kilometern, Auxonne und die kleinen Jura-Forts jedes einen Rayon von drei Kilometern; Bahn Gray—Dijon steht auch innerhalb der Neutralitätszone von Auxonne zu unserer Verfügung. Dagegen ist den Franzosen unbeschränkte Benutzung der Bahn Nevers—Chagny—Châlon s. S. zugestanden. Die Uebergabe von Belfort unter den bereits mitgetheilten Bedingungen ist stipulirt. Anweisung an General Tresckow durch Euere Excellenz zu veranlassen. Jede Angriffsbewegung der Süd-Armee ist hiernach einzustellen und mit den feindlichen Truppenbefehlshabern vorläufig das Weitere zu verabreden.

Herr Jules Favre hatte dem Reichskanzler gegenüber die Bitte ausgesprochen, daß die Eisenbahnlinien von Tours nach Orléans, Châtellerault, Saumur und Vierzon dem Betriebe nach ihrer Wiederherstellung übergeben würden. Graf Bismarck empfahl in seinem an den Chef des Generalstabes der Armee unter dem 11. Februar gerichteten Schreiben die Gewährung dieses Ansuchens, um den Franzosen die Wohlthaten des Friedens anschaulicher zu machen.
Graf Moltke antwortete:

Nr. 704.

An den Kanzler des Deutschen Reiches Grafen v. Bismarck-Schönhausen.

H. Q. Versailles, den 13. Februar 1871.

Euerer Excellenz beehre ich mich auf das sehr gefällige Schreiben vom 11. d. Mts. ganz ergebenst zu erwidern, daß unter gestrigem Datum dem Oberkommando der Zweiten Armee telegraphisch die Weisung zugegangen, den Franzosen die Inbetriebnahme der Linien von Tours auf Châtellerault, auf Saumur und auf Vierzon zu gestatten. Militärische Rücksichten gebieten aber, den Betrieb auf der Linie Orléans—Tours unter Deutscher Leitung zu belassen. Jedoch hat es kein Bedenken den Franzosen die Mitbenutzung dieser Linie unter Bedingungen zu erlauben, wie solche schon für andere okkupirte und im Deutschem Betriebe stehende Eisenbahnstrecken vereinbart worden sind. In diesem Sinne ist die Zweite Armee von hier aus mit Instruktion*) versehen worden.

---

*) Dieselbe ist fortgelassen worden, da sie mit dem vorstehenden Schriftstücke fast gleichen Wortlaut hat.

General v. Goeben hatte sich in einem Schreiben vom 11. aus Amiens über die weiteren Operationen der Ersten Armee bei dem Wiederbeginn der Feindseligkeiten folgendermaßen ausgesprochen: „Wenn es nun wirklich zur Fortsetzung des Krieges kommt, so würde ich für geboten erachten, an der Seine bezw. gegenüber der Armee von Hâvre (General Loysel) vorläufig beobachtend und defensiv zu verbleiben, resp. diese Armee möglichst hervorzulocken, um sie dann — je weiter vorwärts, desto sicherer — kräftig zu fassen, der Armee du Nord (General Faidherbe) gegenüber aber sofort zur entschiedenen Offensive überzugehen, und zwar in dem Sinne, daß ihre Verbindung mit dem Meere unterbrochen und sie auch vom Westen her in ihre Festungen geworfen wird."

Die Antwort des Grafen Moltke lautete:

Nr. 705.

An den General der Infanterie v. Goeben, Amiens.

H. Q. Versailles, den 14. Februar 1871.

Euerer Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 11. d. Mts. ganz ergebenst zu erwidern, wie ich den in demselben entwickelten Ansichten betreffend die nach Ablauf des Waffenstillstandes durch die Erste Armee zu führenden Operationen vollständig beitrete. Die 17. Division wird voraussichtlich zur freien Verfügung im Verbande der Ersten Armee verbleiben.

Euerer Excellenz ist inzwischen das Telegramm vom 13. d. Mts. zugegangen, welches eine Verlängerung des Waffenstillstandes in Aussicht stellt und bis auf Weiteres etwa beabsichtigte Konzentrationsbewegungen der Truppen sistirt. — Unter diesen Umständen wird es auch zunächst nicht zulässig sein mit Versenkung von Schiffen und Legung von Torpedos zur Sperrung der Seine vorzugehen oder die zur Zeit gewährten Erleichterungen des Verkehrs zu beschränken.

Es kann vielleicht nothwendig werden das allzu rapide Zuströmen von Lebensmitteln per Bahn nach Paris zeitweise zu hindern oder ganz zu sistiren, sofern Regungen der Wiederauflehnung bemerkbar werden oder die in den letzten Tagen eingetretene Lässigkeit in Ablieferung der Waffen gegen die konventionsmäßig festgesetzten Fristen konstant bleibt.

Die in Bezug hierauf etwa zu erlassenden Anordnungen werden Euerer Excellenz rechtzeitig zugehen.

Gestern Abend ist hier die Ausdehnung des Waffenstillstandes auf die drei Departements Doubs, Côte d'Or und Jura vereinbart worden, Belfort wird uns gegen freien Abzug der Garnison übergeben; unser Okkupationsrayon umfaßt mit Ausnahme des südöstlichen Zipfels des Departements Jura

und der noch in Französischem Besitz befindlichen festen Plätze Besançon u. s. w. genannte drei Departements vollständig.

Der sofortige Beginn der Belagerung von Langres ist für den Fall verabredet, daß der jetzt abgeschlossene eventuell zu verlängernde Waffenstillstand nicht zum Frieden führt. Ebenso sind das IV. und V. Armeekorps bereits vor einigen Tagen von hier abmarschirt, ersteres zur direkten Verstärkung der Zweiten Armee, letzteres zur Ablösung des IX. Armeekorps bei Gien, Orléans und Blois.

Ueber die am 15. zwischen dem Grafen Bismarck und Herrn Jules Favre vereinbarte Verlängerung des Waffenstillstandes ergingen nachstehende Mittheilungen:

Nr. 706.

An sämmtliche Oberkommandos, Generalgouvernements und das Gouvernement Metz.*)

Telegramm. H. Q. Versailles, den 16. Februar 1871, 12^{45} a.

Der Waffenstillstand ist unter bisherigen Bedingungen bis zum 24. d. Mts. mittags 12^{0} verlängert und auf ganz Frankreich ausgedehnt.

Zusatz an das Generalgouvernement vom Elsaß:

Dortseitige Mittheilungen hinsichtlich der Festung Bitsch dem Reichskanzler übermittelt; eine Erledigung noch nicht erfolgt.

Dies bezog sich auf eine Meldung des Generalgouvernements vom 12. Februar, daß der Kommandant von Bitsch noch immer ohne Anweisung von seiner Regierung sei.

Am 15. Februar erklärte der Kommandant von Belfort die Festung unter den vereinbarten Bedingungen übergeben zu wollen. Die Unterhandlungen zogen sich jedoch dadurch in die Länge, daß seitens der Franzosen die Mitnahme sämmtlicher Festungsgeschütze und Depotwaffen gefordert wurde.

Auf die betreffende Meldung des Generals v. Tresckow an das große Hauptquartier telegraphirte Graf Moltke zurück:

*) Auch die Generale v. Kamete und Prinz Hohenlohe wurden benachrichtigt.

Nr. 707.

An den Generallieutenant v. Treskow, Bourogne.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 16. Februar 1871, 12^{30} a.

Artikel I der am 15. hier abgeschlossenen Konvention lautet im Eingang:

Es folgen die ersten beiden Absätze des § 1 des unten wiedergegebenen Vertrages.

Hiernach befindet sich der Kommandant mit seinen Forderungen im Unrecht.

Die Angelegenheit wurde gleichzeitig dem Reichskanzler mitgetheilt, um die amtliche Anweisung des Kommandanten von Belfort durch die Französische Regierung zu veranlassen.

Am 17. Februar erfolgte dann die Uebersendung des ganzen Vertrages im Wortlaut:

Nr. 708.

An sämmtliche Oberkommandos, Generalgouvernements und das Gouvernement Metz.

H. Q. Versailles, den 17. Februar 1871.

Das u. s. w. erhält anliegend ganz ergebenst Abschrift der unter dem 15. d. Mts. von dem Kanzler des Deutschen Reiches Herrn Grafen v. Bismarck Excellenz und dem Herrn Jules Favre abgeschlossenen Additionalkonvention zur gefälligen Kenntnißnahme.

Anlage.

Les soussignés, munis des pouvoirs en vertu desquels ils ont conclu la convention du 28 janvier, considérant que par la dite convention il était réservé à une entente ultérieure de faire cesser les opérations militaires dans les départements du Doubs, du Jura et de la Côte d'or et devant Belfort, et de tracer la ligne de démarcation entre l'occupation allemande et les positions de l'armée française à partir de Quarré-les-Tombes dans le département de l'Yonne, ont conclu la convention additionelle suivante:

Article I.

La forteresse de Belfort sera rendue au commandant de l'armée de siége avec le matériel de guerre faisant partie de l'armement de la place.

La garnison de Belfort sortira de la place avec les honneurs de la guerre, en conservant les armes, les équipages et le matériel de guerre appartenant à la troupe ainsi que les archives militaires.

Les Commandants de Belfort et de l'armée de siége se mettront d'accord sur l'exécution des stipulations qui précèdent, ainsi que sur les détails qui n'y sont pas prévus, et sur la direction et les étapes dans lesquelles la garnison de Belfort rejoindra l'armée française au delà de la ligne de démarcation.

Article II.

Les prisonniers allemands se trouvant à Belfort, seront mis en liberté.

Article III.

La ligne de démarcation arrêtée jusqu'au point où se touchent les trois départements de l'Yonne, de la Nièvre et de la Côte d'or, sera continuée le long de la limite méridionale du département de la Côte d'or, jusqu'au point où le chemin de fer qui de Nevers par Autun et Chagny conduit à Châlon sur Saône, franchit la limite du dit département. Ce chemin de fer restera en dehors de l'occupation allemande de manière que la ligne de démarcation, en se tenant à la distance d'un kilomètre de la ligne ferrée, rejoindra la limite méridionale du département de la Côte d'or à l'est de Chagny et suivra la limite qui sépare le département de Saône et Loire des départements de la Côte d'or et du Jura. Après avoir traversé la route qui conduit de Louhans à Lons-le-Saunier, elle quittera la limite départementale à la hauteur du village de Mallerey, d'où elle se continuera de manière a couper le chemin de fer de Lons-le-Saunier à Bourg*) à une distance de onze kilomètres sud de Lons-le-Saunier, se dirigeant de là sur le pont de l'Ain sur la route de Clairvaux d'où elle suivra la limite nord de l'arrondissement de St. Claude jusqu'à la frontière suisse.

Article IV.

La forteresse de Besançon conservera un rayon de dix kilomètres à la disposition de sa garnison. La place forte d'Auxonne sera entourée d'un terrain neutre de trois kilomètres à l'intérieur duquel la circulation sur les chemins de fer, qui de Dijon conduisent à Gray et à Dôle, sera libre pour les trains militaires et l'administration allemande.

*) Stadt nordöstlich Lyon.

Les commandants de troupes de part et d'autre régleront le ravitaillement des deux forteresses et des forts qui dans les départements du Doubs et du Jura se trouvent en possession des troupes françaises et la délimitation des rayons de ces forts, qui seront de trois kilomètres chacun. La circulation sur les routes ou chemins de fer traversant ces rayons sera libre.

Article V.

Les trois départements du Jura, du Doubs, et de la Côte d'or seront compris dès-à-présent dans l'armistice conclu le 28 janvier en y appliquant pour la durée de l'armistice et pour les autres conditions la totalité des stipulations consignées dans la Convention du 28 janvier dr.

Approuvé à Versailles le 15 février 1871.

signé: v. Bismarck.

Approuvé à Versailles le 15 février 1871.

signé: Jules Favre.

Nr. 709.

An das Oberkommando der Süd-Armee, Dijon.

H. Q. Versailles, den 17., ab den 18. Februar 1871.

Seine Majestät der Kaiser und König haben befohlen, daß nach der vollendeten Besetzung von Belfort aus den Truppen der 1. Reserve-Division und dem Detachement des Generalmajors v. Debschitz wiederum eine die Bezeichnung „1. Reserve-Division" führende und unter Befehl des Generallieutenants v. Tresckow verbleibende Division in der Stärke von

1 Linien-Infanterie-Regiment,
12 Landwehr-Bataillonen,
4 Eskadrons,
4 Reserve-Batterien,
1 Festungspionier-Kompagnie

zu formiren ist, während Generalmajor v. Debschitz mit

8 Landwehr-Bataillonen,
2 Eskadrons,
1 Reserve-Batterie

an das Generalgouvernement Elsaß zurückzuüberweisen ist, welchem hiermit zugleich die Gestellung der Garnison von Belfort obliegt.

Seine Majestät wollen die spezielle Auswahl der Truppentheile dem Königlichen Oberkommando überlassen, wobei der Standtpunkt festzuhalten sein wird, daß diejenigen Bataillone u. s. w., welche die stärksten Verluste erlitten haben, dem Generalgouvernement Elsaß zuzutheilen sind.

Einer baldgefälligen Benachrichtigung über das dieserhalb Verfügte sowie Vorlage der Ordre de Bataille der 1. Reserve-Division wird ganz ergebenst entgegengesehen.

Die sonst vor Belfort verwendet gewesenen Festungsartillerie- und Festungspionier-Truppentheile finden nachstehende Verwendung:

1. Zwei Festungspionier-Kompagnien sind dem Generalgouvernement Elsaß zurückzugeben.
2. Derselben Behörde sind ferner so viel Festungsartillerie- und Festungspionier-Kompagnien zuzuweisen, als nothwendig sind Belfort möglichst bald in Vertheidigungszustand zu setzen.
3. Demnächst hat die erforderliche Verstärkung der für die Belagerung von Langres disponirten technischen Truppen stattzufinden, wobei indessen vorläufig nicht über das zulässige Minimum hinauszugehen ist.
4. Der Rest verbleibt bei Belfort zur weiteren Verfügung. Bestimmung hierüber sowie über den Belagerungspark muß vorbehalten bleiben, bis Mittheilung über die ad 1, 2 und 3 angeordneten Verwendungen (unter Angabe der einzelnen Truppentheile) hier eingegangen ist.

Die Festung Belfort selbst geht mit dem 24. d. Mts., mittags 12 Uhr in das Ressortverhältniß des Generalgouvernements Elsaß über.

Generalmajor v. Mertens und Oberstlieutenant v. Scheliha sind zu beauftragen, sofort den Armirungsplan für Belfort zu entwerfen und soweit angängig in Vollzug zu setzen.

Ihren Anträgen behufs Gestellung von Arbeitskräften u. s. w. wolle das Königliche Oberkommando gefälligst nach Kräften genügen.

Gleiche Anweisung ist, für die Zeit vom 24. d. Mts mittags ab, dem Generalgouvernement Elsaß ertheilt worden.

Letzteres erhielt am 18. eine Abschrift, der Kriegsminister und der Chef des Militärkabinets den Entwurf des Schreibens zur Kenntniß.

Nr. 710.

An den Kanzler des Deutschen Reiches Grafen v. Bismarck-Schönhausen.

H. Q. Versailles, den 17. Februar 1871.

Euerer Excellenz beehre ich mich in der Anlage ganz ergebenst eine Meldung der Maas-Armee*) zur sehr gefälligen Kenntniß zu bringen.

Es geht aus derselben hervor, daß sich im Vorterrain der Enceinte von Paris, also innerhalb der neutralen Zone, noch ein vollständig geladenes Minensystem befunden hat.

Inwieweit derartige Systeme sich noch vor anderen Fronten befinden, läßt sich nicht übersehen, doch dürfte deren Vorhandensein wohl als sehr wahrscheinlich erscheinen.

Jedenfalls aber mußte nach der durch die Konvention erfolgten Bestimmung der Desarmirung der Enceinte erwartet werden, daß die zur Vertheidigung derselben im Vorterrain angelegten Arbeiten auch beseitigt würden, um so mehr, da nach dem an Euere Excellenz gerichteten diesseitigen Schreiben vom 31. Januar d. Js.**) mit der Wegnahme der unsererseits gelegten Torpedos vorgegangen und dafür noch besonders die Erwartung ausgesprochen wurde, daß dies auch Französischerseits nunmehr zur Ausführung käme.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, welche große Widerstandskraft bei einer eventuellen Fortsetzung der Feindseligkeiten dem Gegner aus diesem die Konvention verletzenden Verfahren erwüchse, und erlaube ich mir daher Euere Excellenz ganz ergebenst zu ersuchen, auf geeignetem Wege gefälligst die Durchführung der Konvention auch nach dieser Richtung hin herbeiführen zu wollen.

Der Reichskanzler schrieb darauf an Jules Favre, der am 21. antwortete, es sei sofort eine Untersuchung angeordnet worden.

Auf die Frage des Oberkommandos der Maas-Armee, ob unter den jetzigen Verhältnissen, nach Verlängerung des Waffenstillstandes, die vielen Kraftaufwand erfordernde Armirung der zum Angriffe auf Villette erbauten Batterie fortgesetzt werden solle, erwiderte der Chef des Generalstabes der Armee:

*) Nicht aufgenommen.
**) Vergl. Nr. 668.

Nr. 711.

An das Oberkommando der Maas-Armee, Margency.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 17. Februar 1871, 12° mittags.

Armirungsarbeiten dürfen keine Unterbrechung erleiden, brauchen aber erst am 24. mittags fertig zu sein.

Ende Januar hatten die Generale v. Zastrow und Hann v. Weyhern ohne Weisung von oben die ihnen vom Oberkommando der Süd-Armee aufgetragenen Offensivbewegungen gegen den Feind — allerdings nur vorübergehend — eingestellt, nachdem ihnen seitens des letzteren die Mittheilung gemacht worden war, daß ein Waffenstillstand abgeschlossen sei. Derselbe erstreckte sich aber bekanntlich nicht auf die der Süd-Armee gegenüberstehenden Truppen. Es bedurfte eines erneuten Befehls, um die Wiederaufnahme der Operationen zu veranlassen.

In gleicher Weise hatte der zur Säuberung des Departements Yonne von Franktireurbanden entsandte General v. Fabeck seine Offensivbewegungen, auf Grund nicht vollständiger Mittheilungen der eigenen Etappenbehörden und des gegenüberstehenden feindlichen Befehlshabers über den Waffenstillstand, eingestellt; im Departement Yonne aber hatte der Waffenstillstand die Räumung des Departements durch die Französischen Truppen zur Voraussetzung.

Diese Vorfälle veranlaßten folgenden Befehl:

Nr. 712.

An sämmtliche Oberkommandos und die Generalgouvernements im Elsaß, in Lothringen und von Reims.

H. Q. Versailles, den 18. Februar 1871.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Kenntniß davon genommen, wie in den letzten Tagen des Monats Januar mehrere höhere Truppenbefehlshaber sich durch die von Seiten des Feindes mitgetheilte Nachricht über den Abschluß des Waffenstillstandes haben bestimmen lassen die ihnen aufgetragenen Operationen einzustellen.

In allen diesen Fällen hat es sich, wie vorauszusehen, nachträglich herausgestellt, daß die Berufung auf den Abschluß des Waffenstillstandes eine unbegründete war, und daß die Einstellung der Operationen lediglich dem sie beantragenden Feinde zu Gute gekommen ist.

Seine Majestät befehlen hiernach, daß in Zukunft nur Armeebefehlshaber oder selbständig außerhalb eines Armeeverbandes operirende kommandirende

Generale sowie Kommandeure von Belagerungskorps berechtigt sein sollen, ohne höhere Autorisation in die Einstellung der Operationen zu willigen, sofern eine solche feindlicherseits beantragt werden sollte. Truppenbefehlshaber geringeren Grades haben stets, und bis ihnen ein höherer abändernder Befehl zugeht, von der ihrem Kommando anvertrauten Truppenmacht so lange den ausgiebigsten Gebrauch zu machen, bis das ihnen gestellte Ziel der Operationen erreicht ist.

Vorstehender Allerhöchster Befehl soll nach Bestimmung Seiner Majestät des Kaisers und Königs den höheren Truppenbefehlshabern bis zum Regimentskommandeur einschließlich abwärts bekannt gemacht werden.

Nr. 713.

An die Oberkommandos der Dritten und Maas-Armee.

H. Q. Versailles, den 19. Februar 1871, 9° a.

Der polizeiliche Sicherheitsdienst auf dem neutralen Terrain im Umkreis um Paris wird vom 20. d. Mts. abends ab durch Französische Gendarmerie ausgeübt.

Diese Gendarmen sind durch ihre besondere Uniform kenntlich, nämlich: hellblaues Käpi mit weißem Streifen, dunkelblaue Weste, dunkelblaue Pantalons mit schwarzen Streifen; sie sind mit Gewehr und Säbel bewaffnet.

Diese Patrouillen werden sich nachts, wenn sie sich den Deutschen Vorposten nähern, durch den Zuruf:

„Gens d'armes de Paris“

und durch eine brennende Laterne kenntlich machen.

Die Vorposten sind hiernach anzuweisen der Thätigkeit der Gens d'armes de Paris innerhalb der Neutralitätszone bei Tage und Nacht kein Hinderniß in den Weg zu legen, auch bei Annäherung derselben an die Postenlinie mit Vorsicht zu verfahren, um auch zufälligen Unglücksfällen nach Möglichkeit vorzubeugen.

Da nach einer Mittheilung des Grafen Bismarck Französische Nachrichten aus Hâvre, Caen und Lisieux behaupteten, daß die Deutschen Truppen im Gebiete der unteren Seine von der Verlängerung des Waffenstillstandes bis zum 24. noch keine Kenntniß hätten, so fragte Graf Moltke bei dem Oberkommando der Ersten Armee in Amiens und beim Generalkommando I. Armeekorps in Rouen deswegen an.*)

Die hierauf erfolgende Antwort geht aus dem nachstehenden Schreiben hervor:

Nr. 714.

An den Kanzler des Deutschen Reiches Grafen v. Bismarck-Schönhausen.

H. Q. Versailles, den 19. Februar 1871, ab 10^{30} a.

Euerer Excellenz remittire ich anliegend ganz ergebenst das Telegramm des Herrn Jules Favre, welches darüber Klage führt, daß die Deutschen Truppenbefehlshaber an der unteren Seine noch keine Kenntniß von der Verlängerung des Waffenstillstandes bis zum 24. d. Mts. haben.

Das von mir telegraphisch zum Bericht aufgeforderte Generalkommando I. Armeekorps zu Rouen meldet soeben, daß in vorerwähnter Beziehung bei den Deutschen Truppenbefehlshabern kein Zweifel bestehe, die Französische Auffassung aber sich vermuthlich auf die angeordnete Erhebung von Kontributionen gründe, welche Maßregel z. B. die Behörden der Stadt Honfleur als Bruch des Waffenstillstandes ansehen.

Der Irrthum scheint hiernach auf Französischer Seite zu liegen.

Ich benutze diese Gelegenheit zu der ganz ergebensten Bemerkung, daß es im militärischen Interesse überaus erwünscht wäre baldigst darüber informirt zu werden, ob nach dem 24. d. Mts., mittags 12 Uhr die Wiedereröffnung der Feindseligkeiten oder eine Fortdauer der Waffenruhe in Aussicht steht.

Sofern hierüber keine Auskunft möglich sein sollte, erfordern selbst die rein defensiven Rücksichten auf Sicherung gegen eine etwa mit dem 24. d. Mts. mittags beginnende feindliche Offensive die engere Zusammenziehung der jetzt behufs besserer Erholung in weitläufige Kantonnements verlegten Truppen.

Ich habe zwar die durch das Königliche Oberkommando der Ersten Armee bereits angemeldeten bezüglichen Bewegungen vorläufig inhibirt, glaube aber, daß spätestens am 20. d. Mts. abends den Oberkommandos eine telegraphische Weisung darüber zugehen muß, ob sie sich zur Wiederaufnahme der

*) Auch bei den Oberkommandos der Zweiten und Süd-Armee wurde bei dieser Gelegenheit nochmals angefragt.

Operationen (selbst nur in defensivem Sinne) vorzubereiten oder in dem dermaligen Zustande zu verbleiben haben.

Da ich jede unnöthige Störung der Truppen vermieden zu sehen wünsche, gestatte ich mir die ganz ergebene Bitte, mich, wenn möglich, bis zum 20. d. Mts. abends mit einer kurzen Information darüber versehen zu wollen, ob der Stand der politischen Angelegenheiten ein ferneres Verbleiben der Truppen in den weitläufigen Kantonnements gestattet, oder ob eine auch nur entfernte Aussicht auf den Wiederbeginn der Feindseligkeiten vorwaltet.

In letzterem Falle würde der Erlaß eines Befehls zur angemessenen Versammlung der Truppen nicht später als am 20. d. Mts. abends erlassen werden dürfen.

Ebenfalls am 19. Februar hatte nämlich General v. Goeben gemeldet, daß er bereits am 20. Anordnungen für den Wiederbeginn der Feindseligkeiten treffen müsse, und gleichzeitig angefragt, ob für letzteren Fall noch weitere Befehle zu erwarten seien.

Die Antwort des Grafen Moltke lautete:

Nr. 715.

An das Oberkommando der Ersten Armee, Amiens.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 19. Februar 1871, 9⁰ a.

Truppenbewegungen für etwaigen Beginn der Feindseligkeiten nur anzuordnen, sofern dies durch Rücksichten auf eigene Sicherung geboten sein sollte. Sonst noch den 20. abwarten, ob Befehle kommen.

Nr. 716.

An das Oberkommando der Ersten Armee, Amiens, der Zweiten Armee, Tours, und der Süd-Armee, Dijon.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 20. Februar 1871 mittags, ab 1⁵ a.

Da noch nicht abzusehen, ob nach dem 24. Waffenruhe fortdauert, so sind alle Bewegungen, soweit Sicherung gegen feindliche Offensive es erfordert, sogleich anzuordnen. Befehl zur diesseitigen Offensive ist abzuwarten, letztere möglichst vorzubereiten.

Zusatz an das Oberkommando der Süd-Armee:

Engste Einschließung von Langres ist in Aussicht zu nehmen.

Am 21. Februar mittags wurde auch das Oberkommando der Dritten Armee von dem am Tage vorher abgegangenen Telegramme an die übrigen Armeen in Kenntniß gesetzt:

Nr. 717.

An das Oberkommando der Dritten Armee.

H. Q. Versailles, den 21. Februar 1871.

Dem Königlichen Oberkommando theile ich ganz ergebenst mit, daß bei der Ungewißheit darüber, ob am 24. d. Mts., mittags 12 Uhr eine weitere Verlängerung der Waffenruhe oder die Wiedereröffnung der Feindseligkeiten eintreten wird, die Königlichen Oberkommandos der Ersten, Zweiten und Süd-Armee Befehl erhalten haben, ihre Truppen in einer diese gegen feindliche Offensive sichernden, die eigene Offensive vorbereitenden Art zu versammeln.

Aehnliche Bestimmungen für das V. Armeekorps und die detachirte Brigade des VI. Armeekorps erlassen zu wollen wird dem Königlichen Oberkommando unter dem ebenmäßigen Hinzufügen anheimgestellt, daß zunächst eine Offensive der letztgenannten Truppenverbände nicht beabsichtigt ist.

Ueber die Aufgaben der Süd-Armee für den Fall einer Wiederaufnahme der Feindseligkeiten äußerte sich Graf Moltke am 20. Februar in einem Briefe an den Oberbefehlshaber dieser Armee, wie folgt:

Nr. 718.

An den General der Kavallerie Freiherrn v. Manteuffel, Dijon.

H. Q. Versailles, den 20. Februar 1871.

Euerer Excellenz darf ich wohl zunächst meinen herzlichen Glückwunsch zu dem Resultat Ihrer kühnen, geschickten und erfolgreichen Operation aussprechen, welche ein ganzes feindliches Heer vom Kriegsschauplatze hat verschwinden lassen. Wie auch Seine Majestät der Kaiser die Größe dieses Erfolges gleich anerkannt hat, beweist, daß in Berlin Viktoria geschossen wurde, wenn gleich allerdings damit die Besetzung der Pariser Forts in Verbindung gebracht worden ist. Die Wichtigkeit der Kapitulation Clinchants wird in der Kriegsgeschichte glänzend hervortreten, in ihrem Verlauf fehlte dem unkundigen Publikum der theatralische Effekt dadurch, daß es früher die Wirkung als die Ursache kannte, daß man früher aus den Zeitungen den Uebertritt als aus den Berichten erfuhr, wodurch er erzwungen war.

Ob der Waffenstillstand nicht noch ferner, etwa bis Ende des Monats, verlängert werden muß, läßt sich noch nicht übersehen.

Führt er nicht zum Frieden, so würde meiner Ansicht nach die Ueberlegenheit der Süd-Armee durch eine schnelle Offensive gegen Süden auszunutzen sein. Es darf angenommen werden, daß der Feind Punkte wie Autun und Châlon s. S. nicht ohne Widerstand aufgeben wird. Weiter als über Macon hinaus dürfte diese Bewegung indessen nicht fortzusetzen sein, weil sie fast auf Lyon führt. Eine neue Belagerung einer Festung von solcher Bedeutung würde uns in ein langwieriges und schwer zu unterstützendes Unternehmen verwickeln. Gelingt es Ihnen, dem Feind diesseits Lyon eine Niederlage zu bereiten, so würde ich Seiner Majestät vorschlagen, den General v. Werder etwa bei Châlon zur Sicherung unserer Verbindungen stehen zu lassen, Euere Excellenz aber über Nevers oder Moulins auf Bourges westlich wieder heranzuziehen.

In dieser Gegend wird vorerst das V. Armeekorps ausreichen, um die Linie der Loire defensiv zu behaupten, während Prinz Friedrich Karl mit dem III., IV., IX. und X. Korps sogleich die Offensive gegen General Chanzy ergreift.

General v. Goeben kann nöthigenfalls noch von hier aus verstärkt werden, wo es zu einer baldigen Entscheidung kommen muß. Die Kehlen der detachirten Forts sind sturmfrei gemacht und, zum guten Theil, mit Französischen Geschützen armirt. Es stehen über 600 schwere Geschütze schußbereit, welche jetzt jedes Haus in Paris erreichen können.

Hoffentlich werden die Franzosen des nutzlosen Blutvergießens genug haben, aber große Versammlungen sind unberechenbar.

Ich bedauere, daß Sie Beaune werden räumen müssen,*) aber die Demarkationslinie ließ sich nicht südlicher ziehen als an der Departementsgrenze.

Nach dem Abgange dieses Schreibens traf in der Nacht zum 21. eine Depesche des Generals v. Manteuffel mit der Meldung ein, daß er alle Vorbereitungen zur Wiederaufnahme der Feindseligkeiten getroffen habe. Er beabsichtige Langres, Auxonne und Besançon gleichzeitig anzugreifen und habe den nach Versailles beurlaubten General v. Decker, Kommandeur der Artillerie der Süd-Armee, beauftragt im großen Hauptquartier das Erforderliche wegen Ueberweisung ausreichender Belagerungsparks zu vereinbaren. Außerdem beabsichtige er den Souspräfekten von Beaune wegen eines das Ansehen des neuernannten Präfekten nicht beachtenden Erlasses verhaften zu lassen.

*) Dies bezieht sich auf eine Anfrage des Generals v. Manteuffel vom 19. Februar, auf die bereits telegraphisch geantwortet worden war. Beaune wurde am 21. von den Deutschen Truppen geräumt. Vergl. S. 662 unten.

Hierauf erwiderte Graf Moltke:

Nr. 719.

An das Oberkommando der Süd-Armee, Dijon.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 21. Februar 1871, 12° mittags.

General Decker hat sich bisher hier nicht gemeldet. Gleichzeitige Belagerung von Langres, Auxonne und Besançon abhängig von der Möglichkeit die erforderlichen technischen Truppen bereit zu stellen. Vorläufig außer den bei Chaumont stehenden Kompagnien nur die bei Belfort frei werdenden verfügbar. Verhaftung des Souspräfekten von Beaune erscheint bedenklich, sofern nach Räumung des Ortes Soldaten die neutrale Zone betreten müßten, was gegen Waffenstillstandsbedingungen verstößt.*)

Nach dem Eintreffen des Abgesandten der Süd-Armee ergänzte der Chef des Generalstabes der Armee seine Weisungen vom 21. in folgendem Telegramme:

Nr. 720.

An das Oberkommando der Süd-Armee, Dijon.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 22. Februar 1871, 1° a.

Nach Rücksprache mit General Decker erscheint gleichzeitiger Angriff auf Langres und Auxonne angängig. Besançon wird dagegen nur einzuschließen sein. Artilleriepark bei Belfort steht zur dortigen Verfügung, nachdem das Erforderliche für Belfort zurückgelassen ist. Hinsendung von Verwaltungsbeamten ist beim Reichskanzler beantragt.

Die Verlängerung des Waffenstillstandes wurde sofort nach Empfang der Mittheilung des Reichskanzlers den Oberkommandos u. s. w. telegraphirt:

Nr. 721.

An sämmtliche Oberkommandos**) und Generalgouvernements.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 22. Februar 1871, 1° a.

Waffenstillstand ist bis Mitternacht vom 26. zum 27. verlängert.

---

*) Vergl. S. 662 und 663.

**) Schriftlich an das Oberkommando der Dritten Armee sowie an die Generale v. Kameke und Prinz Hohenlohe.

Nachrichten von der Ueberführung des 22. Französischen Korps von Calais nach Cherbourg veranlaßten folgenden Befehl an die Erste Armee:

Nr. 722.

An den General der Infanterie v. Goeben, Amiens.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 23. Februar 1871, 2⁴ a.

Konzentration der Ersten Armee ist nach dem linken Flügel zu bewirken, unter Belassung angemessener Kräfte zur Beobachtung an der Somme. Der Benutzung der Bahn steht nichts entgegen. Art der Ausführung melden.

Um 9° a. telegraphirte General v. Goeben zurück: „Befehl erhalten. Da über Sachlage nichts Näheres weiß, beabsichtige zunächst das I. Korps und Division Rheinbaben auf linkem Ufer, die 17. Division bei Rouen zu vereinigen, eine Division des VIII. Korps mit acht Batterien nahe Rouen per Eisenbahn und Fußmarsch zu schieben, Division Prinz Albrecht (Sohn)*) zum Folgen bereit zu halten. Bleiben an Somme eine Infanterie-Division, eine Kavallerie-Division und ein reitende Abtheilung. Bewegung im Großen erst am 25. möglich. Ist es so recht?"

Unter diese Depesche schrieb Graf Moltke:

Bei Rouen	50. 64. 30.	etwa 40 000	Bajonette.
An der Somme	18. 44. 15.	= 15 000	=

Die Antwort lautete:

Nr. 723.

An das Oberkommando der Ersten Armee, Amiens.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 24. Februar 1871, 12⁴ a.

Mit den am 23. durch Telegramm hierher mitgetheilten Absichten völlig einverstanden.

Der günstige Verlauf der am 21. Februar begonnenen Friedensverhandlungen ermöglichte es bereits am 24. auf die Ausführung des der Ersten Armee gegebenen Befehls zu verzichten:

Nr. 724.

An die Oberkommandos der Ersten Armee, Amiens, der Zweiten Armee, Tours, der Süd-Armee, Dijon.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 24. Februar 1871, 8⁴⁵ a.

Märsche behufs Konzentration sind vorläufig zu sistiren.

*) Führer der 3. Reserve-Division.

Nr. 725.

An den Kanzler des Deutschen Reiches Grafen v. Bismarck-Schönhausen.

H. Q. Versailles, den 24. Februar 1871.

Euerer Excellenz sehr gefälligem Ermessen stelle ich ganz ergebenst anheim, inwiefern es bei den Friedensverhandlungen zu ermöglichen ist, in den Besitz Deutscher Trophäen ꝛc., welche aus früheren Kriegen nach Paris gekommen sind, wieder zu gelangen.

Die anliegende Liste führt die betreffenden Gegenstände auf, soweit solche hier bekannt sind.

Gleichzeitig erlaube ich mir Euerer Excellenz gefällige Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß es von ganz besonderem Werthe ist

1. Die Original-Landesaufnahmen, Platten ꝛc. der abzutretenden Gebietstheile

   und

2. Die in Paris befindlichen Pläne der abzutretenden Festungen

bei einem eventuellen Friedensschluß ausgeliefert zu erhalten.

Anlage.

Deutsche Trophäen in Paris.

1. Schwarzer Adlerorden 2. Interimsdegen (Nr. 2 soll in der Kuppel des Invalidendoms sein)	Friedrichs II.	Von Duroc 1806 aus Potsdam entführt.
3. Ringkragen 4. Russische Schärpe 5. Zwei Fahnen	Friedrich Wilhelms I.	

6. Das große Kurtrier'sche Bronzegeschütz der „Vogel Greif". (Soll im Musée d'artillerie sein. Seine Inschrift beginnt: „Der Vogel Greif heis ich . . . .")
7. Kleinere Deutsche und mehrere Preußische Geschütze von Friedrich I., Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. vor dem Invalidendom. Darunter eine schön ciselirte Württembergische Feldschlange.

In einem Schreiben vom 22. Februar hatte der Reichskanzler den Grafen Moltke um eine Aeußerung ersucht, ob nach erfolgtem Friedensschluß der Rück-

schaffung der Französischen Ost-Armee aus der Schweiz in unbewaffneten Abtheilungen auch über Les Brenets—Morteau und Les Verrières—Pontarlier Bedenken entgegenständen. Wenn militärischerseits nichts dagegen einzuwenden wäre, würde er aus politischen Gründen diesem vom Schweizer Bundesrathe gestellten Ansuchen gern entsprechen.

Der Chef des Generalstabes der Armee entgegnete darauf:

Nr. 726.

An den Kanzler des Deutschen Reiches Grafen v. Bismarck-Schönhausen.

H. Q. Versailles, den 24. Februar 1871.

Euerer Excellenz beehre ich mich auf das sehr gefällige Schreiben vom 22. betreffend den Rücktransport der Französischen Kriegsgefangenen aus der Schweiz ganz ergebenst zu erwidern, daß diesseits gegen den Eisenbahntransport über Pontarlier nach dem Süden nichts einzuwenden ist.

Der Transport auf dem Landwege dagegen muß diesseits beanstandet werden, solange die dortigen Distrikte noch von unseren Truppen okkupirt sind.

Um jedoch dem Ansuchen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, ist das Oberkommando der Süd-Armee angewiesen werden, auf direktes Ansuchen der Vertreter des Bundesrathes mit denselben das Nähere zu vereinbaren und jede thunliche Erleichterung zu gewähren.

Dem Oberkommando der Süd-Armee ging der Entwurf dieses Schreibens zur Kenntniß und weiteren Veranlassung zu.

Nr. 727.

An die Oberkommandos der Ersten Armee, Amiens, der Zweiten Armee, Tours, der Süd-Armee, Dijon.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 25. Februar 1871, 12° mitternachts.

Neutraler Rayon darf auch nach Ablauf des Waffenstillstandes am Abend des 26. ohne bestimmten Befehl von hier noch nicht betreten werden.

Das Oberkommando der Dritten Armee erhielt am 26. morgens hiervon Mittheilung.

Nr. 728.

An den Kanzler des Deutschen Reiches Grafen v. Bismarck-Schönhausen.

H. Q. Versailles, den 26. Februar 1871, ab 11^{45} v.

Nachdem heute Abend die Truppen zu weiterem Vorgehen bezw. zur Eröffnung des Feuers auf Paris bereit stehen, bitte ich Euere Excellenz ergebenst um baldgefällige Benachrichtigung, ob morgen früh die Operationen wieder beginnen können, und bemerke dabei, daß eine neue Verlängerung der Waffenruhe auf kurze Frist mit mannigfachen militärischen Nachtheilen verknüpft ist.

Graf Bismarck sandte dieses Schreiben umgehend mit folgender eigenhändiger Bleistiftbemerkung zurück: „Ich bin überzeugt, daß wir heute unterzeichnen, und bitte daher sofort und rechtzeitig zu telegraphiren, daß morgen keinesfalls Feindseligkeiten begonnen werden."

Nachdem am Nachmittage desselben Tages die Friedensvorverhandlungen abgeschlossen und gleichzeitig der Waffenstillstand verlängert worden war, erfolgten die entsprechenden Benachrichtigungen an die Militärbehörden:

Nr. 729.

An sämmtliche Oberkommandos, mit Ausnahme des der Dritten Armee, Generalgouvernements, mit Ausnahme des zu Versailles, und das Gouvernement Metz.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 26. Februar 1871, 6^{15} a.

Friedenspräliminarien sind unterzeichnet. Waffenstillstand bis 12. März. Derselbe kann jedoch vom 3. März an gekündigt werden, um Feindseligkeiten am 6. März wiederzubeginnen. Geldrequisitionen sind fortan unstatthaft. Was bisher nicht gezahlt ist, muß zurückgegeben werden, wenn noch weitere Zahlung ausgeschriebener Summen erfolgt.

Nr. 730.

An das Oberkommando der Dritten Armee und an das Generalgouvernement Versailles.

H. Q. Versailles, den 26. Februar 1871.

Dem Königlichen Oberkommando bezw. Generalgouvernement theile ich ganz ergebenst mit, daß unter heutigem Tage der Präliminarfrieden unterzeichnet und gleichzeitig der Waffenstillstand bis zum 12. März verlängert

worden, letzteres jedoch mit dem Vorbehalt, daß vom 3. März ab beiderseits der Waffenstillstand mit dreitägiger Frist gekündigt werden kann.

Es ist ferner festgesetzt worden, daß von jetzt ab keinerlei Kontributionen mehr ausgeschrieben werden und ist der Rest von bereits früher ausgeschriebenen, aber bis heute noch nicht entrichteten Kontributionen überall zu erlassen bezw. zurückzuerstatten, sofern von morgen ab noch Zahlungen erfolgen sollten.

Hinsichtlich des vom 1. März ab stattfindenden successiven Einmarsches der um Paris befindlichen Truppen werden morgen weitere Bestimmungen erfolgen.*)

Schließlich bemerke ich noch ganz ergebenst, daß der Wortlaut der heute abgeschlossenen Waffenstillstandskonvention morgen dem Königlichen Oberkommando bezw. Generalgouvernement zugehen wird.

Am 27. Februar wurden sämmtlichen Oberkommandos u. s. w. Urkunden der Friedensvorverhandlungen (A) und des Vertrages über die Verlängerung des Waffenstillstandes (B) übersandt. Dieselben hatten folgenden Wortlaut:

A.

Entre le Chancelier de l'Empire germanique Monsieur le Comte Otto de Bismarck-Schönhausen muni des plein-pouvoirs de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

le Ministre d'Etat et des Affaires Etrangères de Sa Majesté le Roi de Bavière, Monsieur le Comte Otto de Bray-Steinburg,

le Ministre des Affaires Etrangères de Sa Majesté le Roi de Wurtemberg, Monsieur le Baron Auguste de Wächter,

le Ministre d'Etat, Président du Conseil des Ministres de Son Altesse Royale Monseigneur le Grand-duc de Bade, Monsieur Jules Jolly, représentant l'Empire germanique

d'un côté
et de l'autre

Le chef du Pouvoir exécutif de la République française Monsieur Thiers, et

le Ministre des Affaires Etrangères, Monsieur Jules Favre, représentant la France

les plein-pouvoirs des deux parties contractantes ayant été trouvés en bonne et due forme, il y a été convenu ce qui suit pour servir de base préliminaire à la paix définitive à conclure ultérieurement.

Article I.

La France renonce en faveur de l'Empire allemand à tous ses droits et titres sur les territoires situés à l'est de la frontière ci-après désignée.

*) Dieser Satz ist in dem Schreiben an das Generalgouvernement Versailles fortgelassen worden.

La ligne de démarcation commence à la frontière nord-ouest du canton de Cattenom vers le Grand-Duché de Luxembourg, suit vers le sud les frontières occidentales des cantons de Cattenom et Thionville, passe par le canton de Briey en longeant les frontières occidentales des communes de Montois-la-Montagne et Roncourt ainsi que les frontières orientales des communes de Ste. Marie-aux-chênes, St. Ail, Habonville, atteint la frontière du canton de Gorze qu'elle traverse le long des frontières communales de Vionville, Buxières et Onville, suit la frontière sud-ouest resp. sud de l'arrondissement de Metz, la frontière occidentale de l'arrondissement de Château-Salins jusqu'à la commune de Pettoncourt dont elle embrasse les frontières occidentale et méridionale pour suivre la crête des montagnes entre la Seille et le Moncel jusqu'à la frontière de l'arrondissement de Sarrebourg au sud de Garde. La démarcation coïncide ensuite avec la frontière de cet arrondissement jusqu'à la commune de Tanconville dont elle atteint la frontière au nord, de là elle suit la crête des montagnes entre les sources de la Sarre blanche et la Vezouse jusqu'à la frontière du canton de Schirmeck, longe la frontière occidentale de ce canton, embrasse les communes de Saales, Bourg-Bruche, Colroy-la-Roche, Plaine, Raurupt, Saulzures et St. Blaise-la-Roche du canton de Saales et coïncide avec la frontière occidentale des departements du Bas-Rhin et du Haut-Rhin jusqu'au canton de Belfort dont elle quitte la frontière méridionale non loin de Vourvenans, pour traverser le canton de Delle aux limites méridionales des communes de Bourogne et de Froide-Fontaine, et atteindre la frontière suisse en longeant les frontières orientales des communes de Joncherey et Delle.

L'Empire allemand possédera ces territoires à perpétuité en toute souveraineté et propriété. Une commission internationale composée de représentants des Hautes Parties contractantes en nombre égal des deux côtés sera chargée, immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité, d'exécuter sur le terrain le tracé de la nouvelle frontière, conformément aux stipulations précédentes.

Cette commission présidera au partage des biensfonds et capitaux qui jusqu'ici ont appartenu en commun à des districts ou des communes séparés par la nouvelle frontière; en cas de désaccord sur le tracé et les mesures d'exécution, les membres de la commission en référeront à leurs Gouvernements respectifs.

La frontière telle qu'elle vient d'être décrite, se trouve marquée en vert sous deux exemplaires conformes de la carte du territoire formant le Gouvernement général d'Alsace, publiée à Berlin, en septembre 1870, par la division géographique et statistique de l'état-major général, et dont un exemplaire sera joint à chacune des deux expéditions du présent traité.

Toutefois le tracé indiqué a subi les modifications suivantes de l'accord des deux parties contractantes: Dans l'ancien département de la Moselle les villages de Ste. Marie-aux-chênes près de St. Privat-la-Montagne, et de Vionville, à l'ouest de Rezonville, seront cédés à l'Allemagne. Par contre la ville et les fortifications de Belfort resteront à la France avec un rayon qui sera déterminé ultérieurement.

Article II.

La France paiera à Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne la somme de cinq milliards de francs.

Le paiement d'au moins un milliard de francs aura lieu dans le courant de l'année 1871, et celui de tout le reste de la dette dans un espace de trois années à partir de la ratification des présentes.

Article III.

L'évacuation des territoires français occupés par les troupes allemandes commencera après la ratification du présent traité par l'assemblée nationale siégeant à Bordeaux. Immédiatement après cette ratification les troupes allemandes quitteront l'intérieur de la ville de Paris ainsi que les forts situés à la rive gauche de la Seine, et dans le plus bref délai possible fixé par une entente entre les autorités militaires des deux pays, elles évacueront entièrement les départements du Calvados, de l'Orne, de la Sarthe, d'Eure et Loir, du Loiret, de Loir et Cher, d'Indre et Loir, de l'Yonne et de plus les départements de la Seine inférieure, de l'Eure, de Seine et Oise, de Seine et Marne, de l'Aube et de la Côte d'Or jusqu'à la rive gauche de la Seine. Les troupes françaises se retireront en même temps derrière la Loire qu'elles ne pourront dépasser avant la signature du traité de paix définitif. Sont exceptées de cette disposition la garnison de Paris dont le nombre ne pourra dépasser quarante mille hommes et les garnisons indispensables à la sûreté des places fortes.

L'évacuation des départements situés entre la rive droite de la Seine et la frontière de l'est par les troupes allemandes s'opérera graduellement après la ratification du traité de paix définitif et le paiement du premier demi-milliard de la contribution stipulée par l'article II. en commençant par les départements les plus rapprochés de Paris, et se continuera au fur et à mesure que les versements de la contribution seront effectués; après le premier versement d'un demi-milliard cette évacuation aura lieu dans les départements suivants: Somme, Oise et les parties des départements de la Seine inférieure, Seine et Oise, Seine et Marne, situées sur la rive droite de la Seine ainsi que la partie du département de la Seine et les forts situés sur la rive droite.

Après le paiement de deux milliards, l'occupation allemande ne comprendra plus que les départements de la Marne, des Ardennes, de la Haute-Marne, de la Meuse, des Vosges, de la Meurthe, ainsi que la forteresse de Belfort avec son territoire, qui serviront de gage pour les trois milliards restants et où le nombre des troupes allemandes ne dépassera pas cinquante mille hommes. Sa Majesté l'Empereur sera disposé à substituer à la garantie territoriale consistant dans l'occupation partielle du territoire français une garantie financière si elle est offerte par le Gouvernement français dans des conditions reconnues suffisantes par Sa Majesté l'Empereur et Roi pour les intérêts de l'Allemagne. Les trois milliards dont l'acquittement aura été différé, porteront intérêt à cinq pour cent à partir de la ratification de la présente convention.

Article IV.

Les troupes allemandes s'abstiendront de faire des réquisitions soit en argent soit en nature dans les départements occupés. Par contre l'alimentation des troupes allemandes qui resteront en France, aura lieu aux frais du Gouvernement français dans la mesure convenue par une entente avec l'intendance militaire allemande.

Article V.

Les intérêts des habitants des territoires cédés par la France, en tout ce qui concerne leur commerce et leurs droits civils seront réglés aussi favorablement que possible lorsque seront arrêtées les conditions de la paix définitive. Il sera fixé, à cet effet, un espace de temps pendant lequel ils jouiront de facilités particulières pour la circulation de leurs produits. Le Gouvernement allemand n'apportera aucun obstacle à la libre émigration des habitants des territoires cédés et ne pourra prendre contre eux aucune mesure atteignant leurs personnes ou leurs propriétés.

Article VI.

Les prisonniers de guerre, qui n'auront pas déjà été mis en liberté par voie d'échange seront rendus immédiatement après la ratification des présents préliminaires. Afin d'accélérer le transport des prisonniers français, le Gouvernement français mettra à la disposition des autorités allemandes à l'intérieur du territoire allemand une partie du matériel roulant de ses chemins de fer dans une mesure qui sera déterminée par des arrangements spéciaux et aux prix payés en France par le Gouvernement français pour les transports militaires.

Article VII.

L'ouverture des négociations pour le traité de paix définitif à conclure sur la base des présents préliminaires aura lieu à Bruxelles immédiatement après la ratification de ces derniers par l'assemblée nationale et par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne.

Article VIII.

Après la conclusion et la ratification du traité de paix definitif l'administration des départements devant encore rester occupés par les troupes allemandes sera remise aux autorités françaises. Mais ces dernières seront tenues de se conformer aux ordres que les commandants des troupes allemandes croiraient devoir donner dans l'intérêt de la sûreté, de l'entretien et de la distribution des troupes.

Dans les départements occupés la perception des impôts après la ratification du présent traité s'opérera pour le compte du Gouvernement français et par le moyen de ses employés.

Article IX.

Il est bien entendu que les présentes ne peuvent donner à l'autorité militaire allemande aucun droit sur les parties du territoire qu'elle n'occupe point actuellement.

Article X.

Les présentes seront immédiatement soumises à la ratification de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et de l'Assemblée nationale française siégeant à Bordeaux.

En foi de quoi les soussignés ont revêtu le présent traité préliminaire de leurs signatures et de leurs sceaux.

Fait à Versailles le 26 février 1871.

(L. S.) signé: v. Bismarck. (L. S.) signé: A. Thiers.
(L. S.) Jules Favre.

Les Royaumes de Bavière et de Wurtemberg et le Grand-duché de Bade ayant pris part à la guerre actuelle comme alliés de la Prusse et faisant partie maintenant de l'Empire germanique, les soussignés adhèrent à la présente convention au nom de leurs souverains respectifs.

Versailles les 26 février 1871.

signé: Comte de Bray-Steinburg.
Baron de Wächter.
Mittnacht.
Jolly.

B.

Entre les Soussignés, munis des pleins-pouvoirs de l'Empire d'Allemagne et de la République française, la Convention suivante a été conclue:

Article I.

Afin de faciliter la ratification des préliminaires de paix conclus aujourd'hui entre les Soussignés, l'armistice stipulé par les Conventions du 28 janvier et du 15 février dernier est prolongé jusqu'au 12 mars prochain.

Article II.

La prolongation de l'armistice ne s'appliquera pas à l'article IV de la Convention du 28 janvier, qui sera remplacé par la stipulation suivante sur laquelle les Soussignés sont tombés d'accord:

La partie de la ville de Paris à l'intérieur de l'enceinte, comprise entre la Seine, la rue du Faubourg St. Honoré et l'avenue des Ternes, sera occupée par des troupes allemandes dont le nombre ne dépassera pas trente mille hommes. Le mode d'occupation et les dispositions pour le logement des troupes allemandes dans cette partie de la ville seront réglées par une entente entre deux officiers supérieurs des deux armées, et l'accès en sera interdit aux troupes françaises et aux gardes nationales armées pendant la durée de l'occupation.

Article III.

Les troupes allemandes s'abstiendront à l'avenir de prélever des contributions en argent dans les territoires occupés. Les contributions de cette catégorie dont le montant ne serait pas encore payé, seront annullées de plein droit; celles qui seraient versées ultérieurement par suite d'ignorance de la présente stipulation, devront être remboursées. Par contre, les autorités allemandes continueront à prélever les impôts de l'Etat dans les territoires occupés.

Article IV.

Les deux parties contractantes conserveront le droit de dénoncer l'armistice à partir du 3 mars selon leur convenance et avec un délai de trois jours pour la reprise des hostilités s'il y avait lieu.

Fait et approuvé à Versailles le 26 février 1871.

Signé: v. Bismarck. Signé: A. Thiers.
Jules Favre.

Die näheren Anordnungen für die in dem Artikel II des vorstehenden Waffenstillstandsvertrages vereinbarte Besetzung eines Theiles der Stadt Paris wurden ebenfalls am 26. Februar von dem Grafen Moltke und dem Französischen General de Valdan, Chef des Generalstabes der Armee von Paris, getroffen. Letzterer hatte Herrn Thiers, nach Uebereinkunft mit dem Grafen Bismarck, zu diesem besonderen Zwecke am 26. von Paris nach Versailles begleitet.

Ehe Graf Moltke hiervon Kenntniß erhielt, hatte er dem Reichskanzler in Bezug auf die schwebenden Unterhandlungen Folgendes zur Erwägung vorgelegt:

Nr. 731.

An den Kanzler des Deutschen Reiches Grafen v. Bismarck-Schönhausen.

H. Q. Versailles, den 26. Februar 1871, ab 11[45] V.

Aus einer Aeußerung des Geheimen Raths Abeken*) habe ich zu entnehmen geglaubt, daß die Französischen Unterhändler die Preußischen Truppen nach erfolgtem Einrücken in Paris in Bezug auf Unterkunft auf die Kasernen und sonstigen öffentlichen Gebäude zu beschränken beabsichtigen.

Abgesehen davon, daß auf diese Weise ein passendes Quartier für die Offiziere größtentheils ganz fehlen würde, bleibt meines Erachtens zu erwägen, daß ein Theil der öffentlichen Gebäude während der Belagerung als Lazarethe gedient haben wird, während in den anderen Kasernen u. s. w. die notorisch mit epidemischen Krankheiten, namentlich Pocken, behafteten Französischen Truppen Unterkunft gefunden haben.

Vielleicht würde, wenn in dem Staatsvertrage nur überhaupt das Recht des Einrückens in einen bestimmten Abschnitt von Paris für unsere Armee gewahrt wird, die zweckmäßigste Weise durch Verhandlungen zwischen Militärkommissarien beider Theile festgestellt werden können.

Euerer Excellenz geneigter Erwägung stelle ich hiernach das Weitere ganz ergebenst anheim.

Mit diesem Schreiben kreuzte sich die Mittheilung des Reichskanzlers von der bevorstehenden Ankunft eines höheren Offiziers aus Paris, um die militärischen Punkte wegen der Besetzung der Hauptstadt zu verabreden. Graf Bismarck fügte hinzu, daß „gestern bei mündlicher Meldung über den Stand der Verhandlungen Seine Majestät zu befehlen geruht hat, daß keine Einquartierung bei den Einwohnern von Paris eintrete, auch 1814 und 1815 nicht stattgefunden habe, sondern daß die Truppen die erste Nacht biwakiren und alsdann nach Möglichkeit in öffentliche Gebäude verlegt werden.

Die Französischen Unterhändler haben mir hierzu das Palais d'Industrie, die Ecole Militaire und das Invaliden-Hotel bezeichnet, womit sie zugleich auch das andere Seine-Ufer zugestanden haben. Seine Majestät hat Sich auch hiermit einverstanden erklärt".

Nach Ankunft des Französischen Bevollmächtigten begannen die Unterhandlungen über die Besetzung von Paris durch die Deutschen Truppen, deren Ergebniß der Chef des Generalstabes der Armee dem Reichskanzler mit nachstehenden Bemerkungen übersandte:

*) Wirklicher Geheimer Legationsrath im Ministerium des Auswärtigen.

Nr. 732.

An den Kanzler des Deutschen Reiches Grafen v. Bismarck-Schönhausen.

H. Q. Versailles, den 26. Februar 1871.

Euerer Excellenz übersende ich anliegend die zwischen mir und dem General de Valdan getroffene Verabredung betreffend den Einmarsch der Deutschen Truppen in Paris abschriftlich ganz ergebenst.

General de Valdan hat erklärt, auf Grund der Anlage alle militärischen und sonstigen Anordnungen treffen zu wollen, gab aber an, nicht ermächtigt zu sein eine derartige Konvention schriftlich abzuschließen.

Der gefälligen Erwägung Euerer Excellenz stelle ich hiernach ganz ergebenst anheim, Herrn Thiers, dessen Einverständniß mit den getroffenen Verabredungen General de Valdan eingeholt zu haben versichert, zur Unterzeichnung der Anlage veranlassen zu wollen.

Dem General de Valdan ist inzwischen ein Exemplar der letzteren mitgegeben worden.

Anlage.

Konvention

betreffend die Okkupation eines Theiles von Paris durch die Deutschen Truppen, abgeschlossen zu Versailles am 26. Februar 1871.

§ 1.

Die Deutschen Truppen werden von Mittwoch, den 1. März d. Js. 10 Uhr vormittags ab den Theil von Paris auf dem rechten Ufer der Seine besetzen, welcher durch diesen Fluß, die Enceinte vom Point du Jour bis zum Thor des Ternes, durch die Straße des Faubourg St. Honoré bis zur Straße der Champs Elysées, durch das Garde Meuble, das Marineministerium und den Garten der Tuileries begrenzt wird. Die in diesem Terrain an der Seine belegenen Französischen Militärmagazine, sowie die über den Pont d'Alma und Pont de Jena dorthin führenden Straßen sind von der Okkupation durch die Deutschen Truppen ausgeschlossen.

§ 2.

Das Ueberschreiten der vorerwähnten Grenzlinien ist den bewaffneten Mannschaften beider Theile ausdrücklich und strenge untersagt.

Dagegen wird der Verkehr für alle nicht den Truppen angehörigen und nicht bewaffneten Personen freigegeben.

§ 3.

Den Deutschen Truppen wird jede Erleichterung gewährt werden, um außerhalb ihres Okkupationsrayons die Galerien des Louvre und das Hôtel des Invalides zu besuchen. Die Details derartiger Besuche werden im gegenseitigen Einverständniß zwischen den Deutschen und Französischen Militärbehörden festgestellt werden.

Jedenfalls erscheinen die Mannschaften hierbei ohne Feuergewehre und nur unter der Führung von Offizieren.

§ 4.

Die Deutschen Truppen werden theils in öffentlichen Gebäuden, theils bei den Bürgern einquartiert werden. Eine gemischte Kommission, bestehend aus Delegirten der Municipalität und einem oder mehreren Deutschen Generalstabsoffizieren wird Dienstag den 28. d. Mts. um 2 Uhr nachmittags an der Brücke von Sèvres zusammentreten, um die Details der Einquartierung zu verabreden.

§ 5.

Die Verpflegung der in Paris einquartierten Mannschaften ist Sache der Deutschen Militärbehörden.

(Ohne Unterschrift.)

Eine Unterzeichnung dieser Bestimmungen ist auch später nicht erfolgt.

Im Anschluß an dieselben ergingen folgende Befehle:

Nr. 733.

An das Oberkommando der Dritten Armee.

H. Q. Versailles, den 26. Februar 1871.

Das Königliche Oberkommando ersuche ich ganz ergebenst zu morgen Vormittag 10 Uhr einen älteren Generalstabsoffizier auf das Büreau des Generalstabes des großen Hauptquartiers behufs Besprechung über successives Einrücken der um Paris stehenden Truppen auf der Strecke zwischen Neuilly und Sèvres beordern zu wollen.

Es liegt in der Absicht den Modus des Einrückens der verschiedenen Korps in Paris mit dem Abmarsch der Korps in östlicher Richtung zu kombiniren.

Nr. 734.

An das Oberkommando der Maas-Armee, Margency.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 26. Februar 1870, 4° a.

Montag Vormittag 10 Uhr ein älterer Generalstabsoffizier hierher, behufs Besprechung über successives Einrücken der um Paris stehenden Truppen auf der Strecke zwischen Neuilly und Sèvres, kombinirt mit Abmarsch in nordöstlicher Richtung.

Nr. 735.

An die Oberkommandos der Dritten und der Maas-Armee.

H. Q. Versailles, den 27. Februar 1871.

Dem Königlichen Oberkommando übersende ich anliegend ganz ergebenst 25 bezw. 12 Exemplare der zwischen dem Generalquartiermeister der Armee*) und dem Chef des Generalstabes der Armee von Paris getroffenen Verabredungen betreffend die Okkupation eines Theiles von Paris**) mit dem Bemerken, daß Seine Majestät der Kaiser und König den bezüglichen Festsetzungen Allerhöchstseine Zustimmung ertheilt hat.

Außerdem haben Seine Majestät die nachstehenden Bestimmungen zu treffen geruht:

1. Der zum Kommandanten des zu okkupirenden Theiles von Paris ernannte Generallieutenant v. Kameke hat das Einrücken und Ausrücken der Truppen durch die einzelnen Festungsthore, die Einquartierung und Verpflegung der Truppen, den Wacht- und Garnisondienst anzuordnen.

   Für den Fall von Unruhen verfügt er direkt über die Truppen, deren sonstige Kommandoverhältnisse durch die Königlichen Armee-Oberkommandos festgestellt werden.

---

*) Vergl. dagegen Nr. 732, wo Graf Moltke sagt: „Zwischen mir und dem General de Valdan." Es ist zweifellos, daß sowohl der Chef des Generalstabes der Armee als auch der Generalquartiermeister an den Verhandlungen mit General de Valdan theilgenommen haben.

**) Vergl. Nr. 732.

Letztere Kommandobehörden haben dem Generallieutenant v. Kameke am Tage vor dem Einrücken bis mittags 12 Uhr die Stärke der einrückenden Truppen nach Generalen, Stabsoffizieren, Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften sowie nach Pferden anzugeben.

Der Oberstlieutenant und Flügeladjutant Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Graf Waldersee, ist dem Generallieutenant v. Kameke beigegeben. Als Intendant fungirt der Geheime Kriegsrath v. Schwedler.

2. Das Einrücken in den der Deutschen Okkupation überlassenen Rayon von Paris erfolgt in Echelons von je 30 000 Mann am 1., 3. und 5. März.

In die Kopfzahl von 30 000 Mann sind alle Offiziere, Beamte u. s. w. miteinzurechnen. Der Mangel an Stallungen bedingt eine nicht zu starke Betheiligung der Kavallerie und Artillerie.

Jedes Echelon hat indessen mindestens 8 Eskadrons und 48 bespannte Geschütze zu enthalten.

Bespannte Kolonnen und Trains sind von dem Einrücken in Paris auszuschließen.

3. Das erste Echelon besteht aus:

11 000 Mann des VI. Armeekorps,
11 000 Mann des II. Armeekorps,
8 000 Mann des XI. Armeekorps.

Die Truppen stehen nach näherer Anweisung des Königlichen Oberkommandos der Dritten Armee um 11 Uhr vormittags auf dem Longchamps zum Einmarsch bereit. Avantgarden und Fourierkommandos rücken schon früher ein, nachdem Generallieutenant v. Kameke die Stunde bestimmt haben wird.*)

Ein zuerst einrückendes Bataillon von 700 Mann und eine Eskadron von 100 Pferden bleiben während der ganzen Dauer der Okkupation permanent zur speziellen Verfügung des Generallieutenants v. Kameke.

4. Am 3. März erfolgt der Einmarsch des 2. Echelons in der Stärke von 29 200 Mann und zwar

des Gardekorps,
der Garde-Landwehr-Division,

*) Dieselben rückten um 8^0 v. ein.

des Königsgrenadier-Regiments (2. Westpreußisches) Nr. 7 mit 2200 Mann,

eines Theils der vor Paris in Verwendung gewesenen Festungsartillerie- und Festungspionier-Kompagnien in der Gesammtstärke von 3000 Mann.

Die Garde-Landwehr-Division tritt hiermit unter den Oberbefehl der Maas-Armee, welcher die Dritte Armee für den 3. und 4. März ferner das von der Loire per Bahn heranzuziehende Königs-Grenadier-Regiment sowie 5 kombinirte Festungsartillerie-Kompagnien und 2 kombinirte Festungspionier-Kompagnien zu je 200 Mann zu überweisen hat.

Die Maas-Armee formirt in gleicher Weise 7 Festungsartillerie-Kompagnien und 1 Festungspionier-Kompagnie zu je 200 Mann.

Ueber eine etwaige Besichtigung der am 3. März einrückenden Truppen behalten Seine Majestät Allerhöchstsich die Bestimmung noch vor.

5. Das 3. Echelon bestehend aus
   15 000 Mann des XII. Armeekorps,
   7 200 Mann des I. Bayerischen Korps,
   7 000 Mann der Württembergischen Division rückt am 5. März ein.

   Der Anmarsch des XII. Armeekorps wird durch das Königliche Oberkommando der Maas-Armee, der Anmarsch der Truppen des I. Bayerischen Korps und der Württembergischen Division durch das Königliche Oberkommando der Dritten Armee geregelt.

   Ueber Besichtigung dieser Truppen sowie über Bestimmung eines gemeinsamen Oberbefehlshabers behalten Seine Majestät Allerhöchstsich die Entscheidung noch vor.

6. Das Ausrücken der Echelons erfolgt am 3., bezw. 5., bezw. 7. März derart, daß jeder einrückende Truppentheil einen vollen Tag in Paris Ruhe hat.

7. Zur Erleichterung des Ein- und Ausrückens sowie des sonstigen Verkehrs zwischen Paris und der Umgegend sind im Laufe des 28. d. Mts. zwei Pontonbrücken über die Seine
   a) bei Suresnes durch die Maas-Armee,
   b) bei St. Cloud durch die Dritte Armee

   zu schlagen

   und am rechten Ufer durch eine Brückenwache zu sichern.

Ferner stehen vom 1. März an die feste Brücke bei Courbevoie und die Schiffbrücke bei Sèvres zur Verfügung.

Für das Einrücken am 1. März hat die Dritte Armee die freie Disposition über alle 4 Brücken.

Am 3. März verfügt die Maas-Armee zum Einrücken über die Brücke von Courbevoie und über die Pontonbrücken von Suresnes und St. Cloud.

Für das Ausrücken steht der Dritten Armee die Schiffbrücke von Sèvres vollständig zu; sie verfügt über die Pontonbrücken von Suresnes und St. Cloud, insoweit letztere durch die einrückenden Truppen der Maas-Armee nicht benutzt werden.

Am 5. März verfügt die Maas-Armee selbständig über die Brücken von Courbevoie und Suresnes; sie hat für das Ausrücken Antheil an der Brücke von St. Cloud, sofern diese nicht durch einrückende Truppen der Dritten Armee benutzt wird. Letzterer steht die Brücke von Sèvres außerdem zur freien Verfügung.

Für das Ausrücken am 7. März verfügt die Maas-Armee über die Brücken von Courbevoie und Suresnes, die Dritte Armee über die Brücken von St. Cloud und Sèvres.

8. Die nach vorstehenden Festsetzungen zu treffenden Dispositionen über An- und Abmarsch der Truppen sind dem Generallieutenant v. Kameke rechtzeitig mitzutheilen, um diesem die erforderliche Grundlage für die seinerseits zu treffenden Anordnungen des Ein- und Abmarsches durch die Festungsthore von Paris zu gewähren.

9. Um die Unterbringung der zum Einmarsch u. s. w. bestimmten Truppen zu erleichtern, werden der von der Garde-Landwehr-Division besetzte Theil von Courbevoie, sowie Suresnes und Puteaux am 28. Februar und 4. März der Dritten Armee, am 2. März der Maas-Armee zur ausschließlichen Benutzung übergeben. Die Räumung der genannten Kantonnements durch die Garde-Landwehr-Division muß am 28. d. Mts. um 10 Uhr vormittags beendet sein.

10. Die bisher in der neutralen Zone belegenen Ortschaften Billancourt, Boulogne und Neuilly können vom 1. März ab belegt werden; in erster Linie sind hierzu berechtigt:

am 2. und 5. März die Truppen des 2. Echelons,
am 3. März die Truppen des 1. Echelons,
am 4. und 7. März die Truppen des 3. Echelons.

11. Die Offiziere sowie einzelne durch Offiziere geführte Mannschaften der nicht einrückenden Truppentheile können nur in folgender Art zum Besuch des okkupirten Terrains zugelassen werden:
    a) Am 1. und 2. März vom Gardekorps, der Garde-Landwehr-Division, der Festungsartillerie, den Festungspionieren und den Feldtelegraphen-Abtheilungen.
    b) Am 3. und 4. März vom XII. Armeekorps, dem I. Bayerischen Korps und der Württembergischen Division.
    c) Am 5. und 6. März vom VI. und XI. Armeekorps sowie II. Bayerischen Korps.

    Ein Anspruch auf Einquartierung oder Verpflegung erwächst diesen Personen nicht.

12. Die Forts um Paris sind in ausreichender Stärke besetzt zu halten.

    In allen Kantonnements der einrückenden Truppen müssen die für Sicherung der Kolonnen, Trains u. s. w. nöthigen Detachements zurückgelassen werden.

Diese Verfügung ging in Abschrift den Generalen v. Kameke und v. Treskow (Chef des Militärkabinets) zu, ersterem mit dem Ersuchen den Französischen General de Valdan von dem Brückenschlage bei St. Cloud und Suresnes in Kenntniß zu setzen, letzterem, um von Seiner Majestät die Entscheidung wegen etwaiger Besichtigung der am 3. und 5. März einrückenden Truppen und wegen Ernennung eines Oberbefehlshabers für die Dritte Abtheilung herbeizuführen.

Die Dritte Armee erhielt für den Tag des Einzuges der Deutschen Truppen in Paris besondere Weisungen, um bei etwaigen Unruhen sofort einschreiten zu können:

Nr. 736.

An das Oberkommando der Dritten Armee.

H. Q. Versailles, den 28. Februar 1871, 12⁰ mittags.

Seine Majestät der Kaiser und König haben befohlen, daß morgen alle nicht nach Paris einrückenden Truppen in ihren Kantonnements zu verbleiben haben und daß alle Besatzungen der Forts sich bereit halten, eventuell in Thätigkeit treten zu können.

Vorstehender Befehl wurde der Maas-Armee telegraphisch übermittelt mit dem Zusatz:

Meldung, wann die Brücke von Suresnes vollendet und dieselbe zum Passiren Seiner Majestät des Kaisers geeignet sein wird.

Am Nachmittage traf die Antwort ein, die Brücke sei fertig und zu Wagen passirbar.

Zur Regelung der Verpflegung für die in Frankreich vorläufig zurückbleibenden Deutschen Truppen sollten nähere Bestimmungen getroffen werden, nachdem die allgemeinen Gesichtspunkte in den Friedensvorverhandlungen festgelegt worden waren.

Graf Moltke sprach sich in Betreff der beabsichtigten Verhandlungen gegenüber dem Reichskanzler folgendermaßen aus:

Nr. 737.

An den Kanzler des Deutschen Reiches Grafen v. Bismarck-Schönhausen.

H. Q. Versailles, den 1. März 1871.

Die unter dem 26. v. Mts. abgeschlossenen Friedenspräliminarien und die unter demselben Tage zwischen Euerer Excellenz und den Französischen Bevollmächtigten vereinbarte Konvention enthalten im Artikel IV bezw. Artikel III die Bestimmung, daß fortan keinerlei Geld und Naturalrequisitionen in Frankreich erhoben werden sollen, daß etwa nach Abschluß vorerwähnter Verträge eingehende Kontributionsgelder zurückzuzahlen sind, daß aber Frankreich verpflichtet ist die Kosten der Ernährung der Deutschen Heere fortan zu tragen.

In Bezug auf letzteren Punkt ist die nähere Vereinbarung mit den Deutschen Verwaltungsbehörden vorbehalten.

Der Generalintendant der Armee, Generallieutenant v. Stosch, hat nun beantragt, daß

1. die Einleitungen zu den vorbehaltenen Verhandlungen möglichst bald getroffen werden,
2. die Königlichen Generalgouvernements angewiesen werden, die nach dem 26. v. Mts. aus früheren Ausschreibungen eingehenden Kontributionsgelder vorläufig einzubehalten, da diese Summen sich zweckmäßigerweise auf die seit mehrgedachtem Termin dem feindlichen Lande zur Last fallenden Kosten der Ernährung unserer Heere werden in Anrechnung bringen lassen.

Indem ich diese Anträge mit meiner Zustimmung begleite, stelle ich im Fall des geneigten Einverständnisses das Weitere ganz ergebenst anheim.

Am 11. März wurden dann in Ferrières die zur Ausführung des Vertrages vom 26. Februar nothwendigen Zusatzbestimmungen zwischen dem General v. Stosch und Herrn Jules Favre vereinbart. (Vergl. S. 649 ff.)

Am Tage nach dem Einzuge der Deutschen Truppen in Paris telegraphirte General v. Kameke aus der Französischen Hauptstadt an Seine Majestät den Kaiser: „Es haben sich Anstände für die Besichtigung des Louvre und der Invaliden gefunden. Der General Vinoy,*) zu dem ich den Fürsten Putbus**) geschickt, hat versprochen, bis 11 Uhr die Vorbereitungen zur Besichtigung des Louvre zu machen. Die Besichtigung der Invaliden will General Vinoy nicht zugeben, da er nicht Truppen genug hat, um die Menge in Ordnung zu halten, und die Nationalgarde nicht sicher ist. Soll ich mich mit Gewalt in Besitz setzen?"

Diese Anfrage erreichte Versailles um 10³⁰ v.

Graf Moltke erwiderte hierauf im Auftrage des Allerhöchsten Kriegsherrn und theilte gleichzeitig mit, daß die Französische Nationalversammlung in Bordeaux (am 1. März) den Präliminarfrieden angenommen habe:

Nr. 738.

An den Generallieutenant v. Kameke, Paris.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 2. März 1871, 1^{15} a.

Der Präliminarvertrag ist in Bordeaux genehmigt. Ablösung der Okkupationstruppen findet morgen nicht mehr statt. Das gestern eingerückte Echelon wird voraussichtlich morgen wieder ausrücken. Darauf alle Vorbereitungen zu treffen, Befehl indessen abzuwarten.

Seine Majestät wollen nicht, daß, um den Besuch des Hôtel des Invalides zu erzwingen, Gewalt angewendet werde.

Der endgültige Befehl zur Räumung der feindlichen Hauptstadt konnte bald darauf angesichts des am Nachmittage des 2. März stattfindenden Austausches der Ratifikationsurkunden gegeben werden:

Nr. 739.

An den Generallieutenant v. Kameke, Paris.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 2. März 1871, 3^{0} a.

Zweites Echelon hat morgen um 11^{0} vormittags Parade auf dem Longchamps, rückt aber nicht mehr in Paris ein. Marschiren Sie mit dem ersten Echelon so zeitig aus, daß um 11^{0} vormittags die Stadt ganz geräumt. Oberkommando der Dritten Armee hat Nachricht.

*) Gouverneur von Paris.

**) Major à la suite der Armee, zugetheilt dem Stabe des Generals v. Kameke.

Nr. 740.

An das Oberkommando der Maas-Armee, Margency.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 2. März 1871, 3° a.

Friedenspräliminarien sind in Bordeaux angenommen. Den zur Parade auf dem Longchamps bestellten Truppen ist vorher mitzutheilen, daß Einmarsch in Paris nicht stattfindet. Trains und Bagagen sind daher nicht erst auf rechtes Ufer überzuführen.

Das Oberkommando der Dritten Armee erhielt vorstehende beiden Telegramme im Entwurf zur Kenntniß.
Außerdem erhielt es folgende Aufforderung:

Nr. 741.

An das Oberkommando der Dritten Armee.

H. Q. Versailles, den 2. März 1871.

Das Königliche Oberkommando wird ganz ergebenst benachrichtigt, daß die Auswechselung der Ratifikationsurkunden des Präliminarvertrages vom 26. Februar d. Js. heute Nachmittag hierselbst erfolgt ist.

Nach Zeichnung desselben liegt den Deutschen Truppen die Verpflichtung ob ungesäumt das Innere von Paris und die auf dem linken Ufer der Seine belegenen Forts zu räumen.

In ersterer Beziehung ist der erforderliche Befehl an den Generallieutenant v. Kameke bereits erlassen und dem Königlichen Oberkommando im Konzept mitgetheilt worden.

Was die Räumung der auf dem linken Ufer der Seine belegenen Forts anbetrifft, so wolle das Königliche Oberkommando die Abführung des noch innerhalb derselben befindlichen Kriegsmaterials nach Kräften beschleunigen, wobei es genügen dürfte, wenn dasselbe zunächst nur außerhalb der Forts parkirt würde, sofern die Verladung auf die Eisenbahn sich nicht sogleich ermöglichen läßt.

Voraussichtlich wird die Bestimmung des Zeitpunktes der Rückgabe der Forts an die Französischen Militärbehörden Gegenstand der Vereinbarung mit letzteren sein.*)

*) Vergl. Nr. 751.

Der Reichskanzler wurde von den getroffenen Anordnungen benachrichtigt.

Nr. 742.

An den Kanzler des Deutschen Reiches Grafen v. Bismarck-Schönhausen.

H. Q. Versailles, den 2. März 1871.

Euerer Excellenz theile ich ganz ergebenst mit, wie Seine Majestät befohlen haben, daß das gestern in Paris eingerückte erste Truppenechelon die Stadt vor morgen Vormittag 11 Uhr vollständig geräumt haben wird. Zu diesem Zeitpunkt werden Seine Majestät auf dem Longchamps Parade über das nun nicht mehr nach Paris einrückende zweite Echelon abhalten.

Der Befehl zur schleunigsten Räumung der auf dem linken Ufer der Seine gelegenen Forts von Paris ist inzwischen an das Königliche Oberkommando der Dritten Armee erlassen worden.

Am 3. März ergingen dann an die betheiligten Oberkommandos die gemäß des Artikels III des Präliminarvertrages nothwendigen Befehle über den Beginn der Räumung auch der Französischen Provinzen:

Nr. 743.

An das Oberkommando der Ersten Armee, Amiens.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 3. März 1871, 10° v.

Seine Majestät befehlen, daß Erste Armee sogleich mit Räumung des linken Ufers der Seine beginnt. 5. Kavallerie-Division wird der Maas-Armee überwiesen; dieser Stabsquartier sogleich mittheilen. Feldjäger folgt.

Nr. 744.

An das Oberkommando der Zweiten Armee, Tours.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 3. März 1871, 10° v.

Seine Majestät befehlen, daß Zweite Armee sogleich in östlicher Richtung auf rechtem Ufer der Loire auf Linie Nogent sur Seine—Châtillon sur Seine abmarschirt. IV. Armeekorps tritt zur Maas-Armee zurück und wird zwischen Paris und Rouen die Seine überschreiten.*) Hauptquartier des Korps sogleich der Maas-Armee nach Margency melden. 4. Kavallerie-Division ist

*) Das Korps überschritt die Seine bei Mantes. Vergl. Nr. 751 und 754.

an die Dritte Armee zu überweisen. V. Armeekorps hat Befehl, über Orléans auf Dijon zu rücken.

Feldjäger folgt mit näheren Bestimmungen nach.

Dem Oberkommando der Dritten Armee gingen diese beiden Depeschen im Entwurfe zur Kenntniß und Anweisung des V. Armeekorps zu.

Die in Aussicht gestellten näheren Weisungen waren zusammengefaßt in den:

Nr. 745.

Direktiven

betreffend

die Ausführung des Präliminar- und Waffenstillstandsvertrages vom 26. Februar 1871.

H. Q. Versailles, den 3. März 1871.

1. Die auf Französischem Gebiet und in den neu erworbenen Deutschen Landestheilen stehenden Landwehr-Bataillone, Reserve-Jäger-Bataillone, Reserve-Kavallerie-Regimenter, Reserve-Batterien und die Ersatz-Bataillone derjenigen Regimenter, welche nicht zur dauernden Besetzung der neuen Provinzen bestimmt sind, sollen sobald als möglich nach der Heimath zurückbefördert werden.

2. Zur dauernden Garnisonirung im Elsaß u. s. w. sind bestimmt:

a) Preußische Truppen:

Grenadier-Regiment Nr. 5,
Infanterie " Nr. 14,
" " Nr. 60,
" " Nr. 47,
" " Nr. 22,
" " Nr. 17,
" " Nr. 25,
Dragoner- " Nr. 10,
Ulanen- " Nr. 4,
Dragoner- " Nr. 14,
" " Nr. 15,
Ulanen- " Nr. 15,
2. Fußabtheilung Feldartillerie-Regiments Nr. 8,
Reitende / 1. Fuß- } Abtheilung Feldartillerie-Regiments Nr. 11,

2 Kompagnien Fußartillerie-Regiments Nr. 8,
Hannoversche Festungsartillerie-Abtheilung Nr. 10,
Hessische Festungsartillerie-Abtheilung Nr. 11,
Pionier-Bataillon Nr. 5,
= = Nr. 9,

b) Braunschweigisches Infanterie-Regiment Nr. 92,
Ein Königlich Sächsisches Infanterie-Regiment,
Zwei Königlich Bayerische Infanterie-Regimenter,
Ein Königlich Württembergisches Infanterie-Regiment,
Ein Königlich Bayerisches Kavallerie-Regiment,
Die Königlich Sächsische Festungsartillerie-Abtheilung Nr. 12.

Vorläufiger Dislokationsentwurf liegt bei.*)

Die hiernach designirten Infanterie-Regimenter werden aus ihren bisherigen Kommandoverbänden ausscheiden und sind daher schleunigst per Bahn zur Ablösung der jetzigen Okkupationstruppen nach dem Elsaß u. s. w. zu befördern.

3. Das VII. Armeekorps tritt unter direkten Befehl des großen Hauptquartiers und wird fortan die Departements Meuse, Vosges und die Französisch bleibenden Theile der Departements Meurthe und Moselle okkupiren, und die bisher dort verwendeten Gouvernementstruppen so schnell als möglich ablösen.

Das Regiment Nr. 60 ist, wie ersichtlich, zur Besatzung im Elsaß bestimmt; das Regiment Nr. 72 tritt einstweilen zum X. Armeekorps über, dessen Bestimmung über Zustradirung des Regiments einzuholen ist. Das 5. Reserve-Ulanen-Regiment hat den Rücktransport anzutreten.

4. Das XII. (Königlich Sächsische) Armeekorps tritt ebenfalls unter direkten Befehl des großen Hauptquartiers und wird zur Besetzung des Departements Aisne und Ardennes bestimmt, die Königlich Württembergische Feld-Division in gleichem Kommandoverhältniß und zu gleichem Zweck nach dem Departement Marne dislozirt. Die bisher in genannten Departements stehenden Gouvernementstruppen sind so schnell als möglich abzulösen.

5. Die Erste Armee kantonnirt fortan unter vollständiger Räumung des linken Seine-Ufers in den Departements Somme, Seine Inférieure und Eure (rechtes Seine-Ufer), sowie in dem durch die Straße Gisors—Beauvais—Bréteuil—Amiens abgegrenzten westlichen Theil des Departements Oise, die an der Straße belegenen Ortschaften einbegriffen.

*) Vergl. Nachweisung S. 626 ff.

An Stelle des Grenadier-Regiments Nr. 5 rückt das Füsilier-Regiment Nr. 33 in die Ordre de Bataille des I. Armeekorps; das Regiment Nr. 81 tritt vorläufig in den Verband des VIII. Armeekorps. Das Regiment Nr. 19 wird dem V. Armeekorps (per Bahn) zugeführt werden.

Die vom Garde- und XII. Armeekorps abkommandirt gewesenen Truppentheile treten in ihren Korpsverband zurück.

Die 5. Kavallerie-Division*) wird der Maas-Armee zur Verfügung gestellt.

Die kombinirte Kavallerie-Brigade des Generalmajors v. Strantz, sowie die drei Reserve-Batterien des V. Armeekorps sind sogleich in der Richtung auf Mézières in Marsch zu setzen; die Marschroute ist hierher einzureichen.

6. Die Zweite Armee rückt sogleich mit dem III., IX. und X. Armeekorps, der 2. und 6. Kavallerie-Division zwischen Loire und Seine in östlicher Richtung ab, überschreitet letzteren Fluß von der Mündung der Aube aufwärts bis zur Quelle**) und bezieht Kantonnements in den Departements Haute Marne, Aube (rechtes Ufer der Seine), Côte d'Or (rechtes Ufer der Seine), südöstlich begrenzt durch eine Linie von der Quelle letzteren Flusses bis Grancey.

Das IV. Armeekorps wird an die Maas-Armee, die 4. Kavallerie-Division***) an die Dritte Armee zurücküberwiesen, die 1. Kavallerie-Division der Süd-Armee zugetheilt.

Beim X. Armeekorps werden die Regimenter Nr. 17 und 92 durch die zur Zeit der Süd-Armee angehörenden Regimenter Nr. 67 und 72 ersetzt.

7. Die Maas-Armee, welcher das IV. Armeekorps und die 5. Kavallerie-Division eingefügt werden, bezieht unter weiterer Besetzung der Forts von St. Denis, de l'Est und Aubervilliers Kantonnements in den Departements Oise (soweit dies nicht von der Ersten Armee belegt ist) und Seine et Oise (rechtes Ufer der Seine und des Ourcq-Kanals).

Die Garde-Landwehr-Division wird per Bahn in die Heimath befördert werden und ist sogleich in der Richtung auf Reims in Marsch zu setzen.

8. Die Dritte Armee räumt unter Abführung des Materials so schnell als möglich die Forts auf dem linken Ufer der Seine und besetzt dagegen auf dem rechten Ufer die bisher von der Maas-Armee okkupirt gewesenen Forts Nogent, Rosny, Noisy und Romainville.

---

*) Die Division wurde auf ihrem Marsche auf das rechte Seine-Ufer bei Mantes durch Anwesenheit von 12000 Mann Französischer Truppen, die auf den Eisenbahntransport nach Paris warteten, zwei Tage aufgehalten.

**) III. Korps und 2. Kavallerie-Division überschritten die Seine bei Nogent, IX. Korps und 6. Kavallerie-Division bei Troyes, X. Korps und 1. Kavallerie-Division bei Châtillon. (Vergl. S. 634 und 639.)

***) Die Division marschirte über Chartres und Melun zur Dritten Armee ab.

Das XI., VI. und II. Bayerische Korps sowie die in den Verband der Dritten Armee zurücktretende 4. Kavallerie-Division gehen demnächst auf das rechte Ufer der Seine über und kantonniren in dem Departement Seine et Marne sowie dem noch disponiblen Theile des Departements Seine et Oise.

Das V. Armeekorps tritt in den Verband der Süd-Armee über und ist anzuweisen, sich sogleich über Auxerre auf Dijon in Marsch zu setzen, wohin das in Stelle des ausscheidenden Regiments Nr. 47 einrückende Regiment Nr. 19 per Bahn befördert werden wird.

9. Die Süd-Armee, welcher das V. Armeekorps und die 1. Kavallerie-Division zugetheilt werden, erhält als Kantonnementsrayon die Departements Haute Saône, Doubs und Jura, soweit diese bisher der Deutschen Okkupation angehörten, ferner das Departement Côte d'Or mit Ausnahme des an die Zweite Armee abzutretenden Theiles sowie des durch eine Linie von der Seine-Quelle auf Chagny abgegrenzten Stückes, welches mit dem Heranrücken der Zweiten Armee in den Französischen Okkupationsrayon fällt.

Der Süd-Armee fällt dagegen die Besetzung von Belfort zu.

Das II. Armeekorps erhält statt des ausscheidenden Regiments Nr. 14 das Regiment Nr. 34 zugewiesen.

Mit dem demnächst erfolgenden Rücktransport der dem XIV. Armeekorps eingefügt gewesenen Landwehrtruppen u. s. w., durch die anderweitige Bestimmung ferner, welche die Preußischen Linien-Infanterie-Regimenter Nr. 30, 34, 67 und 25 gefunden haben, ist der Verband des XIV. Armeekorps, der 1. und 4. Reserve-Division, sowie des Detachements General v. der Goltz als aufgelöst zu betrachten.

Die Bestimmungen über Personalien, Verwendung der Administrationen, Trains u. s. w. bleiben vorbehalten.

10. Die Abtransportirung der in den Kantonnementsrayons der Ersten, Zweiten, Dritten, Maas- und Süd-Armee noch befindlichen Okkupationstruppen der Landwehr wird nach Maßgabe der erfolgenden Ablösung durch Linientruppen bezw. Etappentruppen angeordnet werden. Zu dem Zweck wollen die Armee-Oberkommandos der genannten Armeen baldigst hierher melden, zu welchen Terminen ein ferneres Verbleiben der Gouvernementstruppen nicht mehr erforderlich ist.

11. Es ist endlich auf die baldigste Entlassung der Etappentruppen nach der Heimath Bedacht zu nehmen.

Der Dienst derselben fällt innerhalb des den einzelnen Armeen zugewiesenen Dislokationsrayons den Linientruppen der letzteren, in den Rayons des XII. und VII. Armeekorps und der Württembergischen Division diesen

Truppenverbänden, im Elsaß u. s. w. den Garnisonen, nach Anweisung der dort zu etablirenden höchsten Militärbehörde, zu.

12. Ueber die Zurückbeförderung der Festungsartillerie- und Festungspionier-Kompagnien (letztere, insofern sie nicht zu den Gouvernements- oder Etappentruppen, bezw. Reserve-Divisionen gehören) wird noch weitere Bestimmung ergehen.

13. Die General-Etappeninspektionen der Ersten, Zweiten und Dritten Armee bleiben in Funktion. Letzterer werden die Geschäfte für die Maas-Armee mit übertragen; die Etappeninspektion dieser Armee ist demnächst der Süd-Armee zur Verfügung zu stellen.

14. Die in den zu räumenden Gebieten belegenen mit nicht mobilen Beamten besetzten Telegraphenstationen können, falls sie nicht vorher durch die Feld- und Etappen-Telegraphenabtheilungen abgelöst sind, zwar bis zum Abzuge der Truppen in Thätigkeit bleiben, es ist jedoch für deren Sicherung sowie für Gewährung der zur Beförderung der Beamten und Apparate nöthigen Transportmittel seitens der Kommandobehörden Sorge zu tragen.

15. Die Armeekommandos, Generalgouvernements u. s. w. wollen sich nunmehr behufs Ausführung der in vorstehenden Direktiven angeordneten Ablösungen u. s. w. in Vernehmen setzen.

Die Bahntransporte der Truppen sind nach Vorstehendem bei den betreffenden Linienkommissionen anzumelden, welche von hier aus entsprechende Weisungen erhalten haben. Die zum Bahntransport gelangenden Truppentheile sind inzwischen anzuweisen, etwaigen direkten Requisitionen der Linienkommissionen zu entsprechen.

Anlage.

Nachweisung der Friedensdislokation in Elsaß-Lothringen.

Garnison und Stärke derselben	Truppentheile			
	Infanterie	Kavallerie	Artillerie	Pioniere
Diedenhofen. 3 Bat. Infant. 5 Eskadrons 2 Festungsart. Kompagnien	4. Rhein. Inf. Regt. Nr. 30	1. Pomm. Ulan. Regt. Nr. 4	2 Kompagnien Rhein. Festungs-art. Regts. Nr. 8	
	Bis zur Wiederherstellung der Kasernen ist eine Eskadron nach Metz zu detachiren.			
	3 Bataillone	5 Eskadrons	2 Festgs. Komp.	

Garnison und Stärke derselben	Truppentheile			
	Infanterie	Kavallerie	Artillerie	Pioniere
Uebertrag	3 Bataillone	5 Eskadrons	2 Festgs. Komp.	
Metz.				
12 Bat. Infant. 5 Eskadrons 4 Batterien 8 Festungs-Kompagnien 1 Pionier-Bat.	1 Königlich Bayerische Infanterie-Brigade 4. Ostpr. Gren. Regt. Nr. 5 3. Pommersches Inf. Regt. Nr. 14	Ostpreuß. Drag. Regt. Nr. 10	2. Fußabtheilung Rhein. Feldart. Regts. Nr. 8 Hannoversche Festungsart. Abtheilung Nr. 10 Königl. Sächs. Festungsart. Abtheilung Nr. 12	Schleswig-Holstein. Pionier-Bat. Nr. 9
St. Avold.				
2 Eskadrons		2 Bayerische Eskadrons		
Saargemünd.				
2 Eskadrons		Stab u. 2 Bayer. Eskadrons		
Hagenau.				
3 reit. Batterien			Reit. Abtheilung Hess. Feldart. Regts. Nr. 11	
Weißenburg.				
1 Bat. Infant.	Stab u. Füsilier-Bat. 7. Brandenburg. Inf. Regts. Nr. 60			
Bitsch.				
1 Bat. Infant.	1. Bat. 7. Brandenburg. Inf. Regts. Nr. 60			
Dieuze-Marsal.				
1 Bat. Infant.	2. Bat. 2. Niederschles. Inf. Regts. Nr. 47.			
Pfalzburg.				
2 Bat. Infant.	2. Bat. 7. Brandenburg. Inf. Regts. Nr. 60 Stab u. 1. Bat. 2. Niederschles. Inf. Regts. Nr. 47			
	20 Bataillone	14 Eskadrons	7 Batterien 10 Festgs. Komp.	1 Bataillon

Garnison und Stärke derselben	Truppentheile			
	Infanterie	Kavallerie	Artillerie	Pioniere
Uebertrag	20 Bataillone	14 Eskadrons	7 Batterien 10 Festgs. Komp.	1 Bataillon
Saarburg.				
1 Bat. Infant.	Füsilier-Bat. 2. Niederschles. Inf. Regts. Nr. 47			
Straßburg.				
9 Bat. Infant. 5 Eskadrons 4 Batterien 4 Festungs-Kompagnien 1 Pionier-Bat.	1 Königl. Sächs. Inf. Regt. 1 Königl. Württemberg. Inf. Regt. Braunschweig. Inf. Regt. Nr. 92 2. Bat. 1. Oberschles. Inf. Regts. Nr. 22.	Schleswig-Holstein. Ulan. Regt. Nr. 15	1. Fußabtheilung Hess. Feldart. Regts. Nr. 11	Niederschles. Pionier-Bat. Nr. 5
Schlettstadt.				
2 Bat. Infant. 5 Eskadrons	Stab, 1. u. Füs. Bat. 1. Oberschles. Inf. Regts. Nr. 22	3. Schles. Drag. Regt. Nr. 15		
Colmar.				
2 Bat. Infant. 3 Eskadrons	Stab, 1. u. Füs. Bat. 4. Westfäl. Inf. Regts. Nr. 17	Stab, 1., 2. u. 3. Eskadr. Kurmärk. Dragoner-Regts. Nr. 14		
Neu-Breisach.				
2 Bat. Infant. 2 Eskadrons 1 Festungs-Kompagnie	2. Bat. 4. Westfäl. Inf. Regts. Nr. 17 2. Bat. 1. Rhein. Inf. Regts. Nr. 25	4. u. 5. Eskadron Kurmärk. Drag. Regts. Nr. 14	1 Bad. Festungs-art. Kompagnie	
Mülhausen.				
2 Bat. Infant.	Stab, 1. u. Füs. Bat. 1. Rhein. Inf. Regts. Nr. 25		Das 1 Rhein. Inf. Regt. Nr. 25 in Neu-Breisach und Mülhausen wird später durch ein Großherzogl. Badisches Inf. Regt. ersetzt.	
Im Ganzen	38 Bataillone	29 Eskadrons	11 Batterien 15 Festungsart. Kompagnien	2 Bataillone

Am 4. März gingen die Direktiven folgenden Behörden und Personen zu:

Dem Oberkommando der Ersten Armee in Amiens mit dem Ersuchen

baldigst hierher melden zu wollen, an welchem Tage das linke Ufer der Seine von den Truppen der Ersten Armee geräumt sein wird;*)

*) Die Erste Armee zog die an der Rille stehende 1. Infanterie-Division zunächst nach Rouen, wo sie am 12. März eintraf.

dem Oberkommando der Zweiten Armee in Tours mit demselben Ersuchen und dem Zusatz:

unter Einreichung des Marschtableaus;

dem Oberkommando der Dritten Armee in Versailles mit dem Bemerken,

daß der Zeitpunkt des Abmarsches der auf dem linken Ufer der Seine befindlichen Korps der Dritten Armee (ausschließlich V. Armeekorps) noch bestimmt werden wird, nachdem die in dem Friedenspräliminarvertrage (Artikel III) vorgesehene Verständigung zwischen den Deutschen und Französischen Kommissaren stattgefunden haben wird;

dem Oberkommando der Maas-Armee in Margency mit dem Ersuchen,

baldgefälligst das Marschtableau des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps einzureichen;

dem Oberkommando der Süd-Armee in Dijon mit demselben Ersuchen in Bezug auf das VII. Armeekorps;

den Generalgouvernements Versailles, Reims, von Lothringen in Nancy, im Elsaß zu Straßburg und dem Gouvernement Metz, den Generalen v. Tresckow (Chef des Militärkabinets) und v. Stosch sowie dem Obersten Meydam zur Kenntniß bezw. weiteren Veranlassung,

endlich dem Kriegsminister mit dem Ersuchen,

baldigst Bestimmung darüber treffen zu wollen, wohin die vom Kriegsschauplatz zurückkehrenden Landwehrtruppen u. s. w. zu instradiren sind, sofern hierfür andere Punkte als die Formationsorte erforderlich erscheinen. Auch stelle ich ganz ergebenst anheim veranlassen zu wollen, daß die noch im Inlande befindlichen Ersatztruppentheile der zur dauernden Garnisonirung im Elsaß bestimmten Truppen nach den betreffenden Regiments- u. s. w. Stabsquartieren verlegt werden.

Es war der Wunsch Seiner Majestät, nachdem am 3. März vormittags eine Parade über die zweite Staffel der zum Einzug in Paris bestimmten Truppen stattgefunden hatte, nunmehr auch einen möglichst großen Theil der übrigen Armeekorps zu sehen.

Auf Veranlassung Seiner Majestät telegraphirte daher Graf Moltke am späten Abend des 3. März an den Oberbefehlshaber der Zweiten Armee:

Nr. 746.

An den Prinzen Friedrich Karl von Preußen, Königliche Hoheit, Tours.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 3. März 1871, 11^{15} a., ab 11^{58} a.

Seine Majestät wünschen baldigen telegraphischen Bericht darüber, ob und wo (in der Nähe der Eisenbahn) in den Tagen vom 8. bis 11. März größere Konzentrirungen der Zweiten Armee behufs Besichtigung durch Allerhöchstdieselben stattfinden könnten.

Der Prinz meldete mit der Bitte um baldige Entscheidung am 4. zurück, daß mit Anstrengungen für die Truppen eine Versammlung des größten Theiles des IX. Armeekorps und der 6. Kavallerie-Division am 11. bei Artenay, des III. Armeekorps und der 2. Kavallerie-Division am 12. südlich Chartres ausführbar sei.

Graf Moltke übermittelte die Allerhöchste Entscheidung in nachstehender Depesche:

Nr. 747.

An das Oberkommando der Zweiten Armee, Tours.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 4. März 1871, 3^{45} a.

Seine Majestät behalten Sich eine Besichtigung des III. Armeekorps in der Heimath vor, da die Kommunikationen auf dem Kriegsschauplatz eine Reise am 12. nach Chartres nicht opportun erscheinen lassen.

Dagegen wollen Seine Majestät am 10. bei Orléans oder an der Bahn Orléans—Blois so viel Truppen als möglich sehen und am 11. die vorgeschlagene Parade bei Artenay abnehmen. Drahtantwort, was am 10. gesehen werden kann? In welcher Richtung marschirt das X. Armeekorps?

Das Oberkommando beantwortete diese Fragen dahin, daß das X. Armeekorps und die 1. Kavallerie-Division über Blois auf Orléans marschirten und daß am 10. März davon etwa zwei gemischte Brigaden bei Beaugency an der Bahn versammelt werden könnten. Diese Besichtigungen fanden aber schließlich nicht statt.

Dagegen hielten Seine Majestät am 7. März auf der Hochfläche von Noisy le Grand und Villiers sur Marne bei Paris eine Heerschau über das I. Bayerische und XII. Armeekorps sowie über die Württembergische Division ab, während im Allerhöchsten Auftrage Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz am 12. März bei Rouen das I. Armeekorps und die 17. Division, am 13. bei Amiens das VIII. Armeekorps, die 3. Kavallerie- und die 3. Reserve-Division besichtigte.

Ein Aufstand von Nationalgarden in Paris veranlaßte den Gouverneur der Hauptstadt, General Vinoy, den Französischen Kriegsminister in Bordeaux telegraphisch um Unterstützung durch eine Division zu bitten.
Hierdurch wurden auch Deutscherseits Befehle erforderlich:

Nr. 748.

An die Oberkommandos der Ersten Armee, Amiens, der Zweiten Armee, Tours, der Maas-Armee, Margency.

(Sofort und schleunigst.)

Telegramm. H. Q. Versailles, den 4. März 1871, 3° a.

Ernste Unruhen in Paris machen sofortige Verstärkung der Französischen Garnison dort nöthig. Die Französische Regierung zieht Truppen von Hâvre, Cherbourg, Laval, Poitiers,*) Châteauroux und La Rochelle**) heran. Die zu diesem Zweck durch den Rayon der Ersten, bezw. Zweiten, bezw. Maas-Armee passirenden Truppenzüge sind ohne Aufenthalt durchzulassen. Meldung hierher, welche Truppentheile und in welcher ungefähren Stärke passiren.

Das Oberkommando der Dritten Armee wurde hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Mehrzahl dieser Truppenzüge Versailles berühren würde und daß das V. Armeekorps mit entsprechender Anweisung zu versehen sei.

Ebenfalls infolge der Nachrichten aus Paris war bereits vorher dem Oberkommando der Maas-Armee auf verschiedene Anfragen erwidert worden:

Nr. 749.

An das Oberkommando der Maas-Armee, Margency.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 4. März 1871, 1¹⁵ a.

Pontonbrücke bei Suresnes ist abzubauen. Desarmirung der Batterien und Forts vor der Nordostfront noch zu verschieben. Zuverlässige Nachrichten aus Paris melden den Beginn von Unruhen in den Revieren von Montmartre und Belleville.

Paßkontrole hört auf, Lebensmitteleinfuhr vollkommen frei.

Dem Reichskanzler wurde am 4. März der befohlene Rückmarsch der Landwehr nach der Heimath und die beabsichtigte Unterbringung der Armeen mitgetheilt und gleichzeitig die Auflösung der Generalgouvernements anheimgestellt:

*) Südwestlich Tours, im Departement Vienne.

**) Am Atlantischen Ocean, südwestlich Poitiers.

Nr. 750.

An den Kanzler des Deutschen Reiches Grafen v. Bismarck-Schönhausen.

H. Q. Versailles, den 4. März 1871.

Euerer Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, wie Seine Majestät, nachdem die Ratifikation des Präliminarvertrages erfolgt ist, den successiven Rückmarsch der Landwehrtruppen nach der Heimath zu befehlen geruht haben.

Die an Deutschland fallenden Gebietstheile werden sogleich durch die für die dauernde Garnisonirung bestimmten Truppentheile besetzt werden. Zu den Generalgouvernements Lothringen und Reims findet eine Ablösung der der Landwehr angehörigen Gouvernements- u. s. w. Truppen durch Dislokation zweier Armeekorps und einer Division statt. Die Erste Armee verbleibt mit 2½ Armeekorps in der Gegend von Rouen, Amiens u. s. w. Die Maas- und Dritte Armee in der Gesammtstärke von sechs Armeekorps werden in Kantonnements auf dem rechten Seine-Ufer so dislozirt, daß eine Versammlung dieser Truppen in drei Tagen etwa erfolgen kann.

Die Zweite Armee bezieht mit drei Armeekorps Kantonnements auf dem rechten Ufer der Seine oberhalb der Aube-Mündung bis über Châtillon hinaus und okkupirt das ganze Departement Vosges.

Die Süd-Armee endlich hält mit 2½ Armeekorps die südöstlichen Französischen Departements besetzt.

Euerer Excellenz gefälliger Erwägung gestatte ich mir es hiernach ganz ergebenst anheimzustellen, ob mit der Vollziehung der vorerwähnten Dispositionen nicht die Funktionen der Generalgouvernements um so mehr einzustellen sein würden, als ja fortan die Steuererhebung durch Französische Beamte stattfinden wird; vielleicht werden sogar die während des Krieges eingesetzten Deutschen Präfekten und Unterpräfekten schon bald und vor der im Artikel VIII des Präliminarvertrages vorgesehenen Frist durch dergleichen mit den speziellen Verhältnissen mehr vertraute Französische Beamte ersetzt werden können, sofern letztere persönlich konveniren und ihr Amt unter der oberen Autorität der Armeebefehlshaber bezw. kommandirenden Generale auszuüben sich verpflichten.

Graf Bismarck übersandte darauf am 5. März seinen Immediatbericht über eine anderweitige Organisation der Civilverwaltung vom 4. sowie die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5., durch die die Generalgouvernements von Versailles, Reims und Nancy aufgelöst und ihre Befugnisse den Oberbefehlshabern der betreffenden Armeen übertragen wurden.*)

*) Vergl. S. 679 ff.

Der bisherige Generalgouverneur von Versailles, Königlich Sächsischer Generallieutenant und Kriegsminister v. Fabrice, sollte, wie Graf Bismarck bereits am 4. mitgetheilt hatte, nach der bevorstehenden Abreise des Reichskanzlers nach Berlin, die Vertretung des Reichskanzlers für die „rechtlichen, administrativen und diplomatischen Verhandlungen mit dem Französischen Gouvernement" übernehmen.

Am 5. März*) wurde der am Tage vorher abgeschlossene Vertrag über die Räumung des linken Seine-Ufers den Oberkommandos u. s. w. zugesandt:

Nr. 751.

An sämmtliche Oberkommandos, Generalgouvernements, das Gouvernement Metz, den Reichskanzler, den Kriegsminister, den Chef des Militärkabinets, den Generallieutenant v. Stosch und den Obersten Meydam.

H. Q. Versailles, den 5. März 1871.

Dem Königlichen Oberkommando u. s. w. übersende ich in der Anlage ganz ergebenst, . . . Exemplare der gestern zwischen dem Generalquartiermeister der Deutschen Armee und dem Chef des Generalstabes der Armee von Paris abgeschlossenen Konvention betreffend die Räumung des linken Seine-Ufers durch die Deutschen Truppen zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

Anlage.

§ 1.

Les forts de la rive gauche de la Seine seront évacués le 7 mars à onze heures du matin. — Un officier de l'armée allemande restera dans chaque fort et le remettra à un officier français, qui se présentera pour en prendre possession avec sa troupe.

§ 2.

Toute la presqu'île de Gennevilliers sera évacuée en même temps que la forteresse du Mont-Valérien.

§ 3.

Jusqu'à l'évacuation complète des troupes allemandes, qui sont à Versailles et aux environs et pour permettre le transport du matériel d'artillerie, il sera tracé une ligne de démarcation que les troupes des deux pays ne pourront pas franchir:

1° de la Seine à Bougival à St. Cloud en passant par Buzanval,

2° du Bas-Meudon à la Seine en laissant dans la zone neutre les villages de Meudon, Clamart, Châtillon, Bagneux, Cachan, Villejuif et Vitry. Les redoutes des Hautes-Bruyères et du Moulin-Laquet pourront être occupées par l'armée française.

*) Am 5. März wurden auch die Bestimmungen über den Rücktransport bezw. das fernere Verbleiben oder die Unterkunftsveränderungen der Festungsartillerie- und Festungspionier-Kompagnien an die Oberkommandos und Generalgouvernements, an das Gouvernement Metz und das Kriegsministerium geschickt.

§ 4.

La ligne de démarcation sur la rive droite restera comme elle avait été fixée par la première convention.

§ 5.

Tout le matériel de guerre, qui se trouverait encore dans la nouvelle zone neutre qui vient d'être tracée sera enlevé par le soin des autorités allemandes dans le plus bref délai et sans être inquiétées. — Les autorités allemandes sont autorisées à établir un service de surveillance pour ce matériel.

§ 6.

Les troupes, qui occupent Versailles ainsi que les environs de Paris sur la rive gauche, auront complètement terminé leur mouvement d'évacuation sur la rive droite le 19 mars.

§ 7.

Les troupes allemandes qui occupent Bernay, Nogent-le-Rotrou, Evreux, Dreux, Chartres et tous les environs, repasseront sur la rive droite de la Seine entre Rouen et Paris, et elles auront terminé leur mouvement le 12 mars.*)

§ 8.

Les troupes allemandes, qui occupent en ce moment Alençon, Le Mans, Tours et les environs repasseront sur la rive droite de la Seine de la source jusqu'au confluent de l'Aube, et elles auront terminé leur mouvement le 28 mars.

Le même jour les troupes allemandes dans la partie méridionale de la Côte d'or se retireront derrière une ligne qui partira de la source de la Seine et qui se dirigera vers la limite de l'arrondissement de Beaune, lequel sera complètement évacué par les dites troupes.

§ 9.

Les autorités françaises auront toute facilité pour faire venir à Paris par les voies ferrées les troupes qui sont destinées à composer la garnison de 40 000 hommes, venant du Hâvre, de Cherbourg, de Laval, de Poitiers, de Châteauroux, de La Rochelle et de St. Amand-Cher.

§ 10.

Les mêmes facilités leur sont reconnues pour renvoyer dans leurs départements les militaires et marins désarmés, qui se trouvent aujourd'hui à Paris. — On pourra se servir soit des voies de terre, soit des chemins de fer.

Fait à Versailles, le 4 mars 1871.

Signé: v. Podbielski. Signé: Gal de Valdan.

---

*) Für das X. Korps, das den weitesten Weg zurückzulegen hatte, wurde der Räumungstermin am 6. März nachträglich auf den 1. April vereinbart. Vergl. S. 639, § 9.

Zur Sicherstellung des Marsches der Pariser Nationalgarden in ihre Heimath waren besondere Anordnungen erforderlich, die den betreffenden Behörden am 5. und 6. März zugingen:

Nr. 752.

An die Oberkommandos der Ersten, Zweiten, Dritten und Maas-Armee sowie an die Generalgouvernements Reims und Lothringen.

H. Q. Versailles, den 5. März 1871.

Nach getroffener Vereinbarung mit den Französischen Militärbehörden soll die zur Zeit in Paris befindliche Garde nationale mobile unbewaffnet in ihre Heimathsorte behufs ihrer Auflösung entlassen und per Fußmarsch dahin nach dem anliegenden Marschtableau*) instradirt werden.

Die Französischen Bataillone führen Verpflegung bei sich und sind auf oder doch in der Nähe der bezeichneten Etappen dergestalt einzuquartieren, daß überall da, wo die Rayons der Kaiserlich Deutschen Truppen berührt werden, Kollisionen mit denselben vermieden und die Französischen Mobilgarden, wenn irgend thunlich, gesondert untergebracht werden.

Das Königliche Oberkommando (Generalgouvernement) wolle deshalb die unterstehenden Truppenkommandeure und Etappenbehörden mit schleunigster Weisung versehen.

Am 6. März richtete Graf Moltke folgendes Schreiben an den Reichskanzler:

Nr. 753.

An den Kanzler des Deutschen Reiches Grafen v. Bismarck-Schönhausen.

H. Q. Versailles, den 6. März 1871, ab 11⁰ v.

Euerer Excellenz übersende ich anliegend ganz ergebenst das von dem Generallieutenant v. Stosch hierher abgegebene an Wohldieselben gerichtete Schreiben des Herrn Jules Favre vom 5. d. Mts. betreffend eine möglichst frühzeitige Räumung von Versailles und Gegend.*)

Ich bemerke hierzu ganz ergebenst, daß militärischerseits kein Hinderniß entgegensteht, dem Wunsch des Herrn Favre bis zum 11. d. Mts. 12 Uhr

---

*) Nicht aufgenommen.

mittags zu entsprechen, stelle aber der geneigten Erwägung Euerer Excellenz ebenmäßig anheim, ob in Rücksicht auf die geringe Willfährlichkeit, welche seitens der Französischen Unterhändler bei Feststellung der Normen für die Verpflegung der Truppen, Benutzung der Eisenbahnen u. s. w. gezeigt wird, nicht auch unsererseits weniger gefällig als bisher zu verfahren sein möchte.

Da General de Valdan von mir telegraphisch ersucht worden ist, heute behufs weiterer Verhandlungen hierher zu kommen, bitte ich um eine baldgefällige Aeußerung darüber, ob es Euerer Excellenz unter diesen Umständen erwünscht ist, daß dem Antrage der baldigsten Räumung von Versailles entsprochen werde.

Nach diesseitigem Erachten dürfte, bevor namentlich in Bezug auf die Verpflegung nicht volles Einverständniß erzielt worden ist, jedes Entgegenkommen unsererseits verfrüht sein.

Am Nachmittage ließ darauf Graf Bismarck durch den Geheimen Legationsrath Abeken dem Chef des Generalstabes der Armee eine Abschrift des Telegrammes zugehen, das er im Augenblick seiner Abreise nach Berlin an Herrn Jules Favre gerichtet hatte:

„Nachdem von Deutscher Seite, in der Voraussetzung, daß dasselbe von Französischer Seite gleichzeitig geschehen würde, mit der Ausführung des Friedensvertrages sofort begonnen, hat sich jene Voraussetzung in Betreff folgender Punkte bisher nicht erfüllt:

1. Reduktion der Pariser Garnison auf 40 000 Mann. In Paris befinden sich außer 30 000 Mann bewaffneter Nationalgarden noch heute mehr als 150 000 bewaffnete und unbewaffnete Soldaten, welche nicht mehr Kriegsgefangene sind; sogar mit der früheren von Euerer Excellenz so dringend gewünschten Heimsendung der 60 000 Mobilgarden wird erst heute der Anfang gemacht.

2. Der Rückzug der Französischen Armeen hinter die Loire sollte gleichzeitig mit der Räumung der westlichen Departements von Deutschen Truppen erfolgen. Es ist aber noch nicht einmal der Versuch gemacht worden sich mit unseren Militärbehörden über den Marsch auch nur eines Regiments durch unsere Linien nach der Loire zu verständigen und der Marsch noch von keinem Truppentheile angetreten. Es wird nach dieser Wahrnehmung nothwendig sein auch die Evakuationsmärsche der Deutschen Truppen aufzuhalten.

Letztere werden nicht früher über die Seine gehen, als der Uebergang der Französischen Truppen über die Loire erfolgt.

3. Die im Friedensvertrage zugesagte Verpflegung der Deutschen Truppen durch die Französische Regierung hat noch heute nicht begonnen und werden die Truppen deshalb genöthigt sein das System der Requisition so lange fortzusetzen, bis an Stelle dieser Requisitionen die vertragsmäßige Lieferung durch die Französische Regierung getreten sein wird. Die inzwischen auf Deutsche Kosten erfolgte Verpflegung von Okkupationstruppen wird von der Französischen Regierung zu erstatten sein.

4. Die Ausführung der schon im Waffenstillstandsvertrage vom 28. Januar enthaltenen Stipulationen wegen Auslieferung der Kriegsgefangenen ist noch heute, am 6. März, nicht vollständig erfüllt.

5. Die Deutschen Truppen bleiben auf ihren Märschen, wie bei Epernay und Conches,*) den Ueberfällen einzelner Abtheilungen durch Französische Streitkräfte ausgesetzt. Die Repression und Bestrafung solcher Friedensbrüche durch militärische Gewaltmaßregeln ist unvermeidlich.

Da Seine Majestät der Kaiser die Unterlassung der Ausführung des Friedens von Französischer Seite nicht den Absichten der Französischen Regierung zuschreibt, so wird von Deutscher Seite die auf morgen verabredete Räumung der südwestlichen Forts von Paris noch bewirkt werden, wenn auch unter der Bedingung, daß die Stärke der Besatzung derselben das für die festen Plätze nördlich der Loire im Friedensvertrage verabredete unentbehrliche Maß nicht überschreite. Alle übrigen Maßregeln, welche wir zur Ausführung der Friedensbedingungen und namentlich zur Räumung des Französischen Gebiets bis an die Seine bereits begonnen haben, können aber nicht eher fortgesetzt werden, als bis die Französische Regierung auch ihrerseits zur Ausführung des Friedens in Bezug der erwähnten fünf Punkte einen ernstlichen Anfang gemacht haben wird. Vor Allem müssen wir darauf bestehen, daß alle nicht zu den 40 000 Mann für Paris gehörigen bewaffneten und unbewaffneten Truppenkörper ohne Verzug ihren Marsch hinter die Loire antreten und die Verpflegung der Deutschen Truppen sofort beginne.

In Betreff der Wünsche, welche die Französische Regierung wegen Herstellung ihrer Post- und Telegraphenverbindung, des Eisenbahnbetriebes und der administrativen Einrichtungen jeder Art in den bis zum definitiven Frieden okkupirt bleibenden Landestheilen hat, werden wir zu jedem Entgegenkommen bereit sein, sobald mit der Ausführung der Friedensbedingungen ernstlicher als bisher begonnen sein, und sobald die Verständigung mit uns im Wege der Verhandlung über diese Punkte versucht werden wird. Solange letzteres nicht geschieht, sind die Deutschen Behörden angewiesen den status quo aufrecht zu erhalten.

Da dringende Geschäfte meine Anwesenheit in Berlin nothwendig machen, so bitte ich Euere Excellenz über den Inhalt dieser Mittheilung mit dem Generalgouverneur und Königlich Sächsischen Minister v. Fabrice in Verbindung zu treten, welcher mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers diese Verhandlungen in meiner Vertretung führen**) und sich am Dienstag mit Seiner Majestät nach Ferrières begeben wird.

v. Bismarck."

Trotz dieser Schwierigkeiten ging die Deutsche Heeresleitung auf die Französischen Wünsche betreffend eine frühere Räumung von Versailles***) vorläufig ein, indem noch am 6. mit dem General de Valdan ein Abkommen getroffen wurde, das sofort der zunächstbetheiligten Dritten Armee zuging und am 8. auch im Auszuge der Maas-Armee mitgetheilt wurde:

Nr. 754.

An das Oberkommando der Dritten Armee.

H. Q. Versailles, den 6. März 1871, ab 11° a.

Dem Königlichen Oberkommando übersende ich anliegend Abschrift eines mit dem Chef des Generalstabes der Armee von Paris General de Valdan unterm heutigen Tage getroffenen Abkommens zur gefälligen Kenntniß und weiteren Veranlassung.

*) Stadt, westlich Evreux, Departement Eure.

**) General v. Fabrice telegraphirte am 7. März an den Grafen Moltke, es sei Aussicht, daß die Forderungen des Fürsten Bismarck erfüllt würden.

***) Die Französische Regierung wollte die Nationalversammlung möglichst bald von Bordeaux nach Versailles verlegen.

Anlage.*)

Dans le but de faciliter l'occupation de Versailles par l'armée française, dans le plus bref délai possible, les dispositions suivantes ont été arrêtées d'un commun accord entre l'Etat-Major général français et l'Etat-Major général allemand.

§ 1.

L'armée allemande s'engage à évacuer complètement Versailles et le territoire compris dans la ligne de démarcation qui va être indiquée ci-dessous le 11 mars à midi.

§ 2.

La nouvelle ligne de démarcation partira du pont de Bougival sur la Seine, passera par Louveciennes, Bailly, Noisy, Rennemoulin, Bois d'Arcy, Bouvier, en suivant le cours de la Bièvre jusqu'au Petit Jouy, continuera par l'Hôtel-Dieu, Velizy, Villebon**) et le Haut-Meudon où elle rencontre la ligne de démarcation fixée par la convention du 4 mars.

§ 3.

Les lignes qui avaient été tracées entre Bougival et St. Cloud et de la Seine au Haut-Meudon sont supprimées.

§ 4.

L'armée allemande se réserve la libre circulation et l'établissement d'un service de surveillance dans les villages de Clamart et de Vitry où elle possédera du matériel jusqu'au 19 mars. — Elle est autorisée à y maintenir les hommes et les chevaux nécessaires pour les transports du matériel. — Elle est également autorisée à circuler en toute liberté et à faire circuler du matériel de Vitry au pont d'Ivry et d'établir un poste de surveillance au Port à l'Anglais auprès de la gare de Vitry.

§ 5.

Deux divisions de l'armée allemande et le quartier général de la 3e armée partant de Versailles pour se rendre sur la rive droite de la Seine aux environs de St. Denis suivront les 10 et 11 mars les routes qui traversent la presqu'île de Gennevilliers de Bougival à St. Denis, et occuperont pendant ces deux jours les villages de Courbevoie, Asnières, Colombes, Gennevilliers et Villeneuve-la Garenne. — Ces troupes devront avoir évacué la presqu'île de Gennevilliers le 12 mars au matin.

---

*) Vergl. Nr. 751.

**) Gehöft südwestlich Meudon.

§ 6.

D'après la convention du 4 mars, la zone neutre doit continuer à exister sur la rive droite de la Seine entre les forts et l'enceinte. Toutefois cette zone n'ayant plus sa raison d'être au Nord-ouest, par suite de la remise du Mont-Valérien aux troupes françaises, elle s'arrêtera à une ligne qui partira de la Seine à l'endroit où l'ancienne ligne rencontre le fleuve, en arrière de St. Denis et qui passera à l'est de St. Ouen, en se continuant jusqu'à l'enceinte de Paris.

§ 7.

Il est bien entendu que le 19 mars tout le territoire de Versailles et les environs de Paris situés sur la rive gauche seront évacués par les troupes allemandes.

§ 8.

La partie de l'armée allemande qui occupe en ce moment la ligne d'Alençon au Mans et qui appartient au IVe corps d'armée, devant se replier sur la rive droite entre Paris et Rouen avec ce même corps, est autorisée en raison de la distance, à terminer son mouvement le 19 mars.

§ 9.

Le Xe corps faisant partie de l'armée du prince Frédéric-Charles cantonnée en ce moment à l'ouest et au sud de Tours est autorisé à exécuter le passage de la Seine le 1er avril au lieu du 28 mars, ainsi qu'il avait été arrêté pour toute cette armée par l'article 8 de la convention du 4 mars.

Fait à Versailles le 6 mars 1871.

signé: v. Podbielski. Gal de Valdan.

Zur vorläufigen Benachrichtigung über diesen Vertrag dienten Telegramme:

Nr. 755.

An das Oberkommando der Maas-Armee, Margency.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 6. März 1871, 10^{30} a.

Abkommen vom 4. März ist dahin erweitert, daß IV. Armeekorps erst am 19. die Seine zwischen Rouen und Paris zu passiren braucht.

Am 8. wird ein Französischer Generalstabsoffizier nach Margency kommen, um eine möglichst beiden Interessen entsprechende Demarkationslinie bei Aubervilliers zu verabreden. Eine Verpflichtung zur Aenderung des bisherigen Verhältnisses liegt nicht vor; dennoch Entgegenkommen erwünscht.

Nr. 756.

An das Oberkommando der Zweiten Armee, Fontainebleau.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 6. März 1871, 10^{30} a.

Abkommen vom 4. März ist dahin erweitert, daß X. Armeekorps erst am 1. April die Seine zu überschreiten braucht, wie dies das Marschtableau in Aussicht nimmt.

Nr. 757.

An das Oberkommando der Süd-Armee, Dijon.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 6. März 1871, 10^{30} v.

Detachement Krenski und die 10 Landwehr-Bataillone treten unter Befehl des Generalgouvernements Lothringen zurück.

Letzteres erhielt ebenfalls telegraphische Mittheilung hiervon.

Von der bevorstehenden Verlegung des großen Hauptquartiers wurden sämmtliche Oberkommandos u. s. w. in Kenntniß gesetzt:

Nr. 758.

An sämmtliche Oberkommandos und Generalgouvernements (Reims, Lothringen, Elsaß) und an das Gouvernement Metz.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 6. März 1871, 1^{30} a.

Seine Majestät der Kaiser und König verlegen am 7. mittags Allerhöchstsein großes Hauptquartier nach Ferrières.

Der stellvertretende Chef des Generalstabes in Berlin, General v. Hahnenfeldt, wurde aufgefordert, dies auch den heimathlichen Generalgouvernements mitzutheilen.

Meldungen des Oberkommandos der Maas-Armee über verschiedene Fälle von Verletzung der Waffenstillstandsbedingungen veranlaßten den Grafen Moltke sich an den Chef des Generalstabes des Gouverneurs von Paris zu wenden:

Nr. 759.

An den General de Valdan, Paris, Palais du Louvre.

Telegramm. H. Q. Versailles, den 7. März 1871, 11³⁰ a.

Nach eingegangener Meldung sind in der Nacht vom 1. zum 2. März aus einem Hause nahe der Kirche von St. Ouen in der Richtung auf Insel von St. Denis etwa 50 Gewehrschüsse gegen unsere Vorposten gefallen. Dieselben haben das Feuer nicht erwidert, sind nun aber angewiesen weiteren offenbaren Feindseligkeiten mit Waffengewalt zu begegnen.

Es wird ferner gemeldet, daß 12000 Mann Französischer Truppen bei Mantes stehen. Sofern diese für die Garnison von Paris bestimmt sind, bitte ich dieselben dorthin heranzuziehen, da in den nächsten Tagen unausgesetzt unsere Truppen die Seine in jener Gegend zu überschreiten haben.

Sämmtliche Chassepotgewehre sind bereits nach Mainz abgegangen; es ist telegraphischer Befehl dorthin erlassen 12000 Gewehre wieder zurückzuschicken.*) Weitere Benachrichtigung behalte ich mir vor.

Das Oberkommando der Maas-Armee wurde angewiesen offenbaren Feindseligkeiten wie den bei St. Denis (St. Ouen) gemeldeten mit Waffengewalt entgegenzutreten; etwaige Streitigkeiten wegen des Ueberganges bei Mantes sollten an das große Hauptquartier gemeldet werden.

Auf eine Anfrage des Generalgouvernements im Elsaß, die Graf Moltke am 5. März dem Reichskanzler zur Entscheidung vorgelegt hatte — sie betraf die Räumung von Bitsch, dessen Kommandant fortgesetzt die Uebergabe verweigerte —, erwiderte Graf Bismarck, daß die Festung nach Artikel I des Friedensvertrages an Deutschland abgetreten und sofortiges Verlassen derselben Pflicht des dortigen Befehlshabers sei.

*) General de Valdan hatte um Rücksendung von 12000 zu viel abgelieferter Chassepotgewehre gebeten; Graf Moltke hatte festgestellt, daß dies richtig sei, und den Kriegsminister ersucht diese Anzahl zurückschaffen zu lassen.

Graf Moltke telegraphirte darauf:

Nr. 760.

An das Generalgouvernement im Elsaß, Straßburg.

Telegramm. H. Q. Ferrières, den 8. März 1871, 5° a.

Da Festung Bitsch nach Artikel I des Friedensvertrages an Deutschland abgetreten worden, so ist Französischer Kommandant ungesäumt aufzufordern Festung zu räumen und mit seinen Truppen das Deutsche Territorium auf kürzestem Wege zu verlassen.

General v. Fabrice wurde ersucht der Französischen Regierung entsprechende Mittheilung behufs Anweisung des Kommandanten zu machen.

Ueber die früher beabsichtigte Sprengung der Festungswerke von Soissons, Sedan, Montmédy und Toul hatte sich der Reichskanzler gegenüber dem Kriegsminister schriftlich dahin ausgesprochen, daß die Zerstörung von Festungen in denjenigen Französischen Gebieten, deren Rückgabe beim Friedensschlusse erforderlich würde, den Satzungen des Völkerrechts widerspreche. General v. Roon theilte dies dem Grafen Moltke mit, der darauf erwiderte:

Nr. 761.

An den Kriegsminister General der Infanterie v. Roon.

H. Q. Ferrières, den 8., ab den 9. März 1871.

Mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 6. d. Mts. beehre ich mich Euerer Excellenz ergebenst mitzutheilen, daß bereits am 5. März die Gouvernements Reims und Nancy telegraphisch dahin verständigt worden sind,*) daß von der Sprengung der Festungen Soissons, Laon, Sedan, Montmédy und Toul Abstand zu nehmen, bei den vorbereiteten Minen die Verlängerung der Leitungen nach außen abzuschneiden und bei späterer Rückgabe der Festungen an die Französischen Behörden diesen das Vorhandensein der Minen mitzutheilen sei.

Euere Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, von diesen getroffenen Anordnungen auch dem Herrn Reichskanzler Benachrichtigung gefälligst zugehen lassen zu wollen.

---

*) Nicht aufgenommen, da hier erwähnt.

Auf die durch General v. Fabrice übermittelte Bitte des Herrn Jules Favre um Freigabe der in Belgien gefangenen Französischen Soldaten schickte Graf Moltke dem diesseitigen Gesandten in Brüssel, v. Balan, folgende Weisung:

Nr. 762.

An den Preußischen Gesandten v. Balan, Brüssel.

Telegramm. H. Q. Ferrières, den 8. März 1871, 12[45] a.

Diesseits ist nichts dagegen einzuwenden, daß der Rücktransport der in Belgien befindlichen Kriegsgefangenen am heutigen Tage beginnt; jedoch wie bei der mit der Schweiz getroffenen Vereinbarung darf dies nur ohne Waffen geschehen und sind diese erst nach dem Friedensschlusse an Frankreich zurückzuerstatten.

Auch als General de Valdan telegraphisch um die Erlaubniß bat die aus Deutschland zurückkehrenden Gefangenen an den Orten Charleville, Diedenhofen und Lunéville sammeln und zu ihrer Verpflegung dort Magazine anlegen sowie einen Französischen Kommandanten ernennen zu dürfen, verhielt sich Graf Moltke entgegenkommend:

Nr. 763.

An den General de Valdan, Paris.

Telegramm. H. Q. Ferrières, den 9. März 1871, 10[10] a.

Einverstanden damit, daß an drei geeigneten Punkten Französische Intendantur, Magazine und Kommandanturen eingerichtet werden. Von den drei vorgeschlagenen Punkten liegen zwei auf derselben Bahnlinie, wodurch die Heranführung der Gefangenen und Abführung diesseitiger Truppen verzögert werden dürfte.

Behufs leichterer Verständigung bitte ich morgen oder spätestens übermorgen einen Offizier gefälligst abschicken und Stunde des Eintreffens desselben in Lagny hierher mittheilen zu wollen.

Am 11. Februar einigten sich die Französischen und Deutschen Unterhändler endgültig über den Rücktransport der Gefangenen, zu dessen Beschleunigung auch der Seeweg benutzt werden sollte. Der Vertrag lautete:

Convention

concernant la remise des prisonniers de guerre français.

Article 1.

Le Gouvernement français annoncera au ministère de la guerre de Berlin l'arrivée des vaisseaux de transport français à Bremerhafen et à Hambourg. Trois jours après cet avis, le ministère de la guerre à Berlin remettra au gouvernement français, 10 000 hommes au plus à Bremerhafen et 14 000 hommes au plus à Hambourg.

Article 2.

Concernant les prisonniers ramenés par le chemin de fer, le Gouvernement français se charge de fournir le matériel nécessaire pour transporter les prisonniers de guerre en France. Ce matériel servira également à ramener l'armée allemande conformément aux stipulations de la convention spéciale réglant l'exécution par les chemins de fer de l'article 6 des Préliminaires de paix.

Article 3.

Les convois des prisonniers rentrant en France seront dirigés:
1° ceux qui passent par Metz sur Charleville,
2° ceux qui passent par Strasbourg sur Lunéville,
3° ceux qui passent par Mulhouse sur Vesoul.

Article 4.

Le Gouvernement français est autorisé à installer à Charleville, Lunéville et Vesoul

un commandant de place, un Intendant militaire, un Payeur,

ainsi que tout le personnel nécessaire.
L'autorité française y installera également un magasin de vivres et d'habillement.

Article 5.

L'autorité française pourra congédier dans ces trois places les hommes libérés du service militaire, et appartenant aux départements voisins. Tous les autres militaires libérés ou non ne devront être dirigés que par les chemins de fer jusqu'au delà des limites du territoire occupé par les troupes allemandes.
Conformément à l'article III des Préliminaires de paix ceux de ces hommes qui ne sont pas libérables, seront dirigés sur des points situés sur la rive gauche de la Loire.

Article 6.

Les autorités allemandes ne s'engagent à faire arriver sur chacun des 3 points indiqués ci-dessus que 4 trains par jour, de 800 à

1000 hommes chacun, et cela autant que le matériel français sera suffisant, et que les mouvements seront possibles sur les lignes allemandes.

Article 7.

L'autorité française renoncerait au transport par la ligne de Mulhouse sur Vesoul si le passage à pied de Dannemarie à Belfort présentait de trop grandes difficultés.

Article 8.

Les autorités allemandes remettront de la même manière, soit à Lunéville soit à Charleville, les militaires français détenus à la prison et au pénitencier de Metz, ainsi que ceux qui pourraient être détenus dans les autres forteresses.

Article 9.

La garnison de Bitche quittera immédiatement la place avec les honneurs de la guerre; elle emportera ses armes, ses bagages, son matériel et toutes les archives, qui ne concernent pas la place. Elle sera transportée par le chemin de fer de Lunéville jusqu'au delà du pays occupé par l'armée allemande.

Fait à Ferrières le onze mars 1871.

Approuvé:

Jules Favre. v. Podbielski.

Die Oberkommandos und Generalgouvernements sowie die Generalkommandos XII. und VII. Armeekorps, die Württembergische Division und General v. Fabrice erhielten am 14. März aus Nancy eine Abschrift dieser Konvention durch den Grafen Moltke.

Ebenso wie der Rücktransport der Gefangenen nach Frankreich bedurfte die Rückbeförderung der eigenen Truppen in die Heimath vielfacher Vorbereitungen.

Während vom großen Hauptquartier hierfür täglich sechs Züge auf den eingeleisigen, zehn Züge auf den zweigeleisigen einheimischen Bahnen vorgesehen waren, wollte der Handelsminister Graf Itzenplitz für erstere täglich nur vier bis fünf Züge, für die zweigeleisigen höchstens acht Züge festgesetzt wissen.

Er begründete diesen telegraphischen Antrag damit, daß die Kriegsleistungen die Kräfte der Bahnen geschwächt und Vorräthe aller Art erschöpft hätten, so daß in einzelnen Landestheilen bitterer Mangel an den nöthigsten Rohstoffen herrsche. Für die meisten Bahnen würde — da die Einstellung bezw. Beschränkung des Personenverkehrs wohl außer Betracht zu lassen sei — die vom großen Hauptquartier beanspruchte Leistung eine gänzliche Einstellung, für die übrigen Bahnen eine äußerste Einschränkung des Güterverkehrs zur Folge haben, Maßnahmen, die die bedenklichsten Uebelstände im Lande hervorzurufen geeignet wären.

Der Chef des Generalstabes der Armee antwortete hierauf:

Nr. 764.

An den Handelsminister Grafen v. Itzenplitz, Berlin.

H. Q. Ferrières, den 9. März 1871.

Euere Excellenz haben durch Telegramm vom 7. d. Mts. die Anstände hervorgehoben, welche sich für den Rücktransport der Armee nach Deutschland aus der Abnutzung der Bahnmittel und dem Bedürfniß des inneren Verkehrs an solchen ergeben. Euere Excellenz haben dabei die Zahl von vier bis fünf Zügen für eingeleisige, die Zahl von acht Zügen für zweigeleisige Bahnen als das hiernach wünschenswerthe Maß der täglichen Militärtransporte bezeichnet.

Die von Euerer Excellenz geltend gemachten Erwägungen hatten mich bereits veranlaßt, statt des höchsten Maßes nur sechs bezw. zehn Züge täglich in Aussicht zu nehmen. Noch weiter herab zu gehen trug ich Bedenken, welche sich aus den nachtheiligen wirthschaftlichen Folgen einer verspäteten Entlassung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sowohl für die Staatskasse als für die Oekonomie des Einzelnen nothwendig ergeben.

Bei dieser allgemeinen Bedeutung der Frage des Rücktransports der Armee aus Frankreich kann ich Euerer Excellenz nur ganz ergebenst anheimgeben dieselbe einer Entscheidung zuzuführen, welche allen in Betracht kommenden Interessen die berechtigte Einwirkung gestattet.

Der Kriegsminister erhielt sowohl das Telegramm des Grafen Itzenplitz wie auch die Antwort des Grafen Moltke am 10. März zur Kenntniß und mit dem Ersuchen zu der Beschleunigung der Transporte mitwirken zu wollen.

Außerdem wurde General v. Roon am 10. März aufgefordert zur Aufstellung einer die Transportlinien nach Möglichkeit ausnutzenden Uebersicht seine Unterstützung dadurch zu leihen, daß er möglichst bald die etwa bei der Demobilmachung noch beabsichtigten Dislokationsveränderungen mittheile.

Zur Beschleunigung der Rückbeförderung sollte auch nachstehender Erlaß beitragen:

Nr. 765.

An sämmtliche Oberkommandos und Generalgouvernements, an die Generalkommandos XII. und VII. Armeekorps, sowie an die Württembergische Feld-Division.

H. Q. Ferrières, den 11. März 1871.

Seine Majestät der Kaiser und König haben, bei den großen Schwierigkeiten, welche sich der rechtzeitigen Bereitstellung der Transportmittel auf den

verschiedenen Einschiffungspunkten entgegenstellen, auf den bezüglichen Vortrag zu befehlen geruht, daß von den Truppenzügen jedes außeretatsmäßige Pferd, Fahrzeug und Gepäck, von den Material- und Beutezügen jedes Stück ausgeschlossen werde, dessen Werth nicht in einem überwiegenden Verhältnisse zu den Kosten des Transportes und der augenblicklichen Bedeutung der Transportmittel steht, z. B. eiserne Geschützrohre, alte Fahrzeuge u. s. w.

Die Königlichen Oberkommandos, Generalgouvernements u. s. w. werden demnach ersucht alle Kommandobehörden, Truppen und Militär-Verwaltungsbehörden hiernach sehr gefälligst anzuweisen.

Die Eisenbahnbehörden sind in gleichem Sinne instruirt und haben Befehl auf die äußerste Raumbenutzung bei den nach Deutschland bestimmten Transporten Bedacht zu nehmen.

Außerdem erhielten die Exekutivkommission, der Kommandant des großen Hauptquartiers, die Linienkommissionen in Nancy, Reims, Chaumont und die Betriebskommission in Straßburg Abzüge dieses Befehls.

Nr. 766.

An sämmtliche Oberkommandos.

H. Q. Ferrières, den 9. März 1871.

Von der geographisch-statistischen Abtheilung des stellvertretenden großen Generalstabes ist der Wunsch ausgesprochen worden, die gegenwärtige Besetzung von Französischen Gebietstheilen zu militärisch-geographischen und topographischen Rekognoszirungen zu benutzen, um danach die 1 : 80 000 Karte von Frankreich berichtigen zu können.

Von den Königlichen Oberkommandos glaube ich die bereitwilligste Unterstützung zur Ausführung dieser Rekognoszirung erwarten zu dürfen.

Indem ich daher die weitere Verfügung in dieser Beziehung ganz ergebenst anheimstelle, bemerke ich Folgendes:

> Die Armeekorps, Kavallerie-Divisionen und besonderen Formationen würden zu veranlassen sein, ihre Bezirke durch dazu qualifizirte Offiziere innerhalb systematisch abgetheilter Gebiete rekognosziren zu lassen. Die hierüber zu erstattenden und von den Armeekorps u. s. w. dem großen Generalstabe in Berlin direkt zu über-

senbenden Rekognoszirungsberichte würden besonders ins Auge zu fassen haben:

den Natur- und Kulturcharakter der Landschaft in Bezug auf ihre militärische Benutzung für Marsch, Dislokation und Gefecht.

Einen besonderen Theil dieser Berichte würden die Berichtigungen der 1:80 000 Spezialkarte, namentlich bezüglich der Wegbarkeit und die Eintreibung geographischen, topographischen, statistischen und kartographischen Materials bilden.

Die über Ausführung einzelner Punkte der Friedenspräliminarien, insbesondere betreffs der Verpflegung, hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten wurden am 11. März. in Ferrières beseitigt.

Noch am 10. hatte Graf Bismarck von Berlin aus telegraphisch die Bitte „um sofortige Sistirung der Räumungsbewegung (von Versailles) und Vorgehen mit Requisitionen" ausgesprochen, „bei fernerer Weigerung des Unterhaltes für die bis zum definitiven Friedensschluß und bis nach erfolgter Zahlung von zwei Milliarden von uns abhängenden Stärke der Okkupation", und mit den Worten geschlossen: „Ich bitte im Auge zu behalten, daß weder der Bestand der jetzigen Regierung noch bei veränderten Umständen ihr guter Wille gesichert bleibt, daher materielle Pfänder festzuhalten, es muß der Druck derart bleiben, daß er die Neigung zum definitiven Friedensschluß fördert."

Graf Moltke konnte sofort erwidern:

Nr. 767.

An den Reichskanzler Grafen v. Bismarck-Schönhausen, Berlin.

Telegramm. H. Q. Ferrières, den 10. März 1871, 6° a.

Wortlaut des Vertragsentwurfs ist soeben an Euere Excellenz abgesandt worden. Nach diesseitiger Ansicht wird derselbe hinreichenden Druck üben. Einstweilige Besetzthaltung von Versailles war bereits diesseits angeordnet.

Der am Tage darauf abgeschlossene Verpflegungsvertrag*) lautet:

---

*) Derselbe wurde am 19. bezw. 20. März in 4455 Exemplaren an folgende Behörden und Personen geschickt: an sämmtliche Oberkommandos, Generalkommandos und Kavallerie-Divisionen, an die Württembergische Feld-Division, an die General-Etappeninspektionen der Ersten, Zweiten und Dritten Armee, an die Generalgouvernements Reims, Nancy, Straßburg, an das Gouvernement Metz, an die Militärtelegraphie und die freiwillige Krankenpflege, an den Reichskanzler, den Kriegsminister und den General v. Fabrice.

Konvention

betreffend

die Ausführung der Friedenspräliminarien, d. d. Versailles, den 26. Februar 1871.

Zwischen den Unterzeichneten

Seiner Excellenz Herrn Jules Favre, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Französischen Republik, einerseits

und

Seiner Excellenz dem General v. Stosch, Generalintendanten der Deutschen Armee, und

Herrn Engelhard, Armeeintendanten, mit Vollmachten Seiner Majestät des Kaisers von Deutschland versehen, andererseits

ist Folgendes verabredet und beschlossen worden.

Artikel 1.

Die Deutsche Militärverwaltung wird bis einschließlich 31. Dezember d. Js. für die Verpflegung der in Frankreich befindlichen Deutschen Truppen sorgen, wogegen die Französische Regierung nach § 4 der am 26. Februar c. zu Versailles abgeschlossenen Friedenspräliminarien nach Maßgabe einer mit der Deutschen Militärintendantur zu treffenden Vereinbarung verpflichtet ist, die Kosten jener Verpflegung aufzubringen.

Artikel 2.

Die Französische Regierung wird hierfür eine Vergütung zahlen, welche für jede bestimmungsmäßig zu verabfolgende Portion auf 14 Sgr. (1 Fr. 75 Cts.), für jede Ration auf 20 Sgr. (2 Fr. 50 Cts.) festgestellt ist. Die für die Ration zu zahlende Vergütung wird für die Zeit vom 1. Oktober c. bis 31. Dezember c. auf 2¼ Fr. ermäßigt.

Artikel 3.

Diese Vergütung ist erst vom 3. d. Mts. ab und zwar nur für 500 000 Portionen und 150 000 Rationen täglich zu bezahlen, wogegen die Französische Regierung nicht berechtigt ist, irgend eine Entschädigung für die Requisitionen zu verlangen, welche Deutsche Truppen seit dem 26. Februar in Frankreich gemacht haben. Nach Vollziehung dieses Vertrages sollen seitens der Deutschen Militärbehörden keine Requisitionen mehr gemacht werden.

Artikel 4.

Nach der Ratifikation des definitiven Friedens und Zahlung der ersten halben Milliarde der Frankreich auferlegten Kriegskosten wird die erwähnte Entschädigung wöchentlich um ¼ der Differenz vermindert, welche besteht zwischen 500 000 Portionen und 150 000 Rationen einerseits und 150 000 Portionen und 50 000 Rationen andererseits, und nach vier Wochen

wird diese Entschädigung nur noch gezahlt werden für 150 000 Portionen und 50 000 Rationen täglich.

Die Zahl der zu vergütenden Portionen und Rationen vermindert sich ferner nach Maßgabe der weiterhin zu zahlenden Kriegskosten so, daß die qu. Vergütung

1. 14 Tage nach Zahlung der ersten Milliarde nur noch für 120 000 Portionen und 40 000 Rationen,
2. 14 Tage nach Zahlung der ersten $1\frac{1}{2}$ Milliarden nur noch für 80 000 Portionen und 30 000 Rationen,
3. 14 Tage nach Zahlung der ersten zwei Milliarden nur noch für 50 000 Portionen und 18 000 Rationen

zu zahlen ist.

Die Zahlung erfolgt stets pränumerando für die nächsten 14 Tage, die erste Zahlung für die Zeit vom 3. bis 31. März c. wird 10 Tage nach Zeichnung der gegenwärtigen Konvention erfolgen.

Artikel 5.

Wenn die Französische Regierung vom 1. Januar 1872 ab für die Verpflegung der in Frankreich befindlichen Deutschen Truppen und Pferde selbst sorgen will, so muß sie der Deutschen Militärverwaltung bis zum 1. Oktober c. eine entsprechende Mittheilung machen. In diesem Falle geschieht die Verausgabung an die Deutschen Truppen in den betreffenden Ortschaften durch die Agenten der Französischen Regierung nach den in der Anlage 1 enthaltenen Sätzen.

Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig, so wird die Deutsche Militärintendantur auch über den 1. Januar 1872 hinaus für die Verpflegung der Deutschen Truppen in Frankreich für ein ferneres Jahr sorgen und zwar in Gemäßheit eines Preises, welcher von Neuem zwischen der Deutschen und Französischen Militärintendantur vereinbart wird und ebenso für die folgenden Jahre.

Artikel 6.

Um die Regelmäßigkeit der Verpflegung in dem Falle, daß dieselbe durch die Französische Regierung bewirkt wird, zu sichern, wird die Letztere vom 1. Dezember ab in den durch Deutsche Truppen besetzten Städten Vorräthe ansammeln, welche beständig in derselben Qualität unterhalten werden müssen. Diese Vorräthe umfassen Fourage, Reis, trockene Gemüse, Salz, Kaffee, Wein und Branntwein auf 30 Tage, Mehl an Stelle des Brotes auf 14 Tage, Salzfleisch auf 10 Tage. Das frische Fleisch muß durch Kauf auf wenigstens 30 Tage gesichert sein.

Artikel 7.

Wenn dieser Vorrath nicht in der durch den vorhergehenden Artikel beschriebenen Höhe vorhanden ist und unterhalten wird, hat die Deutsche Militärintendantur das Recht dafür zu sorgen, indem sie sich die fehlenden Lebensmittel beschafft und in den Magazinen niederlegt, sowie von der Französischen Regierung die Entschädigung zu fordern, welche in dem nächsten Artikel bezeichnet ist.

Sofern über die Qualität der Verpflegungsartikel Streitigkeiten entstehen, werden dieselben nach Stimmenmehrheit durch eine Kommission entschieden, welche aus

einem Deutschen Offizier als Vorsitzenden,
einem Deutschen Beamten und
zwei Französischen Beamten oder Agenten

besteht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 8.

Für die durch diese Kommission verworfenen Verpflegungsartikel sind innerhalb 24 Stunden solche von untadelhafter Beschaffenheit einzuliefern, widrigenfalls die Deutschen Militärbehörden berechtigt sind, selbst diese Verpflegungsartikel zu beschaffen und der Französischen Regierung zum doppelten Betrage der auf dem Markte von Paris offiziell notirten Preise in Rechnung zu stellen.

Artikel 9.

Werden die im Artikel 7 bezeichneten Mängel erst bei der Verausgabung an die Truppen zur Sprache gebracht und sind in dem Magazin des betreffenden Orts oder sonst im Orte keine Naturalien derselben oder zum Ersatz geeigneten Art besserer Qualität vorhanden, so tritt das Recht zur Selbstbeschaffung für die Deutschen Behörden unter den Artikel 7 und 8 angegebenen Modalitäten sofort ein.

Artikel 10.

Die Französische Regierung übernimmt die Verpflichtung in jeder Stadt oder jedem Dorfe, welche wenigstens mit einem Bataillon, einer Eskadron oder einer Batterie Artillerie belegt sind, alle die militärischen Etablissements, welche dieselben bedürfen, mit dem nöthigen Utensiliement, Heizung und Erleuchtung nach den Vorschriften der Preußischen Reglements zur Disposition der Deutschen Truppen zu stellen und zwar:

Wohnungen für Offiziere nach Beilage 2;
Quartier für die Truppen, Wachen, Arreste, Handwerksstuben, Montirungskammern, Schullokale, Büreaus für die Truppen- und Administrationschefs, Lazarethe;
Schwimm- und Badeanstalten, wenn ein fließendes Wasser vorhanden ist;
bedeckte Reitbahnen, wenn dieselben vorhanden sind, sonst offene;
Schießstände für Infanterie und Kavallerie;
Exerzirplätze;
Magazine für Lebensmittel und Fourage;
den nöthigen Raum im Schlachthause, einer Bäckerei und einer Schmiede.

Was die Quartiere für Mannschaften und Pferde betrifft, so werden zunächst die öffentlichen und die zu diesem Zweck ermietheten Gebäude benutzt. Nur wenn diese nicht ausreichen, werden die Truppen bei den Bewohnern einquartiert.

Die bei den Bewohnern einquartierten Mannschaften haben Theil an Feuer und Licht.

Alle diese Leistungen werden der Deutschen Armee unentgeltlich gemacht.

Die verheiratheten Offiziere können, wenn sie es vorziehen, an Stelle des Naturalquartiers eine Entschädigung verlangen, welche nach Beilage 2 durch die Französische Regierung bezahlt wird.

Von den obenerwähnten Einrichtungen werden Handwerksstuben, Montirungskammern, Schulen, Schwimm- und Badeanstalten nur in den sechs zuletzt besetzten Departements verlangt, und außerdem in den Departements, in welchen die Okkupation voraussichtlich längere Zeit dauern wird.

Kostspielige Anlagen für die Einrichtung von Schießständen sind, soweit es die öffentliche Sicherheit und die Forderung der Polizei erlauben, zu vermeiden, diese Arbeiten werden soviel als möglich durch die Truppen selbst ausgeführt.

Artikel 11.

In den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Departements verpflichtet sich die Französische Regierung auf ihre Kosten ein möblirtes, geheiztes und erleuchtetes Lokal nebst Kücheneinrichtung zu verschaffen, in welchem die Offiziere in den verschiedenen Garnisonplätzen oder korpsweise sich im Laufe des Tages versammeln und die gemeinschaftlichen Mahlzeiten einnehmen können.

Wenn die Französische Regierung selbst für die Verpflegung der Deutschen Truppen sorgt, aber nur in diesem Falle, zahlt dieselbe für jeden Offizier und Jeden, welcher Offizierdienste thut, eine Verpflegungsentschädigung von fünf Francs per Tag, und der gemäß Artikel 4 der gegenwärtigen Konvention zu verpflegende Truppenstand vermindert sich alsdann um die Zahl der Offiziere, welche diese Entschädigung erhalten.

Artikel 12.

Die Entschädigung für die bei den Truppenübungen vorkommenden Flurbeschädigungen wird durch zwei vereidete Experten, von denen der eine durch die eine Partei, der andere durch die andere Partei ernannt ist, abgeschätzt. Können diese Experten sich nicht verständigen, so ziehen sie einen Dritten zu, welcher entscheidet.

Die festgestellte Entschädigung wird durch die Deutsche Intendantur bezahlt.

Sind mit diesen Truppenübungen Biwaks verbunden, so verabfolgt die Französische Regierung das erforderliche Lagerstroh und Holz nach den Preußischen Vorschriften, welche der Französischen Regierung mitgetheilt werden sollen.

Artikel 13.

Wenn die Ermiethung von Wagen und Pferden, deren die Deutschen Truppen zu Transportzwecken bedürfen, mehr als 40 Cts. für das Zugpferd und Kilometer (für die Rückkehr wird nichts vergütet) kostet, wird die Französische Regierung auf Grund einer Bescheinigung der Municipalbehörde die Mehrkosten erstatten.

Artikel 14.

In den nicht mehr mit Deutschen Truppen besetzten Departements wird die Französische Regierung für die Sicherheit und Ruhe der Deutschen Lazarethe und der mit Legitimationen versehenen Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege einstehen. Ein besonderer Schutz ist den einzeln zurückbleibenden, nicht transportfähigen Kranken zu gewähren.

Zur Abholung der Kranken können von Deutschland aus Sanitätszüge in die vorbezeichneten Lazarethe geschickt werden.

Soweit dies nicht möglich, wird die Französische Regierung für den schnellen und sicheren Rücktransport der zurückbleibenden und zur Evakuation geeigneten Kranken mit allen Mitteln sorgen.

Die nicht transportablen Kranken, welche die Deutsche Armee jetzt oder später in den nicht mehr besetzten Departements zurückläßt, werden auf Kosten der Französischen Regierung bis zu ihrer Evakuation unterhalten.

Artikel 15.

Alle Französischen Kassen sind verpflichtet, Preußisches oder Deutsches Papier- und Silbergeld anzunehmen und umzuwechseln, welches durch die Intendantur oder Truppenkommandos präsentirt wird. Der Thaler wird hierbei zu 3 Francs 75 Centimes, der Süddeutsche Gulden zu 2 Francs 15 Centimes gerechnet. Diese Geldstücke oder Scheine können zu demselben Kurse benutzt werden zur Zahlung der Kriegskosten-Entschädigung, welche die Französische Regierung der Deutschen Regierung schuldet.

Artikel 16.

(Siehe Beilage 3.)

Artikel 17.

Die Französische Verwaltung kann schon von jetzt an bis zum definitiven Friedensschluß in dem okkupirten Gebiet ihre Telegraphenlinien wieder herstellen und in Betrieb nehmen, indem sie sich den nachstehenden Bedingungen unterwirft.

1. Die Leitungen, Apparate und Stationen der Deutschen Behörden bleiben unversehrt und verschont. Zu dem Zweck werden die Leitungsdrähte in möglichst baldiger Frist der Französischen Verwaltung nachgewiesen und werden durch letztere in gutem Zustande unterhalten.
2. Die Deutschen Telegraphenbeamten haben das Recht, in den Departements-Hauptorten den Telegraphendienst in Bezug auf Inhalt der Depeschen und auf die Reihenfolge der Beförderung zu überwachen.
3. Die offiziellen Deutschen Telegramme werden wie die Staatsdepeschen unentgeltlich und mit Vorrang befördert.

Artikel 18.

Die Französische Verwaltung kann von jetzt ab bis zum definitiven Friedensschluß den Postbetrieb in dem okkupirten Territorium unter folgenden

Bedingungen wieder aufnehmen. Solange der Deutsche Postdienst in Thätigkeit verbleibt, leistet das Französische Gouvernement demselben wirksamen Schutz. Ueberall, wo der Französische Postdienst von Französischen Agenten übernommen wird, haben die Deutschen Behörden das Recht, dieselben durch ihre Offiziere und Beamten beaufsichtigen zu lassen.

Alle Personen, welche zur Okkupations-Armee gehören, genießen freie Beförderung ihres Privatschriftwechsels. Ebenso wird es mit den Geld- und Werthsendungen gehalten, jedoch bleiben diese Sendungen auf die Grenzen des Französischen Postbetriebs beschränkt.

Im Falle von Verlusten bleibt die Französische Verwaltung den Deutschen Absendern gegenüber in demselben Maße verhaftet wie gegenüber den Französischen Absendern.

Artikel 19.

Alle Waaren, Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche für die Deutsche Armee bestimmt und an Deutsche Militärkommandos adressirt sind, genießen Steuerfreiheit.

Artikel 20.

Wo vorstehend von Offizieren die Rede ist, gehören hierzu außer den Aerzten sämmtliche oberen Militärbeamten und die Personen, welche Offizierdienste leisten.

Unterbeamte, Marketender und Fuhrleute werden wie Mannschaften behandelt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung im Schlosse zu Ferrières, am 11. März 1871.

Jules Favre. v. Stosch. Engelhard.

Beilage 1 enthält die Verpflegungssätze (vergl. Artikel 5).

Beilage 2 enthält die Nachweisung der Raumbedürfnisse für Offiziere u. s. w. und der Servissätze (vergl. Artikel 10).

Beilage 3.

Konvention

betreffend

die Ausführung der am 26. Februar 1871 zu Versailles unterzeichneten Friedenspräliminarien.

(Artikel 4 und 6, Betrieb der Französischen Eisenbahnen.)

Zwischen

Seiner Excellenz Herrn Generallieutenant v. Stosch, Generalintendant der Deutschen Armee, und dem

Armeeintendanten Herrn Engelhard einerseits
und
Herrn Durbach, Chefingenieur der Brücken und Chausseen, Spezialdelegirten der Herren Französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten und öffentlichen Arbeiten andererseits

ist Folgendes beschlossen und vereinbart worden.

Artikel 1.

Die Deutschen Behörden bewilligen von jetzt ab den fünf großen Französischen Eisenbahngesellschaften den Betrieb des Theiles ihrer Linien wieder aufzunehmen, welche in den zur Zeit durch die Deutschen Armeen besetzten Bezirken belegen sind; sie halten sich aber das Recht vor, diesen Betrieb ganz oder theilweise nach viertägiger vorhergehender Benachrichtigung wieder selbst zu übernehmen.

Bis zum definitiven Friedensschluß werden die Eisenbahnen, welche in den an das Deutsche Kaiserreich abgetretenen Bezirken gelegen sind, durch die Deutschen Behörden verwaltet und betrieben werden, ohne daß hierdurch die Rechte, welche durch Artikel 5 der Friedenspräliminarien reservirt sind, beeinträchtigt werden sollen.

Artikel 2.

Die Französischen Eisenbahnverwaltungen werden in Bezug auf die Militärtransporte zu der Deutschen Exekutivkommission und den Deutschen Linienkommissionen ebenso gestellt sein wie die Deutschen Eisenbahnverwaltungen. Die genannten Deutschen Kommissionen verfügen in Deutschland nach dem Bedürfniß der Bewegungen von Truppen, Kriegsmaterial und Militär-Verpflegungsgegenständen, sowie von Posttransporten über alles Material und Personal der Deutschen Eisenbahnverwaltungen. Diese Verfügung soll in Bezug auf die Französischen Eisenbahnverwaltungen beschränkt sein:

1. auf die Zahl der Beförderungsmittel und Maschinen, welche sich aus einer verhältnißmäßigen Berechnung des Gesammtmaterials jeder Eisenbahngesellschaft und der Länge der in dem besetzten Bezirk betriebenen Bahnlinien ergiebt;
2. auf das Personal, welches zur Führung der Eisenbahnzüge, die mit diesem Material gemacht werden können, nöthig ist;
3. auf das Personal, welches auf den ad 1 erwähnten Eisenbahnstationen fest angestellt ist.

Artikel 3.

Die Französischen Eisenbahngesellschaften sind gehalten, die Militärzüge (Truppen, Kriegsmaterial und Militär-Verpflegungsgegenstände), welche die Deutschen Behörden von ihnen fordern, nach den Bestimmungen ihrer Dienstvorschriften, jedoch vorzugsweise zu befördern. Die Deutschen Behörden regeln die Zahl dieser Züge in Grenzen des Materials, welches die Französischen Eisenbahngesellschaften auf jeder Linie zu stellen gehalten sind. Sie setzen die Ein- und Ausschiffungspunkte und Fahrpläne dieser Züge, jedoch so fest, daß die Französischen Post- und Kourierzüge bestehen bleiben. Sie schreiben vor, welche Vorkehrungen für die Ein- und Ausschiffung der Truppen

des Kriegsmaterials und der Militär-Verpflegungsmittel erforderlich und durch die Französischen Eisenbahngesellschaften auszuführen sind, den letzteren werden die hierfür gehabten Auslagen innerhalb einer achttägigen Frist nach Einreichung ihrer Rechnungen bezahlt.

Artikel 4.

Die Französische Regierung sichert der Deutschen Armee auf allen Eisenbahnlinien, welche in den von ihr besetzten Bezirken belegen und durch die Französischen Gesellschaften verwaltet sind, alle diejenigen Rechte, welche sie selbst nach den über den Kriegstransportdienst bestimmenden Reglements und Verträgen in Bezug auf die Schnelligkeit und Zusammenstellung der Militär-, Kriegsmaterial- und Verpflegungszüge, sowie in Bezug der dafür zu zahlenden Preise genießt. Demgemäß werden die Französischen Gesellschaften die Preise erheben, welche in den genannten Verträgen, von denen einige Exemplare in kürzester Frist den Deutschen Behörden übergeben werden sollen, festgesetzt sind. Die Rechnungen werden wöchentlich aufgestellt und in der folgenden Woche bezahlt.

Artikel 5.

Um die Beziehungen der Deutschen Behörden zu den Französischen Eisenbahngesellschaften zu erleichtern, werden die letzteren sich je durch einen Delegirten vertreten lassen, welcher wegen der Uebernahme des Betriebes auf den betreffenden Bahnlinien direkt unterhandeln wird. Sie werden außerdem behufs Ausführung ihrer Verträge Spezialdelegirte ernennen und diesen Vollmacht geben, sie zu vertreten und in ihrem Namen gültig zu handeln.

Diese Delegirten werden an den Orten wohnen, welche durch die Deutschen Behörden bezeichnet sind, so daß die letzteren mit ihnen direkt über die Geschäfte verhandeln können, welche die Ausführung dieses Artikels betreffen.

Artikel 6.

Um den Transport der Französischen Kriegsgefangenen zu erleichtern, wird die Französische Regierung zur Disposition der Deutschen Behörden eine Anzahl Waggons stellen, deren Maximum auf 5000 festgestellt ist.

Artikel 7.

Die Deutschen Behörden werden dem Französischen Minister der öffentlichen Arbeiten die Punkte bezeichnen, auf welchen sie wünschen, daß ihnen dieses Material nach und nach übergeben wird. Die Französische Regierung wird in möglichst kurzer Frist die von ihr zu liefernden Wagen übergeben lassen.

Artikel 8.

Wenn auf dem Wege von Frankreich nach den Plätzen, in welchen die Französischen Gefangenen internirt sind, die Waggons zum Rücktransport Deutscher Truppen benutzt werden können, werden die Französischen Eisenbahngesellschaften dies in keiner Weise hindern. Dieser Transport wird in ganzen Bahnzügen bewirkt werden, welche durch Französische Maschinen befördert und bis zu den Uebergangsstationen geführt werden sollen, welche

durch Spezialkonventionen zwischen den Deutschen Behörden und den Französischen Eisenbahngesellschaften zu vereinbaren sind. Auf diesen Stationen werden die Gefangenenzüge durch Französische Maschinen wieder übernommen.

Artikel 9.

Die durch die Französischen Gesellschaften ausgeführten Transporte werden durch die Deutschen Behörden zu den Preisen bezahlt, zu welchen diese Transporte in Frankreich für Rechnung der Französischen Regierung bezahlt werden. Wenn die Waggons auf den in Artikel 8 erwähnten Uebergangsstationen leer übergeben sind, werden die Deutschen Behörden für die diesseits dieser Uebergangsstationen belegenen Strecken nichts bezahlen.

Artikel 10.

Für die Strecken, welche die Französischen Waggons jenseits der Uebergangsstationen zurücklegen, erhalten die Französischen Gesellschaften die Gebühren, welche durch frühere Verträge zwischen der Französischen Ostbahngesellschaft einerseits und der Königlichen Eisenbahndirektion zu Saarbrücken, sowie der Großherzoglich Badenschen Generaldirektion andererseits vereinbart sind. Der erstere dieser Verträge findet auf die über Saarbrücken gehenden, der zweite auf die über Kehl gehenden Waggons Anwendung. Wenn Waggons über Weißenburg gehen, werden die Vergütungen nach den Verträgen bezahlt, welche die Pfälzische Eisenbahngesellschaft mit der Französischen Ostbahngesellschaft abgeschlossen hat.

Artikel 11.

Die Rechnungen der den Französischen Gesellschaften schuldigen Beträge werden am Schluß jeder Woche aufgestellt und in der folgenden Woche bezahlt. Die auf die Durchgangsgebühren bezüglichen Rechnungen werden monatlich in der vor dem Kriege gebräuchlichen Form ausgeglichen.

Artikel 12.

Das Fahrmaterial, welches den Deutschen Behörden in Gemäßheit der Konvention vom 28./30. Januar 1871 übergeben ist, wird den Französischen Gesellschaften zehn Tage nach Unterzeichnung des Gegenwärtigen übergeben.

(gez.) Durbach. v. Stosch. Engelhard.

Gesehen, um der Konvention angeheftet zu werden, welche die Ausführung der Friedenspräliminarien betrifft und zu Ferrières am 11. März 1871 unterzeichnet ist.

Jules Favre. v. Stosch. Engelhard.

Nachdem durch diese Bestimmungen den Deutschen Forderungen Genüge geleistet worden war, stand der Räumung von Versailles nichts entgegen.

Hierfür wurde noch am Nachmittage des 11. März angeordnet:

Nr. 768.

An das Oberkommando der Dritten Armee, Le Vert-Galant, und an das Truppenkommando Versailles.

Telegramm. H. Q. Ferrières, den 11. März 1871, 4^{15} a.

Nach erfolgter Einigung mit dem Französischen Gouvernement ist nunmehr die Räumung von Versailles und Umgegend am 12. vormittags in der ursprünglich für den 11. festgesetzten Art vollständig auszuführen. Requisitionen jeder Art sind fortan allgemein verboten.

Das Verbot der Eintreibungen ging an sämmtliche Oberkommandos und an die Generalgouvernements zu Reims, Nancy und Versailles (Lagny) sowie an das Generalkommando XII. Armeekorps zu Nanteuil=Le Haudouin und an die Württembergische Feld=Division zu Bailly=Château.

Die am 11. März vormittags von Paris zur Besetzung von Versailles gemäß Artikel 1 des Vertrages vom 6. März in Marsch gesetzten Französischen Truppen konnten ihren Auftrag nicht erfüllen, sondern mußten mit ihrer Spitze bei Viroflay Halt machen und die weitere Entscheidung abwarten.
General de Valdan beschwerte sich deshalb, in Unkenntniß von den Anordnungen des großen Hauptquartiers, beim Grafen Moltke und erhielt nachstehende Antwort:

Nr. 769.

An den General de Valdan, Paris, Palais du Louvre.

Telegramm. H. Q. Ferrières, den 11. März 1871, 9^{0} a.

Nachdem die Erfüllung der Bedingungen des Präliminarvertrages vom 26. Februar in wesentlichen Punkten seitens des Französischen Gouvernements in Frage gestellt war, ist diesseits die bereits eingeleitete Räumung von Versailles inhibirt worden. Da indessen heute ein völliges Einverständniß erreicht ist, so ist bereits angeordnet worden, daß im Laufe des morgenden Tages Versailles geräumt werde. Auch wird diesseits ein Einspruch dagegen nicht erhoben werden, daß ein Theil der für die Garnison von Paris genehmigten 40 000 Mann Versailles besetzt.

Am 12. März morgens erfolgte dann die Räumung von Versailles durch die Deutschen, nachdem General Vinoy am Abend vorher seine Truppen nach Paris zurückgezogen hatte.

Auf verschiedene Anfragen des Generalgouvernements im Elsaß erwiderte der Chef des Generalstabes der Armee:

Nr. 770.

An das Generalgouvernement im Elsaß, Straßburg.

Telegramm. H. Q. Ferrières, den 11. März 1871, 11⁰ v.

Kommandant von Bitsch wird von seiner Regierung Befehl zur Räumung erhalten. Ob Defensionsmaterial und Vorräthe in der Festung verbleiben, wird demnächst entschieden werden. Abrückende Besatzung nimmt ihre Feld- und Marschausrüstung mit sich.

Festung Belfort steht fortdauernd in gar keiner Beziehung mehr zum Generalgouvernement Elsaß.

Die Brigade Hügel der Württembergischen Feld-Division fand auf ihrem Marsche zur Besetzung des Departements Marne (vergl. Nr. 745) Schwierigkeiten und meldete dies dem großen Hauptquartier, worauf telegraphisch verfügt wurde:

Nr. 771.

An das Oberkommando der Dritten Armee, Le Vert-Galant.

Telegramm. H. Q. Ferrières, den 11. März 1871, 4^{45} a.

Württembergische Division meldet soeben, daß sie heute, morgen und wahrscheinlich auch übermorgen mit den Truppen des II. Bayerischen Korps kreuzt und gemeinsame Quartiere hat. Wenn die Bewegung des Bayerischen Korps nur einen Tag aufgehalten wird, ist der Uebelstand für die nächsten Tage zu vermeiden. Bitte direkte Nachricht über etwa getroffene Anordnung nach Gretz an 3. Württembergische Brigade zu telegraphiren.

Letztere wurde von diesen Anordnungen unmittelbar verständigt.

In Ergänzung der Direktiven vom 3. März ergingen am 12. folgende Weisungen für die Ausführung des Rückmarsches in das Vaterland:

Nr. 772.

An das Oberkommando der Ersten Armee, Amiens.

Telegramm. H. Q. Ferrières, den 12. März 1871, 1^{30} a.

17. Division ist in der Richtung Diedenhofen—Mainz in Marsch zu setzen. Wegen Durchmarsch durch Rayon des XII. und VII. mit diesen nach

Soissons (13.) und Châtel sur Moselle (17.) in Verbindung treten. Regiment Nr. 19 ist per Fußmarsch auf Straßburg zu instradiren. Hauptetappen hierher melden. I. Armeekorps in östlicher Richtung zu echeloniren. 3. Kavallerie-Division gleichfalls.

Nr. 773.

An das Oberkommando der Süd-Armee, Dijon.

Telegramm. H. Q. Ferrières, den 12. März 1871, 1³⁰ a.

Badische Division per Fußmarsch nach der Heimath in Marsch zu setzen. Regiment Nr. 19 wird durch Erste Armee nach Straßburg in Marsch gesetzt und von dort vermuthlich per Bahn in die Garnison gehen. Belfort ist durch Truppen der 4. Infanterie-Division zu besetzen.

Auf die zur Okkupation bestimmten Truppen bezieht sich eine nach München gerichtete Anfrage:

Nr. 774.

An das Königlich Bayerische Kriegsministerium, München.

Telegramm. H. Q. Ferrières, den 12. März 1871, 1⁰ a.

Unter den zuletzt in Frankreich verbleibenden 50 000 Mann wird sich eine Bayerische Infanterie-Division befinden. Welche wird dies dann sein? Drahtantwort zum 13. oder 14. nach Nancy.

Der Bayerische Kriegsminister Freiherr v. Prankh bezeichnete hierfür die 2. Infanterie-Division unter General v. Maillinger.

Die beabsichtigte Verlegung des großen Hauptquartiers erforderte besondere Anordnungen:

Nr. 775.

An die Generalgouvernements Reims und Lothringen, Nancy, sowie an das Oberkommando der Dritten Armee, Meaux.

Telegramm. H. Q. Ferrières, den 12. März 1871, 1³⁰ a.

Seine Majestät reisen am 13. früh 8³⁰ von Lagny nach Nancy. Ankunft daselbst abends 6⁰.

Sicherung der Bahn.

Die Oberkommandos der Ersten Armee, Amiens, der Zweiten Armee, Fontainebleau, der Maas-Armee, Verberie (zwischen Compiègne und Creil), und der Süd-Armee, Dijon, das Generalkommando XII. Armeekorps, Villers Cotterets, die Generalgouvernements Elsaß und Versailles (Lagny), das Gouvernement Metz, das Kriegsministerium, Berlin, erhielten die Nachricht, daß das große Hauptquartier am 13. nachmittags in Nancy sei und am 14. dort verbleibe.

Außerdem fragte Graf Moltke auf Wunsch Seiner Majestät des Kaisers beim Generalgouvernement Lothringen telegraphisch an, welche Truppen sich am 13. und 14. in Nancy, ebenso beim Gouvernement Metz, welche Truppen sich am 15. dort bei der Durchreise des Allerhöchsten Kriegsherrn befinden würden.

Der Chef des Generalstabes des Gouverneurs von Paris erhielt folgende Benachrichtigung:

Nr. 776.

An den General de Valdan, Paris, Palais du Louvre.

Telegramm. H. Q. Ferrières, den 12. März 1871, 12° mittags.

Das große Hauptquartier der Deutschen Armeen geht am 13. nach Nancy. Für weitere Verhandlungen betreffend die militärischen Verhältnisse bei Paris ist das Armeekommando in Compiègne kompetent.*)

Die dem Französischen Gouvernement durch die Unruhen der Nationalgarden in Paris entstandenen Schwierigkeiten fanden auf Deutscher Seite volles Verständniß und war die oberste Heeresleitung bereit den Französischen Gegenmaßregeln keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

Nr. 777.

An das Oberkommando der Dritten Armee, Meaux.

Telegramm. H. Q. Ferrières, den 12. März 1871, 12° mittags.

Für die nächsten Tage stehen Operationen der Französischen Truppen gegen die aufständischen Nationalgarden in Paris in Aussicht. Etwaigem Ansuchen des Generals Vinoy um Erlaubniß, die neutrale Zone zeitweise mit Detachements betreten zu dürfen, kann entsprochen werden. Nahe vor Paris verbleibende Truppen danach anzuweisen.

Dasselbe Telegramm ging an das Oberkommando der Maas-Armee in Verberie mit dem Zusatz:

---

*) Oberkommando der Maas-, später Dritten Armee (vergl. S. 664).

Desarmirung der Bombardements-Batterien außerhalb der Forts kann beginnen, ebenso Abtransportirung des Materials.

Am 12. März theilte General v. Fabrice dem Chef des Generalstabes der Armee mit, daß nach einer am Tage vorher mit Herrn Jules Favre getroffenen vorläufigen Verabredung nunmehr die Erhebung der sämmtlichen noch rückständigen direkten Steuern und Kontributionen seitens der Truppen einzustellen sei.

Dagegen sollten alle bis zum 2. März 1871 fälligen und noch nicht erhobenen Steuern der Französischen Regierung in Rechnung gestellt und für die indirekten Steuern ein Zuschlag von 100 bis 150 pCt. in Anschlag gebracht werden.

General v. Fabrice bat schließlich darauf hinwirken zu wollen, daß bei Festsetzung dieses Steuerzuschlages nach billigen Grundsätzen verfahren und daß solche Gemeinden, die durch den Krieg schon erhebliche Einbuße erlitten hätten, besonders berücksichtigt würden.

Dies an die Generalgouvernements zu verfügen wurde nach mündlicher Besprechung dem General v. Fabrice selbst überlassen.

Dagegen telegraphirte Graf Moltke:

Nr. 778.

An sämmtliche Oberkommandos, an die Generalgouvernements Reims und Lothringen, an das Gouvernement Metz, an die Generalkommandos XII. und VII. Armeekorps, sowie an die Württembergische Feld-Division.

Telegramm. H. Q. Ferrières, den 12. März 1871,
ab Bahnhof Epernay den 13., 1° a.

Nach erfolgtem Uebereinkommen mit der Französischen Regierung hat fortan auch jede nachträgliche Eintreibung von Kontributionen und rückständigen Steuern zu unterbleiben. Etwaigen mißverständlich eingehenden Requisitionen der Administrativbehörden ist nicht zu entsprechen. Näheres schriftlich.

Von Nancy aus ging dann am 14. den obengenannten Behörden (mit Ausnahme der unmittelbar angewiesenen Generalgouvernements) eine Abschrift des Schreibens des Generals v. Fabrice vom 12. zu.

In der Nacht vom 14. zum 15. März theilte der Stellvertreter des Reichskanzlers eine Depesche des Herrn Jules Favre mit, in der Zwistigkeiten der Bevölkerung von Beaune*) mit den — dort entgegen der Konvention vom 26. Februar noch befindlichen — Deutschen Truppen in lebhaften Farben geschildert und die Räumung dieser Stadt verlangt wurde. Ebenso seien in Dijon Zwistigkeiten vorgekommen, die ein Verlassen der Stadt durch die Deutschen Truppen wünschenswerth machten. Ueberhaupt müßten überall strenge Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Disziplin gegeben werden.

General v. Fabrice hatte erwidert, die Disziplin unserer Truppen werde gehandhabt, nur sei zu wünschen, daß auch Französischerseits mit gleichem Erfolge den häufigen Ausschreitungen der Bevölkerung entgegengetreten werde.

Graf Moltke telegraphirte hierauf von Metz aus auf der Reise des großen Hauptquartiers nach Frankfurt a. M.:

---

*) Beaune war den Verträgen gemäß von den Deutschen Truppen wieder besetzt worden und brauchte erst am 28. März geräumt zu werden. Vergl. Nr. 751, § 8.

Nr. 779.

An den Königlich Sächsischen Generallieutenant v. Fabrice, Rouen.

Telegramm. Ab Metz, den 15. März 1871, 11[30] v.

Beaune wird geräumt werden, sobald Bevölkerung dort ruhige Haltung angenommen haben wird. Bis dahin werden wir unser Recht der Okkupation ausüben.*) Räumung von Dijon wird **nicht** erfolgen. Bitte Herrn Favre zu notifiziren, daß Schuld der jetzt eintretenden Differenzen zwischen Deutschen Truppen und Französischer Bevölkerung lediglich letzterer zufällt, da Disziplin jetzt bei uns eher noch strenger gehandhabt wird als während des Krieges. Gegen sich zeigende Widersetzlichkeit muß mit größter Strenge eingeschritten werden.

Am 16. März wurde das große Hauptquartier von Frankfurt a. M. nach Erfurt verlegt und traf am 17. wieder in Berlin ein.
Die nothwendigen Benachrichtigungen waren von Nancy und Frankfurt a. M. aus ergangen.

Mit der Rückkehr in die Heimath trat indeß in der Thätigkeit des Generalstabes des großen Hauptquartiers keine Aenderung ein, wie aus dem folgenden Schreiben hervorgeht:

Nr. 780.

An den Handelsminister Grafen v. Itzenplitz.

H. Q. Berlin, den 18. März 1871.

Da die Oberleitung der immobilen Armee in derselben Art und Weise weiter geführt wird, wie dies bisher aus dem großen Hauptquartier Seiner Majestät des Kaisers und Königs geschehen, so ist es auch durchaus erforderlich, daß die Exekutivkommission bei Ausübung ihrer Funktionen in derselben nahen Verbindung mit dem Generalstabe verbleibt wie früher. Das Büreau jener Kommission muß daher im Gebäude des großen Generalstabes, Behrenstraße 56, etablirt werden.

Euerer Excellenz verfehle ich nicht hiernach ganz ergebenst anheimzustellen, sehr gefälligst zu bestimmen, wer nunmehr — der Ministerialdirektor Weishaupt oder der Geheime Baurath Kinel — die Funktionen des Civilmitgliedes der Exekutivkommission wahrnehmen soll, und dann den betreffenden Herrn mit Weisung zu versehen.

*) Nachdem die Bevölkerung eine ruhige Haltung angenommen hatte, wurde Beaune bereits am 24. März geräumt.

Der Verband der Maas-Armee war durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. März aufgelöst worden; sämmtliche vor Paris verbleibenden Truppen wurden als Dritte Armee dem Kronprinzen von Sachsen unterstellt.

Auf eine Anfrage des Generals v. Schlotheim, unter wessen Befehl die Korps der Maas-Armee u. s. w. treten sollten, erwiderte Graf Moltke:

Nr. 781.

An das Oberkommando der Dritten Armee, Compiègne.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 18. März 1871, 11^{0} v.

Bisherige Korps u. s. w. der Maas-Armee treten in Verband der Dritten Armee.*)

Betreffs der in Frankreich zuletzt zurückbleibenden Truppen wurde verfügt:

Nr. 782.

An den Königlich Bayerischen Kriegsminister Freiherrn v. Prankh, München.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 18. März 1871, 11^{0} v.

Da die zuletzt in Frankreich verbleibenden Truppen eine Gesammtstärke von 50 000 haben sollen, ist die einzelne der 4 Divisionen auf 12 000 Mann an Mannschaften, Offizieren und Beamten festgestellt worden.

Euere Excellenz wollen hiernach die Stärke der einzelnen Truppentheile bestimmen.

Auf Anfragen des Generals v. Manteuffel erfolgte nachstehende Antwort:

Nr. 783.

An das Oberkommando der Süd-Armee, Dijon.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 18. März 1871, 12^{30} a.

Kriegszustand in den von Deutschen Truppen okkupirten Französischen Gebietstheilen wird bis auf Weiteres beibehalten.

---

*) Am 25. März wurden die übrigen Oberkommandos sowie die Generalkommandos der dem großen Hauptquartier unmittelbar unterstellten Armeekorps (VII. und XII.), die in demselben Verhältniß stehende Württembergische Feld-Division und das Generalgouvernement im Elsaß von der Zusammensetzung der „jetzigen Dritten Armee“ in Kenntniß gesetzt: Garde, IV., VI., XI., I. und II. Bayerisches Armeekorps, 4. und 5. Kavallerie-Division. Hauptquartier Compiègne.

Allerhöchster Befehl betreffend spezielle Regelung dieser Verhältnisse folgt nach.

Dem Französischen Gouvernement ist die baldige Räumung von Beaune in Aussicht gestellt, sofern Stimmung dort sich beruhigt. Näheres schriftlich.

An demselben Tage erhielt General v. Manteuffel schriftlich Kenntniß von den diplomatischen Verhandlungen wegen Beaune (S. 662). Am 20. meldete der General telegraphisch, daß er die Räumung dieser Stadt für den 24. angeordnet habe, da die Bevölkerung sich beruhigt hätte.

Der Kommandant von Bitsch verweigerte trotz einer Depesche Jules Favres den Abzug und verlangte schriftlichen Befehl oder einen Abgesandten seines Kriegsministers, der allein auf die vereinbarten Bedingungen hin die Räumung der Festung veranlassen könnte.
Graf Moltke sah sich hierdurch genöthigt erneut die Vermittelung des Stellvertreters des Reichskanzlers in Anspruch zu nehmen:

Nr. 784.

An den Königlich Sächsischen Generallieutenant v. Fabrice, Rouen.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 18. März 1871, 1° a.

Kommandant von Bitsch will telegraphischen Befehl zur Räumung nicht anerkennen, sondern verlangt schriftliche Ordre des Französischen Kriegsministers. Es scheint, daß er nur einen Vorwand sucht, um Material der Festung zerstören zu können. Bitte Jules Favre hiervon zu benachrichtigen, mit dem Bemerken, daß, wenn freiwillige Räumung nicht sogleich erfolge, wir die Festung angreifen müßten. Forderung wegen Schadenersatz für absichtlich zerstörtes Material wird vorbehalten.

Am 22. März sollte zum ersten Male seit dem Bestehen des neuen Deutschen Reiches Kaisersgeburtstag gefeiert werden. Um diesen Tag auch den Truppen möglichst festlich zu gestalten, schrieb Graf Moltke an den Chef des Militärkabinets:

Nr. 785.

An den Generallieutenant v. Treskow.

H. Q. Berlin, den 19. März 1871.

Euerer Excellenz beehre ich mich einen Antrag des Generallieutenants v. Stosch — betreffend die Gewährung eines Pauschquantums aus disponiblen Mitteln an die in Frankreich und den neu erworbenen Deutschen Landen stehenden Truppen zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs — mit dem ganz ergebenen Ersuchen vorzulegen, die Vollziehung

der bewilligenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre sehr geneigtest möglichst bald herbeiführen zu wollen.

Der Ausbruch des Volksaufstandes in Paris am 18. März und die Räumung der Hauptstadt durch die Französischen Truppen veranlaßten auf Wunsch des Reichskanzlers folgende Weisungen:

Nr. 786.

An die Oberkommandos der Ersten, Zweiten, Dritten und Süd-Armee.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 20. März 1871, 1° a.

Infolge der Pariser Verhältnisse ist den Franzosen gegenüber eine beobachtende Haltung einzunehmen, solange unsere Truppen nicht angegriffen und unser Okkupationsbezirk respektirt wird; bewaffnete Insurgenten, die sich im Bereich unserer Okkupation zeigen, sind zu entwaffnen und bei Widerstand feindlich zu behandeln. Sollte Französische Regierung mit unseren Truppen Verbindung anknüpfen wollen, so sind solche Eröffnungen freundlich entgegenzunehmen und hierher telegraphisch zu melden.

Nur an die Dritte Armee:

Entsprechende Konzentration wird anheimgestellt.

Ebenfalls auf Vorschlag und Befürwortung des Grafen Bismarck bei Seiner Majestät wurde an demselben Tage abends nach einem eigenhändigen Entwurfe des Grafen Moltke befohlen:

Nr. 787.

An das Oberkommando der Dritten Armee, Compiègne.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 20. März 1871, 7° a.

Das Oberkommando wolle auf geeignetem Wege zur Kenntniß der augenblicklichen Machthaber in Paris gelangen lassen, daß bei etwaigen Unternehmungen, welche die Ausführung der Bedingungen des Präliminarfriedens behindern, oder Unternehmungen, welche die Sicherheit der Deutschen Truppen gefährden, die Stadt feindlich behandelt werden wird.

Ersuche um fortlaufende telegraphische Mittheilung über Pariser Verhältnisse. Wo befinden sich gegenwärtig Geschütze und Material aus den bisherigen Bombardements-Batterien der Nordostfront?

Das Generalgouvernement im Elsaß meldete am 20. März, daß der Kommandant von Bitsch sich noch immer nicht zur Uebergabe der Festung herbeilasse, daß er aber militärfiskalisches Eigenthum tagelang an Einwohner der Stadt öffentlich versteigert und sowohl die Stadt der Garnison wie diese der Stadt ein Festmahl gegeben haben solle.

Graf Moltke verfügte darauf:

Nr. 788.

An das Generalgouvernement im Elsaß, Straßburg.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 21. März 1871, 11° v.

Kommandant von Bitsch ist zur sofortigen Uebergabe mit dem Bemerken aufzufordern, daß nach Ablauf von 12 Stunden die Feindseligkeiten beginnen und er nebst der Garnison als Räuber auf Deutschem Gebiet behandelt werden würde.

Sofortige engste Cernirung und demnächstiger Artillerieangriff vorzubereiten. Was etwa dazu noch gebraucht wird, hier zu beantragen.

Kommandant haftet außerdem, bis Schadenersatz seitens des Französischen Gouvernements geleistet ist, für das verdorbene oder verkaufte Material der Festung und wird vorläufig auch nach Uebergabe von Bitsch festgehalten. Dies ihm bei Aufforderung ebenfalls mitzutheilen.*)

Daraufhin erfolgte die Kapitulation der Festung. Nachdem bei der Uebernahme festgestellt worden war, daß das Material in guter Verfassung und vollständig vorhanden, mithin die Gerüchte über Versteigerung unzutreffend waren, wurde der zunächst festgehaltene Kommandant am 26. März auf Befehl des Chefs des Generalstabes der Armee entlassen.

Am 21. März hatte General v. Fabrice an den Reichskanzler telegraphisch über die Ereignisse in Paris berichtet und mit den Worten geschlossen:

„Alle Eisenbahnen dürfen nicht mehr nach Paris hineinfahren. Wiederaufnahme unseres Betriebes bei Fortdauer der Krisis voraussichtlich nicht zu umgehen."

Graf Bismarck richtete hierauf nachstehendes Schreiben an den Grafen Moltke:

„Berlin, den 21. März 1871.

Euerer Excellenz beehre ich mich, in der Anlage das neueste Telegramm des Generals v. Fabrice ganz ergebenst zu übersenden.

Die Ereignisse in Paris und die Ungewißheit, ob ihnen gegenüber die gegenwärtige Regierung die hinreichende Kraft entfalten werde, haben die durch

*) Auch Graf Bismarck wurde von diesen Anordnungen in Kenntniß gesetzt und erklärte sein Einverständniß.

den Präliminarfrieden überhaupt nicht ausgeschlossene Möglichkeit, daß wir die Feindseligkeiten wieder aufnehmen müssen, in größere Nähe gerückt. Die Entwickelung kann ausbleiben, aber auch sehr schnell eintreten, und in dieser Rücksicht hat die gestrige mündliche Aeußerung Euerer Excellenz, daß ein Theil unseres schweren Belagerungsgeschützes schon auf dem Transport nach Deutschland begriffen sei, mich mit einiger Besorgniß erfüllt.*) Sollte es sich bestätigen, so würde ich Euerer Excellenz ganz ergebenst anheimstellen bei Seiner Majestät zu beantragen, daß die Geschütze mit möglichster Beschleunigung vor Paris zurückgeführt werden; daß hinreichende Munition für eine eventuelle Beschießung noch vorhanden sei, glaube ich aus den mir vor meiner Abreise von Versailles von kompetenten**) Stellen gemachten Mittheilungen entnehmen zu dürfen.

Zugleich halte ich es doch für empfehlenswerth, daß an die gegenwärtigen Machthaber in Paris die Aufforderung zur Herstellung der Telegraphenlinie über Pantin gerichtet werde, da diese Forderung eventuell zur Klärung unserer Stellung und, in Ermangelung anderer, zum Anknüpfungspunkt für weitere Schritte dienen kann, wenn wir solche nöthig halten sollten. Ich erlaube mir daher mein gestern in dieser Beziehung gestelltes Ersuchen zu wiederholen, aber ohne die Bezeichnung eines Termins von 24 Stunden.

Endlich veranlaßt mich der Schluß des Telegramms des Generals v. Fabrice, dessen Ansicht mir richtig erscheint, zu dem ganz ergebensten Ersuchen, daß Euere Excellenz auch in Bezug auf die Wiederaufnahme unseres Eisenbahnbetriebes die geeigneten Anordnungen treffen wollen."

Graf Moltke erwiderte:

Nr. 789.

An den Reichskanzler Grafen v. Bismarck-Schönhausen.

H. Q. Berlin, den 22., ab den 23. März 1871.

Euerer Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom gestrigen Tage unter Wiederanschluß des neuesten Telegramms des Generals v. Fabrice ganz ergebenst mitzutheilen, daß sich vor Paris außer der vollen Armirung der von uns besetzten Forts noch 51 schwere Geschütze nebst der erforderlichen Bedienungsmannschaft***) und Munition befinden. Hiernach glaube ich, daß von einer Wiederheranführung der bereits abtransportirten Belagerungsgeschütze um so mehr abzusehen sein möchte, als auch anderweitig die Entfaltung ausreichender Streitkräfte vor Paris sichergestellt ist, wenn es dort zu einer Erneuerung der Feindseligkeiten kommen sollte.

---

*) Am 23. März hielt der Reichskanzler Seiner Majestät dem Kaiser und Könige Vortrag über die politische Lage in Frankreich und bekam von seinem Allerhöchsten Herrn die Zusicherung, daß bis auf Weiteres kein Mann von den vor Paris stehenden Truppen zurückgezogen werden und daß namentlich das Garde- und V. Korps in ihren Stellungen verbleiben würden. Im Auftrage des obersten Kriegsherrn theilte dies der Reichskanzler dem Grafen Moltke mit.

**) Hierzu befindet sich am Rande ein Fragezeichen.

***) 26 Festungsartillerie-Kompagnien, nach einer eigenhändigen Randbemerkung des Grafen Moltke zu dem Schreiben des Reichskanzlers.

Um Euerer Excellenz Wunsch bezüglich der Wiedereröffnung der außer Betrieb gesetzten, außerhalb unseres Okkupationsrayons gelegenen Französischen Telegraphenstation Pantin thunlichst entgegenzukommen, habe ich an das Oberkommando der Dritten Armee die Anweisung zur bezüglichen Aufforderung an die gegenwärtigen Machthaber in Paris ergehen lassen.

Die Wiederaufnahme unseres Eisenbahnbetriebes ist vorbereitet.

In letzterer Beziehung war am 22. eine entsprechende Aufforderung an den Handelsminister ergangen, unter Mittheilung der Depesche des Generals v. Fabrice, deren Wortlaut auch der Kriegsminister erhielt.

Betreffs der Telegraphenstation Pantin wurde angeordnet:

Nr. 790.

An das Oberkommando der Dritten Armee, Compiègne.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 22. März 1871, 1[45] a.

Graf Bismarck wünscht dringend, daß an die gegenwärtigen Machthaber zu Paris die Aufforderung gerichtet werde, die von der Insurrektion zerstörte Telegraphenstation Pantin wiederherzustellen. Erfolg dieser Aufforderung hierher zu melden.*)

Am 24. März erhielt Graf Moltke ein Schreiben des Reichskanzlers vom 22. mit der Mittheilung, daß — wie Graf Bismarck bereits mündlich dem Chef des Generalstabes der Armee gegenüber als wahrscheinlich hingestellt hatte — Herr Thiers sich an den General v. Fabrice mit der Bitte gewandt habe, außer den durch den Präliminarfrieden für Paris bewilligten 40 000 Mann (S. 506) noch ebensoviel Truppen bei Versailles zusammenziehen zu dürfen. Graf Bismarck versprach diese Bitte bei Seiner Majestät befürworten zu wollen, falls militärische Bedenken nicht entgegenständen.

Graf Moltke antwortete dem inzwischen in den Fürstenstand erhobenen Kanzler des Deutschen Reiches:

Nr. 791.

An den Reichskanzler Fürsten v. Bismarck.

H. Q. Berlin, den 24. März 1871.

Euerer Durchlaucht theile ich in Verfolg des gefälligen Schreibens vom 22. d. Mts. ganz ergebenst mit, daß Seine Majestät der Kaiser und König

*) Am 27. März meldete das Oberkommando zurück, daß ein Chef des Centralkomitees in Paris sich persönlich nach Pantin begeben und den Telegraphen habe herstellen lassen.

Allerhöchstihr Einverständniß dazu erklärt haben, wenn es der Französischen Regierung erwünscht sein sollte, zum Zweck der Niederwerfung der Insurrektion in Paris bei Versailles eine stärkere Truppenmacht zu versammeln. Dieselbe könnte ohne Gefährdung unserer militärischen Interessen, gegenüber unserer mit über 200 000 Mann nahe Paris stehenden Armee, in maximo 80 000 Mann betragen; die Französische Regierung würde dann aber die Verpflichtung übernehmen müssen, mit dem Einschreiten gegen die Insurrektion Ernst zu machen.

Der Französischen Regierung könnte es dabei überlassen bleiben, ob sie die Verstärkung ihrer Truppenmacht durch Heranziehung von Linientruppen aus anderen Theilen Frankreichs (wie denn äußerem Vernehmen nach jetzt schon, entgegen dem Präliminarvertrag, Truppenansammlungen zu Le Mans stattfinden sollen), durch Reorganisation von aus rückkehrenden Gefangenen gebildeten Truppentheilen, oder durch Versammlung von Nationalgarden der Provinzen herbeiführen will.

Daß die letztere Alternative in Aussicht genommen zu sein scheint, dürfte aus dem mit der Bitte um Rückgabe beigefügten Telegramm des Generals v. Goeben ersichtlich sein. Eintretendenfalls möchte indessen zu stipuliren sein, daß die innerhalb unseres Okkupationsrayons zu bewaffnenden Nationalgarden-Bataillone sofort auf das linke Seine-Ufer übergeführt und dort der Französischen Regierung zur Verfügung gestellt werden.

Bei den weitgehenden Konzessionen, welche hiernach der Französischen Regierung zu Gute kommen würden, dürfte es sich indessen empfehlen, auf die Herbeiführung einer wirksamen Kontrole darüber Bedacht zu nehmen, daß die von uns gemachten Zugeständnisse nicht etwa gegen uns ausgenutzt werden können.

Euere Durchlaucht bitte ich hiernach, mich namentlich auch behufs Bescheidung des Generals v. Goeben baldigst mit Information über die dieserhalb etwa mit der Französischen Regierung getroffenen Vereinbarungen versehen zu wollen.

General v. Goeben hatte nämlich telegraphisch gemeldet, daß die Stadt Rouen der Aufforderung ihrer Regierung, die Nationalgarde der Provinz nach Versailles zu schicken, entsprechen wolle, und um Entscheidung gebeten.

Die auch dem Fürsten Bismarck vorgelegte Antwort lautete:

Nr. 792.

An das Oberkommando der Ersten Armee, Amiens.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 24. März 1871, 12³⁰ a.

Beantragte Bewaffnung von Nationalgarden innerhalb unseres Okkupationsrayons ist abhängig von vorheriger Vereinbarung des Reichskanzlers mit Französischer Regierung. Definitive Entscheidung daher vorbehalten.

Der Reichskanzler erwiderte noch an demselben Tage, daß er ganz nach dem Inhalte des obigen Schreibens des Grafen Moltke den General v. Fabrice angewiesen habe, und erklärte sich mit der Absicht der Stadt Rouen, ihre Nationalgarde nach Versailles zu schicken, unter der Voraussetzung einverstanden, daß dieselbe von Rouen aus auf das linke Seine-Ufer übergeführt werde.

Graf Moltke verfügte darauf sofort:

Nr. 793.

An das Oberkommando der Ersten Armee, Amiens.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 25. März 1871, 11³⁰ v.

Absendung der Nationalgarde von Rouen nach Versailles ist zu gestatten, sofern Bewaffnung und Abmarsch auf linkem Seine-Ufer erfolgt.

Das Oberkommando der neugebildeten Dritten Deutschen Armee hatte folgende Erklärung „an den jeweiligen Kommandanten von Paris" in Deutscher Sprache am 20. abends gerichtet:

„Das unterzeichnete Oberkommando beehrt sich ergebenst mitzutheilen, daß die Deutschen Truppen, welche die Forts auf der Nord- und Ostfront von Paris und die Umgegend von Paris auf dem rechten Seine-Ufer besetzt halten, Befehl erhalten haben, sich gegen Paris auch fernerhin friedlich und vollständig passiv zu verhalten, insofern nicht infolge der jetzigen Vorgänge innerhalb Paris die Ausführung der Bedingungen des Präliminarfriedens behindert wird oder Unternehmungen stattfinden, welche die Sicherheit der Deutschen Truppen gefährden. Sollte einer der letztgedachten Fälle eintreten, so wird die Stadt Paris feindselig behandelt werden.

Oberkommando der Kaiserlich Deutschen Dritten Armee.
Der Chef des Generalstabes.
v. Schlotheim."

Die Veröffentlichung der Französischen Uebersetzung dieser Erklärung in den öffentlichen Blättern gab Anlaß zu einem Schreiben an den Fürsten Bismarck:

Nr. 794.

An den Reichskanzler Fürsten v. Bismarck.

H. Q. Berlin, den 25. März 1871.

Es ist in den öffentlichen Blättern ein Telegramm veröffentlicht worden, welches der Generalmajor v. Schlotheim an die gegenwärtigen Machthaber in Paris gerichtet haben soll, um die Stellung der Deutschen Armeen der Insurrektion gegenüber zu präzisiren.

Der zu telegraphischem Bericht aufgeforderte Generalmajor v. Schlotheim hat mir das in Abschrift beiliegende Telegramm mitgetheilt, welches in Deutscher Sprache an den jeweiligen Kommandanten von Paris gerichtet worden ist.

Es ergiebt sich hieraus, daß das von dem Centralkomitee in Paris veröffentlichte Telegramm insoweit eine absichtliche oder unabsichtliche Fälschung enthält, als „friedlich" mit „amicalement" übersetzt worden ist.

Euerer Excellenz gefälliger Erwägung stelle ich hiernach ganz ergebenst anheim, die etwa erforderliche Berichtigung eintreten und letztere namentlich auch an das Französische Gouvernement zu Versailles gelangen zu lassen.*)

Die Haltung der Aufständischen in Paris ließ eine baldige Beilegung des Konfliktes mit der Französischen Regierung nicht erwarten, und konnten bei der Schwäche der letzteren Zwischenfälle eintreten, die die Deutschen Interessen bedrohten.

Fürst Bismarck hatte daher mit Allerhöchster Ermächtigung durch General v. Fabrice Herrn Jules Favre einstweilen vertraulich mittheilen lassen, daß eine etwaige Armirung der Enceinte von Paris als Eröffnung der Feindseligkeiten seitens der Insurgenten betrachtet und demgemäß die Stadt feindlich behandelt werden würde.

Graf Moltke traf, einer Aufforderung des Reichskanzlers entsprechend, die erforderlichen militärischen Maßregeln:

Nr. 795.

An das Oberkommando der Dritten Armee, Compiègne.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 25. März 1871, 1⁰ a., ab 2¹² a.

Seine Majestät befehlen, daß bei etwaigen Versuchen, die Enceinte von Paris zu armiren, die Stadt feindlich zu behandeln und die Weiterführung derartiger Versuche durch Artilleriefeuer zu hindern ist.

*) General v. Fabrice veranlaßte eine offizielle Berichtigung in der amtlichen Zeitung der Französischen Regierung.

Der Eisenbahnminister Graf Itzenplitz war auf die Bitte des Chefs des Generalstabes der Armee vom 9. März (Nr. 764), für den Rücktransport der Armee sechs bezw. zehn Züge täglich in Aussicht zu nehmen, nicht eingegangen, da sonst eine Krisis für das vaterländische Verkehrsleben zu erwarten sei.

Graf Moltke wandte sich nunmehr an das Kriegsministerium, in der Hoffnung, durch dessen Vermittelung etwas zu erreichen:

Nr. 796.

An das Kriegsministerium.

H. Q. Berlin, den 26. März 1871.

Dem Königlichen Kriegsministerium beehre ich mich anliegend mit der Bitte um Rückgabe ein Schreiben*) des Herrn Handelsministers vom 25. d. Mts. zur gefälligen Kenntnißnahme und mit der Bitte ganz ergebenst zu übersenden, geneigtest so bald als thunlich eine endgültige Entscheidung herbeiführen zu wollen, auf welche Anzahl von Zügen täglich für den Rücktransport der Hauptmasse der Armee gerechnet werden kann.

Ich muß in dieser Beziehung bei meiner schon früher dargelegten Ansicht stehen bleiben, daß es angemessen sei, täglich sechs bezw. zehn Züge zu befördern, und glaube, daß eine damit zu erzielende schnellere Rückführung der Armee auch den allgemeinen und volkswirthschaftlichen Interessen entspricht.

Aus der anliegenden Uebersicht*) ist der große Zeitaufwand ersichtlich, welcher bei einer Eisenbahnleistung von nur vier bezw. sechs Zügen täglich erforderlich sein würde, um die Armee zurückzuführen. Etwas könnte die Zeitdauer wohl dadurch verkürzt werden, daß noch einige Truppen mehr auf den Fußmarsch verwiesen würden; indessen es ist dabei zu berücksichtigen, daß durch langandauernde starke Durchmärsche den westlichen Landestheilen sehr erhebliche Lasten erwachsen würden.

Gegen den am Schlusse des Schreibens des Herrn Handelsministers gemachten Vorschlag der vorherigen Rücksendung der älteren Mannschaften muß ich mich sowohl in Rücksicht auf die jederzeit nothwendige Schlagfertigkeit der Truppen als auch in Anbetracht der damit nothwendig verbundenen Komplikation der Transporte ganz bestimmt aussprechen.

Uebrigens wird voraussichtlich nach der im ersten Drittel des April zu

*) Nicht aufgenommen.

erwartenden Vollendung der Landwehrtransporte nach der Heimath eine Pause in der stärkeren militärischen Benutzung der Bahnen eintreten, welche die Gelegenheit bieten wird, sowohl rückständige Privatgütersendungen nachzuholen als auch den Wagenpark der Bahnen zu ordnen.

Im Sinne dieses Schreibens richtete der Kriegsminister am 28. März an den Grafen Itzenplitz die Aufforderung, dem Antrage des Grafen Moltke zu entsprechen, und wies hierbei darauf hin, daß die Beschränkung der Eisenbahnleistungen auf vier bezw. sechs Züge täglich einen Zeitaufwand von drei Monaten für den Rücktransport unserer Truppen in Anspruch nehmen würde; wenn ferner auch gewerbliche und industrielle Interessen eine baldige Rückkehr zu der in Friedenszeiten gewährleisteten Benutzung der Bahnen wünschenswerth erscheinen ließen, so dürfte diesen Sonderinteressen gegenüber doch das gesammte Vaterland den berechtigten Anspruch erheben, „die Armee, welche dasselbe vor ernsteren Schädigungen als den hier zu befürchtenden gewahrt hat, bald zurückkehren, die betreffenden Theile derselben ihrer Friedensthätigkeit wiedergeben und die Opfer erspart zu sehen, die aus der längeren Unterhaltung mobiler Truppen erwachsen".

General v. Fabrice meldete am 26. dem Reichskanzler telegraphisch aus Rouen Folgendes:

„Trotz schriftlicher und telegraphischer Aufforderungen wegen zulässiger Höhe der bei Versailles zu konzentrirenden Macht mit mir sich zu vernehmen, bis zur Stunde weder Antwort noch Bevollmächtigter eingetroffen. Habe daher höhere Kommandos ersucht, alle Zuzüge aus okkupirten Provinzen vorläufig und bis nach getroffenem Abkommen nicht zu gestatten, auch gleiches Verbot auszudehnen auf ein Bataillon mobile der Marne, das von Hâvre über Château Thierry nach Epernay marschiren sollte. Die bereits für Zuzug aus Rouen gewährte Erlaubniß ist selbstverständlich aufrecht erhalten. Favre ist hiervon verständigt."

Fürst Bismarck antwortete:

„Telegramm erhalten und einverstanden. Stelle anheim, nach Befinden noch drohender zu werden und die Forderung der Auflösung jeder Französischen Armee zwischen Seine und Loire in Aussicht zu stellen, wenn nicht sofort Verständigung über die Abweichungen von den Friedensstipulationen mit uns gesucht und erlangt wird. Bitte telegraphischen Bericht über Erfolg."

Seine Majestät der Kaiser und König geruhten hierzu zu bemerken:

„Da wir 60 000 bis 80 000 Mann zur Bewältigung von Paris zu konzentriren bewilligt haben, so müssen diese Verstärkungen doch zum Theil das Land zwischen Seine und Loire durchschreiten, so daß ein Aufhalten derselben zur Klage führen kann, daß wir die Bewältigung von Paris hindern. Wie soll das Widersprechende gelöst werden? Hat General v. Fabrice Vollmacht, den Oberkommandos Befehl zu geben?

W. 26. 3. 71."

Von der Hand des Grafen Moltke findet sich in den Akten ein diese Fragen beantwortender Bleistiftvermerk:

Nr. 797.

In Bezug auf die Allerhöchste Randbemerkung.

Ueber Versammlung eines Truppenkorps bei Versailles soll eine Verständigung stattfinden. Bevor diese erreicht und die Bedingung zugesichert, sind die Konzentrationen dort, bei Le Mans und der Marsch Rouen—Epernay, gegen die Konvention.

In Voraussetzung der Verständigung ist die Bewaffnung und der Abmarsch der Garde nationale von Rouen am linken Seine-Ufer diesseits genehmigt worden.

Die Armeekommandos werden diesseits anzuweisen sein alle Zuzüge aus den von uns okkupirten Bezirken, und durch dieselben, zu verhindern, bis die Verständigung erreicht ist, auch kann noch Gegenbefehl nach Rouen abgehen.

Diese Aufzeichnungen bildeten die Grundlage für nachstehende Weisungen:

Nr. 798.

An sämmtliche Oberkommandos und selbständigen Generalkommandos sowie an die Württembergische Feld-Division.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 27. März 1871, 2³⁰ a.

Französische Regierung in Versailles beabsichtigt zur Niederwerfung der Insurrektion in Paris auf dem von Deutschen Truppen besetzten Terrain Nationalgarden zu formiren, zu bewaffnen und in dem Terrain zwischen Seine und Loire zu versammeln. Unsere Genehmigung hierzu abhängig von noch im Gange befindlichen Verhandlungen. Sobald General v. Fabrice befriedigenden Abschluß der letzteren mittheilt, ist der durch das Gouvernement von Versailles angeordneten Aufstellung von Nationalgarden und deren Abmarsch kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Nr. 799.

An den Königlich Sächsischen Generallieutenant v. Fabrice, Rouen.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 27. März 1871, 2³⁰ a.

Auf Allerhöchsten Befehl ist an die vier Armeekommandos, die Generalkommandos VII. und XII. Armeekorps und Kommando der Württembergischen Division das nachstehende Telegramm gerichtet:

Es folgt das obige Telegramm.

Hiernach wollen Euere Excellenz eintretendenfalls die erforderliche Benachrichtigung ergehen lassen und hierher Mittheilung machen.

Am 28. März kam das Abkommen zu Stande, durch das der Versailler Regierung die Aufstellung von 80 000 Mann — statt der durch den Präliminarfrieden für Paris bestimmten 40 000 — bei Versailles gestattet wurde.

Der Vertrag ging sämmtlichen Deutschen Oberkommandos zu und lautete:

Entre

Le Lieutenant-général M. de Fabrice, muni des pleins pouvoirs de S. M. l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

d'un côté
et de l'autre

M. Pouyer-Quertier, ministre des finances du Gouvernement de la République Française, et

M. le Général de Valdan, délégué du général ministre de la guerre, munis des pleins pouvoirs du Gouvernement de la République Française,

Les pleins pouvoirs des deux parties contractantes ayant été trouvés en bonne et dûe forme, il a été convenu ce qui suit:

Article 1.

Considérant qu'en vertu des conventions arrêtées le 26 février dernier sous le titre de Préliminaires de Paix, le Gouvernement Français avait le droit, suivant le texte de l'article III des dites conventions, de conserver pour la garnison de Paris un corps d'armée qui ne doit pas dépasser 40 000 hommes et de maintenir les garnisons indispensables à la sûreté des places fortes;

Article 2.

Attendu qu'il avait été aussi stipulé que toutes les troupes non désignées spécialement dans les Préliminaires de Paix pour la garnison de Paris et les places fortes devraient se retirer et être maintenues sur la rive gauche de la Loire jusqu'à la signature du traité de paix définitif et l'accomplissement des engagements pris pour les versements par le Gouvernement Français de l'indemnité de guerre;

Article 3.

Sur la demande du Gouvernement Français et en raison des évènements exceptionnels dont Paris se trouve le théâtre, le Gou-

vernement Allemand consent, pour faciliter l'accomplissement des engagements contractés par la France dans le traité du 26 février dernier, à apporter aux termes de ce traité les modifications suivantes:

Article 4.

Temporairement et jusqu'à ce que l'ordre public et l'autorité du Gouvernement issu de l'Assemblée nationale aient été complètement rétablis dans Paris l'effectif des troupes réunies à Versailles, siége du Gouvernement, et dans le département de Seine et Oise pourra être porté de quarante mille hommes jusqu'au chiffre de quatre-vingt mille hommes de toutes armes, y compris les gardes nationales, les mobiles et les mobilisés de tous les départements qui se rendraient à Versailles pour y défendre l'Assemblée nationale.

Article 5.

La concentration dans les environs de Paris et de Versailles des troupes dont il vient d'être parlé devra s'opérer par les soins des autorités militaires françaises dans un laps de temps qui ne devra pas excéder douze jours à partir du commencement de la mise à exécution de la présente convention.

Article 6.

Les troupes françaises qui doivent être dirigées sur Versailles pourront être tirées:

1° des garnisons de Besançon et de Lyon pour la région de l'Est;

2° de Bordeaux, de Tours, du Mans et de toutes les villes de l'Ouest;

3° de Lille, de Douai, de Cambrai et de Dunkerque, pour la région du Nord.

Article 7.

D'aprés les conditions fixées par les Préliminaires de Paix du 26 février et la convention modificative signée à Ferrières le 11 mars courant, concernant le rapatriement des prisonniers, il avait été stipulé que toutes les troupes libérables seraient renvoyées dans leurs foyers et que celles qui étaient encore liées au service seraient dirigées sur leurs dépôts au delà de la Loire.

Article 8.

En raison de l'urgence et de la nécessité de réorganiser immédiatement les corps de troupes qui doivent compléter les quatre-vingt mille hommes de Versailles, l'autorité allemande consent à ce que ces troupes soient concentrées dans les places de Cambrai, Auxerre et Besançon et de là dirigées sur l'armée de Versailles.

Article 9.

Afin de faciliter et d'accélérer les mouvements des troupes et leur concentration la plus rapide possible à Versailles, les autorités allemandes feront donner la préférence aux convois de troupes destinées à la garnison de cette ville.

Article 10.

Tous les mouvements des troupes qui auront à franchir et à parcourir les départements occupés devront être indiqués préalablement aux autorités allemandes.

Article 11.

Les conventions ont été arrêtées d'un commun accord entre les autorités allemandes et l'autorité française sous l'engagement formel et d'honneur, que les facilités données au Gouvernement de la République Française pour les mouvements des troupes et leur réorganisation n'ont pour but unique que le rétablissement de l'ordre public à Paris et le maintien et la protection du Gouvernement de l'assemblée nationale dont le siége est à Versailles.

Article 12.

Il est entendu que les stipulations de l'article III des Préliminaires rentrent en vigueur dès que l'autorité du Gouvernement sera rétablie dans Paris.

Le Gouvernement Allemand en outre pour se sauvegarder contre les éventualités imprévues, se réserve le droit de dénoncer la présente convention modificative dès qu'il croirait ses intérêts compromis, sans être tenu en cela à un délai quelconque.

En foi de quoi la présente convention à été signée par les parties contractantes.

Rouen, le 28 mars 1871.

signé: de Fabrice. A. Pouyer-Quertier.
G[al] de Valdan.

Betreffs Regelung der Civilverwaltung in den von den Deutschen Truppen besetzten Französischen Gebietstheilen hatte General v. Fabrice bereits am 16. März mit den Französischen Bevollmächtigten Verabredungen getroffen, die am 27. die Genehmigung des Reichskanzlers fanden. Im Anschlusse an dieselben hatte General v. Fabrice eine Instruktion für die Civilkommissare bei den kommandirenden Generalen der Okkupationstruppen verfaßt, die wiederum den Chef des Generalstabes der Armee veranlaßten, Festsetzungen betreffend die Uebernahme der obersten Gewalt in den verschiedenen Okkupationsrayons durch die als Höchstkommandirende fungirenden Militärbefehlshaber zu treffen.

Diese drei Urkunden gingen den selbständigen Behörden mit folgendem Anschreiben zu, von dem auch der Reichskanzler und der Kriegsminister Kenntniß erhielten:

Nr. 800.

An sämmtliche Oberkommandos*) und selbständigen Generalkommandos, sowie an die Württembergische Feld-Division.

H. Q. Berlin, den 31. März 1871.

In Gemäßheit der in Abschrift ganz ergebenst beigefügten Konvention vom 16. d. Mts. betreffend die vorläufige Uebernahme der Verwaltung des von den Deutschen Armeen besetzten Okkupationsrayons durch Französische Beamte, ist (vergl. Art. 2) die Bestellung eines Civilkommissars bei dem Königlichen . . . . . Kommando erforderlich geworden. Wohldasselbe wolle sich zunächst behufs Namhaftmachung einer geeigneten Persönlichkeit an den Generallieutenant v. Fabrice wenden und dieselbe, sofern gegen sie keine Einwände zu erheben sind, zum Civilkommissar in dem dem Königlichen . . . . Kommando zugewiesenen Okkupationsrayon ernennen, auch diese Ernennungen den Zeitungen zur amtlichen Kenntniß bringen.

Die auf Anweisung des Reichskanzlers durch den Generallieutenant v. Fabrice den Civilkommissaren zu ertheilende Instruktion ist anliegend nachrichtlich beigefügt.

Die fernerweite Anlage endlich enthält die auf Allerhöchsten Befehl ergangene Festsetzung betreffend die Uebernahme der obersten Gewalt in den verschiedenen Okkupationsrayons durch die als Höchstkommandirende fungirenden Militärbefehlshaber.

Anlage I.

Entre

Le Lieutenant-général M. de Fabrice, muni des pleins pouvoirs de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse

d'un côté

et de l'autre

M. Pouyer-Quertier, ministre des finances,
M. le Baron de Ring, délégué du ministre des affaires étrangères, et
M. Casimir Fournier, délégué du ministre de l'intérieur, munis des pleins pouvoirs du Gouvernement de la République Française,

*) Am 31. März 1871 wurde das Oberkommando der Süd-Armee durch Allerhöchste Kabinets-Ordre aufgelöst. Das II. und V. Armeekorps traten zur Zweiten Armee über, deren Oberkommando General v. Manteuffel an Stelle des — bereits seit Mitte März beurlaubten — Prinzen Friedrich Karl übernahm. General v. Stiehle blieb bei der Zweiten Armee als Chef des Generalstabes. Hauptquartier Dijon.

Les pleins pouvoirs des deux parties contractantes ayant été trouvés en bonne et dûe forme, il a été convenu ce qui suit:

Les parties voulant assurer l'éxécution facile et loyale du Traité Préliminaire de Paix, signé à Versailles entre l'Empire d'Allemagne et la France le 26 février dernier et écarter toute éventualité de conflit entre l'armée allemande et la population française, ont arrêté les dispositions suivantes:

Article 1.

Bien que le droit d'administrer les territoires occupés soit réservé par l'article 8 du Traité de Préliminaires à l'autorité allemande jusqu'à la conclusion et la ratification du Traité de Paix définitif, cependant les autorités allemandes consentent à ce que l'administration départementale et communale y compris la sûreté générale et le maintien de l'ordre public dans les départements occupés par les troupes allemandes soit dès la ratification de la présente convention remise à l'autorité française aux conditions ci-après:

Article 2.

Le gouvernement français pourra rétablir les préfets, sous-préfets, maires et autres agents administratifs avec les attributions qui leur sont données par les lois.

De son côté l'autorité allemande placera près des chefs de corps ou partout où elle le trouvera nécessaire des commissaires civils qui auront la haute direction dans tout ce qui concerne les intérêts allemands.

Les fonctionnaires français sont tenus de se conformer aux mesures que le commissaire civil jugera nécessaire de prendre à ce sujet.

Article 3.

Les tribunaux français reprendront leur service ainsi que les juges de paix et les commissaires de police. La gendarmerie sera réorganisée.

Néanmoins l'état de siège avec toutes ses conséquences sera maintenu par les autorités allemandes dans les départements occupés.

Article 4.

Conformément aux prescriptions de l'article 8 des Préliminaires de Paix toutes les autorités administratives françaises devront se conformer aux mesures que les commandants des troupes croiront devoir prendre dans l'intérêt de la sûreté, de l'entretien et de la distribution des troupes.

Article 5.

Dans le cas où les intérêts de ces dernières seraient compromis d'ici au jour de la ratification du Traité de Paix définitif les autorités allemandes se réservent le droit de reprendre en tout ou partie les droits concédés par les articles 1, 2 et 3 aux autorités françaises.

Article 6.

La présente convention sera immédiatement soumise à la ratification du chancelier de l'Empire Germanique et du chef du pouvoir exécutif de la République Française.

En foi de quoi la présente convention a été signée par les parties contractantes.

Fait à Rouen le 16 mars 1871.

Signé: de Fabrice. Pouyer-Quertier.
B. de Ring.
C. Fournier.

Anlage 2.

Instruktion
für die
Civilkommissare bei den kommandirenden Generalen der Okkupationstruppen.

Den Civilkommissaren bei den kommandirenden Generalen der Okkupationstruppen wird nachstehende Instruktion ertheilt:

Zur Ausführung des Artikels VIII der Friedenspräliminarien ist von dem mit der Vertretung des Herrn Reichskanzlers beauftragten Generallieutenant v. Fabrice mit den Bevollmächtigten des Französischen Gouvernements die in der Beilage mitgetheilte Konvention geschlossen worden, durch welche unerwartet des definitiven Friedens die Verwaltung der besetzten Departements den Französischen Behörden unter gewissen Einschränkungen und Vorbehalten zurückgegeben wird.

Laut Art. 2 dieser Konvention hat man Deutscherseits sich die Bestellung von Civilkommissaren vorbehalten, welchen eine Oberaufsicht der Verwaltung in allen die Deutschen Interessen berührenden Beziehungen zusteht; die Französischen Behörden haben sich insoweit ihren Anordnungen zu fügen.

Aus dieser den Civilkommissaren durch die Konvention zugewiesenen Stellung ergiebt sich ihr Geschäftskreis von selbst.

Sie haben unter der Kontrole des ihnen vorgesetzten Höchstkommandirenden Generals, in dessen Armeebezirk sie angestellt, als Wächter der Deutschen Interessen auf den Gang der Französischen Verwaltung und die Haltung der Französischen Bevölkerung ihr Augenmerk zu richten und diejenige Einwirkung auf dieselbe auszuüben, welche sie im Deutschen Interesse geboten erachten; namentlich ist also Aufgabe des Civilkommissars, alle Vorgänge im Auge zu behalten, welche auf das Verhältniß der Besatzungstruppen zur Bevölkerung und auf das Wohlbefinden der ersteren überhaupt einen nachtheiligen Einfluß üben könnten; die Presse, das Vereinswesen, die Theater, die Handhabung der Sicherheits- und Sanitätspolizei zu überwachen und, im Falle feindseliger, gehässiger Ausschreitungen, deren Unschädlichmachung, bezw. ihre Unterdrückung und Bestrafung, welche, soweit es sich um die Sicherheit der Deutschen Truppen handelt, kriegsrechtlich zu erfolgen hat, in allen übrigen Fällen durch die kompetenten Französischen Behörden zu veranlassen, und, dafern letztere hierzu

nicht im Stande oder nicht willig sind, durch militärische Gewalt durchzusetzen.

Gleichzeitig wird dem Civilkommissar, soweit nicht direktes militärisches Einschreiten durch Fürsorge für die militärische Sicherheit geboten ist, die Vermittelung zwischen dem kommandirenden General, welchem er beigegeben ist, und den Französischen Behörden in allen durch die Ausführung des Präliminarfriedens bedingten Verhältnissen zufallen. Der Erstere wird sich seiner in der Regel bedienen, um den Letzteren die Anforderungen, welche er jeweilig im Interesse seiner Truppen an sie stellen muß, zu insinuiren und um die Ausführung der im Art. 4 der Konvention vom 16. d. Mts. den Truppenkommandanten vorbehaltenen Maßregeln, soweit dabei eine Mitwirkung der Französischen Behörden erforderlich ist, anzuordnen und zu überwachen. In den den Verkehr mit den Französischen Behörden und das Verhältniß zur Französischen Bevölkerung betreffenden Fragen wird der Civilkommissar das berathende Organ des kommandirenden Generals sein, ihm auf Erfordern sein Gutachten ertheilen, oder bei demselben aus eigener Bewegung die ihm geeignet scheinenden Anträge stellen. Bei allen im Wege der Verständigung nicht rechtzeitig zu erledigenden Meinungsverschiedenheiten hat der Civilkommissar den Anordnungen des kommandirenden Generals Folge zu leisten und als Organ der höchsten Militärbehörde die von derselben ausgehenden Aufträge zu vollziehen.

Die Französischen Behörden ihrerseits können seine Vermittelung in Anspruch nehmen, um ihre etwaigen Anliegen und Beschwerden zur Kenntniß des kommandirenden Generals zu bringen, und hat derselbe hierüber dem Letzteren Vortrag zu erstatten.

Es versteht sich nach alledem von selbst, daß der Civilkommissar verpflichtet ist, den kommandirenden General von allen die Interessen der Truppen direkt oder indirekt berührenden Vorkommnissen und von allen von ihm etwa getroffenen Maßnahmen fortlaufend in Kenntniß zu erhalten, und in allen Fällen, in welchen die Aufrechterhaltung der diesseitigen durch die Konvention vom 16. d. Mts. vorbehaltenen Autorität erfordert, den nöthigen Schutz, bezw. die zur Durchführung seiner Anordnungen etwa erforderliche Machthülfe bei demselben zu beantragen, an dessen Befehle er übrigens gewiesen ist.

Den 17. März 1871.

Anlage 3.

Festsetzungen*)

betreffend die

Uebernahme der obersten Gewalt in den verschiedenen Okkupationsrayons durch die als Höchstkommandirende fungirenden Militärbefehlshaber.

§ 1.

Der Höchstkommandirende eines jeden Okkupationsrayons (wie solche durch die Direktiven betreffend die Ausführung des Präliminar- und Waffen-

*) Der Reichskanzler, dem die Festsetzungen vorgelegt wurden, war damit einverstanden.

stillstandsvertrages vom 26. Februar d. Js. abgegrenzt worden sind)*) vereinigt in sich die oberste Militär- und Civilgewalt und ist für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung Seiner Majestät dem Kaiser und König verantwortlich. Er verfügt zu diesem Zweck nicht nur über die seinem Kommandobereich nach der Ordre de Bataille angehörenden Streitkräfte, sondern auch über alle zeitweise bei Durchmärschen u. s. w. innerhalb des Okkupationsrayons sich aufhaltenden Truppen.

§ 2.

Wenn auch nach wie vor die Anweisungen militärischer und militärisch-politischer Natur den Höchstkommandirenden auf dem durch Allerhöchsten Befehl verordneten Wege zugehen werden, so wird es sich doch bei der augenblicklichen Lage der Dinge in Frankreich empfehlen, daß, sofern nicht bestimmte Erwägungen dagegen sprechen, etwaigen schleunigen Requisitionen des mit den Allerhöchsten Intentionen vertrauten Generallieutenants v. Fabrice genügt werde. In dergleichen Fällen ist dem Chef des Generalstabes der Armee sofortige Mittheilung behufs Meldung an Seine Majestät zu erstatten.

§ 3.

Dem Höchstkommandirenden eines jeden Okkupationsrayons wird ein von ihm zu ernennender Civilkommissar beigegeben, welcher namentlich als sein Organ gegenüber der Französischen Administration, wie solche durch die Konvention vom 16. d. Mts. zugelassen worden ist, fungirt.

Der Civilkommissar ist an die Befehle der Höchstkommandirenden gewiesen, welchem er gleichwohl seine etwa abweichende Meinung vorzutragen verpflichtet ist, sofern es sich um reine Verwaltungsangelegenheiten oder um Ausführung nicht militärischer Bestimmungen des Präliminar- und Waffenstillstandsvertrages vom 26. Februar d. Js. und der seitdem mit gleicher Gültigkeit abgeschlossenen Konventionen handelt.

Der Civilkommissar erscheint ferner als die geeignete Persönlichkeit, um in der letzt aufgeführten Richtung, sowie in sonstigen politischen und Verwaltungsangelegenheiten, welche ein Einvernehmen mit der Französischen Regierung erheischen, die Korrespondenz zwischen dem Höchstkommandirenden (nach dessen mündlichen Weisungen) und dem Generallieutenant v. Fabrice zu übernehmen.

---

*) Nr. 745.

Von den an Letzteren, als gleichzeitigen Vorgesetzten des Civilkommissars, seitens desselben zu erstattenden Verwaltungs- und sonstigen Berichten Kenntniß zu nehmen ist der Höchstkommandirende oder dessen Chef des Generalstabes berechtigt.

§ 4.

Bei der Dislokation der Streitkräfte in dem Okkupationsrayon ist in erster Linie die Sicherheit und das Wohlbefinden der Truppen zu berücksichtigen.

Bei entgegenkommendem Verhalten der Bevölkerung empfiehlt sich die Belegung vorhandener Kasernen und Dienststallungen.

Die Kantonnirung der Truppen in sonst vermuthlich freigebliebenen Ortschaften wird unter Umständen erfolgen müssen, sofern die Aufrechthaltung unserer Autorität, sowie der Autorität der ordnungsmäßig eingesetzten und die Verpflichtungen uns gegenüber willig übernehmenden Französischen Behörden es erforderlich macht.

Das Ansuchen um ein derartiges militärisches Einschreiten kann durch die Französischen Behörden direkt oder unter Vermittelung des Civilkommissars erfolgen; Letzterem steht eine Verfügung über die Truppen selbstverständlich nicht zu.

§ 5.

Alle Wachen und Militärkommandos werden anzuweisen sein der nach Art. 3 der Konvention vom 16. d. Mts. zu reorganisirenden Französischen Gendarmerie die von ihr beantragte Hülfe zu gewähren, sofern es sich um Maßregeln gegen die Bevölkerung handelt.

Eine Autorität den Deutschen Truppen gegenüber steht dagegen der Französischen Gendarmerie nicht zu.

§ 6.

Der beizubehaltende Belagerungszustand gewährt das Mittel, allen gegen die Sicherheit oder das Ansehen der Truppen gerichteten feindseligen Bestrebungen der Bevölkerung oder Einzelner schnell und ernst entgegenzutreten.

Andererseits entspricht es ebenso sehr unserem eigenen Interesse als den Abmachungen des Präliminar- und Waffenstillstandsvertrages, daß die strengste, nichts Unbilliges fordernde Disziplin gehandhabt werde, und sind alle Truppenbefehlshaber für Aufrechthaltung derselben verantwortlich zu machen.

Die Nachrichten aus Paris ließen es wünschenswerth erscheinen vorläufig den Rücktransport der Deutschen Truppen in die Heimath einzustellen.

Hierzu wurde befohlen:

Nr. 801.

An die Kommandantur Sedan.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 2. April 1871, 1° a.

An Kommando der 17. Division*) ist Befehl zu übermitteln, daß die Division den Rückmarsch nicht fortsetzt und nach Kommunikation mit Generalkommando XII. Armeekorps Kantonnements bezieht, deren Rayon hierher zu melden.

Kommandantur hat richtige Uebergabe des Befehls an 17. Division zu melden.

Das Generalkommando XII. Armeekorps in Laon wurde demgemäß angewiesen, das Oberkommando der Ersten Armee in Amiens von den Anordnungen verständigt.

Auf Antrag des Generals v. Fabrice vom 6. März und Befürwortung des Reichskanzlers vom 28. wurde am 1. April Allerhöchsten Orts der Belagerungszustand in den okkupirten Landestheilen verfügt und durch den Grafen Moltke den militärischen Behörden am Tage darauf mitgetheilt:

Nr. 802.

An sämmtliche Oberkommandos und selbständigen Generalkommandos sowie an die Württembergische Feld-Division.

H. Q. Berlin, den 2. April 1871.

Dem Königlichen Oberkommando übersende ich beifolgend (ganz) ergebenst Abschrift einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. April d. Js.**) betreffend den in den okkupirten Provinzen Frankreichs zu verhängenden Belagerungszustand zur Kenntniß und weiteren Veranlassung.

Der Reichskanzler und der Kriegsminister sowie General v. Fabrice wurden am 3. ebenfalls von der Allerhöchsten Ordre und obiger Verfügung an die Oberkommandos u. s. w. benachrichtigt, erstere beiden mit dem Zusatze, daß das Generalgouvernement Elsaß bezw. das Generalkommando XV. Armeekorps vorläufig ausgeschlossen worden seien.

*) Vergl. Nr. 772. Die Division war bis in die Gegend südlich Sedan gelangt.
**) Nicht aufgenommen.

Zu einem Vortrage bei Seiner Majestät über die durch den Aufstand in Paris geschaffene Lage und im Besonderen über das zweckmäßigste Verhalten der Deutschen Truppen gegenüber der Versailler Regierung bezw. der Insurrektion hatte sich Graf Moltke nachstehende Aufzeichnungen gemacht:

Nr. 803.

Vortrag bei Seiner Majestät.

H. Q. Berlin, den 3. April 1871.

Offenbar haben wir ein sehr großes Interesse die gegenwärtige, von der Französischen Nation frei gewählte Regierung, diejenige, mit welcher der Präliminarfriede vereinbart ist, fortbestehen zu sehen, um auf die einfachste und sicherste Weise zur Befriedigung unserer Geldforderung zu gelangen.

Eine materielle Sicherung dieses Anspruchs ist schwer zu erreichen.

Die Verpfändung einer Provinz, wie solche wohl in früheren Jahrhunderten stattfand, könnte in Frankreich kaum zur Anwendung kommen. Die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit neuer Umwälzungen würde den Rechtstitel fortwährend in Frage stellen, wir müßten beständig gerüstet bleiben und würden, selbst in einer langen Reihe von Jahren, aus solchem Besitz Milliarden nicht herauszuwirthschaften vermögen.

Noch weniger wird dies zu erreichen sein durch vorübergehende Okkupation von Landstrichen, welche die Operationen bisher nicht erreicht und erschöpft haben.

Unsere Forderung ist so groß, daß Frankreich ihr nur durch Inanspruchnahme seiner Zukunft zu genügen vermag.

Die gegenwärtige Regierung, welche dies übernommen, werden wir daher zu unterstützen haben, soweit es die eigene Sicherheit irgend gestattet, denn ihre Ohnmacht ist uns ebenso nachtheilig wie übler Wille. Solange die assemblée nationale in Versailles sich Paris nicht unterworfen hat, kann sie auch im übrigen Frankreich ein Ansehen nicht behaupten und entbehrt des finanziellen Kredits, dessen sie unbedingt bedarf, um der gegen uns eingegangenen Verbindlichkeit zu genügen.

Zu Paris herrscht durch den Schrecken eine Minderheit. Die weit überwiegende Zahl der Besitzenden erwartet mit Recht eine Unterstützung der Regierung, die ihr bisher in keiner Weise zu Theil geworden ist. Ob die Rebellion nicht gleich anfangs schon mit den vorhandenen Mitteln niederzuschlagen gewesen wäre, mag unentschieden bleiben; jetzt bedarf es dazu eines Heeres, welches unter diesseitiger Begünstigung um Versailles versammelt

wird, und wir müssen unsererseits darauf dringen, daß es alsbald zur Aktion übergehe.

Denn ein längeres Zuwarten kann die schon so mißliche Situation nur verschlimmern.

Das Ansehen der Französischen Nationalversammlung würde dabei nur tiefer sinken, die Insurrektion sich leicht weiter verbreiten. Unsererseits sind wir gezwungen, mit einer Truppenmacht im Lande stehen zu bleiben, deren Stärke erheblich über die Ziffer hinausreicht, für welche wir, und auch nur theilweise, entschädigt werden, eine Last, die für beide Theile groß. Besonders aber ist in Betracht zu ziehen, daß nunmehr die Französischen Gefangenen zurückströmen und binnen Kurzem ein mächtiges Werkzeug, sowohl für wie gegen die jetzige Regierung werden können. Welches von beiden vortheilhaft oder unvortheilhaft für uns werden kann, läßt sich zur Zeit in keiner Weise übersehen. Eine neue Regierung zu begünstigen, dazu würden wir uns aber wohl nur dann erst herbeilassen, wenn die gegenwärtige üblen Willen oder gänzliche Schwäche bekundet.

Den Angriff auf Paris unterstützen wir durch unsere bloße, unmittelbare Anwesenheit, durch die Absperrung der Verbindungen nach unserer Seite, und können ihn verstärken durch Artilleriewirkung, wenn ein aktives Einschreiten von der Französischen Regierung in Anspruch genommen werden sollte, was freilich wohl nur in der äußersten Noth geschehen wird. In diesem Falle würde der Kommune zu eröffnen sein, daß allerdings ihre Rebellion „die Erfüllung der Bedingungen des Präliminarfriedens verhindere“, den Maires, daß sie die Nationalgarden ihres Bezirks, bis auf die zum Schutz des Eigenthums zurückzubehaltenden sédentaires, außerhalb Paris, zur Verfügung der assemblée nationale zu stellen haben, und daß, falls binnen sechs Stunden eine ablehnende oder keine Antwort eingeht, ihr Stadtviertel bombardirt werden wird. Gleichzeitig hiermit würde die Dritte Armee das von den Forts umschlossene Höhenterrain besetzen. Man würde versuchen können, sich einiger Thore der östlichen Stadtenceinte zu versichern, auf den Buttes Chaumont sich zu etabliren und starke Batterien gegen Belleville und Montmartre dort anlegen. Weiter zu gehen halte ich nicht für rathsam, in die Stadt selbst hineinzugehen wird Sache der Franzosen sein.

Die Regierung versammelt jetzt nach Versailles diejenigen Truppen, auf deren Treue sie am sichersten glaubt rechnen zu können. Sie wünscht durch Hinzutritt von noch 20 000 Nationalgarden die Stärke auf 100 000 Mann bringen zu dürfen. Ich glaube, daß ihr dies sowohl, wie die unbedingt

nöthige Zeit bewilligt werden muß, um das neu formirte Heer einigermaßen zu einem brauchbaren Ganzen zu organisiren. Wann dieser Zustand erreicht sein wird und wir auf ein aktives Vorgehen dringen können, wird nur durch einen Militär an Ort und Stelle zu beurtheilen sein, und wäre es in dieser wie in anderer Beziehung höchst wünschenswerth, wenn General v. Fabrice in Versailles oder doch in möglichster Nähe seinen Aufenthalt nehmen könnte.*) Ganz schlagfertig wird diese Armee kaum vor Ablauf des Monats sein, aber der Verlauf der Insurrektion in Paris kann es leicht angänglich machen schon mit geringeren Kräften einzuschreiten. Die Zufuhr von Lebensmitteln wäre schon jetzt auf beiden Ufern der Seine zu inhibiren.

Bisher ist die Mitwirkung der Französischen Regierung ins Auge gefaßt worden, es ist aber auch ihre eventuelle gänzliche Unfähigkeit oder ihr übler Wille in Betracht zu ziehen.

Wir haben zwar das Recht zu fordern, daß das rechte Loire-Ufer wieder geräumt wird, müssen aber darauf gefaßt sein, daß vielleicht das Parlamentsheer mit Paris gemeinschaftliche Sache macht.

Die Situation würde dann annähernd wie nach dem Fall von Metz sein. Die Hauptmacht des Feindes in Paris versammelt, die übrigen Streitkräfte, also namentlich die entlassenen Gefangenen, in den Provinzen in Formation begriffen, ein schnelles Handeln unsererseits daher angezeigt. Es wäre dies allerdings die Fortsetzung des Krieges.

Die Dritte Armee, sechs Armeekorps und nahezu 200 000 Mann stark, kann in vier Tagen, wesentlich in ihren früheren Stellungen, vor Paris versammelt werden. Die Uebergänge über die Seine, von Argenteuil bis Poissy, wären zu zerstören und zu bewachen; alle Verbindungen auf der Südseite würden durch die zahlreiche Kavallerie so zu unterbrechen sein, daß wenigstens keine größeren Transporte in die Hauptstadt gelangen könnten. In Besitz der nördlichen und östlichen Forts, eventuell schon mit festem Fuß innerhalb der Ringmauer, wird es wahrscheinlich möglich sein Paris zur Niederlegung der Waffen zu zwingen, ohne sich in einen Häuser- und Barrikadenkampf einzulassen.

Die Erste Armee würde voraussichtlich mit dem I. und einem Theil des VIII. Armeekorps verfügbar sein, um am linken Seine-Ufer zu dem Unternehmen gegen Paris mitzuwirken, die Süd- und Zweite Armee (I., II., III., IX. und X. Korps, über 100 000 Mann) blieben ebenso oder gegen etwa schon bereite Formationen aus dem Süden Frankreichs zu verwenden.

---

*) General v. Fabrice siedelte auch am 13. April von Rouen nach Soisy bei St. Denis über. Vergl. S. 702.

Ein Theil des VIII., die Württembergische Division, das XII., VII. und V. Korps, ebenfalls über 100 000 Mann, reichen vollkommen aus nach Abzug der Landwehr, die Landstriche im Rücken der Armee in Ordnung zu erhalten.

Wann nun die für einen solchen Fall nöthigen Konzentrationsmärsche anzustreben sind, hängt durchaus noch von dem Lauf der Begebenheiten ab und würde ebenfalls am besten durch einen militärischen Beobachter in Versailles, oder in Ermangelung desselben durch das Oberkommando der Dritten Armee zu bezeichnen sein.

In ähnlicher Weise sprach sich am Tage darauf der Chef des Generalstabes der Armee über die augenblickliche politisch-militärische Lage in einem Schreiben an den Generalstabschef des Kronprinzen von Sachsen aus:

Nr. 804.

An den Generalmajor Freiherrn v. Schlotheim, Compiègne.

H. Q. Berlin, den 4. April 1871.

Bei der Entfernung des Hauptquartiers von Versailles und den dort wechselnden Verhältnissen sind offizielle Befehle von hier aus kaum zu geben, auch wissen wir, daß die Leitung an Ort und Stelle in sichere Hände gelegt ist. Eben aber, weil Sie zum selbständigen Handeln leicht veranlaßt sein können, wird es Ihnen vielleicht lieb sein zu wissen, wie die gegenwärtige Situation an maßgebender Stelle beurtheilt wird.

Wir haben das allergrößte Interesse daran, daß die von Frankreich frei gewählte Versammlung, für uns das offizielle Frankreich, und die Regierung, mit welcher wir den Präliminarfrieden geschlossen, auch am Ruder bleibt, und nicht durch eine andere verdrängt wird, die Alles wieder in Frage stellt.

Die Erneuerung des Krieges um des Geldes willen können wir nicht wünschen. Die bereits besetzten Landstriche sind mehr oder weniger schon erschöpft. Auch bei Okkupation neuer Departements oder dauernder Pfandnahme einer Provinz, wie sie wohl in früheren Jahrhunderten stattfand, werden wir unsere Rechnung nicht finden. Die Umwälzungen, welche in Frankreich chronisch geworden sind, würden uns zwingen fortwährend gerüstet zu bleiben, und selbst in einer langen Reihe von Jahren vermöchten wir nicht

Milliarden herauszuwirthschaften. Unsere Forderung ist so groß, daß ganz Frankreich sie nur aufbringen kann, indem es seine Zukunft engagirt. Dies hat die Versailler Regierung gethan, und es kommt darauf an ihr die Erfüllung ihres Versprechens zu ermöglichen, eine Schwäche und Unfähigkeit von ihrer Seite ist uns ebenso nachtheilig wie übler Wille.

Solange die Französische Regierung Paris nicht unterworfen hat, kann sie ein Ansehen im Lande nicht gewinnen und fehlt ihr der finanzielle Kredit, ohne welchen die kolossalen Zahlungen nicht zu leisten sind.

General Valdan hat den dringenden Wunsch ausgesprochen außer den schon bewilligten 80 000 Mann noch 20 000 Nationalgarden heranführen zu dürfen, um jenen, die für den Angriff bestimmt sind, den moralischen Halt und die Ueberzeugung zu gewähren, daß die Nation mit ihnen ist.

Obwohl nun alle Konzessionen zweischneidig sind (denn eventuell könnte das Parlamentsheer mit Paris gemeinsame Sache machen), so ist auch diese Bitte gewährt worden. Ich rechne darauf, daß die Dritte Armee eintretendenfalls gegen 200 000 Mann in drei bis vier Tagen hinter den Forts des rechten Seine-Ufers versammeln kann. Es wird ferner Sorge getragen werden, daß nunmehr schnell einige 20 000 Mann aus zuverlässigen Regimentern aus der Gefangenschaft übergeführt werden, wonächst dann der Transport wieder verlangsamt wird.

Wir müssen nun dringend wünschen, daß die Versailler Regierung sobald wie möglich zur Aktion schreitet. Wir stehen in Frankreich mit größerer Stärke, als für welche, und auch nur theilweis, wir entschädigt werden, entbehren der produktiven Arbeitskräfte in der Heimath und schmälern die Leistungsfähigkeit des feindlichen Landes. Die Gefangenen strömen zurück und können in einiger Zeit zu einer Armee formirt werden, die uns ebensowohl nachtheilig wie vortheilhaft wirken kann.

Andererseits muß freilich der Regierung Zeit gelassen werden die aus allen Theilen des In- und Auslandes zusammenzustellenden Kontingente der neuen Armee erst zu formiren. Die Regierung verspricht in ihrer Bedrängniß so Manches, was sie nicht halten kann. Es ist ganz unmöglich, daß zu dem verheißenen Termin, den 9. d. Mts., Alles fertig sein kann.

Aber der Verlauf der wahnsinnigen Insurrektion in Paris kann auch leicht gestatten schon mit minderen Mitteln als 100 000 Mann einzuschreiten, und der Beginn dazu scheint nach Ihren letzten Telegrammen schon gemacht zu sein. Nur an Ort und Stelle kann dies beobachtet, eine Pression rechtzeitig geübt werden. Ich nehme an, daß Sie desfalls mit General Fabrice in

Verbindung treten, welcher aufgefordert wird, seinen Aufenthalt näher an Paris zu verlegen (vielleicht wäre Pontoise der geeignete Punkt).

Daß General Mac Mahon das Kommando über das Parlamentsheer übernimmt, bürgt für eine baldige Ordnung, und wenn die Zeitungsnachricht sich bestätigt, daß Paris von Montrouge bombardirt wird, so läge darin eine große Genugthuung für uns, die man derhalb der Barbarei angeklagt hat, besonders in England. Ueberhaupt, welche Lehre für alle Völker und alle Zeiten liegt in dem Verlauf von Frankreichs Geschichte unter der Republik und der Herrschaft der Dilettanten, die nach der bloßen Verneinung zum selbstthätigen Handeln berufen worden sind!

Voraussichtlich wird man für den Angriff auf Paris nur im äußersten Nothfall unsere Beihülfe beanspruchen. Wäre dies jedoch der Fall, so meine ich, daß dem Centralkomitee zu sagen wäre, daß allerdings der Moment eingetreten sei, wo die Insurrektion „die Erfüllung der Bedingungen des Präliminarfriedens behindere“ und daß wir daher aus unserer „friedlichen und passiven Haltung“ heraustreten. Den Maires wäre zu eröffnen, daß sie ihr Stadtviertel gegen Bombardement schützen können, wenn sie die Mobilgarden desselben außerhalb Paris zur Verfügung der von Frankreich erwählten assemblée nationale stellen. Erfolge binnen sechs Stunden eine ablehnende oder keine Antwort, so werde die Beschießung beginnen. Gleichzeitig müßte, nach meiner Ansicht, das von unseren Forts umsetzte Höhenplateau von Bagnolet besetzt und der Versuch gemacht werden, sich in Besitz eines der östlichen Thore der Hauptenceinte zu setzen, um namentlich auf den von Anbau freien Buttes Chaumont feste Stellung zu nehmen und dort starke Batterien gegen Montmartre, Villette u. s. w. zu etabliren. Weiter zu gehen halte ich nicht für rathsam, in die eigentliche Stadt mögen die Franzosen selbst hineinrücken und den Straßen- und Barrikadenkampf durchführen. In der so gewonnenen und zu behauptenden Stellung beherrschen wir auch die von der Regierung besetzte Hauptstadt. Sollten wir wider Verhoffen genöthigt sein die Feindseligkeiten gegen die Französische Regierung wieder aufzunehmen, so würde meines Erachtens ein analoges Verfahren gegen Paris einzuhalten sein. Die Erste Armee würde sich zur Kooperation auf dem linken Seine-Ufer heranziehen. Die Uebergänge unterhalb Paris wären zu zerstören und zu bewachen und auf den Zugängen von Süden her vermag unsere zahlreiche Kavallerie die Heranziehung größerer Transporte von Lebensmitteln jedenfalls zu verhindern. Die nunmehr vereinigte Zweite und Süd-Armee sind stark genug, um etwaigen aus dem Süden Frankreichs heranrückenden Ersatzheeren entgegenzutreten. Die übrigen Korps

und Divisionen würden einstweilen die besetzten Landstriche in unserem Rücken und unsere Verbindungen sichern. Weiter läßt sich wohl mit einiger Bestimmtheit für jetzt nichts übersehen, und muß der Verlauf der Dinge erst abgewartet werden.

Es würde mir sehr erwünscht und schätzbar sein, auch Ihre Anschauungen an Ort und Stelle aller dieser Dinge in vertraulichem Wege zu erfahren.

Schließlich bitte ich mich Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen von Sachsen zu Gnaden unterthänigst empfehlen zu wollen.

Ueber die Kommandoverhältnisse in Elsaß-Lothringen nach Formation des XV. Armeekorps befand sich Graf Moltke im Einverständniß mit dem Kriegsministerium:

Nr. 805.

An das Kriegsministerium.

H. Q. Berlin, den 4. April 1871.

Dem Königlichen Kriegsministerium beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 2. d. Mts. betreffend die Regelung der Kommandoverhältnisse in Elsaß-Lothringen ganz ergebenst zu erwidern, daß ich vollständig im Einverständniß mit den Auffassungen Wohldesselben die vorläufige Uebertragung des Oberbefehls über sämmtliche in Elsaß-Lothringen dislozirten Truppentheile an das Königliche Generalkommando XV. Armeekorps nur befürworten kann.

Eine Meldung des Stellvertreters des Fürsten Bismarck aus Rouen veranlaßte folgenden Befehl:

Nr. 806.

An das Oberkommando der Dritten Armee, Compiègne.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 6. April 1871, 12° mittags.

General v. Fabrice theilt dem Reichskanzler mit, daß Pariser Insurgenten am 3. über Eisenbahnbrücke bei Chaton auf rechtes Seine-Ufer übergegangen

und von Croissy*) aus die Gegend von Rueil**) und Bougival unter Artilleriefeuer genommen. Ersuche die Richtigkeit vorstehender Thatsache, welche gegen Präliminarvertrag verstoßen würde, konstatiren zu lassen.

General v. Schlotheim antwortete am 9., es seien weder am 3. noch später Insurgenten bei Chatou auf das rechte Seine-Ufer übergegangen, es habe also auch kein Artilleriefeuer von dort aus gegen Bougival stattgefunden.

Da es nicht ausgeschlossen schien, daß der Kampf zwischen dem gesetzmäßigen Französischen Gouvernement und den Aufständischen in der Hauptstadt einen friedlichen Ausgang nehmen könnte, setzte Graf Moltke dem Reichskanzler seine Ansichten über die alsdann Deutscherseits zu stellenden Forderungen rechtzeitig auseinander:

Nr. 807.

An den Reichskanzler Fürsten v. Bismarck.

H. Q. Berlin, den 7. April 1871.

Trotz der in den letzten Tagen für die Truppen des Gouvernements von Versailles günstig ausgefallenen Kämpfe dürfte der Fall nicht auszuschließen sein, daß Herr Thiers, um einem Entscheidungskampf in Paris aus dem Wege zu gehen, sich zu einer friedlichen Vereinbarung mit den Insurgenten herbeiläßt.

Meinem unvorgreiflichen Dafürhalten nach wäre es nothwendig, daß für diese Eventualität unsererseits das bestimmte Verlangen auf Entwaffnung und Auflösung der seit dem Herbst v. Js. formirten Nationalgarde gestellt würde. Es könnte dann dem zeitigen Gouvernement die dauernde Verstärkung der Garnison von Paris auf 80 000 Mann Linientruppen zugestanden werden. Ich würde hierin vom militärischen Standpunkt aus eine größere Sicherheit für die prompte und loyale Ausführung der bisher seitens Frankreichs eingegangenen Verpflichtungen erblicken, als wenn im Wege eines unzureichenden Kompromisses momentan der Friede zwischen dem Gouvernement von Versailles und den Insurgenten von Paris hergestellt würde. Letztere dürften gewiß geneigt sein, den Versuch zur Durchführung ihrer Ideen zu erneuern, sobald die Deutschen Truppen nach Abschluß des Definitivfriedens und der Zahlung der ersten halben Milliarde die Umgegend von Paris verlassen haben werden.

Eine Wiederholung des Aufstandes würde uns dann in weniger günstig militärischer Lage treffen als jetzt und voraussichtlich eine weitere erhebliche

*) Ortschaft an der Seine, westlich Paris.

**) Ortschaft nordwestlich St. Cloud.

Verzögerung in der Ueberführung der Armee vom Kriegs= auf den Friedensstand zur Folge haben.

Hiernach stelle ich Euerer Durchlaucht die weitere geneigte Erwägung ganz ergebenst anheim.

Der Kriegsminister wurde unter Beifügung der Abschrift aufgefordert sich in gleichem Sinne aussprechen zu wollen.

Der Reichskanzler hielt es in diesen Tagen aus politischen Gründen für erforderlich die Rücksendung der Französischen Kriegsgefangenen zunächst auf die im Gange befindliche Beförderung von 20 000 Liniensoldaten zu beschränken. Das Kriegsministerium wandte sich daher am 8. April an den Grafen Moltke mit dem Ersuchen, nunmehr, nachdem etwa die gedachte Zahl zurückgeschafft worden war, die erforderlichen Anordnungen zur völligen Einstellung der Transporte zu treffen, ohne jedoch hiervon weitere Mittheilung zu machen und dadurch die Nachricht in das größere Publikum dringen zu lassen.

Die Antwort lautete:

Nr. 808.

An das Kriegsministerium.

H. Q. Berlin, den 10. April 1871.

Auf die geneigte Zuschrift vom 8. d. Mts. sind die Linienkommissionen mit Anweisung betreffs Einstellung des Gefangenenrücktransportes versehen worden.

Wenn auch die Linienkommissionen selbst ihre weiteren Anordnungen nur mit der größten Zurückhaltung an die betreffenden Dienststellen mittheilen, so ist doch die Erwartung nicht zu hegen, daß diese Maßregel dem größeren Publikum unbekannt bleiben könnte.

Zunächst ist aus naheliegendem Anlaß in Deutschland die öffentliche Aufmerksamkeit betreffs der Gefangenentransporte sehr rege. Die Französischen Verwaltungen sind noch neuerdings um das nöthige Material durch diesseitiges direktes und besonderes Anfordern an den Direktor Durbach*) angegangen worden, um nunmehr der nach Ratifikation der Präliminarien festgesetzten Rückgabe der Gefangenen weiteren Fluß und die in Artikel VI bedungene Beschleunigung geben zu können; die Nichtbenutzung dieses Materials wird wie das Nichteintreffen von Gefangenen an den Uebergabepunkten sofort auch die Aufmerksamkeit in Frankreich erwecken.

Nach diesseitiger Ansicht würde es sich in Rücksicht auf diese Verhältnisse eher empfehlen, nunmehr wieder die Mobilgarden zu transportiren, gegen

*) Vergl. S. 655.

deren Anwesenheit in Frankreich vielleicht nicht die gleichen Bedenken vorliegen würden.

Am 11. theilte der Kriegsminister mit, daß der Rücktransport Französischer Gefangener vom 12. ab, jedoch nur der Elsässer, Lothringer, Mobil- und Nationalgarden sowie der dazu gehörigen Offiziere wieder aufgenommen werden dürfe.

Die Absicht der Versailler Regierung, im Norden von Paris Truppen zu einem Angriff auf die Nordfront der Hauptstadt zu versammeln, war die Veranlassung zu der nachstehenden schriftlichen Aeußerung des Chefs des Generalstabes der Armee:

Nr. 809.

An den Reichskanzler Fürsten v. Bismarck.

H. Q. Berlin, den 10. April 1871.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich in Bezug auf die telegraphische Anfrage des Generals v. Fabrice vom gestrigen Tage 5^{20} a. ganz ergebenst zu erwidern:

Vom militärischen Standpunkte aus finde ich gegen den Transport Französischer Truppen auf der Nordbahn nach Paris sowie Versammlung der zur Unterstützung nachrückenden Kräfte bei Epinay im Allgemeinen nichts einzuwenden.

Nur muß hierbei berücksichtigt bleiben, daß die hierzu verwandte Truppenmasse die Zahl von 10 000 Köpfen nicht übersteigt und der Gesammtzahl der 100 000 Mann, welche der Französischen Regierung für Paris bereits bewilligt sind, inne begriffen bleibt.

Ferner ist es alsdann durchaus erforderlich, daß die militärischen Operationen, welche gegen die Nordfront von Paris Französischerseits eingeleitet werden, nur unter ganz spezieller Vereinbarung mit dem Oberkommando der Dritten Armee zu Compiègne und innerhalb der Grenzen zur Ausführung gelangen, welche das genannte Oberkommando den zu diesem Zwecke zu delegirenden Französischen Offizieren als angänglich bezeichnen wird.

Von dem von Euerer Durchlaucht demgemäß an General v. Fabrice ertheilten Bescheide sehe ich einer sehr gefälligen Mittheilung ganz ergebenst entgegen, um das betreffende Oberkommando diesseits mit entsprechender Weisung zu versehen.

Der Fürst-Reichskanzler wies noch am 10. seinen Stellvertreter in Rouen genau nach den Wünschen des Grafen Moltke an, dem er den Wortlaut des Telegrammes sofort mittheilte.

Nunmehr konnten dem Kronprinzen von Sachsen die erforderlichen Weisungen zugehen:

Nr. 810.

An das Oberkommando der Dritten Armee, Compiègne.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 10. April 1871, 11⁰ a.

Versailler Regierung will versuchen Truppen auf der Nordbahn nach Paris zu führen und ihren Angriff von Epinay aus unterstützen.

General v. Fabrice ist angewiesen Herrn Favre zu eröffnen, daß diesseits gegen einen Transport auf der Nordbahn und Konzentrirung bei Epinay unter der Voraussetzung nichts einzuwenden ist, daß die Zahl von 10 000 Mann nicht überschritten wird, und daß diese inbegriffen sind in der Zahl der bereits bewilligten 100 000 Mann, sowie daß die Operation gegen die Nordfront unter spezieller Vereinbarung mit dem Oberkommando der Dritten Armee in Compiègne und innerhalb der Grenzen zur Ausführung gelangt, welche letzteres den ad hoc zu delegirenden Französischen Offizieren als angänglich bezeichnen wird.

Nr. 811.

An das Oberkommando der Dritten Armee, Compiègne.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 11. April 1871, 12^{45} a.

Seine Majestät machen darauf aufmerksam, daß, wenn Französische Truppen im Norden von Paris versammelt werden, jede direkte Berührung mit Deutschen Truppen zu vermeiden ist. Letztere werden daher zeitweise die betreffenden Ortschaften zu räumen haben.

Am 12. nachmittags meldete General v. Schlotheim, daß bis zum Mittage vom General v. Fabrice noch keine Mittheilung über die Konzentrirung Französischer Truppen bei Epinay und auch noch kein Französischer Generalstabsoffizier eingetroffen sei, fragte nach der in Berlin herrschenden Ansicht über einen Französischen Angriff auf die Nordfront der Hauptstadt von Epinay aus und schloß mit den Worten. „Hier gilt die Ansicht, daß kein Fort noch nächste Ortschaften zu räumen, und daß diesseitige Besetzungslinie nicht Kampfplatz werden darf.“
Graf Moltke erwiderte sofort:

Nr. 812.

An den Generalmajor Freiherrn v. Schlotheim, Compiègne.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 12. April 1871, 4⁴⁵ a.

Kein Fort zu räumen, dagegen zur Vermeidung von Konflikten Ortschaften für Versammlung und Durchmarsch frei zu machen. Am Tage des Angriffs entsprechende Truppenzahl unter Gewehr zu halten, bedrohliche Annäherungen mit den Waffen zurückzuweisen. Dem Oberkommando ist vorbehalten, jede zur eigenen Sicherheit nöthige Bedingung zu stellen. Gelingen des Unternehmens übrigens zu begünstigen, um die Sache in Paris zu beenden, da früher keine Transporte in die Heimath fortgesetzt werden können.

Am 10. April hatte General v. Roon in folgendem Schreiben an den Fürsten Bismarck die Zurückziehung einer Anzahl von Feld-Bataillonen aus Frankreich befürwortet:

„Die aus politischen Gründen angeordnete Verzögerung der Gefangenenauslieferung bedingt mit Nothwendigkeit das Fortbestehen hinreichender Bewachungstruppen und ist es deshalb erforderlich gewesen, Besatzungs- (Landwehr-) Bataillone sowohl als Garnison-Truppentheile (Garnison-Bataillone und Landwehr-Depot-Eskadrons), erstere zum Theil nach ihrer Rückkehr vom Kriegsschauplatz, im Dienst zu behalten, da für Bewachung der Kriegsgefangenen nicht ausschließlich die Ersatztruppen ausreichen.

Infolgedessen laufen täglich zahlreiche Gesuche um Entlassung einzelner noch bei den Fahnen befindlicher Wehrmänner ein. Dies veranlaßt mich Euerer Durchlaucht gegenüber nochmals auf die Frage bezüglich Zurückziehung einiger Truppentheile aus Frankreich zurückzukommen, infolgedessen es angängig sein würde, mit Auflösung der eingangs bezeichneten Formationen vorzugehen. Euere Durchlaucht werden mit mir darin einverstanden sein, daß den in Rede stehenden Mannschaften, welche großentheils den ältesten Jahrgängen der Landwehr angehören, durch ihr ferneres Verbleiben bei der Fahne ein großes Opfer auferlegt wird, das sich für einen erheblichen Theil derselben um so fühlbarer macht, als die gegenwärtige Jahreszeit die gesammte Arbeitskraft der ländlichen Bevölkerung zur Ackerbestellung in Anspruch nimmt und hiervon der Ausfall des ganzen Wirthschaftsjahres abhängig ist, mithin Nachtheile, die der Einzelne in gegenwärtiger Zeitperiode erleidet, weit über letztere hinaus ihren Einfluß äußern."

Der Kriegsminister wies ferner darauf hin, daß die bedrängte Lage der Mannschaften naturgemäß auch auf ihre Anschauungen Einfluß habe, vor Allem sei es schwer sie von der Nothwendigkeit zu überzeugen, daß sie noch länger im Dienste bleiben müßten. Auch leide erfahrungsgemäß der gute Geist der Landwehr darunter, daß einige Truppentheile in ihren heimathlichen Bezirken untergebracht werden mußten.

Der Kriegsminister schlug deshalb vor, eine gewisse Zahl von Feld-Bataillonen — höchstens aber 30 — aus Frankreich zurückzuziehen, und fuhr fort:

„Wenn Euere Durchlaucht geäußert haben, wie mir gemeldet, daß innerhalb 14 Tagen die Situation sich klären, und daß alsdann ein Theil der Armee ohne Nachtheil heimkehren dürfte, so beehre ich mich zu bemerken, daß, falls ein Rückmarschbefehl an eine entsprechende Truppenzahl schon jetzt gegeben würde, eventuell immerhin noch mindestens 14 Tage vergehen werden, bis diese Maßnahme den Effekt hat, daß die betreffenden Truppentheile thatsächlich ihre Rückkehr in die Heimath antreten können; bis dahin würden sie aber immer noch auf dem Kriegsschauplatz verbleiben. Träte alsdann, wie erwartet wird, die Möglichkeit des Rücktransports wirklich ein, so würde letzterer unmittelbar beginnen können, während anderenfalls wiederum 14 Tage vergehen würden, bevor die Truppen Frankreich in der That zu verlassen beginnen könnten.

In Berücksichtigung der Wichtigkeit des Gegenstandes darf ich wohl einer baldigen Rückäußerung Euerer Durchlaucht ganz ergebenst entgegensehen."

Außerdem bat der Kriegsminister den Chef des Generalstabes der Armee ihn in seinen Bemühungen bei dem Reichskanzler zu unterstützen, was auch am 13. April geschah:

Nr. 813.

An den Reichskanzler Fürsten v. Bismarck.

H. Q. Berlin, den 13. April 1871.

Der Herr Kriegsminister hat mir Abschrift eines von ihm an Euere Durchlaucht gerichteten Schreibens vom 10. d. Mts. betreffend Zurückziehung einer Anzahl von Feld-Bataillonen behufs Verwendung bei Bewachung der Kriegsgefangenen beziehungsweise Auflösung der noch im Dienst verbliebenen Besatzungs-Bataillone und Garnisontruppentheile mit dem Ersuchen mitgetheilt, mich aus den für gedachte Maßregel geltend gemachten Gründen seinem Vorgehen anschließen und mich Euerer Durchlaucht gegenüber in entsprechender Weise äußern zu wollen.

Hiernach nehme ich keinen Anstand der von dem Herrn Kriegsminister in Vorschlag gebrachten weiteren Reduktion unserer Okkupationstruppen in Frankreich vollständig zuzustimmen. Die für die möglichst baldige Entlassung der noch im Dienst befindlichen Landwehr- und Garnisontruppen geltend gemachten Gründe bedürfen keiner weiteren Bestätigung. Meinerseits dagegen darf ich die Ansicht aussprechen, daß die militärischen Verhältnisse recht wohl eine sofortige Verminderung der Deutschen Streitkräfte in Frankreich zulassen.

Wir würden selbst nach Rückkehr von zwei bis drei Armeekorps in die Heimath immer noch über eine vollständig schlagfertige, wohlorganisirte und

ausgerüstete Armee von 500 000 Mann verfügen, welche allen Eventualitäten gewachsen scheint.

Am 14. antwortete darauf der Reichskanzler dem Kriegsminister und schickte gleichzeitig dem Grafen Moltke eine Abschrift:

„Die Gründe, welche Euere Excellenz in dem gefälligen Schreiben vom 10. d. Mts. für die Zurückziehung von etwa 30 Bataillonen von unserer Armee in Frankreich geltend machen, sind unwiderleglich und kann ich vom Standpunkte der Civilverwaltung nur dringend wünschen, daß es möglich werden möge, namentlich den ländlichen Arbeiten in der gegenwärtigen Jahreszeit eine schmerzlich vermißte Arbeitskraft wieder zuzuführen. Um mit Sicherheit zu beurtheilen, ob vom politischen Standpunkte die Ausführung zulässig sei, geht mir eine hinreichende Kenntniß der Prämissen, nämlich der Stärke und der Vertheilung unserer Truppen in Frankreich ab. Graf v. Moltke erwähnte in einem Schreiben vom 13. d. Mts., in welchem er sich den Ausführungen Euerer Excellenz vollständig anschließt, daß wir noch über eine schlagfertige Armee von 500 000 Mann verfügen; es geht aber nicht daraus hervor, ob hierbei nur die Kombattanten gerechnet sind, und ich muß auch die Vertheilung der Truppen für ein wichtiges Moment in der Beurtheilung der politischen Bedeutung der Armee erachten.

Das politische Bedürfniß läßt sich in zwei Punkte zusammenfassen: einmal die gesicherte Herrschaft über die von uns in Besitz zu haltenden Landestheile, welche so besetzt sein müssen, daß wir auch wirklich Herren derselben bleiben; und sodann das Vorhandensein einer so starken und hinreichend konzentrirten Macht bei Paris, daß wir dort unter allen Umständen Herren der Situation bleiben und einen entscheidenden und vernichtenden Schlag ausführen können, selbst wenn die Truppen der Regierung sich mit den aufständischen Truppen vereinigen und gegen uns wenden sollten.*) Ich würde, die Sicherheit der Verbindungen und der Okkupation vorausgesetzt, ein Aequivalent für die Verminderung unserer Truppenzahl in einer größeren Konzentrirung derselben in der Nähe von Paris erblicken, eventuell auch in der Verstärkung ihres Bestandes an schwerem Geschütz, dessen Verminderung durch Zurückschaffung nach der Heimath zu meinem Bedauern unerwartet früh bewirkt worden ist. Ich sehe die fortdauernde Möglichkeit, Paris und die Südforts in kurzer Zeit artilleristisch unterwerfen zu können, für ein wesentliches Erforderniß unserer politischen Situation an.

Euere Excellenz würden mich durch eine gefällige Aufklärung über die beregten Verhältnisse zu verbindlichem Danke verpflichten.

Sobald die Stärke und die Aufstellung unserer Truppen bei Paris derart ist, daß wir auch von der Vereinigung der Versailler und der Pariser Truppen nichts zu befürchten haben, und es zugleich feststeht, daß wir auch in den Departements, die wir besetzt halten müssen, Herren bleiben, würde ich es für durchaus ungerechtfertigt halten, über das angegebene Bedürfniß hinaus eine größere Truppenzahl und namentlich Landwehren von der Heimath entfernt zu halten."

Infolge dieses Schreibens wurde dem Kriegsminister eine Uebersicht der Dislokation der Armee in Frankreich bis einschließlich der Brigadestäbe seitens des Generalstabes zur Verfügung gestellt, ebenso eine Karte mit Abgrenzung der Rayons, in die die Truppen bereits eingerückt waren und die von denselben bis auf Weiteres besetzt werden sollten.

---

*) Vergl. S. 688 die Worte Moltkes vom 3. April: „Wir müssen aber darauf gefaßt sein, daß vielleicht das Parlamentsheer mit Paris gemeinschaftliche Sache macht."

Wenngleich der Chef des Generalstabes der Armee eine Verminderung unserer Truppen in Frankreich für unbedenklich hielt, so sprach er sich doch vorläufig gegen die vom Kriegsminister mit der Begründung befürwortete Demobilmachung der Badischen Feld-Division aus, daß das Inkrafttreten der mit Baden im November 1870 abgeschlossenen Militärkonvention dadurch beschleunigt würde:*)

Nr. 814.

An den Kriegsminister General der Infanterie v. Roon.

H. Q. Berlin, den 14. April 1871.

Euerer Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 11. d. Mts. betreffend die Demobilmachung der Großherzoglich Badischen Feld-Division ganz ergebenst zu erwidern, daß, wie ich dies auch dem Herrn Reichskanzler gegenüber ausgesprochen habe, ich eine erhebliche Reduktion unserer noch in Frankreich befindlichen Streitkräfte, vorläufig um zwei bis drei Armeekorps, für durchaus unbedenklich halte. Die Demobilmachung der Großherzoglich Badischen Feld-Division vermeine ich dagegen erst dann befürworten zu sollen, wenn nach Herausziehung des oben bezeichneten weiteren Theiles unserer Heere aus Frankreich auch die Demobilmachung dieser zwei bis drei Armeekorps angeordnet werden kann.

Die Entscheidung über die vereinzelte Demobilmachung der Großherzoglich Badischen Feld-Division würde meines Erachtens mindestens bis gegen Ende dieses Monats zu verschieben sein, da bis dahin nach weiterer Klärung der Verhältnisse um Paris voraussichtlich allseitiges Einverständniß über den Modus des weiteren Rückmarsches unserer Truppen aus Frankreich erzielt sein wird.

Nr. 815.

An sämmtliche Oberkommandos und selbständigen Generalkommandos sowie an die Württembergische Feld-Division.

H. Q. Berlin, den 15., ab den 16. April 1871.

Die weitere Entfaltung des von den Französischen Gesellschaften übernommenen Betriebes der Bahnlinien im okkupirten Gebiet liegt, namentlich auch hinsichtlich des Güterverkehrs, so sehr im Interesse der Deutschen Armee, daß den Französischen Bahnverwaltungen dazu thunlichst Vorschub zu leisten

*) Die Konvention sollte am 1. des auf die Demobilmachung folgenden Monats in Kraft treten.

ist. Sie wünschen besonders die Betriebslokale, Schuppen u. s. w. auf den Bahnhöfen von militärischer Benutzung möglichst befreit zu sehen und die Ermächtigung die im bahnpolizeilichen Interesse gebotenen Abschlüsse und Einfriedigungen wiederherstellen zu können.

In ersterer Beziehung wird daher auf Einschränkung oder anderweite Unterbringung der auf den Bahnhöfen etablirten und unentbehrlichen Etappenbehörden, ihrer Wachen u. s. w. sowie auf Einziehung aller auf den kleineren Stationen nicht unbedingt erforderlichen Bahnhofswachen Bedacht zu nehmen sein. Es wird dann auch zulässig werden die Etappenbesetzung von einer größeren Zahl kleinerer Orte ganz zurückzuziehen.

Das Königliche Kommando wolle die weitere Bestimmung im Sinne des Vorstehenden treffen, damit die von den Bahnbehörden eingehenden Gesuche entsprechende Berücksichtigung finden.

Es war zur Kenntniß des Reichskanzlers gekommen, daß Herr Thiers die Frage des Präfekten des Departements Meuse, ob er die Aufstellung von Freiwilligenkorps begünstigen solle, bejaht hatte.

Graf Moltke erhielt die Nachricht vom Fürsten Bismarck und schrieb darauf:

Nr. 816.

An den Reichskanzler Fürsten v. Bismarck.

H. Q. Berlin, den 16. April 1871.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich auf das hierher mitgetheilte Telegramm des Herrn Thiers an den Präfekten der Maas ganz ergebenst zu bemerken, daß eine Aufstellung von Freiwilligen-Abtheilungen innerhalb des von Deutschen Truppen okkupirten Gebietes doch nur in dem Falle statthaft erscheint, wenn deren Zahl in der bereits bewilligten Ziffer von 100 000 Mann einbegriffen ist.

Ich kann daher nur dem sehr gefälligen Ermessen Euerer Durchlaucht anheimstellen, den Generallieutenant v. Fabrice mit entsprechenden Weisungen geneigtest versehen zu wollen, daß dieser Gesichtspunkt dem Französischen Gouvernement gegenüber zur Geltung gebracht werde.*)

*) Am 23. April meldete General v. Fabrice dem Reichskanzler, daß er die Oberkommandos und selbständigen Generalkommandos angewiesen habe weitere Truppentransporte durch das diesseitige Okkupationsgebiet nicht mehr zu gestatten, da die Französische Armee bei Versailles die Stärke von 100 000 Mann bereits überschritten habe.

Um jeder Weiterung vorzubeugen, erscheint es fernerhin zweckmäßig, daß das Französische Gouvernement genau diejenigen Städte bezeichne, von welchen ein derartiger Zuzug erwünscht erscheint; es wird dann möglich die betreffenden Weisungen den diesseitigen Truppenkommandos zukommen zu lassen, welche ohne solche die Bildung verhindern müßten.

Wie General v. Fabrice am 14. April aus St. Denis — er war am Tage vorher von Rouen nach Soisy nordwestlich St. Denis übergesiedelt, um den Pariser Ereignissen näher zu sein — dem Reichskanzler telegraphirte, besprach auffallenderweise das Journal La Vérité die Möglichkeit eines Angriffs der Nordfront durch die Versailler Truppen mit Preußischer Erlaubniß des Passirens von St. Denis. Graf Moltke, der hiervon am 16. erfuhr, ertheilte darauf nachstehende Weisung:

Nr. 817.

An das Oberkommando der Dritten Armee, Compiègne.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 16. April 1871, 1° a.

Nachdem bereits Pariser Blätter über einen beabsichtigten Angriff auf die Nordfront berichten, dies Unternehmen also als Ueberraschung nicht mehr wirken und ein Erfolg nicht erwartet werden kann, dasselbe vielmehr nur Unzuträglichkeiten für uns in sich schließt, sind desfallsige erst jetzt erfolgende Anträge abzulehnen. Die Französische Regierung wird hiervon verständigt werden.

Eine Abschrift der Depesche ging an den Fürsten Bismarck.

Am 17. April erhielt Graf Moltke durch den Reichskanzler ein Telegramm des Generals v. Fabrice folgenden Inhalts:

„Paris ist bereits auf den von der Versailler Regierung besetzten Seiten abgesperrt worden Sie hält auch eine Absperrung von unserer Seite, um Paris die Lebensmittel abzuschneiden, als ihren Interessen günstig, bittet aber diese Maßregel nicht vollständig auch auf den Eisenbahnverkehr auszudehnen, sondern nur in beschränkter Weise die Einführung von Lebensmitteln ferner zuzulassen, da dem fortgesetzten Passiren der Züge durch Enceinte, aus bekannten Gründen, großer Werth beigelegt wird.“ Die erfolgte Armirung der Enceinte, hieß es weiter, sei der Versailler Regierung sehr hinderlich. Wenn jene für unvereinbar mit unseren Interessen gefunden werden sollte, so wäre ein dementsprechender Druck auf die Kommune dem Französischen Gouvernement gewiß eine bedeutende Hülfe, jedoch fürchte Thiers bei deren Eintreten dem Lande gegenüber den Schein, als ob die Versailler Regierung Paris in Verbindung mit Deutschland unterwerfen wolle.

Der Chef des Generalstabes der Armee (in Vertretung v. Podbielski) antwortete:

Nr. 818.

An den Reichskanzler Fürsten v. Bismarck.

H. Q. Berlin, den 18. April 1871, mittags.

Euere Durchlaucht beehre ich mich ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß ich Seiner Majestät dem Kaiser und Könige über den Inhalt des mir gefälligst mitgetheilten Telegramms des Generallieutenants v. Fabrice aus Soisy, 15. April 8^{34} v., Vortrag erstattet habe.

Seine Majestät sprachen Allerhöchstihre Geneigtheit aus, eine vollständige Absperrung von Paris auch von der Nordseite her anzubefehlen, sowie von der Kommune die Desarmirung der Enceinte zu verlangen. In letzterer Beziehung müsse man sich aber klar darüber sein, daß im Fall der Weigerung unsere Forderung sofort mit Gewalt durchzusetzen sei.

Da hiermit eine Wiedereröffnung der Feindseligkeiten verbunden sein würde, so befahlen Seine Majestät, daß zuvor Euerer Durchlaucht Gelegenheit zur Aeußerung darüber gegeben werde, ob vom politischen Standpunkt die Stellung vorerwähnter Forderung als opportun zu erachten ist.

Ebenso würde eine Aeußerung darüber erwünscht sein, ob die volle Absperrung von Paris den Verträgen sowie der momentanen politischen Lage entspricht und dementsprechend anzuordnen ist.

Der Reichskanzler behielt sich in seiner Antwort vom 19. vor hierüber Seiner Majestät Vortrag zu halten.

Die Frage der Verminderung unserer Truppen in Frankreich bildete fortgesetzt den Gegenstand eines schriftlichen Gedankenaustausches zwischen den Chefs der leitenden Behörden.

So antwortete Graf Moltke dem Kriegsminister auf die Uebersendung des bereits unmittelbar dem Chef des Generalstabes der Armee mitgetheilten Schreibens des Fürsten Bismarck vom 14. April (vergl. S. 699):

Nr. 819.

An den Kriegsminister General der Infanterie v. Roon.

H. Q. Berlin, den 19. April 1871.

Euerer Excellenz beehre ich mich auf das sehr gefällige Schreiben vom 17. d. Mts. ganz ergebenst Folgendes zu erwidern:

Die militärische Lage gestattet nach diesseitiger Ansicht den aufgestellten politischen Gesichtspunkten völlig Rechnung zu tragen und ohne Bedenken dabei unsere in Frankreich befindlichen Streitkräfte um etwa zwei Armeekorps zu verringern.

Um Herren der Situation bei Paris, sowie in den von uns besetzten Theilen Frankreichs zu bleiben, sind die Dispositionen derartig getroffen, daß selbst nach dem Rückmarsch von zwei Armeekorps innerhalb zweier Tage noch sechs Korps vor Paris zur Verfügung stehen. Eine engere Konzentration ist nicht nöthig, würde für die Truppen äußerst beschwerlich sein und setzte eine reichlichere Verpflegung voraus.

Dieser Armee würde drei Tage später eine Verstärkung von weiteren zwei Armeekorps erwachsen und blieben alsdann noch immer vier Armeekorps zur Verfügung für Operationen im freien Felde, während ganz abgesehen von der Besatzung der abgetretenen Landestheile noch zwei starke Armeekorps zur Sicherung des okkupirten Französischen Gebiets im Rücken der Armee verbleiben.

Endlich gestatte ich mir Euerer Excellenz gefälligem Vorschlage betreffend Herbeiführung der Allerhöchsten Genehmigung zu mehrerwähnter Reduktion unter der Voraussetzung ganz ergebenst beizutreten, daß auch der Herr Reichskanzler zu dem betreffenden Immediatvortrag hinzugezogen wird, und stelle hiernach das Weitere ebenmäßig anheim.

Für den am 21. April stattfindenden Immediatvortrag bei dem Allerhöchsten Kriegsherrn hatte sich Graf Moltke, wie es seine Gewohnheit war, schriftlich vorbereitet, um sich über die zur Sprache kommenden Punkte nicht allein in Gedanken klar zu werden, sondern sie auch auf dem Papier logisch geordnet vor Augen zu haben:

Nr. 820.

Exposé.

H. Q. Berlin, den 20. April 1871.

Die völlige Absperrung von Paris wird, mehr als die bisher angewandten schwächlichen Mittel, die Kommune zur Unterwerfung zwingen, selbst nur die Absperrung gegen Norden die Zustände in der Stadt unhaltbarer machen.

Diese letztere Maßregel liegt in unserer Hand und wird ohne noch längeren Verzug von uns selbständig und ohne Anfrage in Versailles anzuordnen sein.

Sollten darüber Beschwerden von der Kommune bei uns geführt werden, so wären dieselben an die Regierung in Versailles zu verweisen, Reklamationen von dort aber durch Hinweis auf Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und das eigene Interesse der Regierung zu beantworten.

Aus diesem selben Grunde rechtfertigt sich ferner Sistirung des Transports der noch vorhandenen Gefangenen, welche der Französischen regulären Armee angehört haben und deren sofortige Reorganisation nach Auslieferung gegen uns benutzt werden kann.

Beide erwähnte Maßregeln würden in Versailles zu notifiziren sein.

Neben diesen Anordnungen würde die Stärke des Okkupationsheeres auf ungefähr die Ziffer zu vermindern sein, für welche wir bezahlt werden, und so die Entwickelung abzuwarten bleiben.

Diese Verminderung erachte ich in finanzieller und volkswirthschaftlicher Hinsicht für geboten und in politischer und militärischer für ungefährlich. Wir bringen unsere Landwehr zur Entlassung und bleiben mit 500 000 noch etwa 450 000 Kombattanten stark, also stärker als zu Anfang des Feldzugs, wo ein geordnetes Französisches Heer uns gegenüberstand.

Die Dritte Armee — Garde-, IV., VI. und XI., I. und II. Bayerisches Korps, nebst drei Kavallerie-Divisionen — 180 000 Kombattanten — können in zwei Tagen in ihrer äußerst festen und drohenden Stellung unmittelbar vor Paris versammelt sein.

Die Erste Armee — I. und VIII. Korps, 17. Division und eine Kavallerie-Division — steht bereit mit 75 000 Kombattanten am linken Seine-Ufer zu kooperiren oder sich der Armee vor Paris in sechs Tagen am rechten unmittelbar anzuschließen, wodurch wir dort 255 000 Kombattanten stark werden.

Größere neuzubildende Heere können wohl nur noch im Süden Frankreichs formirt werden. Diesen zu begegnen ist die Zweite Armee — II., III., IX., X. Armeekorps mit drei Kavallerie-Divisionen — 125 000 Kombattanten — verfügbar, eine Truppenmacht, welche in jedem Fall ausreichen wird, da es der Französischen Regierung trotz der größten Anstrengungen nicht einmal gelingt an dem für sie jetzt entscheidendsten Punkt, vor Paris, eine zuverlässige Armee von nur 80 bis 100 000 Mann zu versammeln.

Zur Besetzung der Etappenlinien und Aufrechthaltung der Ruhe in den rückwärtigen Landestheilen sind gegenwärtig disponibel: das V., VII. und

XII. Armeekorps, die Württembergische Feld-Division, ferner in Elsaß-Lothringen das XV. Armeekorps, und kann auch jederzeit die Badische Division wieder in das Elsaß einrücken — Summa 155 000 Kombattanten.

Da das Land im Rücken der Armee vor Paris gegen Zuzüge von außen völlig geschützt ist, so erscheint mir unbedenklich das V. und VII. Korps zurückzuziehen und zur Bewachung der Gefangenendepots nach Entlassung der Landwehr zu verwenden.

Hierdurch würde die Stärke der in Frankreich verbleibenden Streitkräfte, ohne uns vor Paris zu schwächen, auf die seitens des Französischen Gouvernements zu ernährende Ziffer gebracht und somit auch dem finanziellen Gesichtspunkt genügt werden.

Andere Zwangsmaßregeln als Absperrung von Paris und Sistirung des Gefangenentransports möchte ich für jetzt nicht anrathen.

Das Bombardement der Stadt, für welches zwar alle Mittel bereitstehen, müßte meines Erachtens nur im Einverständniß mit der Versailler Regierung erfolgen.

Schreiten wir dazu, so müssen gleichzeitig die nordöstliche Enceinte und die innerhalb derselben liegenden Höhenpositionen durch Ueberraschung genommen werden. Die wirkliche Okkupation führt zu blutigen Straßenkämpfen und Festlegung von 100 000 Mann. Sie kann nöthig werden, wenn die assemblée nationale sich gegen uns erklärt oder bei neuer Revolution durch eine Regierung ersetzt wird, welche die Friedensbedingungen nicht anerkennt. Dann aber würde der Krieg mit allen Mitteln wieder aufzunehmen sein.

Im Besitz sämmtlicher Eisenbahnen würde auch die Wiederheranführung des V. und VII. Armeekorps aus der Heimath in zehn Tagen bewirkt werden können, und es wird angänglicher sein die Landwehr, wenn es erforderlich, wieder einzuberufen, als sie auf unbestimmte Zeit unter den Fahnen beisammen zu behalten.

Betreffs der hier erwähnten Einstellung der Gefangenentransporte ergab sich eine volle Uebereinstimmung des Reichskanzlers mit dem Grafen Moltke. Ebenfalls am 20. April theilte der Kriegsminister nämlich mit, daß Fürst Bismarck beabsichtige, der Französischen Regierung die gänzliche Einstellung der Rücksendung Französischer Gefangener der Linien und Garden anzuzeigen, sobald die unter den gegenwärtigen Umständen möglichst zu verlangsamende Rücksendung der Mobil- und Nationalgarden erfolgt sein werde. Die Thatsache, daß die Französische Regierung ihre Verbindlichkeiten in mehreren Punkten nicht erfülle, werde dazu dienen die angegebene Maßregel zu begründen.

Ueber die Absperrung von Paris sprach sich auch der Oberbefehlshaber der Dritten Armee dem Grafen Moltke gegenüber in einem Schreiben aus, das am 19. April in Berlin anlangte:

„H. Q. Compiègne, den 17. April 1871.

Euere Excellenz werden mir erlauben auch meinerseits über die jetzige Lage der Dinge hier zu berichten und mir Ihre etwaigen Befehle zu erbitten.

Nachdem es in der Mitte voriger Woche schien, als machten die Versailler Fortschritte, ist der Angriff ins Stocken gekommen und scheint sich die Sache sehr in die Länge zu ziehen. Sei es, daß man sich zu schwach findet, sei es, daß das Vertrauen auf die Armee doch nicht so vollständig ist, als man vorgiebt, genug, es wird Alles matter, die Gefechte selbst sind bei viel Lärm mit Schießen doch sehr unblutig. Das Schlimmste dabei ist, daß sich der Zustand in Paris verschlimmert, aber fester wird.

Die Elemente der Ordnung, theils entflohen, theils terrorisirt, verschwinden ganz und es bleibt eine Masse von, wie man behauptet, 140 000 bis 150 000 Mann sehr fanatisirter Arbeiter, darunter die schlimmsten Elemente aus ganz Europa, die, durch drei Monate Belagerung leidlich ausgebildet, hinter Deckungen sich ganz gut schlägt. Die Führer, die bei der Niederlage ihr sicheres Ende voraussehen, werden es zum Aeußersten kommen lassen. Was ihnen fehlen soll, sind geübte Artilleristen. Es läßt sich nicht leugnen, daß die ganze Sache, wenn sie sich hält, für ganz Europa die größten Gefahren birgt und daß es wichtig wäre, schnell damit zu Rande zu kommen. Die Versailler sprechen aber bereits von drei Wochen, die es noch dauern könnte. Da tritt allerdings die Frage an uns heran, ob wir nicht der Sache förderlich sein könnten. Zu einem gewaltsamen Angriff, ja nur zu einer Beschießung möchte ich nur im Aeußersten rathen, da es einestheils um jeden Mann schade, den wir daransetzen, anderentheils es der Französischen Regierung, die wir doch erhalten wollen, einen unheilbaren Stoß versetzen würde; bleibt nur die Aushungerung. Nach ziemlich sicheren Nachrichten lebt man dort nur von Tag zu Tag und zwar bloß von Norden her, da ihnen der Süden jetzt ganz versperrt ist. Machten wir unsererseits zu, so könnte es keine acht Tage dauern. Ich habe bereits durch Fabrice in Versailles sagen lassen, ich würde in dieser Richtung einem Wunsche, auch unter der Hand, bereitwillig nachgeben, doch ist noch nichts derart erfolgt, sie wollen unsere Hülfe noch nicht.

Da es aber leicht zu spät werden könnte, so erlaube ich mir die Frage an Euere Excellenz, ob es nicht gut wäre, wenn wir die Abschließung auf unsere Hand ausführten. An Vorwänden könnte es nicht fehlen, wenn auch die Insurgenten alles uns Feindliche vermeiden, ja jeder Reklamation willig Folge leisten. Ich glaube, die Sache würde so schneller zum Ende geführt und für die Deutschen Truppen bälder mit einem Zustande ein Schluß gemacht werden können, der anfängt für dieselben wahrhaft peinlich zu werden. Ich bin natürlich nicht im Stande die politischen Verhältnisse so zu übersehen wie Euere Excellenz. Sollte indeß meine Meinung in Berlin getheilt werden, so würde ich um einen desfallsigen Königlichen Befehl bitten.

Etwaige Uebergebungsanträge würden aber dann wohl immer nach Versailles zu verweisen sein, da es doch nicht in der Absicht liegt, Paris zu besetzen und für Herrn Thiers den Gendarmen zu spielen.

Mit der aufrichtigen Verehrung verbleibe ich Euerer Excellenz ergebenster

Albert,
Kronprinz von Sachsen.
G. d. I.“

Der Chef des Generalstabes der Armee erwiderte:

Nr. 821.

An den Kronprinzen von Sachsen, Königliche Hoheit, Compiègne.

H. Q. Berlin, den 22. April 1871.

Euerer Königlichen Hoheit gnädiges Schreiben vom 17. d. Mts. habe ich zu erhalten die Ehre gehabt und gestatte mir das Nachstehende unterthänigst zu erwidern.

Seit Abschluß des Präliminarfriedens ist eine Reihe von Konzessionen der Französischen Regierung gemacht worden. Man hat die Zahlung für Ernährung der Armee limitirt, Steuererhebung und Verwaltung den heimathlichen Behörden zurückgegeben, Post und Telegraphen diesen anvertraut und die Befugniß zur Aufstellung von Truppen diesseits der Loire von 40 000 auf 100 000 Mann erweitert, Alles um das Gouvernement zu kräftigen und in den Stand zu setzen seinen Verpflichtungen gegen uns nachzukommen.

Letzteres ist nicht geschehen, die Verhandlungen in Brüssel*) werden absichtlich verschleppt, die Zahlungstermine nicht eingehalten, die Rebellen in Paris nicht zum Gehorsam zurückgeführt.

An maßgebender Stelle ist man daher entschlossen keine weiteren Zugeständnisse zu gewähren, vor Allem dem Französischen Gouvernement keine Gendarmendienste zu leisten.

Zunächst wird jede Verstärkung der Armee von Versailles über 100 000 Mann hinaus verweigert. Herr Thiers würde, mit der doppelten Zahl, ebensowenig leisten. Er vergießt in nichts bedeutenden Gefechten das Blut Französischer Soldaten, um den Pariser Bürger zu schonen, dem er nicht ernsthaft zu Leibe gehen will.

Nichts wäre natürlicher als Paris von beiden Seiten abzusperren, und seit Wochen ist dies Anerbieten bereits in Versailles gemacht und wiederholt worden. Daß es von unserer Seite geschehe, ist Alles was man dort wünscht. Die Herren Thiers und Favre würden sich vergnügt die Hände reiben, öffentlich aber über die Vergewaltigung der Deutschen Barbaren wehklagen und als Wohlthäter vor Paris die Verbindung nach Süden frei geben. Sie brauchen unsere Hülfe, aber sie soll ihnen aufgedrungen werden; in ihrer Schwäche braucht die Regierung diese Rechtfertigung vor der öffentlichen Meinung. Man hat uns nöthig genug, aber man schämt sich unser.

*) Diplomatische Verhandlungen zur Beschleunigung des endgültigen Friedensschlusses, bei denen Graf Harry Arnim den Fürsten Bismarck vertrat; sie hatten am 28. März begonnen.

Wir sind zur Hülfeleistung bereit, aber wir müssen darum angegangen werden, und vor Europa bedürfen wir darüber Schwarz auf Weiß.

Die Verhältnisse in Paris sind wohl derart, daß sie auch wohl ohne Zwang von außen in sich selbst zerfallen müssen, ob dies noch Tage oder Wochen dauert, läßt sich aber nicht vorher sehen.

Nach meiner individuellen Anschauung müßten wir uns so einrichten, daß wir dies ohne allzu große Opfer abwarten können, d. h. die Ziffer unserer Streitmacht in Frankreich auf die Ziffer herabmindern, für welche wir entschädigt werden. Dadurch würden wir den Vortheil erlangen, unsere Landwehr vollständig entlassen zu können. Ich glaube, daß wir mit 500 000 Mann, also etwa 450 000 Kombattanten, in der Lage sind allen Eventualitäten gewachsen zu sein, vollends wenn die Gefangenen, welche früher der regulären Französischen Armee angehörten, nicht ausgeliefert werden.

Die sofortige Sistirung der Transporte ist beschlossen, und wird dem Französischen Gouvernement notifizirt werden, daß dieselben erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Bedingung des Präliminarfriedens erfüllt sein wird, wonach nicht über 40 000 Mann diesseits der Loire sich befinden dürfen, d. h. also Paris genommen sein wird.

Ob danach Herr Thiers sich entschließen wird unsere Hülfe offen und ehrlich in Anspruch zu nehmen, muß abgewartet werden.

Auf mündlichen Antrag des Fürsten Bismarck wurde am 24. telegraphirt:

Nr. 822.

An das Oberkommando der Dritten Armee, Compiègne.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 24. April 1871, 1° a.

Besetzung von St. Ouen durch Kommune ist, als außerhalb neutraler Zone, vorerst zu ignoriren.

Als sich herausstellte, daß die Zweite Armee nicht durchgängig gut untergebracht war, wurde auf Grund Allerhöchster Entscheidung, in Abänderung der Direktiven vom 3. März 1871, befohlen:

Nr. 823.

An das Oberkommando der Zweiten Armee, Dijon.

H.Q. Berlin, den 24., ab den 25. April 1871.

Seine Majestät der Kaiser und König haben in allergnädigster Erwägung, daß die Zweite Armee gegenwärtig nicht günstig dislozirt ist, derselben einen durch die Departements Vosges und Marne erweiterten Kantonnementsrayon zuzuweisen und gleichzeitig zu befehlen geruht, daß die Königlich Württembergische Feld-Division (z. Z. Divisionsstabsquartier Reims) dem Oberkommando der Zweiten Armee unterstellt werde. Wohldasselbe wolle hiernach die entsprechende Auseinanderlegung der Truppen (bezüglich des Departements Vosges nach erfolgter Kommunikation mit dem Königlichen Generalkommando VII. Armeekorps zu Nancy) anordnen und eine neue Dislokationsübersicht (bis zu den Brigadestäben einschl.) hierher mittheilen.

Mit Rücksicht auf den später in Aussicht stehenden Rückmarsch der Armee wird es sich empfehlen, wenn im Allgemeinen das IX. Armeekorps in das Departement Vosges, die Königlich Württembergische Feld-Division in den Rayon, welchen jetzt das IX. Armeekorps innehat,*) das III. Armeekorps**) in das Departement Marne verlegt wird und das X., II. und V. Armeekorps***) sich, ohne ihr Verhältniß zueinander zu alteriren, nach Bedarf ausdehnen.

Das Königliche Generalkommando VII. Armeekorps sowie die Königlich Württembergische Feld-Division sind mit entsprechender Weisung versehen worden.

Endlich wird das Königliche Oberkommando ganz ergebenst ersucht sich auf Grund der bisher gewonnenen Erfahrung gefälligst darüber äußern zu wollen, ob es sich vom militärischen Standpunkt aus empfiehlt bei derartigen Truppenverschiebungen, welche namentlich bei Anordnung des Rückmarsches noch öfter vorkommen werden, die den Kommandobehörden beigegebenen Civilkommissare in dem bisherigen Territorium zu belassen oder mit den Kommandobehörden den Rayon wechseln zu lassen.

---

*) Im nördlichen Theil des Departements Haute Marne (Vassy und Gegend).

**) Bisher im Departement Aube.

***) Im südlichen Theil des Departements Haute Marne, bezw. in den Departements Côte d'or, Jura, Doubs und Haute Saône.

Das Generalkommando VII. Armeekorps und die Württembergische Feld-Division erhielten Abschrift des Erlasses „zur Kenntnißnahme, weiteren Veranlassung und unter dem Ersuchen, sich bezüglich des Schlußpassus äußern zu wollen“. Hierzu wurden auch die Oberkommandos der Ersten und Dritten Armee sowie das Generalkommando XII. Armeekorps aufgefordert. Dem Reichskanzler und dem Kriegsminister ging die Mittheilung zu, daß Graf Moltke sich vorbehalte nach Eingang der verlangten Aeußerungen über das Verhältniß der Civilkommissare diese Frage behufs prinzipieller Regelung in Anregung zu bringen.

Fürst Bismarck hatte sich bereits am 27. schriftlich dem General v. Roon gegenüber dahin geäußert, daß er die Civilkommissare jetzt lediglich als Organe der kommandirenden Generale bezw. des Oberkommandos halte, nachdem die Steuererhebung auf die Französische Verwaltung übergegangen sei. Eine Ausnahme mache nur General v. Fabrice. Dies theilte der Reichskanzler dem Grafen Moltke am 30. April auch mit.

Nr. 824.

An das Oberkommando der Dritten Armee, Compiègne.

H. Q. Berlin, den 24., ab den 25. April 1871.

Seine Majestät der Kaiser und König haben auf desfallsigen Antrag des Königlich Bayerischen Kriegsministeriums zu genehmigen geruht, daß die bei den beiden Königlich Bayerischen Armeekorps gegen die normale Stärke überschießenden

2 Infanterie-Bataillone und

5 Feld-Batterien

in die Heimath zurückkehren dürfen.

Das Königliche Oberkommando wolle hiernach die beiden Königlich Bayerischen Generalkommandos anweisen die Bestimmung des Königlich Bayerischen Kriegsministeriums über Zurückziehung von zwei Infanterie-Bataillonen und fünf Feld-Batterien zu gewärtigen.

Der Bayerische Militärbevollmächtigte Oberst Fries und das Bayerische Kriegsministerium wurden hiervon benachrichtigt und die Bezeichnung der zurückzuziehenden Truppentheile letzterem überlassen.

Die endgültige Festsetzung der neuen Grenze behandelt ein Schreiben des Grafen Moltke in Beantwortung einer Anfrage des Fürsten-Reichskanzlers:

Nr. 825.

An den Reichskanzler Fürsten v. Bismarck.

H. Q. Berlin, den 25. April 1871.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich auf die gefällige Zuschrift vom 23. d. Mts., betreffend den Verbleib der Eisenwerke von Hayingen*) und Moyeuvre**) bei Frankreich, ganz ergebenst zu erwidern, daß ich der Ansicht Euerer Durchlaucht über die militärische Unzulässigkeit der Wiederabtretung von Hayingen nur beitreten kann. Der Verbleib von Moyeuvre bei Frankreich dagegen gefährdet die militärischen Interessen nicht.

Eine Kompensation für das letztgenannte Gebiet dürfte meiner Ansicht nach in einer Erweiterung des Rayons um Metz zu suchen sein, wobei, den Rücksichten der Pietät entsprechend, vorzugsweise die volle Erwerbung unserer Schlachtfelder vom 16. und 18. zu erstreben sein möchte. Es würden dies namentlich die Ortschaften Ste. Marie aux Chênes,***) St. Ail,***) Habonville,***) St. Marcel†) und Mars la Tour†) sein. Da diese Erweiterung des uns durch den Präliminarfrieden zugesprochenen Gebietes, sowie die anderweitig angeregte Erwerbung Deutscher Ortschaften westlich von Diedenhofen das Maß des für die Wiederabtretung von Moyeuvre zu Gewährenden erheblich überschreitet, so könnte die billige Ausgleichung dieses Mißverhältnisses eventuell durch bei Belfort gelegene Französisch sprechende Ortschaften erfolgen, deren ferneres Verbleiben bei Frankreich militärische Interessen nicht weiter berührt, solange Belfort in Französischem Besitz bleibt.

Die mit dem gefälligen Schreiben vom 23. d. Mts. übersendete Kartenskizze folgt anbei ganz ergebenst zurück.

In dieser war der Bezirk von Moyeuvre ersichtlich gemacht.
Hayingen und Moyeuvre wurden bei der endgültigen Regelung der Grenzlinie Deutsch, ebenso Ste. Marie aux Chênes, dagegen blieben St. Ail, Habonville, St. Marcel und Mars la Tour bei Frankreich.

---

*) Südwestlich Diedenhofen.
**) An der Orne, nordwestlich Metz.
***) Nordwestlich Metz.
†) Westlich Metz.

Nr. 826.

An das Oberkommando der Zweiten Armee, Nancy.

H. Q. Berlin, den 28. April 1871.

Es erscheint nothwendig eine Deutsche Behörde, welche ihren Sitz in Frankreich hat, mit der Regelung unserer administrativen Beziehungen zu den Französischen Verwaltungen okkupirter Bahnen zu beauftragen.

Da sich nun zur Zeit in Nancy befinden:

1. der Direktor der Französischen Ostbahn,
2. eine Deutsche Linienkommission,
3. der Delegirte der Generalintendantur, Armeeintendant Engelhard,

so dürfte es zweckmäßig sein der General-Etappeninspektion der Zweiten Armee jene Regelung zu überweisen, da deren Kantonnementsquartier genannte Stadt ist.*)

Das Königliche Oberkommando wird ganz ergebenst ersucht hiernach das Erforderliche an die General-Etappeninspektion sehr gefälligst zu verfügen.

Die mobilen Linienkommissionen und, soweit erforderlich, diesseitigen Betriebskommissionen sind von der getroffenen Anordnung benachrichtigt worden.

Ebenso erhielten das Oberkommando der Ersten Armee sowie das Kriegsministerium Kenntniß hiervon.

Ende April war die Wiederaufnahme der Gefangenentransporte und der allmählichen Verminderung unserer Truppen im Okkupationsgebiet wahrscheinlicher geworden.

Graf Moltkes Bemühungen waren daher gerade in dieser Zeit erneut darauf gerichtet die vielfachen Schwierigkeiten zu bewältigen, die einer glatten und schnellen Ausführung der Transporte seit Wochen entgegenstanden.

Nr. 827.

An den Reichskanzler Fürsten v. Bismarck.

H. Q. Berlin, den 29. April 1871.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß sich nach den letzten Rapporten zur Zeit nur wenig über 2000 Französische

*) Die Französische Regierung ernannte Ende Mai Herrn Durbach (vergl. S. 655) zu ihrem Bevollmächtigten in Eisenbahnangelegenheiten.

Eisenbahnwagen auf den Deutschen Bahnen befinden, während 5000 solcher Fahrzeuge seitens Frankreichs zum Transport der Gefangenen vertragsmäßig nach Deutschland zu stellen sind.

Ein schleuniger und regelmäßiger Rücktransport dieser Gefangenen, sobald derselbe wiederum freigegeben wird, ist daher nicht gesichert.

Hierbei gewinnt es noch den Anschein, daß die fraglichen Wagen fast nur allein von der Französischen Ostbahn hergegeben werden. Dies Verfahren entspräche nicht unserem Interesse, da so eine Bahn, welche nur den okkupirten Departements dient, ihres Fahrmaterials in einem Maße entkleidet wird, welches erhebliche Betriebsstockungen zur Folge haben muß. Thatsächlich ist auch jetzt auf dieser Bahn, welche sich uns durchaus willfährig erwiesen hat, der so sehr in unserem Interesse liegende allgemeine Güterverkehr noch nicht eröffnet worden.

Diesseits kann es daher nur als wünschenswerth erachtet werden, wenn die Französische Regierung veranlaßt würde:

1. das vertragsmäßig für den Gefangenentransport zu stellende Eisenbahnfahrmaterial möglichst bald oder wenigstens rechtzeitig nach Deutschland zu senden und
2. die Französische Ostbahn nur insoweit bei der Gestellung dieses Materials heranzuziehen, wie dies eine Vertheilung der Wagenhergabe auf sämmtliche Französischen Bahnen nach dem Verhältniß der überhaupt vorhandenen Fahrzeuge erfordert.

In derselben Angelegenheit schrieb Graf Moltke dem Reichskanzler am 6. Mai:

. . . . Ich kann nur im militärischen Interesse dringend befürworten die Französische Regierung zu veranlassen eine regelmäßige Rückgabe des Eisenbahnmaterials seitens der anderen Verwaltungen an die Ostbahn zu bewirken. Nur wenn dieser Bahn eine freie Disposition über ihr Material gesichert ist, wird es möglich sein bei einem Zurückziehen von Truppen aus Frankreich, diese schon dort per Bahn transportiren zu lassen und so den Fußmarsch bis zur Grenze, welcher Wochen erfordert, zu vermeiden.

Der Handelsminister Graf Itzenplitz war auch auf die durch Graf Moltke veranlaßten erneuten Vorstellungen des Kriegsministers nicht eingegangen (vergl. S. 672), sondern beharrte auf dem Standpunkte, daß höhere Bahnleistungen als vier bezw.

sechs Züge täglich für den Rücktransport der Armee ohne erhebliche Störung des vaterländischen Personen- und Güterverkehrs nicht zu erzielen seien. Am Schlusse seiner Antwort an den Kriegsminister bezog sich Graf Itzenplitz auf das Schreiben des Grafen Moltke vom 9. März, in dem letzterer anheimgab die Frage des Rücktransportes der Armee „einer Entscheidung zuzuführen, welche allen in Betracht kommenden Interessen die berechtigte Einwirkung gestattet".

Der Handelsminister hatte aus diesen Worten gefolgert, daß der Chef des Generalstabes der Armee der von ihm (dem Grafen Itzenplitz) „thatsächlich unter Berücksichtigung aller Interessen befürworteten Einschränkung keineswegs durchaus entgegen" sei.

Gegen diese Annahme verwahrte sich Graf Moltke in einem Schreiben an den Kriegsminister:

Nr. 828.

An den Kriegsminister General der Infanterie v. Roon.

H. Q. Berlin, den 30. April 1871.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat mir abschriftlich die Entgegnung mitgetheilt, welche er hinsichtlich der täglichen Leistung der Bahnen bei demnächstigem Rücktransport der Armee unter dem 25. d. Mts. an Euere Excellenz gerichtet hat.

Dem Schlusse dieses Schreibens gegenüber kann ich nur hervorheben, daß ich von meinem Standpunkte an der Forderung von sechs resp. zehn täglichen Zügen für den gedachten Zweck festhalte, in der Darstellung des Herrn Handelsministers die von mir unterm 9. v. Mts. betonte Einwirkung aller Interessen nicht abgeschlossen finde und daher ganz ergebenst anheimstellen muß, zwischen diesem militärischerseits beabsichtigten Anspruch und der Ablehnung des Herrn Handelsministers nunmehr eine Entscheidung zu erwirken.

Daß diese recht bald erfolge, ist dringend nothwendig; jeder Tag kann den Anfang der Transporte bringen.

Das Deutsche Bahnmaterial reicht nur an die regelmäßig vertheilte Bewältigung der für gewöhnlich zufließenden Transportmassen. Jedes außerordentliche, plötzliche Anwachsen der letzteren kann nur durch gesteigerte Ausnutzung der Betriebsmittel und der Zeit überwunden werden. Die Bahnen müssen sich, diesmal zu Gunsten des inneren Verkehrs, beim Rücktransport der Armee aufs Neue zu einer ungewöhnlichen Anstrengung erheben, doch darf dieselbe nicht lange dauern.

Um den Anspruch an die Bahnen zu ermäßigen, wird noch ein Theil der Armee in die Heimath marschiren, der im Juli v. Js. an die Grenze gefahren wurde, und um die Transportzeit des Gros der Armee, welche Zeit in jedem Falle mit erhöhter Anstrengung des Bahnbetriebes und mit Beschränkung des Privatverkehrs verknüpft sein wird, möglichst einzuengen, wurden diesseits täglich sechs bezw. zehn Militärzüge vorgeschlagen, etwa die Hälfte der im vorigen Jahre beim Aufmarsch des Heeres bewiesenen Leistungsfähigkeit.

Mit deren anderer Hälfte dürfte die Erhaltung des durchgehenden Personen- und eines beschränkten Güterverkehrs nach dem Wunsche des Herrn Handelsministers zu erreichen sein.

Die Transportzeit der Armee steigt, wenn statt der täglich geforderten 44 Militärzüge nur die von dem Herrn Handelsminister eventuell zugegebenen 30 Züge bewilligt werden, um etwa 50% für die am stärksten belastete Linie von etwa vier auf sechs Wochen.

Diesen Unterschied für die Armee, mit Beiseitelassung der vorangehenden Märsche, klar hervortreten zu lassen, erscheint um so wesentlicher, wenn, wie jetzt wahrscheinlich, ein Theil der Truppen aus Frankreich unmittelbar abgefahren werden sollte.

Gegenüber der diesseitigen Berechnung von etwa drei Monaten für den Abzug der Armee hat der Herr Handelsminister die anderweiten Militärtransporte aus Frankreich sowie die leicht eintretenden Störungen, technischer und politischer Natur, beim Transport der Armee außer Betracht gelassen. Eine genaue Ermittelung der einzelnen, aus dem Vorschlage des Herrn Handelsministers in der ihm vorgelegten Uebersicht hervorgehenden Verspätungen ergiebt, daß die ganze Armee von 10¼ Korps sieben Tage länger erhalten werden müßte, wenn nur mit vier und sechs Zügen gefahren würde.

Und mit diesem Opfer könnten Staat und Armee dem Privatverkehre nicht Beseitigung, sondern nur Vertheilung unvermeidlicher Beschränkungen erkaufen!

Gegen das nochmals angeregte Vorausschicken der Reserven kann ich mich nur wiederholt aussprechen. Es würde gerade die vom Herrn Handelsminister besorgte Gegenströmung der entlassenen Reserven mit den aus Frankreich ankommenden Militärzügen durch Anhäufung und gleichzeitige Entlassung aller Reserven aus den Demobilmachungsorten noch gesteigert werden. An sich unvermeidlich, ist dieser partielle Rückstrom um so einfacher zu bewältigen,

wenn die Reserven der nach und nach eintreffenden Truppentheile in Zeit und Stärke getheilt entlassen werden können.

Euere Excellenz wollen sehr geneigtest von dem zu gewärtigenden Entscheide in dieser Angelegenheit mir baldmöglichst Kenntniß geben.

Der Kriegsminister beantragte darauf am 5. Mai beim Reichskanzler, angesichts der andauernden Weigerung des Handelsministers auf die Wünsche des Generalstabes und des Kriegsministeriums einzugehen, die Entscheidung des Staatsministeriums über die Frage der Bahnleistungen herbeiführen zu wollen, das allein in der Lage sei allen in Betracht kommenden Verhältnissen die gerechte Würdigung zu Theil werden zu lassen.

Am 1. Mai erfolgte auf Allerhöchsten Befehl die Demobilmachung des großen Hauptquartiers. Bis auf Weiteres sollten indeß auch nach der Demobilmachung der Chef des Generalstabes der Armee, der Generalquartiermeister und der Generalintendant der Armee noch in der ihnen während des Krieges zugewiesenen geschäftlichen Wirksamkeit verbleiben. Infolge dieser Bestimmung blieb auch der mobile Generalstab mit Ausnahme einiger durch Allerhöchste Kabinets-Ordre versetzter Offiziere in der bisherigen Formation in Thätigkeit.

Das Resultat der Anfrage bei den Militärbehörden in dem okkupirten Gebiet betreffend den Verbleib der Civilkommissare bei Unterkunftswechsel*) theilte Graf Moltke Anfang Mai den betheiligten Ministern mit:

Nr. 829.

An den Kanzler des Deutschen Reiches Fürsten v. Bismarck und an den Kriegsminister General der Infanterie v. Roon.

H. Q. Berlin, den 6. Mai 1871.

Euere Durchlaucht (Excellenz) beehre ich mich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 24. v. Mts. ganz ergebenst davon zu benachrichtigen, daß sich die Armee-Oberkommandos bezw. die direkt dem großen Hauptquartier unterstellten Generalkommandos fast ausschließlich dafür ausgesprochen haben, daß die in dem Okkupationsrayon funktionirenden Deutschen Civilkommissare bei Dislokationsveränderungen der Deutschen Truppen diesen nicht folgen, sondern in ihren Departements verbleiben. Es erscheint jedoch wünschenswerth, daß die Civilkommissare innerhalb des Departements ihren Wohnsitz stets dort nehmen, wo die oberste Militärbehörde dislozirt ist.

Indem ich der vorausgesprochenen Ansicht, welche sich sowohl durch dienstliche wie auch durch politische Rücksichten empfehlen dürfte, meinerseits beitrete, stelle Euerer Durchlaucht (Excellenz) ich ganz ergebenst anheim weitere Verfügung in dieser Angelegenheit herbeiführen zu wollen.

*) Vergl. S. 710.

Während der Friedensverhandlungen in Frankfurt a. M. telegraphirte Fürst Bismarck an den Staatssekretär v. Thile:

„Frankfurt a. M., den 7. Mai 1871, 10⁰ v., an Berlin 11⁴⁰ v.

Die ganze Französische Kolonie in Algier scheint auf dem Spiele zu stehen und bittet Favre deshalb dringend um 20 000 Gefangene zur Einschiffung nach Algier, besonders Turkos, wenn sie vorhanden sind. Diesen Wunsch bitte ich vorläufig Seiner Majestät und Graf Moltke mitzutheilen und zu fragen, ob ich, falls wir uns im Uebrigen einigen, zusagen kann."

Am Nachmittage erwiderte der Chef des Generalstabes der Armee:

Nr. 830.

An den Reichskanzler Fürsten v. Bismarck, Frankfurt a. M.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 7. Mai 1871, 2^{30} a.

Seine Majestät sind, sonstige Einigung vorausgesetzt, einverstanden mit Absendung der Gefangenen. Ort, wohin sie zu stellen?

Staatssekretär v. Thile und der Kriegsminister erhielten hiervon Kenntniß.

Von der ursprünglich beabsichtigten Sprengung der im Französischen Besitz verbleibenden Festungen war bekanntlich Anfang März Abstand genommen (vergl. Nr. 761), wohl aber das Beutematerial fortgeführt worden. Die Plätze waren demnach intakte Festungen, entbehrten jedoch der artilleristischen Ausrüstung.

Die durch den Aufstand in Paris geschaffene Lage veranlaßte Anfang Mai den Kriegsminister jener in sein Ressort fallenden Frage der Sprengung von Neuem näher zu treten und vor Allem die Ansicht des Grafen Moltke hierüber herbeizuführen:

„. . . . Um bei einem eventuellen Wiederausbruch der Feindseligkeiten und in dem nicht wahrscheinlichen Fall eines Rückzuges der Deutschen Streitkräfte bis an die Linien der vorgedachten Festungen das Erforderliche ungesäumt in die Wege leiten zu können, ersuche ich Euere Excellenz ganz ergebenst um eine gefällige Meinungsäußerung darüber, welche der Festungen alsdann ohne Weiteres zu sprengen und welche derselben mit der Armirung gegen einen gewaltsamen Angriff auszurüsten sein würden."

Graf Moltke äußerte sich darauf, wie folgt:

Nr. 831.

An den Kriegsminister General der Infanterie v. Roon.

H. Q. Berlin, den 7., ab den 8. Mai 1871.

Euerer Excellenz beehre ich mich auf die geneigte Anfrage vom 2. d. Mts. ganz ergebenst zu erwidern, wie meines Erachtens jetzt gar nicht zu über=

sehen ist, welche der verschiedenen kleinen, an und für sich nur wenig haltbaren Französischen Festungen in dem durchans unwahrscheinlichen Falle eines gezwungenen Rückzuges der Deutschen Armeen letzteren einen Halt und Nutzen zu gewähren im Stande sein könnte.

Dagegen dürfte die Wiedereröffnung der Feindseligkeiten die erwünschte Gelegenheit bieten die vorbereitete Sprengung der Französischen Festungen allgemein vorzunehmen, sofern nicht die jetzt noch nicht zu übersehenden konkreten Verhältnisse die zeitweilige Behauptung eines oder des anderen Platzes erfordern.

In diesem Falle wird meines Erachtens die nothdürftige Armirung durch das jetzt noch in den Nord- und Ostforts von Paris befindliche Geschütz- u. s. w. Material rechtzeitig erfolgen können.

Sollte, wie anzunehmen, die weitere Entwickelung unserer Stellung zu Frankreich in der durch den Präliminarfriedensvertrag vorgezeichneten Weise erfolgen, so dürfte, mit Rücksicht auf die letzte, uns nur eine Besatzung von 50 000 Mann gestattende Epoche, die Armirung von Mézières und Toul (bezw. Vitry) gegen den gewaltsamen Angriff wünschenswerth sein. Daß Belfort bis auf Weiteres in gleicher Weise armirt und für eine förmliche Belagerung ausgerüstet bleibt, setze ich als bestimmt voraus.

Angesichts des günstigen und raschen Verlaufes der Verhandlungen in Frankfurt a. M., die den baldigen Friedensschluß erwarten ließen, waren rechtzeitige Weisungen an das zunächst betheiligte Deutsche Oberkommando vor Paris erforderlich. Hierfür hatte sich Graf Moltke Aufzeichnungen gemacht, denen anscheinend folgende Telegramme des Fürsten Bismarck an das Auswärtige Amt zur Grundlage dienten:

1. „Ab Frankfurt a. M., den 8. Mai 1871, 7¹⁰ a., an Berlin 9³⁰ a.
Vorgelegt den 9. Mai 1871.

Für Grafen v. Moltke.

Ich hoffe hier zum Abschluß des definitiven Friedens zu kommen. Bedingung würde sein zur Herbeiführung schneller Einnahme von Paris, welche alsdann in unserem Interesse, zu thun, was wir können, ohne unsere Leute zu exponiren, namentlich Gestattung des Durchmarsches durch unsere Linien; Aufforderung an die Kommune die Enceinte zu räumen, vorbehaltlich unseres Gutbefindens, ob wir die Räumung erzwingen wollen durch Abschneidung der Lebensmittel; ferner sofortige Rücksendung von 20 000 Gefangenen zur Verwendung in Algier und eines mit unserer Sicherheit verträglichen Quantums zur Verwendung in den größeren Städten des Südens. Ich bitte für den Fall, daß Abschluß zur Zufriedenheit Seiner Majestät hier möglich wird, die Vorbereitungen zu den militärischen Ausführungen zu treffen."

2. „Ab Frankfurt a. M., den 9. Mai 1871, 1[20] v., an Berlin 2[10] v.
Vorgelegt den 9. Mai 1871.

Für Grafen v. Moltke.

Ich glaube morgen vorbehaltlich Allerhöchster Genehmigung zur Unterzeichnung zu gelangen. Nach mündlicher und geheimer Nebenabrede werden wir infolgedessen den Durchmarsch durch unsere Linien und die Absperrung von Paris auf unserer Seite zulassen und bewirken. Euere Excellenz bitte ich von Seiner Majestät die Genehmigung für die vorbereitende Verabredung zwischen dem diesseitigen und dem Französischen Gouvernement nachsuchen zu wollen."

Für den Vortrag bei Seiner Majestät bereitete sich Graf Moltke nunmehr in nachstehender Weise vor:

Nr. 832.

Ohne Datum, anscheinend den 9. Mai 1871.

Mit Genehmigung Seiner Majestät würde das Oberkommando der Dritten Armee zu seiner Orientirung zu benachrichtigen sein, daß der Abschluß des Definitivfriedens unmittelbar bevorsteht, daß Bedingung vertraulicher, mündlicher Verabredung unsere Mitwirkung zur Unterwerfung von Paris ist.

Diese Mitwirkung umfaßt und beschränkt sich auf:

Absperrung aller Verbindungen von Paris mit den von uns besetzten Landestheilen.

Eröffnung an die zeitweiligen Machthaber in Paris, daß eine Armirung der uns zugewendeten Front der Enceinte als Angriff auf unsere Sicherheit unter allen Umständen behandelt werden wird.

Gestattung des Durchmarsches der Französischen Regierungstruppen durch unsere Linie in von dem Oberkommando für zweckmäßig erachteter und mit dem Französischen Oberkommando zu verabredender Weise.

Unsere aktive Betheiligung wird sich darauf beschränken nur auf ausdrückliches Ersuchen der Französischen Regierung die Nordenceinte unter Artilleriefeuer zu nehmen;

im Fall mißlungenen Angriffs die Französischen Truppen jedoch durch unsere Linie durchzulassen, ein Nachdringen der Pariser Truppen aber mit allen Waffen zurückzuschlagen.

Die dafür nöthigen Konzentrationen und artilleristischen Anordnungen sind vom Oberkommando der Dritten Armee zu treffen.

Nachricht an dieses und an die übrigen Armeekommandos wegen Transports von Gefangenen für Algier und Südstädte.

Nachdem der oberste Kriegsherr Seine Genehmigung zu den vorgeschlagenen Maßnahmen ertheilt hatte, wurde telegraphisch verfügt:

Nr. 833.

An das Oberkommando der Dritten Armee, Compiègne.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 9. Mai 1871, nachm.

Abschluß des Definitivfriedens steht nahe bevor, wobei wir Mitwirkung bei Unterwerfung von Paris vertraulich zusagen. Uns liegt ob: Absperrung aller Verbindungen, Eröffnung an Kommune, daß Armirung der uns zugewendeten Front der Enceinte als Angriff auf unsere Sicherheit unter keinen Umständen geduldet werden wird, Gestattung des Durchmarsches der Regierungstruppen durch unsere Linien in mit dem Französischen Oberkommando zu verabredender Art. Auf ausdrückliches Ersuchen der Französischen Regierung kann gegen Nordenceinte Artilleriefeuer eröffnet werden; etwaige Verfolgung nach abgeschlagenem Angriff vor unseren Linien mit allen Waffen zurückzuschlagen. Hiernach vorläufig Truppenkonzentration und artilleristische Vorbereitung vom Oberkommando anzuordnen, Befehl zur Ausführung im Sinn dieses Telegramms aber abzuwarten.

Nr. 834.

An den Reichskanzler Fürsten v. Bismarck, Frankfurt a. M.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 9. Mai 1871, nachm.

Auf Allerhöchsten Befehl ist nachstehendes Telegramm an Oberkommando vor Paris erlassen:

Es folgt das vorstehende Telegramm.

Gewährung von 20 000 Gefangenen für Algier und weiteren 30 000 bis 40 000, selbst 60 000 Mann für die Südstädte erachten Seine Majestät für unbedenklich. Ueberweisung kann in kürzester Frist erfolgen, sobald spezielle Anträge über Lieferungsorte durch Französisches Gouvernement eingehen.

Für die Benachrichtigung des Fürsten Bismarck und eine noch abzusendende nähere Anweisung des Kronprinzen von Sachsen finden sich Aktenvermerke des Grafen Moltke, die anscheinend kurz vor der Absendung des obigen Telegramms an die Dritte Armee (Nr. 833) niedergeschrieben worden sind:

Das Telegramm kann abgehen.

Seine Majestät lassen largesse 30 000 bis 40 000, 60 000 Mann zu fordern, Ort anzugeben, wohin sie zu gestellen.

Eine schriftliche Instruktion für den Kronprinzen von Sachsen soll noch nachfolgen, St. Denis möglichst zu meiden (?), wenigstens keine Französischen Reserven dort aufzustellen.

Die vorerwähnte Instruktion lautete:

Nr. 835.

An den Kronprinzen von Sachsen, Königliche Hoheit, Compiègne.

H. Q. Berlin, den 11. Mai 1871.

Euerer Königlichen Hoheit verfehle ich nicht in Ergänzung des vorgestern an das Königliche Oberkommando der Dritten Armee erlassenen Telegramms auf Allerhöchsten Befehl noch das Nachstehende unterthänigst mitzutheilen:

Seine Majestät der Kaiser und König wünschen, daß, sofern es zu einer Operation der Französischen Regierungstruppen durch unsere Linien hindurch käme, eine Berührung zwischen den Deutschen und Französischen Truppen namentlich in St. Denis soweit als angängig vermieden, und überhaupt alle durch die Lage gebotenen Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, welche geeignet sind uns in dem Besitz unserer zeitigen militärischen Positionen zu sichern. Keinenfalls wird eine Ansammlung starker Französischer Reserven in jenem Ort zu gestatten sein.

Wie schon in dem Telegramm vom 9. d. Mts. angedeutet, soll, sofern ein Angriff Französischer Regierungstruppen durch unsere Linien hindurch gegen die vor Letzteren liegenden Theile der Enceinte mißlingt, eine Verfolgung durch das neutrale Gebiet nicht geduldet, sondern unter Anwendung aller zur Verfügung stehenden Mittel abgewiesen werden. An Ort und Stelle wird zu beurtheilen sein, wie weit ein solches Gefecht ohne erheblichen Verlust von unserer Seite fortgeführt werden kann, jedoch wollen Seine

Majestät nicht, daß Deutsche Truppen in Straßenkämpfe in Paris verwickelt werden.

Für den Fall, daß seitens der Französischen Regierung (nicht eines Militärbefehlshabers) die Eröffnung des Artilleriefeuers gegen die Stadtenceinte gewünscht werden sollte, so ist solches vorerst nur gegen letztere, behufs Oeffnung derselben, nicht absichtlich gegen die dahinter liegenden Stadttheile zu richten, sofern nicht etwa innerhalb derselben errichtete Batterien eine Bekämpfung erfordern.

Ebenfalls am 11. Mai, also am Tage nach Abschluß der Friedensverhandlungen in Frankfurt a. M., hatte der Chef des Generalstabes der Armee um 8³⁰ v. folgendes in der Nacht vorher aufgegebene Telegramm des Reichskanzlers durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes erhalten:

„Ab Frankfurt a. M., 11. Mai 1871, 1⁵⁰ v.
An Berlin 3²⁵ v.

Für Graf Moltke.

General v. Fabrice meint, die Französischen Militärs, in der Meinung allein fertig zu werden, würden unseres Beistandes zu entbehren suchen. Ich würde, auch wenn dies der Fall sein sollte, doch eine Konzentrirung Deutscher Truppen gegen Paris gegenwärtig für politisch wünschenswerth halten, um auf die Ratifikation des Friedensvertrages durch die Versailler Versammlung, die in zehn Tagen erfolgen soll, zu drücken und die Versammlung über die Entschlüsse, die wir im Fall der Verwerfung fassen würden, zu beunruhigen."

Graf Moltke antwortete an demselben Tage:

Nr. 836.

An den Reichskanzler Fürsten v. Bismarck, Frankfurt a. M.

H. Q. Berlin, den 11. Mai 1871.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich in Verfolg des mir durch das Auswärtige Amt zugegangenen Telegramms vom heutigen Tage früh 1 Uhr 50 Minuten ganz ergebenst mitzutheilen, daß die Konzentration der Dritten Armee vor Paris im vollen Gange ist und bis zur weiteren Entwickelung der Verhältnisse daselbst, eventuell bis zur Ratifikation des Friedens beibehalten werden wird.

Euere Durchlaucht ersuche ich gleichzeitig ganz ergebenst um baldgefällige Mittheilung einer Abschrift des in Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrages.

Nr. 837.

An den Königlich Sächsischen Generallieutenant v. Fabrice, Soisy.

H. Q. Berlin, den 11., ab den 13. Mai 1871.

Euere Excellenz verfehle ich nicht in Erwiderung auf das gefällige Schreiben vom 27. v. Mts. betreffend das den Armee-Oberkommandos beizulegende Prädikat ganz ergebenst davon in Kenntniß zu setzen, daß Seine Majestät der Kaiser und König Sich Allerhöchstihre Bestimmung in dieser Hinsicht noch vorbehalten haben.

Den Allerhöchsten Intentionen würde es entsprechen, wenn vorläufig weder das Prädikat „Kaiserlich" noch „Königlich" angewendet und dementsprechend bis auf Weiteres den Oberkommandos kein Prädikat beigelegt würde.

Letztere wurden, ebenso auch die selbständigen Generalkommandos (VII und XII) entsprechend angewiesen.

Dem Chef des Militärkabinets wurde anheimgestellt das Kriegsministerium zu benachrichtigen.

Am 11. Mai fand in Soisy bei St. Denis eine Besprechung des Generals v. Schlotheim mit dem Französischen General Borel, Stabschef des Oberbefehlshabers der Versailler Truppen, Marschalls Mac Mahon, statt, über deren Inhalt und Ergebniß das Oberkommando der Dritten Armee aus Compiègne abends 11[20] telegraphirte:

„Franzosen wünschen Handstreich auf Nordfront über Denis und Aubervilliers gleichzeitig mit Hauptangriff vom Bois de Boulogne aus auszuführen. Spätestens in acht Tagen. Vorher ihnen weder Sperren noch Aufforderung zur Desarmirung erwünscht. Unsere Aktivität der Betheiligung möchte Französische Regierung durchaus vermeiden. Unter diesen Umständen Konzentration aufgeschoben."

Graf Moltke schrieb darauf dem Reichskanzler, der nach Abschluß der Friedensverhandlungen wieder nach Berlin zurückgekehrt war:

Nr. 838.

An den Reichskanzler Fürsten v. Bismarck.

H. Q. Berlin, den 12. Mai 1871, mittags.

Euerer Durchlaucht übersende ich anliegend ganz ergebenst Abschrift eines soeben eingegangenen Telegrammes des Oberkommandos der Dritten Armee vom gestrigen Tage zur gefälligen Kenntnißnahme und unter dem ebenmäßigen Ersuchen, sich darüber äußern zu wollen, ob die momentan inhibirte

engste Truppenkonzentration wieder aufzunehmen Euerer Durchlaucht vom politischen Standpunkte aus erwünscht ist.

Ich bemerke ebenmäßig, daß die Armee vor Paris in ihren seit längerer Zeit eingenommenen Kantonnements stets bereit ist nach Ablauf von zwei Tagen ihre gesammten Kräfte in der Linie der Nord- und Ostforts entfalten zu können, daß eine dauernde engere Konzentration mit manchen Inkonveniencen für die Truppen verbunden ist, daß die Herbeiführung einer solchen die Aufmerksamkeit der Kommune erregen und hierdurch das Gelingen des seitens der Französischen Regierungstruppen beabsichtigten Handstreiches in Frage stellen könnte.

Wenn hiernach die engere Versammlung der Dritten Armee in der nächsten Umgebung von Paris zur Zeit weder dem Interesse unserer Truppen noch dem der Versailler Regierung zu entsprechen scheint, so dürfte meines Erachtens ein Druck auf Letztere behufs Sicherstellung der Ratifikation vielleicht dadurch ausgeübt werden können, wenn eins der der Ersten Armee angehörenden im Nordwesten Frankreichs dislozirten Armeekorps näher an Paris herangezogen würde. Nach Maßgabe des Eintreffens desselben könnte gleichzeitig das Gardekorps, dessen baldigste Rückkehr in die Heimath Seiner Majestät erwünscht sein dürfte, in einer den späteren Bahntransport begünstigenden Weise dislozirt werden, ohne vorerst der Disposition des Oberkommandos der Dritten Armee entzogen zu werden.

Am 13. Mai erhielt der Chef des Generalstabes der Armee die erbetene Abschrift des am 10. in Frankfurt a. M. unterzeichneten endgültigen Friedensvertrages mit Frankreich, dessen Wortlaut hier wiedergegeben wird, um das Verständniß sowohl für den zwischen dem Fürsten-Reichskanzler und dem Grafen Moltke vor und nach Abschluß des Friedens stattfindenden Schriftwechsel wie auch für alle Anordnungen des großen Hauptquartiers in der folgenden Okkupationszeit zu erleichtern:

Friedensvertrag vom 10. Mai 1871.

Le Prince Othon de Bismarck-Schoenhausen, Chancelier de l'Empire germanique,

le Comte Harry d'Arnim, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur d'Allemagne près du St. Siége,

stipulant au nom de S. M. l'Empereur d'Allemagne,

d'un côté,
de l'autre

M. Jules Favre, Ministre des affaires étrangères de la République française,

M. Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Ministre des finances de la République française, et

M. Marc Thomas Eugène de Goulard, Membre de l'Assemblée nationale,

stipulant au nom de la République française, s'étant mis d'accord pour convertir en traité de paix définitif le traité de préliminaire de paix de 26 février de l'année courante, modifié ainsi qu'il va l'être par les dispositions qui suivent, ont arrêté:

Article 1.

La distance de la ville de Belfort à la ligne de frontière telle qu'elle a été d'abord proposée lors des négociations de Versailles et telle qu'elle se trouve marquée sur la carte annexée à l'instrument ratifié du traité des préliminaires du 26 février, est considérée comme indiquant la mesure du rayon qui, en vertu de la clause y relative du premier Article des préliminaires, doit rester à la France avec la ville et les fortifications de Belfort.

Le Gouvernement allemand est disposé à élargir ce rayon de manière qu'il comprenne les cantons de Belfort, de Delle et de Giromagny, ainsi que la partie occidentale du canton de Fontaine à l'ouest d'une ligne à tracer du point où le canal du Rhin au Rhône sort du canton de Delle au sud de Montreux-Château jusqu'à la limite nord du canton entre Bourg et Félon où cette ligne joindrait la limite est du canton de Giromagny.

Le Gouvernement allemand, toutefois, ne cédera les territoires sus-indiqués qu'à la condition que la République française, de son côté, consentira à une rectification de frontière le long des limites occidentales des cantons de Cattenom et de Thionville qui laisseront à l'Allemagne le terrain à l'est d'une ligne partant de la frontière du Luxembourg entre Hussigny et Redingen, laissant à la France les villages de Thil et de Villerupt, se prolongeant entre Erronville et Aumetz, entre Beuvillers et Boulange, entre Trieux et Lommeringen, et joignant l'ancienne ligne de frontière entre Avril et Moyeuvre.

La Commission internationale dont il est question dans l'art. 1er des préliminaires, se rendra sur le terrain immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité pour exécuter les travaux qui lui incombent et pour faire le tracé de la nouvelle frontière conformément aux dispositions précédentes.

Article 2.

Les sujets français originaires des territoires cédés domiciliés actuellement sur ce territoire qui entendront conserver la nationalité française, jouiront jusqu'au premier octobre 1872 et moyennant une déclaration préalable, faite à l'autorité compétente, de la faculté de transporter leur domicile en France et de s'y fixer, sans que ce droit puisse être altéré par les lois sur le service militaire, auquel cas la qualité de citoyen français leur sera maintenue. Ils seront libres de conserver leurs immeubles situés sur le territoire réuni à l'Allemagne.

Aucun habitant des territoires cédés ne pourra être poursuivi, inquiété ou recherché dans sa personne ou dans ses biens à raison de ses actes politiques ou militaires pendant la guerre.

Article 3.

Le Gouvernement français remettra au Gouvernement allemand les archives, documents et registres concernant l'administration civile, militaire et judiciaire des territoires cédés. Si quelques-uns de ces titres avaient été déplacés, ils seront restitués par le Gouvernement français sur la demande du Gouvernement allemand.

Article 4.

Le Gouvernement français remettra au Gouvernement de l'Empire d'Allemagne dans le terme de six mois à dater de l'échange des ratifications de ce traité:

1° le montant des sommes déposées par les départements, les communes et les établissements publics des territoires cédés;
2° le montant des primes d'enrôlement et de remplacement appartenant aux militaires et marins originaires des territoires cédés qui auront opté pour la nationalité allemande;
3° le montant des cautionnements des comptables de l'Etat;
4° le montant des sommes versées pour consignations judiciaires par suite de mesures prises par les autorités administratives ou judiciaires dans les territoires cédés.

Article 5.

Les deux nations jouiront d'un traitement égal en ce qui concerne la navigation sur la Moselle, le canal du Rhin à la Marne, le canal du Rhône au Rhin, le canal de la Sarre et les eaux navigables communiquant avec ces voies de navigation. Le droit de flottage sera maintenu.

Article 6.

Les Hautes Parties contractantes, étant d'avis que les circonscriptions diocésaines des territoires cédés à l'Empire allemand doivent coïncider avec la nouvelle frontière déterminée par l'article 1er ci-dessus, se concerteront après la ratification du présent traité, sans retard sur les mesures à prendre en commun à cet effet.

Les communautés appartenant, soit à l'église reformée, soit à la confession d'Augsbourg, établies sur les territoires cédés par la France, cesseront de relever de l'autorité ecclésiastique française.

Les communautés de l'église de la confession d'Augsbourg établies dans les territoires français cesseront de relever du consistoire supérieur et du directeur siégeant à Strasbourg.

Les communautés israélites des territoires situés à l'est de la nouvelle frontière cesseront de dépendre du consistoire central israélite siégeant à Paris.

Article 7.

Le payement de cinq cent millions aura lieu dans les trente jours qui suivront le rétablissement de l'autorité du Gouvernement français dans la ville de Paris. Un milliard sera payé dans le courant de l'année et un demi-milliard au 1er mai mil huit cent soixante-douze. Les trois derniers milliards resteront payables au 2 mars mil huit cent soixante-quatorze, ainsi qu'il a été stipulé par le traité de paix préliminaire. A partir du 2 mars de l'année courante, les intérêts de ces trois milliards de francs seront payés chaque année, le 3 mars, à raison de cinq pour cent par an.

Toute somme payée en avance sur les trois derniers milliards cessera de porter des intérêts à partir du jour du payement effectué.

Tous les payements ne pourront être faits que dans les principales villes de commerce de l'Allemagne et seront effectués en métal, or ou argent, en billets de la banque d'Angleterre, billets de la banque de Prusse, billets de la banque royale des Pays-Bas, billets de la banque nationale de Belgique, en billets à ordre ou en lettres de change négociables de premier ordre valeur comptant.

Le Gouvernement allemand ayant fixé en France la valeur du thaler prussien à trois francs soixante-quinze centimes, le Gouvernement français accepte la conversion des monnaies des deux pays au taux ci-dessus indiqué.

Le Gouvernement français informera le Gouvernement allemand, trois mois d'avance, de tout payement qu'il compte faire aux caisses de l'Empire allemand.

Après le payement du premier demi-milliard et la ratification du traité de paix définitif, les départements de la Somme, de la Seine-Inférieure et de l'Eure seront évacués en tant qu'ils se trouveront encore occupés par les troupes allemandes. L'évacuation des départements de l'Oise, de Seine-et-Oise, de Seine-et-Marne et de la Seine, ainsi que celle des forts de Paris, aura lieu aussitôt que le Gouvernement allemand jugera le rétablissement de l'ordre, tant en France que dans Paris, suffisant pour assurer l'exécution des engagements contractés par la France.

Dans tous les cas, cette évacuation aura lieu lors du payement du troisième demi-milliard.

Les troupes allemandes, dans l'intérêt de leur sécurité, auront la disposition de la zône neutre située entre la ligne de démarcation allemande et l'enceinte de Paris sur la rive droite de la Seine.

Les stipulations du traité du 26 février relatives à l'occupation des territoires français après le payement de deux milliards resteront en vigueur. Aucune des déductions que le Gouvernement français serait en droit de faire ne pourra être exercée sur le payement des cinq cent premiers millions.

Article 8.

Les troupes allemandes continueront à s'abstenir des réquisitions en nature et en argent dans les territoires occupés; cette obligation

de leur part étant corrélative aux obligations contractées pour leur entretien par le Gouvernement français, — dans le cas où malgré des réclamations réitérées du Gouvernement allemand le Gouvernement français serait en retard d'exécuter les dites obligations, les troupes allemandes auront le droit de se procurer ce qui sera nécessaire à leurs besoins en levant des impôts et des réquisitions dans les départements occupés et même en dehors de ceux-ci, si leurs resources n'étaient pas suffisantes.

Relativement à l'alimentation des troupes allemandes, le régime actuellement en vigueur sera maintenu jusqu'à l'évacuation des forts de Paris.

En vertu de la Convention de Ferrières du 11 mars 1871, les réductions indiquées par cette convention seront mises à exécution après l'évacuation des forts.

Dès que l'effectif de l'armée allemande sera réduit au-dessous du chiffre de cinq cent mille hommes, il sera tenu compte des réductions opérées au-dessous de ce chiffre pour établir une diminution proportionnelle dans le prix d'entretien des troupes payé par le Gouvernement français.

Article 9.

Le traitement exceptionnel accordé maintenant aux produits de l'industrie des territoires cédés pour l'importation en France sera maintenu pour un espace de temps de six mois, depuis le 1er mars, dans les conditions faites avec les délégués de l'Alsace.

Article 10.

Le Gouvernement allemand continuera à faire rentrer les prisonniers de guerre en s'entendant avec le Gouvernement français. Le Gouvernement français renverra dans leurs foyers ceux de ces prisonniers qui sont libérables. Quant à ceux qui n'ont point achevé leur temps de service, ils se retireront derrière la Loire. Il est entendu que l'armée de Paris et de Versailles, après le rétablissement de l'autorité du Gouvernement français à Paris et jusqu'à l'évacuation des forts par les troupes allemandes, n'excédera pas quatre-vingt mille hommes.

Jusqu'à cette évacuation, le Gouvernement français ne pourra faire aucune concentration de troupes sur la rive droite de la Loire, mais il pourvoira aux garnisons régulières des villes placées dans cette zône, suivant les nécessités du maintien de l'ordre et de la paix publique.

Au fur et à mesure que s'opérera l'évacuation, les chefs de corps conviendront ensemble d'une zone neutre entre les armées des deux nations.

Vingt mille prisonniers seront dirigés sans délai sur Lyon, à la condition qu'ils seront expédiés immédiatement en Algérie après leur organisation pour être employés dans cette colonie.

Article 11.

Les traités de commerce avec les différents Etats de l'Allemagne ayant été annulés par la guerre, le Gouvernement allemand et le Gouvernement français prendront pour base de leurs relations commerciales le régime du traitement réciproque sur le pied de la nation la plus favorisée.

Sont compris dans cette règle les droits d'entrée et de sortie, le transit, les formalités douanières, l'admission et le traitement des sujets des deux nations ainsi que de leurs agents.

Toutefois, seront exceptées de la règle susdite les faveurs qu'une des parties contractantes, par des traités de commerce, a accordées ou accordera à des Etats autres que ceux qui suivent: l'Angleterre, la Belgique, les Pays-Bas, la Suisse, l'Autriche, la Russie.

Les traités de navigation, ainsi que la convention relative au service international des chemins de fer dans ses rapports avec la douane et la convention pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art seront remis en vigueur.

Néanmoins, le Gouvernement français se réserve la faculté d'établir, sur les navires allemands et leurs cargaisons, des droits de tonnage et de pavillon sous la réserve que ces droits ne soient pas plus élevés que ceux qui grèveront les bâtiments et les cargaisons des nations sus-mentionnées.

Article 12.

Tous les Allemands expulsés conserveront la jouissance pleine et entière de tous les biens qu'ils ont acquis en France.

Ceux des Allemands qui avaient obtenu l'autorisation exigée par les lois françaises pour fixer leur domicile en France sont réintégrés dans tous leurs droits et peuvent, en conséquence, établir de nouveau leur domicile sur le territoire français.

Le délai stipulé par les lois françaises pour obtenir la naturalisation sera considéré comme n'étant pas interrompu par l'état de guerre pour les personnes qui profiteront de la faculté ci-dessus mentionnée de revenir en France dans un délai de six mois après l'échange des ratifications de ce traité, et il sera tenu compte du temps écoulé entre leur expulsion et leur retour sur le territoire français, comme s'ils n'avaient jamais cessé de résider en France.

Les conditions ci-dessus seront appliquées en parfaite réciprocité aux sujets français résidant ou désirant résider en Allemagne.

Article 13.

Les bâtiments allemands qui étaient condamnés par les conseils de prise avant le 2 mars 1871 seront considérés comme condamnés définitivement.

Ceux qui n'auraient pas été condamnés à la date susindiquée seront rendus avec la cargaison en tant qu'elle existe encore. Si la restitution des bâtiments et de la cargaison n'est plus possible, leur

valeur, fixée d'après le prix de la vente, sera rendue à leurs propriétaires.

Article 14.

Chacune des deux parties continuera sur son territoire les travaux entrepris pour la canalisation de la Moselle. Les intérêts communs des parties séparées des deux départements de la Meurthe et de la Moselle seront liquidés.

Article 15.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent mutuellement à étendre aux sujets respectifs les mesures qu'elles pourront juger utiles d'adopter en faveur de ceux de leurs nationaux qui, par suite des événements de la guerre, auraient été mis dans l'impossibilité d'arriver en temps utile à la sauvegarde ou à la conservation de leurs droits.

Article 16.

Les deux Gouvernements, allemand et français, s'engagent réciproquement à faire respecter et entretenir les tombeaux des soldats ensevelis sur leurs territoires respectifs.

Article 17.

Le règlement des points accessoires sur lesquels un accord doit être établi, en conséquence de ce traité et du traité préliminaire, sera l'objet de négociations ultérieures qui auront lieu à Francfort.

Article 18.

Les ratifications du présent traité par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne

d'un côté,

et de l'autre

par l'Assemblée nationale et par le Chef du Pouvoir exécutif de la République française seront échangées à Francfort dans le délai de dix jours ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Francfort le 10 mai 1871.

(L. S.) signé: v. Bismarck. (L. S.) signé: Jules Favre.
(L. S.) Arnim. Pouyer-Quertier.
E. de Goulard.

Articles additionnels.

Article 1.

§ 1. D'ici à l'époque fixée pour l'échange des ratifications du présent traité, le Gouvernement français usera de son droit de rachat de la concession donnée à la Compagnie des chemins de fer de l'Est. Le Gouvernement allemand sera subrogé à tous les droits que le Gouvernement français aura acquis par le rachat des concessions en ce qui concerne les chemins de fer situés dans les territoires cédés, soit achevés, soit en construction.

§ 2. Seront compris dans cette concession:

1° tous les terrains appartenant à la dite Compagnie, quelle que soit leur destination, ainsi que: établissements de gares et de stations, hangars, ateliers et magasins, maisons de gardes de voie, etc., etc.;

2° tous les immeubles qui en dépendent, ainsi que: barrières, clôtures, changements de voie, aiguilles, plaques tournantes, prises d'eaux, grues hydrauliques, machines fixes, etc., etc.;

3° tous les matériaux, combustibles et approvisionnements de tout genre, mobiliers des gares, outillages des ateliers et des gares, etc., etc ;

4° les sommes dues à la Compagnie des chemins de fer de l'Est à titre de subvention accordées par des corporations ou personnes domicilées dans les territoires cédés.

§ 3. Sera exclu de cette cession le matériel roulant. Le Gouvernement allemand remettra la part du matériel roulant avec ses accessoires qui se trouverait en sa possession au Gouvernement français.

§ 4. Le Gouvernement français s'engage à libérer envers l'Empire allemand entièrement les chemins de fer cédés ainsi que leurs dépendances de tous les droits que des tiers pourraient faire valoir, nommément des droits des obligatoires. Il s'engage également à se substituer, le cas échéant, au Gouvernement allemand, relativement aux réclamations qui pourraient être élevées vis-à-vis du Gouvernement allemand par les créanciers des chemins de fer en question.

§ 5. Le Gouvernement français prendra à sa charge les réclamations que la Compagnie des chemins de fer de l'Est pourrait élever vis-à-vis du Gouvernement allemand ou de ses mandataires par rapport à l'exploitation des dits chemins de fer et à l'usage des objets indiqués dans le § 2 ainsi que du matériel roulant.

Le Gouvernement allemand communiquera au Gouvernement français, à sa demande, tous les documents et toutes les indications qui pourraient servir à constater les faits sur lesquels s'appuieront les réclamations susmentionnées.

§ 6. Le Gouvernement allemand payera au Gouvernement français, pour la cession des droits de propriété indiqués dans les §§ 1 et 2 et en titre d'équivalent pour l'engagement pris par le Gouvernement français dans le § 4, la somme de trois cent vingt-cinq millions (325 000 000) de francs.

On défalquera cette somme de l'indemnité de guerre stipulée dans l'article 7. Vu que la situation qui a servi de base à la convention

conclue entre la Compagnie des chemins de fer de l'Est et la Société Royale Grand-Ducale des chemins de fer Guillaume-Luxembourg en date du 6 juin 1857 et du 21 janvier 1868, et celle conclue entre le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg et les Sociétés des chemins de fer Guillaume-Luxembourg et de l'Est français en date du 5 décembre 1868 a été modifiée essentiellement de manière qu'elles ne sont applicables à l'état des choses créé par les stipulations contenues dans le § 1, le Gouvernement allemand se déclare prêt à se substituer aux droits et aux charges résultant de ces conventions pour la Compagnie des chemins de fer de l'Est.

Pour le cas où le Gouvernement français serait subrogé soit par le rachat de la concession de la Compagnie de l'Est, soit par une entente spéciale, aux droits acquis par cette société en vertu des conventions sus-indiquées, il s'engage à céder gratuitement dans un délai de six semaines ces droits au Gouvernement allemand.

Pour le cas où la dite subrogation ne s'effectuerait pas, le Gouvernement français n'accordera des concessions pour les lignes de chemin de fer appartenant à la Compagnie de l'Est et situées dans le territoire français que sous la condition expresse que le concessionnaire n'exploite point les lignes de chemin de fer situées dans le Grand-Duché de Luxembourg.

Article 2.

Le Gouvernement allemand offre deux millions de francs pour les droits et les propriétés que possède la Compagnie des chemins de fer de l'Est sur la partie de son réseau située sur le territoire Suisse, de la frontière à Bâle, si le Gouvernement français lui fait tenir le consentement dans le délai d'un mois.

Article 3.

La cession de territoire auprès de Belfort, offerte par le Gouvernement allemand dans l'article 1 du présent traité en échange de la rectification de frontière demandée à l'ouest de Thionville, sera augmentée des territoires des villages suivants: Rougemont, Leval, Petite-Fontaine, Romagny, Félon, La Chapelle-sous-Rougemont, Angeot, Vauthiermont, La Rivière, La Grange, Reppe, Fontaine, Frais, Foussemagne, Cunelières, Montreux-Château, Bretagne, Chavannes-les-Grands, Chavanatte, Suarce.*)

La route de Giromagny à Remiremont passant au ballon d'Alsace restera à la France dans tout son parcours et servira de limite, en tant qu'elle est située en dehors du canton de Giromagny.

Fait à Francfort le 10 mai 1871.

signé: v. Bismarck.
Arnim.

signé: Jules Favre.
Pouyer-Quertier.
E. de Goulard.

*) Ortschaften östlich Belfort, am St. Nicolas-Fluß und in dessen Nähe gelegen.



Fait à Francfort s. M. le 10 mai 1871.

Les soussignés, après avoir entendu la lecture du traité de paix définitif, l'ont trouvé conforme à ce qui a été convenu entre eux.

En vertu de quoi ils l'ont muni de leurs signatures.

Les trois articles additionnels ont été signés séparément. Il est entendu qu'ils feront partie intégrale du traité de paix.

Le soussigné Chancelier de l'Empire allemand a déclaré qu'il se charge de communiquer le traité aux Gouvernements de Bavière, de Wurttemberg et de Bade et d'obtenir leurs accessions.

signé: v. Bismarck. signé: Jules Favre.
Arnim. Pouyer-Quertier.
E. de Goulard.

Um die Anerkennung des Definitivfriedens seitens der Französischen Nationalversammlung in Versailles zu beschleunigen, gingen Weisungen an die in Frage kommenden Oberkommandos ab:

Nr. 839.

An das Oberkommando der Dritten Armee, Compiègne.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 14. Mai 1871, mittags.

Zur Unterstützung der diplomatischen Aktion ist bis zur erfolgten Ratifizirung engeres Heranrücken der Dritten Armee an Paris erforderlich, so daß nöthigenfalls selbst Operationen gegen Versailles eröffnet werden können.

Eine Division der Ersten Armee rückt in den Rayon des IV. Korps heran, ohne den Armeeverband zu verlassen. Näheres mit Erster Armee verabreden.

Nr. 840.

An das Oberkommando der Ersten Armee, Amiens.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 14. Mai 1871, mittags.

Zur Unterstützung der diplomatischen Aktion bis zur erfolgten Ratifizirung ist Anmarsch einer Infanterie-Division gegen Paris in Rayon des IV. Armeekorps zu veranlassen. Näheres mit Oberkommando der Dritten Armee verabreden. Rouen soll stark besetzt bleiben.

Das Oberkommando der Ersten Armee meldete noch am 14., daß die Division (1.) in der Gegend Beauvais—Gournay stehe, das Oberkommando der Dritten Armee, daß die Konzentrirung am 16. ausgeführt und das Hauptquartier vom 17. ab in Margency sein werde; gleichzeitig fragte es an, ob der Durchmarsch durch St. Denis den Franzosen jetzt noch gestattet werden solle.

Hierauf wurde erwidert:

Nr. 841.

An das Oberkommando der Dritten Armee, Compiègne.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 15. Mai 1871.

Zufolge gemachter Zusage ist den Versailler Truppen der Durchmarsch durch St. Denis auf Verlangen auch jetzt noch zu gestatten.

Mitte Mai konnte endlich der Rücktransport einiger Armeekorps aus Frankreich in die Heimath ins Auge gefaßt werden. Die betreffenden Befehle lauten:

Nr. 842.

An sämmtliche Oberkommandos und selbständigen Generalkommandos (VII., XII., XV.).

H. Q. Berlin, den 16. Mai 1871.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchst sich damit einverstanden zu erklären geruht, daß, wenn

1. der am 10. d. Mts. zu Frankfurt a. M. abgeschlossene Definitivfrieden zwischen Deutschland und Frankreich bis zum 20. d. Mts. ratifizirt und
2. die französische Regierungsgewalt in Paris bis zu demselben Termin wieder hergestellt sein wird,

mit der Zurückziehung der Deutschen Feld-Armee ein Anfang gemacht und gleichzeitig die Ueberführung der Armee in die neuerdings festgesetzte Friedenseintheilung angebahnt werden darf.

Den Allerhöchsten Intentionen entsprechend sind demnach alle Vorbereitungen dahin zu treffen, daß zunächst:

das Gardekorps vom 23. d. Mts. ab zum Bahntransport von Lagny und Mitry (demnächst auf Linien A und C),

das V. Armeekorps vom 22. d. Mts. ab zum Bahntransport von Vesoul und Belfort (demnächst auf Linie E),

das VII. Armeekorps von einem mit der Linienkommission F zu vereinbarenden Tage und Ort zum Bahntransport bereit stehen.

Die 17. Infanterie-Division wird nach Erfüllung der eingangs erwähnten Voraussetzungen den Fußmarsch über Diedenhofen und Saarlouis auf Mainz antreten, von wo ab Eisenbahntransport in Aussicht steht. Die täglichen Divisions-Stabsquartiere sind schleunigst hierher zu melden. Bei weiterer erwünschter Entwickelung der Verhältnisse in Frankreich ist die Rückkehr des IX., XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps, des II. Königlich Bayerischen Armeekorps und der Königlich Württembergischen Feld-Division in Aussicht genommen.

Das X. Armeekorps,*) welchem fortan die Okkupation des bisher von dem VII. Armeekorps besetzt gewesenen Gebietes**) mit zufällt, hat die Infanterie-Regimenter Nr. 16, 56 und 57 dem VII. Armeekorps zuzuführen, welches dafür die Infanterie-Regimenter Nr. 73, 74 und 77 zurückläßt. Die 14. Infanterie-Division überweist das Husaren-Regiment Nr. 15 an das IX. Armeekorps, welches dasselbe nur in dem Falle in seinen Bezirk heranzuziehen hat, wenn für einen späteren Abmarsch des Korps auf Mainz kein wesentlicher Umweg für das Regiment entsteht.

Es ist ferner die Auflösung sämmtlicher Kavallerie-Divisionen in Aussicht genommen.

Die Anlage ergiebt das Nähere über Verbleib der Stäbe, Kavallerie-Regimenter und Batterien, sowie über die Bestimmung des Dragoner-Regiments Nr. 10, des Dragoner-Regiments Nr. 15 und des Ulanen-Regiments Nr. 11.

Das II. Armeekorps***) hat den durch den Abtransport des V. Armeekorps freiwerdenden Raum†) mit zu besetzen, die nunmehrige 1. und 2. Kavallerie-Brigade (Friedenseintheilung, ausschließlich der den Infanterie-Divisionen zugetheilten Regimenter) sind in Kantonnements in und bei Lunéville zu verlegen und dem X. Armeekorps zu attachiren, während die nunmehrige 11. und 12. Kavallerie-Brigade (Friedenseintheilung, ausschließlich der den Infanterie-Divisionen zugetheilten Regimenter) dem II. Armeekorps zuzutheilen und in dem erweiterten Rayon desselben unterzubringen sind.

Alle zur Ausführung vorstehender Dispositionen erforderlichen Vorbereitungen sind zu treffen. Für den Beginn der Bewegungen ist indessen Befehl abzuwarten.

---

*) Im südlichen Theil des Departements Haute Marne.

**) Departements Meuse und Meurthe.

***) Im Departement Côte d'or, Jura und Doubs.

†) Departement Haute Saône.

Anlage.

Truppentheil	Bisheriger Verband	Zukünftiger Verband	Bestimmung
Stab der 1. Kav. Div.	1. K. D.	—	Marsch nach Straßburg; Bahnfahrt nach Stettin, hierzu direkte Anmeldung bei der Betriebskommission in Straßburg.
Stab der 1. Kav. Brig. Kürassier-Regt. Nr. 2 Ulanen-Regt. Nr. 9	1. K. D.	II. A. K.	per Fußmarsch zum II. Armeekorps.
Stab der 2. Kav. Brig. Kürassier-Regt. Nr. 3 Ulanen-Regt. Nr. 8 Ulanen-Regt. Nr. 12 Reit. Battr. 1. Feldart. Regt.	1. K. D.	I. A. K.	per Fußmarsch auf Lunéville.
Stab der 2. Kav. Div.	2. K. D.	—	Marsch nach Straßburg; Bahnfahrt nach Breslau, hierzu direkte Anmeldung bei der Betriebskommission in Straßburg.
Stab der 3. Kav. Brig. Kürassier-Regt. Nr. 1 Ulanen-Regt. Nr. 2	2. K. D.	VI. A. K.	per Fußmarsch zum II. Armeekorps.
Stab der 4. Kav. Brig. Husaren-Regt. Nr. 1	2. K. D.	I. A. K.	per Fußmarsch auf Lunéville.
Husaren-Regt. Nr. 5 Reit. Battr. 2. Feldart. Regt.	2. K. D.	II. A. K.	per Fußmarsch zum II. Armeekorps.
Stab der 5. Kav. Brig. Husaren-Regt. Nr. 4 Husaren-Regt. Nr. 6 Reit. Battr. 6. Feldart. Regt.	2. K. D.	VI. A. K.	per Fußmarsch zum II. Armeekorps.
Stab der 6. Kav. Brig. Kürassier-Regt. Nr. 8 Ulanen-Regt. Nr. 7	3. K. D.	VIII. A. K.	per Fußmarsch zum VIII. Armeekorps.
Stab der 3. Kav. Div. Stab der 7. Kav. Brig. Ulanen-Regt. Nr. 5 Reit. Battr. 7. Feldart. Regt.	3. K. D.	VII. A. K.	per Fußmarsch in der Richtung auf Saarlouis, behufs demnächstigen Bahntransports.
Ulanen-Regt. Nr. 14	3. K. D.	X. A. K.	per Fußmarsch zum X. Armeekorps.
Stab der 4. Kav. Div. Stab der 8. Kav. Brig. Kürassier-Regt. Nr. 5 Ulanen-Regt. Nr. 10 Stab der 9. Kav. Brig. Ulanen-Regt. Nr. 1 Husaren-Regt. Nr. 2	4. K. D.	V. A. K.	per Fußmarsch in der Richtung auf Straßburg, behufs demnächstigen Bahntransports.

Truppentheil	Bisheriger Verband	Zukünftiger Verband	Bestimmung.
Stab der 10. Kav. Brig. Ulanen-Regt. Nr. 6 Dragoner-Regt. Nr. 5	4. K. D.	XI. A. K.	per Fußmarsch zum XI. Armeekorps.
Reit. Battr. 11. Feldart. Regt.	4. K. D.	XV. A. K.	
Stab der 5. Kav. Div.	5. K. D.	—	Marsch in der Richtung auf Reims—Metz. Anmeldung zum demnächstigen Bahntransport bei Linienkommission in Reims.
Stab der 11. Kav. Brig. Ulanen-Regt. Nr. 13 Dragoner-Regt. Nr. 19	5. K. D.	X. A. K.	per Fußmarsch zum X. Armeekorps.
Kürassier-Regt. Nr. 4 Husaren-Regt. Nr. 11	5. K. D.	VII. A. K.	per Fußmarsch in der Richtung auf Saarlouis, behufs demnächstigen Bahntransports.
Stab der 12. Kav. Brig. Kurassier-Regt. Nr. 7 Ulanen-Regt. Nr. 16 Husaren-Regt. Nr. 10 Reit. Battr. 4 Feldart. Regt.	5. K. D.	IV. A. K.	per Fußmarsch zum IV. Armeekorps.
Dragoner-Regt. Nr. 13	5. K. D.	IX. A. K.	per Fußmarsch zum IX. Armeekorps.
Stab der 13. Kav. Brig. Husaren-Regt. Nr. 17 Reit. Battr. 10. Feldart. Regt.	5. K. D.	X. A. K.	per Fußmarsch zum X. Armeekorps.
Stab der 6. Kav. Div.	6. K. D.	—	Marsch in der Richtung auf Metz. Anmeldung zum demnächstigen Bahntransport bei Linienkommission in Reims.
Stab der 14. Kav. Brig. Dragoner-Regt. Nr. 2 Dragoner-Regt. Nr. 12 Stab der 15. Kav. Brig. Husaren-Regt. Nr. 3 Reit. Battr. 3. Feldart. Regt.	6. K. D.	III. A. K.	per Fußmarsch zum III. Armeekorps.
Dragoner-Regt. Nr. 6	6. K. D.	IV. A. K.	vorläufig dem III. Armeekorps attachirt.

Bemerkungen.

1. Die Anordnung der erforderlichen Bewegungen u. s. w. liegt den bisherigen höheren Kommandobehörden ob.

2. Weitere Bestimmung wegen des Eisenbahntransports, sofern in dem Tableau nicht schon etwas Anderes vorgesehen ist, wird seitens der Exekutiv-

kommission erfolgen. Zu dem Zwecke haben die betreffenden Divisionsstäbe u. s. w. die täglichen Marschquartiere dem großen Hauptquartier direkt zu melden.

3. Die zu den Armeekorps u. s. w. dirigirten Brigadestäbe, Kavallerie-Regimenter und Batterien sind möglichst der Friedenseintheilung entsprechend in die Verbände der Infanterie-Divisionen aufzunehmen. Die bisher der 1. und 2. Kavallerie-Division angehörenden reitenden Batterien der Feldartillerie-Regimenter Nr. 1 und 6 sind je einer der aus den betreffenden Kavallerie-Regimentern zu formirenden Brigaden vorläufig zu attachiren.

4. Das Ulanen-Regiment Nr. 11 ist zum III. Armeekorps heranzuziehen. Das Dragoner-Regiment Nr. 10 verbleibt bei der 2., das Dragoner-Regiment Nr. 15 bei der 12. Infanterie-Division.*)

Außerdem erhielten Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz, der Reichskanzler, der Chef des Militärkabinets, der Generalintendant der Armee und das Kriegsministerium Exemplare dieses Erlasses.

Die durch Fürst Bismarck übermittelte Bitte des Herrn Thiers wegen der bedeutenden Ausdehnung der Angriffsfront noch eine Infanterie-Division, 10 000 Mann stark, von Besançon und Cambrai nach Versailles heranziehen zu dürfen hatte nachstehende Erwiderung zur Folge:

Nr. 843.

An den Reichskanzler Fürsten v. Bismarck.

H. Q. Berlin, den 18. Mai 1871, mittags.

Euere Durchlaucht benachrichtige ich ganz ergebenst, daß Seine Majestät der Kaiser und König Allerhöchstihre Zustimmung dazu erklärt haben, wenn die Französische Armee bei Versailles noch um eine Infanterie-Division in der Stärke von 10 000 Mann vermehrt wird.

Unerwünscht dagegen würde es sein, wenn der mit der Neuformation dieser Truppen nothwendig verbundene Zeitaufenthalt den Termin für den ernsthaften Angriff gegen die Enceinte noch weiter hinausrücken sollte.

Euerer Durchlaucht stelle ich hiernach das Weitere ganz ergebenst anheim.

*) Die unter 4 getroffenen Bestimmungen wurden am 18. Mai telegraphisch den Oberkommandos und selbständigen Generalkommandos mitgetheilt, da sie in der Anlage (S. 737) fehlten.

An demselben Tage traf folgende telegraphische Mittheilung vom Oberkommando der Dritten Armee ein:

„Ab Margency, den 18. Mai, 10³⁰ v.

Französische Regierung erwartet morgen Ratifikation. Bittet hierauf um Aufforderung zur Desarmirung der Nord- und Ostfront der Enceinte und zur gänzlichen Räumung von St. Ouen. Soll dies Letztere, obgleich St. Ouen nicht zur neutralen Zone gehört, geschehen? Wenn Kommune der Aufforderung nicht entspricht, wird zunächst mit gänzlicher Absperrung geantwortet werden."

Hierauf wurde erwidert:

Nr. 844.

An das Oberkommando der Dritten Armee, Margency.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 18. Mai 1871, nachm.

Auch Wunsch der Französischen Regierung zur Aufforderung an Kommune, St. Ouen gänzlich zu räumen, ist, sobald Ratifikation erfolgt,*) zu erfüllen.

Fürst Bismarck erhielt von diesen Telegrammen Kenntniß.

Am Morgen des 22. telegraphirte Fürst Bismarck, der zum Austausch der Ratifikationen am 19. Mai sich wieder nach Frankfurt a. M. begeben hatte:

„Ab Frankfurt a. M., den 22. Mai 1871, 7⁵⁸ v.

Herr Thiers hat das Ersuchen gestellt, daß das Oberkommando die völlige Absperrung von Paris sofort eintreten lasse. Seine Königliche Hoheit der Kronprinz von Sachsen ist hiervon sogleich in Kenntniß gesetzt worden; darf ich mit Sicherheit annehmen, daß Seine Königliche Hoheit danach verfahren würde?"

Der Chef des Generalstabes der Armee setzte sofort persönlich die Antwort auf:

Nr. 845.

An den Reichskanzler Fürsten v. Bismarck, Frankfurt a. M.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 22. Mai 1871, 8⁴⁵ v.

Absolute Absperrung war vorbereitet und ist ausgeführt.

Diese Antwort zu geben, war Graf Moltke dadurch berechtigt, daß in der Nacht vorher folgendes Telegramm des Oberkommandos der Dritten Armee eingetroffen war:

*) Die Französische Nationalversammlung nahm am 18. Mai den Frieden mit 440 gegen 98 Stimmen an. Deutscherseits war die Ratifikation bereits am 16. erfolgt.

„Ab Margency, den 21. Mai 1871, 11[15] a.

Nach Mittheilung der Französischen Regierung sind heute Nachmittag die Französischen Truppen bei Porte St. Cloud eingedrungen. Das Korps Douay ist in die Stadt gerückt und sollen die Korps L'Admirault und Clinchant folgen. Auf Wunsch der Französischen Regierung ist unsererseits die absolute Absperrung von Paris, wozu Alles vorbereitet war, soeben angeordnet worden. Dagegen wird von Uebergabe der Sommation vorläufig abgesehen werden und wird darüber morgen weitere Mittheilung erfolgen."

Seine Majestät der Kaiser und König erhielt eine Abschrift dieses Telegramms.

Eine andere Angelegenheit gab fast gleichzeitig Anlaß zu einem Depeschenwechsel des Fürsten Bismarck mit dem Grafen Moltke.

Am 21. Mai abends theilte nämlich der Reichskanzler aus Frankfurt a. M. mit, daß am Tage vorher Nationalgarden in das Haus des Amerikanischen Gesandten in Paris, des Generals Washburne, eingedrungen wären und erklärt hätten, sie würden den diplomatischen Charakter desselben nicht mehr beachten. Sämmtliche Häuser der Nachbarschaft seien geplündert worden, indessen sei die Befreiung der in St. Lazare*) eingeschlossenen Nonnen, zu deren äußerster Beschleunigung der Reichskanzler aufgefordert hatte, dem Gesandten noch gelungen. Fürst Bismarck konnte nicht zugeben, daß gegen den General Washburne, der unsere Interessen in Paris vertreten hatte, Gewalt gebraucht werde, und forderte daher sofort nach dem Eingang dieser Nachrichten den General v. Fabrice telegraphisch auf, die Auslieferung der eingedrungenen Nationalgarden zu verlangen, widrigenfalls wir uns die uns geeignet scheinenden Maßregeln vorbehalten müßten. „Außerdem ist dieses", so schloß der Reichskanzler seinen telegraphischen Bericht an den Chef des Generalstabes der Armee, „für uns eine erwünschte Gelegenheit gegen die Kommune vorzugehen. Euere Excellenz bitte ich dieses Seiner Majestät dem Kaiser vortragen und die entsprechenden Instruktionen an das Oberkommando erwirken zu wollen."

Noch ehe Graf Moltke am 22. Mai Gelegenheit hatte dem obersten Kriegsherrn Vortrag zu halten, traf eine weitere Depesche des Reichskanzlers ein, hervorgerufen durch die neuen Nachrichten aus Paris:

„Ab Frankfurt a. M., den 22. Mai 1871, 8[30] v.
Vorgelegt in Berlin 9[20] v.

Wenn die Einnahme von Paris durch die Regierungstruppen sich nicht bestätigt oder nicht vollständig ist, so liegt nach meinem Votum in der Plünderung des Hauses von Washburne unter muthmaßlicher Beraubung unserer dort verwahrten Archive voller Grund für uns das Feuer auf Paris zu eröffnen, wenn uns die Thäter und unsere Archive nicht sofort ausgeliefert werden."

Nach Einholung der Allerhöchsten Entscheidung antwortete Graf Moltke:

Nr. 846.

An den Reichskanzler Fürsten v. Bismarck, Frankfurt a. M.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 22. Mai 1871, 4[0] a.

Aktion gegen Paris ist militärisch vorbereitet, so daß sie jeden Augenblick beginnen kann. Seine Majestät wollen Sich indessen unter Berück-

*) Gefängniß.

sichtigung des politischen Standpunktes weitere Anordnungen vorbehalten, bis Erwiderung der Kommune auf Aufforderung des Generals Fabrice ergangen oder klar wird, daß Regierung in Versailles nicht vollständig festen Fuß in Paris gewonnen hat.

Da der Reichskanzler unterdeß bereits die Rückreise angetreten hatte, so erreichte ihn dies Telegramm in Frankfurt a. M. nicht mehr und dürfte mündlich in Berlin erledigt worden sein.

Bei dem Immediatvortrage war auch die Frage des Rückmarsches der Deutschen Truppen gefördert worden:

Nr. 847.

An das Königliche Kriegsministerium.

H. Q. Berlin, den 22. Mai 1871.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu befehlen geruht, daß das V. und VII. Armeekorps sowie die 17. Division behufs demnächstigen Bahntransportes in Marsch gesetzt werden, daß der Beginn des Bahntransportes selbst aber noch einem weiteren Allerhöchsten Befehl vorbehalten werden soll.

Dementsprechend sind die erforderlichen Anordnungen, auch zur Auflösung der Kavallerie-Divisionen u. s. w. telegraphisch erlassen worden.

Dem Königlichen Kriegsministerium beehre ich mich hiervon ganz ergebenst Kenntniß zu geben.

Die Generalkommandos VII. (Nancy) und V. (Vesoul) Armeekorps sowie die drei Oberkommandos hatten um 2° nachmittags die nöthigen Weisungen erhalten.

Am 23. und 24. Mai gelang es den Französischen Regierungstruppen in der Besetzung der Stadttheile von Paris immer weitere Fortschritte zu machen, so daß an dem endgültigen Sieg derselben über die Kommune nicht mehr zu zweifeln war.

Es wurde daher Deutscherseits befohlen:

Nr. 848.

An das Oberkommando der Dritten Armee, Margency.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 24. Mai 1871, 4³⁰ a.

Seine Majestät genehmigen, daß, sobald Regierungsgewalt in Paris hergestellt, nach dem Ermessen Seiner Königlichen Hoheit des Oberbefehlshabers die enge Konzentrirung der Armee vor Paris aufgehoben werde. Das Gardekorps ist dann in Besetzung der Forts abzulösen und in Richtung auf Einschiffungspunkte zu verlegen. Division der Ersten Armee verbleibt möglichst in ihrem zeitigen Rayon. Artikel 7 des Friedensvertrages vom 10. Mai gewährt uns das Recht im Interesse unserer Sicherheit die neutrale Zone vor Paris zu besetzen. Ausübung dieses Rechtes dem dortigen Ermessen anheimgestellt.

Am 25. Mai konnte der in Aussicht genommene Transport des V. und VII. Armeekorps sowie auch des Gardekorps endgültig festgesetzt werden:*)

Nr. 849.

An das Oberkommando der Zweiten Armee, Dijon.

H. Q. Berlin, den 25. Mai 1871, 2⁰ a.

Seine Majestät haben befohlen, daß Bahntransport des V. und VII. Armeekorps in vorbereiteter Art stattfinden soll. V. Korps hat direkten Befehl erhalten.

Ebenso wurde das VII. Armeekorps unmittelbar angewiesen. Betreffs der Garde ging an das Oberkommando der Dritten Armee die Weisung, daß ihr Rücktransport am 2. Juni „auf beiden Linien" beginnen solle.**)

Es folgen am 26. Mai Befehle für den Abmarsch weiterer Korps und hierdurch bedingte Truppenverschiebungen:

*) Ebenso bestimmten Seine Majestät als Einzugstag in Berlin den 16. Juni.

**) Von Mitry und Lagny aus.

Nr. 850.

An das Oberkommando der Dritten Armee, Margency.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 26. Mai 1871, 2° a.

Seine Majestät haben befohlen, daß II. Bayerisches Armeekorps über Sezanne, Vitry, Bar le Duc, Nancy in Marsch gesetzt werde. Departement Aisne ist von der Dritten Armee mitzubesetzen, da XII. Korps bis auf eine Infanterie-Division ebenfalls abmarschirt. Gardekorps scheidet mit 2. Juni aus Kommandoverband der Dritten Armee aus. Allgemeiner Erlaß folgt nach.

Dem XII. Armeekorps in Laon wurde der Weg über Verdun, Metz, Saarbrücken, Kaiserslautern zugewiesen.

Nr. 851.

An das Oberkommando der Zweiten Armee, Dijon.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 26. Mai 1871, 2° a.

Seine Majestät befehlen, daß Württembergische Division und IX. Armeekorps abmarschiren. Württembergische Division über Neufchâteau, Mirecourt, St. Dié, Straßburg; 25. Division über Zabern und Weißenburg auf Mannheim; Generalkommando, 18. Division, Korpsartillerie, Trains über Lunéville, Dieuze, Saargemünd, Saarbrücken, Zweibrücken, Neustadt, auf Mainz behufs demnächstigen Bahntransportes. Die hiernach zu räumenden Departements*) sind durch die zurückbleibenden Korps der Zweiten Armee mitzubesetzen. Allgemeiner Erlaß folgt nach. V. Armeekorps scheidet mit Beginn des Bahntransportes aus dem Verbande der Zweiten Armee.

Die vorstehenden Anordnungen erlitten am Tage darauf einige Aenderungen, die theilweise durch die Nachrichten über den noch immer nicht ganz ruhenden Kampf zwischen Französischem Gouvernement und Kommune um den Besitz von Paris hervorgerufen wurden:

*) Im nördlichen Theil des Departements Haute Marne, bezw. im Departement Vosges.

Nr. 852.

An das Oberkommando der Dritten Armee, Margency.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 27. Mai 1871, 2° a.

In Abänderung des gestrigen Telegramms, betreffend Truppenverschiebungen in Frankreich, ist bestimmt, daß Departement Aisne durch Erste Armee besetzt wird. Seine Majestät bemerkten mit Rücksicht auf gegenwärtige Lage vor Paris, wie es nicht erwünscht sei, Truppentheile des Gardekorps angesichts eines vor ihrer Front engagirten Gefechts in der vordersten Linie durch Truppen eines anderen Armeekorps ablösen zu lassen.

Die Erste Armee und das XII. Korps wurden betreffs des Departements Aisne benachrichtigt.

Der in Aussicht gestellte allgemeine Erlaß über die beabsichtigten Truppenverschiebungen ging am 28. Mai sämmtlichen Oberkommandos und selbständigen Generalkommandos (XII., VII., V., XV.) — diesen gleichzeitig auch der Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 — sowie dem Reichskanzler, dem Chef des Militärkabinets, der Generalintendantur und dem Major v. Hahnke (für den Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen Kaiserliche und Königliche Hoheit) zu. Er lautete:

Nr. 853.

Bestimmung über Truppenverschiebungen in Frankreich.

H. Q. Berlin, den 27. Mai 1871.

Seine Majestät der Kaiser und König haben nunmehr, nachdem der definitive Friede geschlossen und die Regierungsgewalt in Paris wieder hergestellt, — einige Truppenverschiebungen in Frankreich zu befehlen geruht, welche eine eventuelle spätere Rückkehr der Truppen aus Frankreich in die Heimath vorzubereiten geeignet erscheinen.

Das Garde-, V. und VII. Armeekorps haben inzwischen bereits Befehl erhalten aus ihren bisherigen Rayons sofort per Bahn in die Heimath zurückzukehren.

Die 17. Infanterie-Division ist per Fußmarsch aus ihrem bisherigen Rayon*) auf Mainz dirigirt worden, um von dort gleichfalls per Bahn in die Heimath transportirt zu werden.

*) Gegend südlich Sedan.

Unter dem eingangs erwähnten Gesichtspunkt dagegen ist das II. Königlich Bayerische Armeekorps*) über Sezanne, Vitry, Bar le Duc auf Nancy (eventuell Weitermarsch dieser Korps von Nancy auf divergirenden Straßen bis zum Rhein), das XII. (Königlich Sächsische) Armeekorps (ausschließlich einer Infanterie-Division) über Verdun, Metz, Saarbrücken, Kaiserslautern, Mainz, Frankfurt a. M., die Königlich Württembergische Feld-Division über Neufchâteau, Mirecourt, St. Dié auf Straßburg, die Großherzoglich Hessische 25. Division über Zabern und Weißenburg auf Mannheim, das Generalkommando IX. Armeekorps, die 18. Infanterie-Division, die Korpsartillerie und Trains über Lunéville, Dieuze, Saargemünd, Zweibrücken, Neustadt auf Mainz (mit der eventuellen Aussicht demnächst mit Bahn befördert zu werden) in Marsch gesetzt worden.

Das bisher von dem XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps besetzte Departement Aisne ist von der Armee mitzubesetzen, welche sich unter starker Besetzung von Rouen und Amiens in östlicher Richtung zu echeloniren hat.

Die von dem XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps im Departement Ardennes zurückbleibende Infanterie-Division wird fortan an die Befehle des Oberkommandos der Zweiten Armee gewiesen.

Die von der Königlich Württembergischen Feld-Division und dem IX. Armeekorps bisher besetzten Departements**) sind von der Zweiten Armee zu besetzen.

Zu den hiernach auszuführenden Märschen sind die auf den eventuellen Bahntransport hingewiesenen Korps u. s. w. in aus allen Waffengattungen kombinirten einander folgenden Tagesechelons in der Gesammttiefe von drei bis vier Märschen zu formiren, wodurch zugleich die Unterkunft auf den Marschetappenrayons erleichtert wird.

Es ist nicht zu erwarten, daß nach Bekanntgebung der Marschdirektionen der einzelnen Korps u. s. w. erhebliche Kreuzungen der Truppen auf den Märschen stattfinden werden. Dieselben werden indessen vollständig und sicher zu vermeiden sein, wenn die Generalkommandos u. s. w. mit den hinsichtlich der Marschdirektionen benachbarten Truppenverbänden rechtzeitig in Verbindung treten und die erforderlichen Vereinbarungen erzielen.

Grundsätzlich ist hierbei denjenigen Korps, welche zunächst nur auf den Fußmarsch angewiesen sind, den zu bereits in Aussicht gestellten Einschiffungspunkten marschirenden Korps u. s. w. gegenüber der Vorzug einzuräumen.

*) Bisher in Coulommiers und Gegend.

**) Vergl. Anmerkung S. 744.

Es haben ferner das II., III. und X. Armeekorps den durch ihre Departements durchrückenden Truppen ausreichend breite, den Magazinpunkten folgende Marschetappenrayons zu überlassen. Die großen Magazin- u. s. w. Punkte sind dann nur, soweit es der dauernde Garnisondienst in denselben erfordert, belegt zu halten. Für den Durchmarsch durch Deutsches Gebiet hat die übliche Vereinbarung mit den Civilbehörden unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Militärbehörden möglichst frühzeitig zu erfolgen.

Im Uebrigen sind die Anordnungen behufs Sicherstellung der Verpflegung auf Französischem Gebiet durch Anlage von Magazinen bereits getroffen. Die speziellen Dispositionen haben die Korpsintendanten u. s. w. nach Anweisung des als Delegirten der Königlichen Generalintendantur fungirenden Wirklichen Geheimen Kriegsraths Engelhard zu Nancy zu entwerfen.

Die Proviant- und Fuhrparkkolonnen sind für die Zufuhr aus den Magazinen nach den Kantonnements derart zu verwenden, daß möglichst keinerlei Ermiethung von Vorspann erforderlich wird.

Die Truppenbefehlshaber sind ferner streng verantwortlich, daß kein außeretatsmäßiges Fuhrwerk oder Fahrzeug den Truppen über die Grenze folgt oder gar per Bahn verladen wird.

Nicht marschfähige Kranke sind thunlichst in die Etappenlazarethe zu schaffen, von wo aus schleunigste Evakuation nach der Heimath erfolgen wird. Da wo der Transport aus dem Marschquartier in das nächstgelegene Etappenlazareth nicht angängig ist, sind die Kranken letzterem behufs der Kontrole u. s. w. per National zu überweisen und im Uebrigen der Ortsbehörde zur vorläufigen Pflege zu übergeben.

Am 28 Mai eintreffende Nachrichten vom Oberkommando der Dritten Armee ließen den Kampf in Paris als beendet erscheinen, nachdem am 27. die Regierungstruppen den Père la Chaise, die einzelnen Abschnitte der Enceinte auf der Ostfront, die Buttes Chaumont und Belleville genommen hätten — wenigstens wehte an diesen Punkten die Trikolore. Am 28. früh fanden zwar noch vereinzelte Kämpfe statt, am Nachmittage indeß waren die Versailler Truppen in der That Herren der Hauptstadt.

Am 30. empfing darauf Seine Majestät den Grafen Moltke zum Vortrage wegen des Rückmarsches der Garden.

Am 1. Juni genehmigte nunmehr der Allerhöchste Kriegsherr auch den Rückmarsch des VIII. Armeekorps in seiner vollen Stärke, sowie den des III., VI., XI. und I. Bayerischen Korps unter Zurücklassung der 6., 11., 22. Preußischen und 2. Bayerischen Divisionen.

Fürst Bismarck und die Generalintendantur wurden durch General v. Podbielski, der den zur Bereisung des Elsaß abwesenden Chef*) vertrat, benachrichtigt.

Der Erlaß ging den drei Oberkommandos zu und hatte folgenden Wortlaut:

*) Graf Moltke reiste in Begleitung des Oberstlieutenants Bronsart v. Schellendorff.

„Telegramm. H. Q. Berlin, den 1. Juni 1871, 1⁴⁵ a.

Seine Majestät befehlen: Es sind sofort in Marsch zu setzen: Das VIII. Armeekorps über St. Quentin, Mézières auf Diedenhofen. Besatzung von Amiens sowie anderer von ihm zu räumender wichtiger Punkte sind durch Abtheilungen des I. Korps abzulösen.

Das III. Armeekorps unter Zurücklassung der 6. Division über Châlons—Pont à Mousson bezw. Verdun—Metz auf Mainz. Bezüglich des Marsches ist in Verbindung mit dem XII. Korps zu treten.

Das XI. Armeekorps unter Zurücklassung der 22. Division über Epernay—Verdun auf Metz.

Das VI. Armeekorps unter Zurücklassung der 11. Division über Châlons auf Pont à Mousson.

Das I. Bayerische Korps unter Zurücklassung der 2. Division über Vitry—Nancy auf Saarburg.

Details sind gemäß diesseitiger Bestimmung vom 27. v. Mts. zu regeln, Etappen telegraphisch hierher zu melden.

[Die zurückbleibenden Divisionen haben zu bestehen aus: Infanterie und Kavallerie ihrer Friedenseintheilung, der ihnen augenblicklich zugetheilten Fußartillerie-Abtheilung und je einer Pionier-Kompagnie.

Es verbleiben ferner bei jeder dieser Divisionen:

Eine Infanterie- und eine Artillerie-Munitionskolonne, zwei Proviantkolonnen, ein Sanitäts-Detachement, drei Feldlazarethe, die Bäckereikolonne des Armeekorps in halber Stärke, die zugetheilten Branchen, die bei der Division befindliche Schanzzeugkolonne oder der leichte Feldbrückentrain, worüber hierher Meldung.

Zwischen den Kolonnen u. s. w. ist derartiger Austausch an Offizieren, Aerzten, Beamten und Mannschaften vorzunehmen, daß die jüngsten Jahrgänge in Frankreich verbleiben. Nur gutes Material ist zurückzubehalten.]*)

Die betreffenden Armeekorps sowie die bereits früher in Marsch gesetzten scheiden am Tage des Ueberschreitens der Grenze seitens ihrer Generalkommandos aus dem bisherigen Armeeverbande.

gez. v. Podbielski."

Hieran schloß sich am 5. Juni ein Befehl an die Zweite und Dritte Armee:*)

„H. Q. Berlin, den 5., ab den 6. Juni 1871.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu befehlen geruht, daß für den weiteren Abmarsch aus Frankreich zunächst folgende Abtheilungen der Armeen in Aussicht genommen werden sollten:

Das IV. Armeekorps, welches sich im Bahntransport dem Gardekorps anzuschließen hat.

Das X. Armeekorps ausschließlich der 19. Division.

Das II. Armeekorps ausschließlich der 4. Division.

Es hätten demgemäß noch weiterhin in Frankreich zu verbleiben:

Zweite Armee mit der 4., 6, 19. und 24. Division.

Dritte Armee mit dem I. Armeekorps, der 11., 22., und 2. Bayerischen Division.

Von diesen Abtheilungen wird voraussichtlich von dem Zeitpunkte an, in welchem vertragsmäßig die westlichen Departements von Frankreich zu räumen

---

*) Die eingeklammerten Sätze wurden nur an die Oberkommandos der Zweiten und Dritten Armee telegraphirt.

*) Der Verband der Ersten Armee war durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Mai aufgelöst und wurden deren Truppen der Dritten Armee überwiesen.

sind, auch das I. Armeekorps mit Ausschluß der 2. Division noch zum Abtransport gelangen.*)

Innerhalb der von den Armeen besetzten Rayons ist die Dislokation bereits jetzt dem Abmarsch entsprechend zu regeln

Für die letzte Periode der Okkupation, in welcher die Stärke der zu verbleibenden Truppen auf 50 000 Mann zu reduziren ist, sind zum Verbleib in Frankreich bestimmt:

die 4. Division,
die 6. Division,
die 19. Division,
die 2. Bayerische Division

Bei allen in Frankreich verbleibenden Divisionen sind Trains u. s. w. gemäß den im diesseitigen Telegramm vom 1. d. Mts. gegebenen Weisungen zu belassen.

gez. v. Podbielski."

Seine Majestät, der Reichskanzler, der Kriegsminister, der Chef des Militärkabinets und die Generalintendantur erhielten Abschriften des Erlasses.

Auf eine Anfrage des wieder nach Compiègne übergesiedelten Oberkommandos der Dritten Armee antwortete der Generalquartiermeister im Auftrage des am Morgen des 7. zurückgekehrten Chefs:

„Telegramm. H. Q. Berlin, den 7. Juni 1871, 1° a.

Die Forts von Paris sind noch völlig armirt zu erhalten Reduktion der Artilleriemannschaften wird in Aussicht genommen.

gez v. Podbielski."

In den nächsten Tagen beschäftigte der bevorstehende Einzug der siegreichen Truppen in die Hauptstadt des neuen Reiches vor Allem den Allerhöchsten Herrn, der es sich nicht hatte nehmen lassen die Einzelanordnungen selbst zu treffen.

Vom Grafen Moltke wurde in Ausführung des Allerhöchsten Willens nachstehende Verfügung erlassen:

Nr. 854.

An Württembergische Feld-Division, Rambervillers (am 9. St. Dié).

Telegramm. Berlin, den 8. Juni 1871, 2^{30} a.

Zum Einzuge in Berlin sind bis zum 12. abends mittelst fahrplanmäßiger Züge herzusenden:

Von jedem Infanterie-, Jäger-, und Pionier-Bataillon der Feld-Armee je 1 Mann vollständig ausgerüstet mit Gewehr. Dazu Württembergische Division 1 Hauptmann, 2 Unteroffiziere.

*) Am 12. Juni wurde befohlen, daß auch die 1. Division vorläufig im Okkupationsgebiet bleiben solle. An demselben Tage erhielt die Zweite Armee die Anweisung das II. und X. Armeekorps ausschließlich der 4. und 19. Division zum Bahntransport in Bewegung zu setzen.

Von jedem Kavallerie-Regiment und jeder reitenden Abtheilung der Artillerie je 1 Mann. Dazu Württembergische Division 1 Lieutenant.

Von jeder Fuß-Abtheilung 1 Mann und von jedem Festungsartillerie-Regiment je 2 Mann.

Von jedem Train-Bataillon je 1 Unteroffizier, 2 Mann (unberitten).

Von jeder Feld-Telegraphen-Abtheilung je 1 Mann.

Alle möglichst Ritter des Eisernen Kreuzes.

Kavalleristen, reitende Artilleristen und Fahrer werden hier beritten gemacht, müssen aber Schabracken mitbringen.

Geschütze werden hier gestellt.

Der spezielle Befehl bezw. Kabinets-Ordre ist dem Kommando am 30./5. schon per Post zugegangen.

Für die weitere Besetzung Französischer Gebietstheile sollten folgende Weisungen als Anhalt dienen:

Nr. 855.

An die Oberkommandos der Zweiten und Dritten Armee.

H. Q. Berlin, den 8. Juni 1871.

Seine Majestät der Kaiser und König haben befohlen, daß in Bezug auf die weitere Okkupation von Frankreich in militärischer Beziehung nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren sei:

Nach Abschluß des Friedens steht die Aufrechterhaltung der Ordnung in den okkupirten Departements und die Sicherheit sowie die Bequemlichkeit der Truppen in erster Linie. Um dies aber mit den vorhandenen Mitteln eventuell durchführen zu können ist eine allzu große Zersplitterung der Kräfte zu vermeiden. Nur die Hauptorte sowie die Festungen sind zu besetzen und zwar derartig, daß die in denselben dislozirten Truppen zur Festhaltung hinreichen; wo dies nicht geschehen kann, ist von der Besetzung der Städte besser zu abstrahiren. Außerdem aber ist für unvorhergesehene Fälle im Bereich der einzelnen Divisionen eine verfügbare Reserve aller Waffen bereit zu halten, aus welcher fliegende Kolonnen oder kleinere Detachements entnommen werden können. Sobald nach Zahlung der ersten halben Milliarde die Departements Somme, Seine Inférieure und Eure zu räumen sind, darf jedoch Amiens und Rouen nicht früher von diesseitigen Truppen verlassen werden, bis daß

wegen Ablösung derselben durch Französische Truppen eine Vereinbarung mit den Französischen Behörden stattgefunden hat, und ist das Betreffende seitens des Oberkommandos der Dritten Armee einzuleiten.

Von obigem Zeitpunkt an verbleiben folgende Departements den diesseitigen Armeen zur Belegung:

Der Zweiten Armee:

Departements Doubs, Haute Saône, Haute Marne, Vosges, Meurthe, Meuse, Marne, Ardennes; die betreffenden Theile von Côte d'Or, Jura, Aube.

Der Dritten Armee:

Departements Aisne, Oise, Seine et Marne und die betreffenden Forts von Paris.

Bei Belegung haben die militärischen Rücksichten vorzuwiegen und ist mit Bezug auf diese statthaft ganze Departements oder größere Theile derselben zu räumen, jedoch mit Ausnahme der Festungen.

Das Königliche Oberkommando wolle demgemäß bereits jetzt die entsprechende Dislokation entwerfen und dieselbe gefälligst hier einreichen.

Der Reichskanzler und der Kriegsminister erhielten Abschriften.

Die bedeutende Verminderung der in Frankreich verbleibenden Deutschen Truppen erforderte naturgemäß auch eine neue Regelung der Etappenverhältnisse:

Nr. 856.

An die Oberkommandos der Zweiten und Dritten Armee.

H. Q. Berlin, den 9., ab den 10. Juni 1871.

Durch den in Ausführung begriffenen Rückmarsch verschiedener Armeekorps erscheint eine Vereinfachung des Etappenwesens sowie eine Reduktion des betreffenden Personals geboten.

Das Oberkommando wird demgemäß ganz ergebenst ersucht das entbehrliche Personal zu entlassen bezw. zur Entbindung von den betreffenden Funktionen hierher in Vorschlag bringen zu wollen.

Gleichzeitig wird anheimgestellt wegen Feststellung der Entbehrlichkeit der einzelnen Etappenbehörden bezw. des Etappenpersonals mit denjenigen



Armeekorps in Verbindung zu treten, welche zur Zeit keinem Armeeverbande angehören, damit auf den rückwärtigen Linien einerseits keine Lücken entstehen, andererseits dort befindliches Personal nicht unnöthig lange zurückgehalten wird.

Nach Maßgabe des Eintritts einer festen Dislokation wird auf thunlichste Ablösung der inaktiven durch Linienoffiziere Bedacht zu nehmen sein.

Einer gefälligen Mittheilung des Angeordneten wird ergebenst entgegengesehen, sowie gleichzeitig darüber, ob im Rayon des Oberkommandos noch irgend welche Abtheilungen oder installirte Behörden und Personen sich befinden, über deren Verbleib oder Rückkehr diesseits noch keine Verfügung getroffen worden ist.

Abschriften gingen an die Generalkommandos des Garde-, V., VII., IX., XIV. und XV. Armeekorps, an die Großherzoglich Hessische (25.) und die Württembergische Feld-Division sowie an den Kriegsminister und die Chefs des Militärkabinets bezw. der Militär-Telegraphie.

Ueber die Besatzungsstärke der Festung Belfort während der Okkupationszeit war Graf Moltke anderer Ansicht als das Kriegsministerium, das die Forderung des derzeitigen Kommandanten herabsetzen wollte:

Nr. 857.

An das Kriegsministerium.

H. Q. Berlin, den 11. Juni 1871.

Dem Königlichen Kriegsministerium erwidere ich auf das gefällige Schreiben vom 23. v. Mts. betreffend die Normirung der Kriegsbesatzungsstärke von Belfort unter Rücksendung der demselben angeschlossen gewesenen Berechnungen des dortigen Festungs-Approvisionnements ganz ergebenst, daß, nachdem ich letztere Festung besichtigt, ich die von dem Kommandanten derselben, Obersten Kritter, geforderten

11 000 Mann Infanterie,
2 500 Mann Artillerie,
400 Mann Pioniere,
200 Mann Kavallerie

nicht für zu hoch gegriffen erachten kann.

Die Ausdehnung des Platzes, sowie die Bedeutung, welche derselbe bei einem etwaigen Wiederbeginn der Feindseligkeiten zwischen Deutschland und

Frankreich gleich beim Beginn eines Feldzuges gewinnen muß, würden es meines Erachtens nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn wir gerade hier an Garnison sparen sollten, um so weniger, als letztere in den sonst zum Kriegs- und Arbeitsdienst geeigneten Elementen der Bevölkerung keine Unterstützung finden wird.

Ich erlaube mir gleichzeitig dem Königlichen Kriegsministerium ganz ergebenst mitzutheilen, wie es den Wünschen des Obersten Kritter entsprechen würde, wenn sowohl in der Festungsartillerie als auch in den Pionieren zu Belfort die ältesten Jahrgänge entlassen werden könnten. Nach Ansicht des vorgenannten Offiziers genügen zur Zeit vier bis sechs Festungsartillerie-Kompagnien in der Stärke der ersten Augmentation.

Statt der noch in Belfort vorhandenen zwei Festungs-Pionier-Kompagnien könnten meines Erachtens sogar vielleicht vorläufig eine Linien-Pionier-Kompagnie eines der bis zuletzt in Frankreich verbleibenden Armeekorps nach Belfort verlegt und die dort noch vorhandenen Festungs-Pionier-Kompagnien aufgelöst werden, wobei ich indessen bemerke, daß es an einer geeigneten Stelle für Pontonierübungen dort vollständig fehlt.

Oberst Kritter bezeichnete endlich die Reduktion des Fuhrparks der ehemaligen Belagerungsartillerie von 50 Gespannen zu je zwei Pferden auf 20 dergleichen Gespanne für angängig, sofern zur Aushülfe für besondere Fälle eine mobile Feld-Fuß-Batterie nach Belfort verlegt würde.

Dem Königlichen Kriegsministerium stelle ich hiernach die Beschlußfassung über Reduktion der Festungsartillerie-Kompagnien, Auflösung der Festungs-Pionier-Kompagnien und Reduktion des Fuhrparks unter dem ganz ergebensten Bemerken anheim, daß eintretendenfalls das Oberkommando der Zweiten Armee veranlaßt werden wird eine mobile Sappeur-Kompagnie sowie eine Fuß-Batterie nach Belfort zu disloziren.

In Betreff des Approvisionnements dürfte es meiner Ansicht nach angemessen sein die Festung Belfort den für Preußische Grenzfestungen geltenden Bestimmungen gemäß auszurüsten.

Mehr Uebereinstimmung herrschte zwischen dem Generalstabe und dem Kriegsministerium in Bezug auf Verlegung einiger Festungsartillerie-Kompagnien, die bei einer Anfrage des Generals v. Roon, betreffend die Desarmirung der Nord- und Ostfront vor Paris, zur Sprache kam.

Ueber letztere äußerte sich Graf Moltke im Sinne der am 7. Juni an das Oberkommando vor Paris ergangenen Weisung:*)

*) Vergl. S. 749.



Nr. 858.

An den Kriegsminister General der Infanterie v. Roon.

H. Q. Berlin, den 11., ab den 13. Juni 1871.

Euerer Excellenz beehre ich mich auf das sehr gefällige Schreiben vom 7. d. Mts. ganz ergebenst Folgendes zu erwidern:

Solange die Okkupation des Französischen Gebietes noch dauert, dürfte die Besetzthaltung der befestigten Punkte innerhalb derselben für alle Eventualitäten wohl als erforderlich erachtet werden.

Unter diesem Gesichtspunkt kann militärischerseits eine Räumung der Forts vor der Nord- und Ostenceinte von Paris erst in Aussicht stehen, sobald die Räumung der Departements Seine et Oise bezw. Seine et Marne durch die Deutschen Truppen erfolgt.

Alsdann erscheint es aber weiter geboten die Desarmirung der betreffenden Forts erst in diesem Zeitpunkte eintreten zu lassen.

Dagegen läßt sich gegen Abführung der nicht zur Armirung der Forts erforderlichen Geschütze, wie der im Park von Villiers le Bel*) und Bron befindlichen, nichts einwenden und wäre der Transport derselben auszuführen, sobald die Eisenbahn dazu disponibel sein wird.

Dementsprechend könnte jetzt bereits eine Reduktion der Fuhrparkkolonnen und der Festungsartillerie-Kompagnien erfolgen. In Bezug auf Letztere sind für den Bedarf vor Paris noch 18 Kompagnien zu je 140 Köpfen erforderlich, wodurch zwei Kompagnien gänzlich zur Verfügung ständen und bei den übrigen die ältesten Jahrgänge zur Entlassung gelangten.

Mit den übrigen im gefälligen Schreiben vom 7. d. Mts. berührten Punkten kann diesseits nur das völlige Einverständniß ausgesprochen werden.

Ueber den Zustand der Forts vor Paris war der Reichskanzler sehr besorgt, er schrieb am 15. dem Chef des Generalstabes der Armee:

„Offiziere, welche von Paris zurückkehren, sagen mir, daß die von uns besetzten Forts mit Geschützen und Besatzung nicht mehr in der Art versehen, auch ihre Werke nicht überall in dem Stande wären, um einem etwaigen Angriffe Widerstand leisten zu können. Diese Sachlage, wenn die Angaben richtig wären, würde mich einigermaßen beunruhigen, da ich die Lage der Dinge in Frankreich als eine solche ansehe, welche Eventualitäten, die mit einem handstreichartigen Versuch auf unsere Stellung vor Paris verbunden sein könnten, immer als möglich erscheinen läßt. Für eine vertrauliche Besprechung der Frage würde ich Euerer Excellenz sehr dankbar sein."

*) Ortschaft nördlich St. Denis.

Graf Moltke antwortete sofort:

Nr. 859.

An den Reichskanzler Fürsten v. Bismarck.

H. Q. Berlin, den 15. Juni 1871.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich auf die gefällige Zuschrift vom heutigen Tage betreffend den Armirungszustand der in unseren Händen befindlichen Forts von Paris ganz ergebenst zu erwidern, daß ich zu einer vertraulichen Besprechung über diese Frage zwar sehr gern bereit bin, indessen jetzt schon mittheilen kann, daß erst neuerdings dem Oberkommando der Dritten Armee auf ergangene Anfrage die Anweisung geworden ist, die gedachten Forts in dem vollständigen Vertheidigungszustande zu belassen, in welchen sie seit der Besitzergreifung gesetzt worden sind.

Ich habe keine Veranlassung zu bezweifeln, daß dieser Befehl vollständig und sachgemäß befolgt wird. Sollten indessen Euerer Durchlaucht bestimmte und kompetente Urtheile zugegangen sein, welche eine Versäumniß in Ausführung letzterwähnten Befehls konstatiren, so würde die erforderliche Aufklärung bezw. Remedur ungesäumt veranlaßt werden können.

Ebenso bin ich sehr gern bereit, sofern Euere Durchlaucht es wünschen sollten, dem Oberkommando der Dritten Armee eine auf den politischen Zustand, wie Wohldieselbe denselben ansehen, Bezug habende Warnung und Aufforderung zur besonderen Vorsicht zugehen zu lassen.

Fürst Bismarck antwortete noch am 15., er hoffe „morgen beim Einzuge der Truppen die fragliche Angelegenheit mündlich besprechen zu können".

Die Befürchtung des Reichskanzlers, daß die Franzosen auf unsere Stellung vor Paris einen Handstreich beabsichtigen könnten, erhielt anscheinend Nahrung durch die aus Compiègne am 16. (ab 8³⁰ v.) eingehende Nachricht, daß entgegen dem Friedensvertrage die Französischen Vorposten sich über die Enceinte hinaus unseren Vorposten in der ehemals neutralen Zone bei Romainville auf 25 Schritt genähert und der Beschwerde der 22. Division keine Beachtung geschenkt hätten. Die hierauf vom Reichskanzler erlassenen Weisungen an den neuen Geschäftsträger in Paris, Oberstlieutenant und Flügeladjutanten Grafen v. Waldersee, der erst kurz vor dem Eintreffen dieser Meldung Berlin verlassen hatte, theilte Graf Moltke dem Oberkommando vor der feindlichen Hauptstadt sofort mit:

Nr. 860.

An das Oberkommando der Dritten Armee, Compiègne.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 16. Juni 1871, 6^{45} a.

Waldersee ist vom Reichskanzler angewiesen, sofortige Räumung des Terrains zwischen Nordforts und Enceinte zu fordern. Der Französischen Regierung ist Wiederaufnahme der Feindseligkeiten innerhalb vierundzwanzig Stunden in Aussicht gestellt. Befehl zu Beginn von Feindseligkeiten jedenfalls abwarten.

Auf die Vorstellungen des Grafen Waldersee erklärte der Französische Oberbefehlshaber, Marschall Mac Mahon, der Vorfall müsse auf einem Mißverständniß beruhen, und Herr Jules Favre bat im Namen der Französischen Regierung bei dem Reichskanzler telegraphisch und schriftlich um Entschuldigung.

Nachdem die Stärke der in Frankreich verbleibenden Bataillone Allerhöchsten Ortes auf 802 Köpfe festgestellt worden war, verfügte Graf Moltke, einer Anregung des Kriegsministeriums folgend, im Interesse der ältesten Jahrgänge des Beurlaubtenstandes:

Nr. 861.

An das Oberkommando der Zweiten Armee, Nancy, und Dritten Armee, Compiègne.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 20. Juni 1871, 2^{0} a.

Seine Majestät befehlen, daß die Bataillone der in Frankreich verbleibenden Divisionen durch Entlassung der ältesten Leute auf 802 Köpfe gesetzt werden. Rücktransport der nun überzähligen Mannschaften hat möglichst divisionsweise gesammelt in Extrazügen stattzufinden.

Nur an die Zweite Armee:

Anmeldung für 4. Division bei Betriebskommission Straßburg mit voraussichtlichem Transport am 27. d. Mts, für die anderen Divisionen bei Linienkommission Reims, welche vom 1. Juli ab Transport beginnen wird.

Nur an die Dritte Armee:

Anmeldung bei Linienkommission Reims, welche vom 1. Juli ab Transport beginnen wird, nur 2. Bayerische Division bei Linienkommission Nancy.

Nr. 862.

An das Kriegsministerium.

H. Q. Berlin, den 20. Juni 1871.

Dem Königlichen Kriegsministerium theile ich in Erwiderung des gefälligen Schreibens vom 15. d. Mts. ganz ergebenst mit, wie, nachdem Seine Majestät der Kaiser und König in die Reduktion der in Frankreich verbleibenden Bataillone auf die Stärke von 802 Köpfen gewilligt haben, heute der telegraphische Befehl behufs Rücktransportes der ältesten, nunmehr überzähligen Mannschaften an die Oberkommandos der Zweiten und Dritten Armee ergangen ist. Die betreffenden Mannschaften sollen von den letzten Tagen dieses Monats ab im Anschluß an die jetzt laufenden Transporte möglichst divisionsweise gesammelt in Extrazügen aus ihren zeitigen Kantonnementsrayons zur Beförderung gelangen.

Bezüglich des fernerweit in Aussicht genommenen Austausches der bei allen Waffen in den Feldtruppentheilen noch verbleibenden ältesten Mannschaften mit Leuten jüngerer Jahrgänge aus den bez. Ersatztruppentheilen, welcher mit fahrplanmäßigen Zügen erfolgen dürfte, stelle ich die weitere Verfügung an die im Inland fungirenden Kommandobehörden sowie demnächst an das dem Vernehmen nach in der Formation begriffene Oberkommando der Okkupationstruppen in Frankreich ganz ergebenst anheim.

Das Königlich Bayerische Kriegsministerium, welches in der vorliegenden Frage ebenfalls betheiligt ist, ist von hier aus nicht benachrichtigt worden.

Am 20. Juni 1871 wurden durch Allerhöchste Kabinets-Ordre die Truppenverbände der Zweiten und Dritten Armee aufgelöst und sämmtliche auf Französischem Boden befindlichen Deutschen Streitkräfte mit der Benennung „Okkupations-Armee in Frankreich“ unter dem General der Kavallerie Freiherrn v. Manteuffel, bisherigem Oberbefehlshaber der Zweiten Armee, vereinigt.

An diesen gingen von jetzt ab die Weisungen des großen Hauptquartiers:

Nr. 863.

An den General der Kavallerie Freiherrn v. Manteuffel.

H. Q. Berlin, den 21., ab den 22. Juni 1871.

Die weitere Erwägung betreffend die zukünftige Regelung der Etappenverhältnisse der in Frankreich verbleibenden Truppen hat zu der Frage geführt, ob es angängig ist, nicht nur eine erhebliche Reduktion der bisher funktionirenden Etappenbehörden, sondern sogar eine vollständige Auflösung derselben herbeizuführen, sobald die jetzt noch laufenden großen Truppentransporte beendet sein werden.

Ich nehme keinen Anstand meine Ansicht dahin auszusprechen, daß die bisher von den General-Etappeninspektionen versehenen Geschäfte demnächst in dem Stabe des Oberkommandos selbst bearbeitet und die jetzt in Funktion befindlichen Etappenkommandanten größtentheils durch aus den Okkupationstruppen abkommandirte Offiziere ersetzt werden können, sobald nach Beendigung der jetzigen großen Transporte ein stabiler Zustand in Besetzung des uns zunächst noch verbleibenden Französischen Gebietes hergestellt sein wird.

Daß hiermit eine überaus erhebliche Vereinfachung in der Thätigkeit aller Etappenbehörden eintreten muß, dürfte nicht zu bezweifeln sein. Die sämmtlichen Verpflegungs-, Lazareth- u. s. w. Angelegenheiten könnten dann ohne Konkurrenz des Etappenintendanten durch den Armeeintendanten bearbeitet, ebenso das Eisenbahntransportwesen durch eine dem Oberkommando zuzuweisende Eisenbahnkommission gehandhabt werden.

Die den General-Etappeninspektionen zugetheilt gewesenen Artillerie- und Ingenieuroffiziere und die Postbeamten sind bereits für abkömmlich erklärt worden.

Es bliebe dann als einzige Thätigkeit für den General-Etappeninspekteur nur noch die Aufsicht u. s. w. über die Etappenkommandanturen, welche aber in gleicher Weise wie solche im Inland durch die Königlichen Generalkommandos in ihren bez. Rayons oder durch das Oberkommando selbst gehandhabt werden kann.

Unter diesen Umständen dürfte die gänzliche Auflösung der General-Etappeninspektionen und die dem Ermessen des Oberkommandos anheimzustellende Reduktion des ständigen Personals der Etappenkommandanturen nicht nur angängig, sondern auch, da entschieden eine Vereinfachung des Ge-

schäftsverkehrs und eine Reduktion von Personen eintritt, dem Allerhöchsten Dienstinteresse förderlich sein.

Sollten Euere Excellenz geneigt sein den vorstehend entwickelten Auffassungen im Prinzip beizutreten, so bitte ich um eine kurze telegraphische Benachrichtigung, in Verfolg welcher ich dann mit dem Königlichen Kriegsministerium, hier, behufs weiterer Ausführung in Verbindung zu treten beabsichtige.

Das Kriegsministerium erhielt gleichzeitig eine Abschrift dieses Schreibens.

General v. Manteuffel erklärte am 24. sein Einverständniß mit der Auffassung des Chefs des Generalstabes der Armee, wünschte aber für die Etappenkommandanturen keine aktiven Offiziere, da bei dem voraussichtlich nöthig werdenden Krankenurlaub die Ausbildung der Truppe leiden würde.

Der Reichskanzler sprach am 21. Juni seinen Dank für die ihm sehr erwünschte Mittheilung aus, daß die von uns besetzten Forts von Paris armirt bleiben würden, und knüpfte hieran die Bemerkung, daß er es auch für nützlich halte, wenn — entsprechend der hierzu erklärten Bereitwilligkeit des Grafen Moltke — das Deutsche Oberkommando vor Paris zur Vorsicht gemahnt werde. An General v. Manteuffel wurde darauf Folgendes geschrieben:

Nr. 864.

An den General der Kavallerie Freiherrn v. Manteuffel, Nancy.

H. Q. Berlin, den 22. Juni 1871.

Euerer Excellenz theile ich auf Wunsch des Herrn Reichskanzlers ganz ergebenst mit, daß derselbe die Lage der Dinge in Frankreich als eine solche ansieht, welche Eventualitäten, die mit einem handstreichlichen Versuch auf unsere Stellung vor Paris verbunden sein könnten, immer als möglich erscheinen läßt.

Obgleich irgend bestimmte Momente für vorstehende Beurtheilung der Verhältnisse nicht zu meiner Kenntniß gekommen sind, glaube ich doch, entsprechend den bereits früher dem Oberkommando der Dritten Armee zugegangenen Weisungen, die besondere Aufmerksamkeit Euerer Excellenz auf die fernere Beibehaltung des zeitigen Armirungszustandes der Nord- und Ostforts von Paris hinlenken zu sollen und stelle dem Ermessen Euerer Excellenz hiernach das Weitere ganz ergebenst anheim.

Das Oberkommando der Dritten Armee war am 22. noch ohne Kenntniß von der Allerhöchsten Ordre vom 20., so daß Graf Moltke auf eine Anfrage telegraphirte:

Nr. 865.

An das Oberkommando der Dritten Armee, Compiègne.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 23. Juni 1871, 11° v.

General Manteuffel ist zum Oberbefehlshaber sämmtlicher in Frankreich verbleibenden Okkupationstruppen ernannt.*)

Erst am 24. erging die Mittheilung hiervon und von der Auflösung der Oberkommandos an die Kriegsministerien in München, Dresden, Stuttgart, Karlsruhe und Darmstadt.

In Nancy war ein Preußischer Soldat von einem Landeseinwohner lebensgefährlich verwundet worden. Auf die betreffende Meldung antwortete Graf Moltke dem inzwischen nach Compiègne übergesiedelten Oberbefehlshaber der Okkupationstruppen:

Nr. 866.

An den General der Kavallerie Freiherrn v. Manteuffel, Compiègne.

H. Q. Berlin, den 28., ab den 29. Juni 1871.

Euerer Excellenz theile ich in Erwiderung des Telegramms vom 26. d. Mts. betreffend das in Nancy gegen einen Preußischen Soldaten verübte Attentat ganz ergebenst mit, wie Seine Majestät der Kaiser und König den infolge dieses Vorfalls angeordneten allgemeinen Maßregeln Allerhöchst vollständig zustimmen.

Seitens des Herrn Reichskanzlers ist noch bemerkt worden, wie es sich unter Umständen empfehlen könnte, bei Wiederholung derartiger Fälle oder unangemessener Haltung der Bevölkerung einzelner Orte zu zahlreichen Präventivverhaftungen der Hausbesitzer zu schreiten, sowie allen Ankommenden und Abwesenden die Verpflichtung aufzuerlegen ein Militärvisa beizubringen.

Euerer Excellenz Ermessen wird hiernach die Anwendung dieser oder ähnlicher Maßnahmen ganz ergebenst anheimgestellt.

Fürst Bismarck wurde von dem Inhalte des Schreibens benachrichtigt.

*) Chef des Generalstabes beim Oberkommando der Okkupations-Armee wurde General v. Schlotheim, den am 15. Juli General v. Stosch, der bisherige Generalintendant der Armee, ablöste (vergl. S. 717).

Nr. 867.

An das Oberkommando der Okkupations-Armee, Compiègne.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 29. Juni 1871.

Seine Majestät verlegen Allerhöchst ihr Hauptquartier am 30. d. Mts. nach Hannover, am 1. Juli nach Ems. Während meines zu gleicher Zeit beginnenden längeren Urlaubs vertritt mich auf Allerhöchsten Befehl der Generallieutenant v. Podbielski.

Fürst Bismarck und das Kriegsministerium erhielten Kenntniß.

Seine Majestät der Kaiser und König gab indeß am 1. Juli die Reise nach Hannover auf und verblieb die nächsten Tage noch in Berlin.

General v. Manteuffel hatte sich gegen die Belegung des Lagers von Châlons ausgesprochen, da die augenblicklichen Einrichtungen dort in keiner Weise den Anforderungen an ein gutes Unterkommen entsprächen; nur wenn die Französische Regierung sich zum Bau massiver Bauten entschließen würde, wollte der Oberbefehlshaber der Deutschen Truppen in Frankreich der Unterbringung einer Division im Lager zustimmen.

Im Allerhöchsten Auftrage erwiderte der Stellvertreter des Grafen Moltke:

„H. Q. Berlin, den 3. Juli 1871.

Ueber die Vorlage des Oberkommandos vom 28. v. Mts. betreffend die Belegung des Lagers von Châlons durch Deutsche Truppen ist Seiner Majestät dem Kaiser und Könige Vortrag erstattet worden.

Allerhöchstdieselben geruhten zu bemerken, wie bei der großen Wichtigkeit, welche es unter den gegenwärtigen Verhältnissen hätte, stets eine gewisse Zahl von Truppen marschbereit vereinigt zu halten, sowie in Berücksichtigung der Möglichkeit bei Belegung des Lagers von Châlons Erfahrungen auf dem Gebiete des Lagerlebens größerer Truppenabtheilungen zu sammeln und den in Frankreich verbleibenden Truppen Gelegenheit zu größeren Uebungen zu geben, von der Anforderung der kasernementsmäßigen Unterbringung Abstand zu nehmen sei.

Seine Majestät äußerten Allerhöchstsich ferner dahin, daß ein Wechsel in den das Lager beziehenden Truppen für letztere die mit dem Beziehen desselben verbundenen Beschwerden weniger fühlbar machen würde, und bestimmten schließlich, daß in Berücksichtigung aller dieser Momente das Oberkommando die weiteren Unterhandlungen mit den Französischen Militär-Verwaltungsbehörden in einer billigen und ausführbaren Anforderungen entsprechenden Weise fortzusetzen haben würde.

Hiernach gestatte ich mir dem Oberkommando das Weitere ganz ergebenst anheimzustellen.

gez. v. Podbielski."

Selbst in den neuerworbenen Provinzen konnten im Juli 1871 die Friedensverhältnisse noch nicht völlig eingeführt werden, wie sich aus folgendem Schreiben ergiebt:

„H. Q. Berlin, den 4. Juli 1871.

Dem Königlichen Allgemeinen Kriegsdepartement erwidere ich auf die gefällige Anfrage vom 28. v. Mts. betreffend die Desarmirung von Straßburg ganz ergebenst, wie diesseitigen Erachtens die allmähliche Zurückführung der Armirung auf den Zustand, in welchem sich unter gewöhnlichen Friedensverhältnissen die an der Westgrenze belegenen Festungen (z. B. Saarlouis) zu befinden pflegten, keinem Bedenken unterliegt.

Seine Majestät der Kaiser und König geruhten indessen Allerhöchst zu bemerken, daß die volle Zurückführung auf den vorbezeichneten Zustand vor dem 1. Oktober d. Js. nicht zulässig sei und daß Allerhöchstdieselben gegen Eintritt dieses Termins Sich weitere Bestimmung vorbehalten wollten.

gez. v. Podbielski."

In der That genehmigte der Allerhöchste Kriegsherr erst am 23. September 1871, daß nunmehr die Armirung von Straßburg im Allgemeinen auf den Zustand zurückgeführt werde, in dem sich die westlichen Grenzfestungen bisher unter gewöhnlichen Friedensverhältnissen befunden hätten. Nur die Flanken an den Thoren sollten gegen den gewaltsamen Angriff armirt bleiben.

Wie aus einem Schreiben des Generals v. Podbielski vom 5. Juli an den Chef des Militärkabinets hervorgeht, waren an diesem Tage sämmtliche Generalkommandos in ihren Friedensgarnisonen eingetroffen oder erreichten sie bis zum 9., nur das Generalkommando I. Armeekorps (Amiens) war noch in Frankreich.

Aber auch dieses sollte mit einer Division in die Heimath zurückkehren, sobald nach Zahlung der ersten halben Milliarde die Departements Somme und Seine Inférieure geräumt werden konnten.*) General v. Manteuffel hatte sich zwar am 5. Juli auf eine im Allerhöchsten Auftrage durch General v. Podbielski an ihn gerichtete Anfrage hin gegen eine Schwächung der Okkupations-Armee ausgesprochen, solange die Forts von Paris noch besetzt gehalten würden, und hierbei besonders auf die Auffassung des Reichskanzlers von der Lage der Dinge in Frankreich hingewiesen; der Stellvertreter des Grafen Moltke konnte indeß Mitte Juli aus Ems, wohin das große Hauptquartier verlegt worden war, unter Berufung auf eine telegraphische Aeußerung des in Varzin sich aufhaltenden Fürsten Bismarck antworten, daß die Entscheidung im Sinne des obersten Kriegsherrn getroffen worden sei:

„H. Q. Ems, den 15. Juli 1871.

Ueber die Vorlage des Oberkommandos vom 5. d. Mts. betreffend die eventuelle Zurückziehung einer Division des I. Armeekorps ist Seiner Majestät dem Kaiser und Könige Vortrag erstattet worden.

Allerhöchstdieselben befahlen zunächst eine Aeußerung des Herrn Reichskanzlers darüber herbeizuführen, ob derselbe die Lage der Dinge in Frankreich immer noch als eine solche ansehe, welche Eventualitäten, die mit einem handstreichlichen Versuch auf unsere Stellung vor Paris verbunden sein könnten, als möglich erscheinen läßt.

Der Herr Reichskanzler hat sich nun auf eine bezügliche Anfrage dahin ausgesprochen, daß ihm eine derartige Möglichkeit niemals von Seiten der jetzigen Regierung, sondern nur in Verbindung mit dem Sturze derselben vorgeschwebt habe, und daß er die vorerwähnte Eventualität, nachdem die Regie-

*) Vergl. S. 746 und 749.

rung in Frankreich sich neuerdings befestigt habe, als außer Berechnung liegend betrachte.

Unter diesen Umständen wollen Seine Majestät der Kaiser und König, daß bei Räumung der Departements Somme, Eure und Seine Inférieure das Generalkommando I. Armeekorps nebst der 1. Division in die Heimath, soweit angängig per Bahn, zurückkehre, da durch Räumung der vorerwähnten Departements ein erheblicher Theil der Okkupations-Armee verfügbar werde und es nicht billig erscheine die Provinz Preußen auf unbestimmte Zeit hin von der Rückkehr eines verhältnißmäßigen Theiles ihrer Truppen auszuschließen.

Indem ich mich beehre dem Oberkommando von vorstehender Allerhöchster Willensmeinung ganz ergebenst Mittheilung zu machen, stelle ich die weitere Veranlassung unter dem ebenmäßigen Bemerken anheim, daß, sobald die vollendete Zahlung der ersten halben Milliarde hier notifizirt sein wird, dem Oberkommando unverzüglich die erforderliche Benachrichtigung zugehen soll und daß die Einleitung des Rücktransportes der Truppen u. s. w. der dem Oberkommando zugetheilten Eisenbahnbehörde direkt zufällt Von den infolge der Räumung der Departements Somme, Seine Inférieure und Eure etwa stattfindenden anderweitigen Dislokationsabgrenzungen der Divisionen wolle das Oberkommando unter Angabe der Stabsquartiere hierher behufs Vorlage an Seine Majestät den Kaiser und König Mittheilung machen, auch die Marschquartiere bezw. Eisenbahnfahrtage des Generalkommandos I. Armeekorps und des Stabes der 1. Division seiner Zeit angeben.

gez. v. Podbielski."

Am 20. Juli erfolgte von Ems aus der Befehl zur Räumung der nordwestlichen Departements (Somme, Seine Inférieure und Eure) und zur Zurückschaffung der 1. Division bezw. des Generalkommandos I. Armeekorps.

Anfang August verließ Seine Majestät Ems und begab sich über Coblenz, Wiesbaden, Regensburg, Ischl und Salzburg nach Gastein, wo vom 13. ab das große Hauptquartier einige Wochen Aufenthalt nahm.

Ein Telegramm des Oberkommandos der Okkupations-Armee vom 13. aus Compiègne ließ die politische Lage der Regierung in Versailles gegenüber der Französischen Nationalversammlung als höchst unsicher erscheinen, und mußte man Deutscherseits auf Alles gefaßt sein. General v. Manteuffel hatte deshalb die Sicherstellung des Pulvers befohlen, um eventuell die Forts in die Luft zu sprengen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes verfügte darauf im Allerhöchsten Auftrage an General v. Manteuffel:

„H. Q. Gastein, den 27. August 1871.

Majestät befehlen mehr Truppen in und an den Forts zu konzentriren, wenn Situation bedenklich. Jedenfalls wird Vorschieben einiger Abtheilungen als nützlich für Erhaltung der jetzigen Französischen Regierung hier erachtet und ist Waldersee davon verständigt.

gez. v. Podbielski."

Am 30. abends telegraphirte General v. Manteuffel, nach den heutigen Kammerverhandlungen sei die Ernennung von Thiers zum Präsidenten gesichert und die Krisis momentan vorüber.

Da sich am 31. die Kammermehrheit in der That für Thiers entschied, stellte der Oberbefehlshaber der Deutschen Armee in Frankreich die Truppenbewegungen ein, womit Sich Seine Majestät am 1. September telegraphisch einverstanden erklärte.

Am 6. September verließ der Allerhöchste Kriegsherr Gastein und verlegte Sein Hauptquartier nach Salzburg.

Von hier aus erfolgte auf Antrag des Generals v. Manteuffel die Genehmigung zur Räumung der Pariser Forts, die vertragsmäßig erst nach Zahlung von anderthalb Milliarden erfolgen sollte:

„H. Q. Salzburg, den 7. September 1871, 11° a.

Seine Majestät befehlen, daß mit der Zurücksendung des Materials und demnächst mit der gänzlichen Räumung der Forts von Paris begonnen werde.

Das Departement Oise soll so lange besetzt bleiben, bis die vollständige Zahlung der dritten halben Milliarde beglaubigt ist.*)

Telegramme bitte ich am 8. nach München, vom 9. ab nach Baden zu senden, wohin Seine Majestät das Hauptquartier verlegen.

gez. v. Podbielski."

Gleichzeitig mit der Räumung der Forts konnten nunmehr auch zwei weitere Divisionen in die Heimath zurückbefördert werden, und hatte Seine Majestät hierfür bereits Anfang August die 2. und 22. Division bestimmt. General v. Manteuffel traf für die Einleitung des Rücktransportes selbständig Anordnungen.

Auf eine Anfrage des Reichskanzlers, die Grenzregulirung betreffend, antwortete Graf Moltke von seinem Landsitze aus:

Nr. 868.

An den Reichskanzler Fürsten v. Bismarck.

Creisau, den 28., ab den 30. September 1871.

Zu Beantwortung des gefälligen Schreibens vom 22. d. Mts., betreffend die Abtretung dreier Gemeinden an Frankreich, erwidere ich Euerer Excellenz ganz ergebenst, daß bei Raon les Leau und Raon sur Plaine**) nach meiner Ansicht keine eigentlichen militärischen Bedenken entgegenstehen, wohl aber bei Igney,***) da diese Gemeinde dem wichtigen Grenzbahnhof Avricourt unmittelbar benachbart ist und nach Abtretung derselben die neue Grenze diesem Bahnhof zu nahe gerückt sein würde.

Anfang Oktober erst war die Zahlung der dritten halben Milliarde gesichert und konnte am 3. von Baden-Baden aus der Befehl zur Räumung des Departements Oise im Allerhöchsten Auftrage durch General v. Podbielski ertheilt werden.

*) Ende September war sie noch nicht bezahlt.

**) Nordwestlich Schirmeck.

***) Alle drei Orte blieben bei Frankreich.

Am 6. Oktober verließ der oberste Kriegsherr Baden und traf am 7. früh wieder in Berlin ein.

Auch General v. Moltke übernahm um diese Zeit seine Amtsgeschäfte wieder im vollen Umfange.

Der Französischen Regierung war an der beschleunigten Räumung der nicht dauernd zur Besetzung in Aussicht genommenen Departements viel gelegen und nahmen die darüber schwebenden Sonderverhandlungen einen derart günstigen Verlauf, daß Mitte Oktober als Zeitpunkt für den Abschluß dieser Räumung der 1. November in Aussicht genommen werden konnte.

Graf Moltke ordnete daher für die hierdurch ermöglichte Zurücksendung von zwei weiteren Divisionen, nach vorangegangener Regelung von Einzelfragen, Folgendes im Auftrage des obersten Kriegsherrn an:

Nr. 869.

An das Oberkommando der Okkupations-Armee, Nancy.*)

Telegramm. H. Q. Berlin, den 17. Oktober 1871, 1⁰ a.

Seine Majestät haben genehmigt, daß die Bewegungen für den Eisenbahntransport der 11. und 24. Division sofort beginnen können, sowie daß Alles dahin vorbereitet werde, daß mit der Räumung der südlichen und westlichen Departements am 21. angefangen werden kann.**) Der definitive Befehl zu Letzterem wird jedoch erst nachfolgen. Um die konventionsmäßige Stärke von 50 000 Mann nicht zu überschreiten, sind die Bataillone der zurückbleibenden Divisionen durch Rücksendung der ältesten Mannschaften, thunlichst mit fahrplanmäßigen Zügen, auf die etatsmäßige Friedensstärke der Bataillone der alten Garde-Infanterie-Regimenter zu reduziren.

Hiervon erhielt das Kriegsministerium Abschrift.

Nach Abschluß des Sondervertrages über eine beschleunigtere Räumung der noch besetzten Departements (12. Oktober 1871) und nach dem Austausche der Urkunde telegraphirte Graf Moltke:

Nr. 870.

An das Oberkommando der Okkupations-Armee, Nancy.

Telegramm. H. Q. Berlin, den 20. Oktober 1871, 10^{30} a.

Austausch der Ratifikationsurkunde ist am 20. d. Mts. erfolgt. Räumung der südlichen und der nordwestlichen Departements hat sofort zu beginnen und muß bis 3. November einschließlich beendet sein.

*) Hier war es seit dem 14. September.

**) General v. Stosch meldete am späten Nachmittage des 17., daß die 11. und 24. Division die Marschbewegungen am 19. Oktober beginnen würden, sowie daß der 4. und 2. Bayerischen Division der 21. als voraussichtlich erster Marschtag bezeichnet worden wäre.

Nr. 871.

An den Reichskanzler Fürsten v. Bismarck.

H. Q. Berlin, den 21., ab den 22. Oktober 1871.

Euere Durchlaucht beehre ich mich ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß nach Ratifikation der Separat-Konvention mit Frankreich gestern Abend das Oberkommando der Okkupations-Armee definitiven Befehl erhalten hat, die Märsche zur Räumung der betreffenden Departements antreten zu lassen; der Bahntransport der 11. und 24. Division wird am 28. d. Mts. von Straßburg bezw. Metz aus beginnen.

Die Okkupations-Armee wird hierdurch, sowie durch Herabsetzung der Stärke der Infanterie-Bataillone auf 50 000 Mann reduzirt werden.

Mit Ausnahme des letzten Absatzes erhielt das Preußische Kriegsministerium ein gleichlautendes Schreiben; das Sächsische Kriegsministerium wurde von dem Rücktransport der 24. Division verständigt.

Infolge vorstehender Verfügungen des Chefs des Generalstabes der Armee wurden nunmehr die Departements Aisne, Aube, Côte d'Or, Jura, Doubs, Haute Saône geräumt und zwar verließen:

die 2. Bayerische Division am 22. Oktober das Departement Aisne, um in ihren zukünftigen Bezirk bei Charleville (D. St. Q.) zu rücken;

die 4. Division ebenfalls vom 22. ab die Departements Jura, Doubs, Côte d'Or und Haute Saône, um Epinal und Gegend zu erreichen.

Vom November 1871 ab blieben demnach noch besetzt:

Die Departements:

Marne	6. Division,
Haute Marne, Vosges sowie Belfort	4. Division.
Meurthe-Moselle, Meuse	19. Division.
Ardennes	2. Bayerische Division.

General v. Manteuffel sah sich Mitte November veranlaßt, angesichts der außerordentlichen Verhältnisse, die in Frankreich noch immer fortbestanden und die Möglichkeit plötzlicher Umwälzungen nicht ausschlossen, seinen Divisionskommandeuren diejenigen Gesichtspunkte mitzutheilen, nach denen die Okkupations-Armee im Nothfalle handeln sollte.

Mitte Januar unterbreitete der General diese Denkschrift dem Grafen Moltke und erhielt nachstehendes Gutachten als Antwort:

Nr. 872.

An den General der Kavallerie Freiherrn v. Manteuffel, Nancy.

Berlin, den 20. Januar 1872.

Auf Euerer Excellenz gefällige Mittheilung vom 15. d. Mts. erwidere ich ganz ergebenst, daß die unter dem 12. November v. Js. ertheilte Instruktion der Absicht vollkommen entspricht, unter dem Schutze der bereits auf Französischem Boden stehenden vier Divisionen eintretendenfalls eine bedeutende Streitmacht, soweit wie möglich vorwärts, zu versammeln.

Die Heranziehung der 2. Bayerischen Division aus der Gegend von Mézières nach Reims entspricht diesem Zweck, nur bleibt es wünschenswerth, auch die 19. Division*) so früh wie möglich nach Bar le Duc oder Vitry vorzuschieben, wo sie zur Unterstützung von Châlons,**) Reims und dem wichtigen Eisenbahnknoten Chaumont***) besser zur Hand sein wird.

Nach diesseitiger, aber allerdings durch Allerhöchste Genehmigung noch nicht festgestellter Intention würden die größeren Städte Nancy und Lunéville sogleich mit ausreichender Garnison durch Bataillone des XV. Armeekorps versehen werden, welche mittelst der Eisenbahnen transportirt dort mobil zu machen sind.

Von der größten Wichtigkeit für uns ist die Sicherung des Betriebes sämmtlicher okkupirten Französischen Eisenbahnen. Es ist anzunehmen, daß bei eintretenden Verwickelungen die Französischen Beamten zu funktioniren verweigern werden. Aber selbst wenn dies im ausgedehntesten Maße erfolgt, sind die Anordnungen diesseits so getroffen, daß mittelst Deutschen Personals der Betrieb spätestens nach sechs Tagen wieder aufgenommen werden kann, vorausgesetzt, daß keine Zerstörungen des Bahnkörpers stattgefunden haben und das bewegliche Material nicht abgefahren ist.

In erster Beziehung ist eine strenge Ueberwachung der wichtigsten Bauwerke durch stehende Postirungen nöthig, selbst wenn dadurch mannigfache anfängliche Detachirungen unvermeidlich werden.

*) General v. Manteuffel hatte die Absicht, das Gros der 19. Division zwischen Nancy und Lunéville, im Allgemeinen links der Meurthe zu versammeln, 3 Bataillone sollten in Verdun bleiben.

**) Hier sollte sich die 6. Division versammeln.

***) Bei Chaumont sollte ein Regiment der 4. Division versammelt werden, während ein Detachement dieser Division (3 Bataillone, 3 Eskadrons) zur Beobachtung von Langres bestimmt war. Die Besatzung von Belfort blieb dort, die übrigen Theile der Division hatten den Befehl, sich bei Epinal zu sammeln.

Ferner eine fortgesetzte Abpatrouillirung der ganzen Linien, für welchen Zweck die Heranziehung von Kavallerie erforderlich ist.

Nach diesseitiger Absicht wird von der Königlich Bayerischen Infanterie-Brigade in Metz die Bahnlinie von dort bis Sedan besetzt, ebenso von dem XV. Armeekorps die Strecke Avricourt—Nancy—Lagny gesichert werden.

In Betreff des Betriebsmaterials, insbesondere der Lokomotiven, würde schon vor Eintritt ernster Verwickelungen eine Kontrole des Ab- und Zugangs zu üben, demnächst aber die Unterbrechung der in das feindliche Gebiet übertretenden Bahnen zu bewirken sein.

Da wir aber diese Eisenbahnen voraussichtlich demnächst selbst brauchen, so dürfen die Unterbrechungen nur in leicht wiederherzustellenden, wohl aber zu bewachenden Zerstörungen bestehen, höchstens können die von Langres südlich führenden Linien gründlicher kupirt werden.

Die Eisenbahnkommission in Nancy dürfte zu detaillirten Vorschlägen aufzufordern sein.

Nach diesseitiger Absicht wird das XV. Armeekorps angewiesen werden, sofort vier Bataillone nach Belfort per Eisenbahn abzusenden, welche dort mobil und bis zum 14. Tage durch Landwehr abgelöst werden. Ob dann von den jetzt in der Festung stehenden und mit der Lokalität vertrauten Truppen wenigstens das Füsilier-Bataillon Regiments Nr. 21 nach Epinal herangezogen werden kann, wird von der mehr oder minder bedrohten Lage des Platzes abhängen.

Die Heranführung von Besatzungstruppen für Mézières, Toul und Verdun wird möglichst beschleunigt werden. Sie kann, wenn der Eisenbahntransport nicht unterbrochen ist, für die beiden ersteren am 12., für den letzteren Platz am 14. Tage bewirkt sein.

Die Augmentation der Truppentheile der Okkupations-Armee geht vom 6. bis 9. Tage auf die Französischen Bahnen über. Vom 10. Tage an sammeln sich dann die aktiven Streitkräfte hinter derselben.

Im Zusammenhange hiermit steht die Beantwortung eines Schreibens des Allgemeinen Kriegsdepartements über die Bedeutung der von den Deutschen Truppen noch besetzten Französischen Festungen für den Wiederausbruch der Feindseligkeiten:

Nr. 873.

An das Allgemeine Kriegsdepartement.

Berlin, den 8. Februar 1872.

Auf die Anfrage vom 27. v. Mts. erwidere ich dem Königlichen Departement ganz ergebenst, wie nach meiner Ansicht der Werth der Festungen Toul, Verdun, Mézières—Charleville lediglich in der Fähigkeit dieser Plätze gefunden werden muß, sich erfolgreich gegen den gewaltsamen Angriff zu vertheidigen und den Feind entweder zur Cernirung oder zur zeitraubenden Herbeiführung eines Belagerungstrains zu zwingen; eine weitere Aufgabe kann denselben nicht obliegen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend glaube ich in Uebereinstimmung mit den Darlegungen des Oberkommandos der Okkupations-Armee in Frankreich vom 12. Januar d. Js. meine Ansicht über die Zulässigkeit der von den Kommandanturen der genannten Festungen gestellten Forderungen an Besatzung und Material dahin aussprechen zu sollen, daß es nicht geboten erscheint Mézières—Charleville durch eine Ausfall-Batterie und 40 gezogene Preußische Geschütze zu verstärken. Die Festung hat keine Gefechte im Vorterrain zu führen und gegen den gewaltsamen Angriff reichen die Französischen Geschütze nach den Erfahrungen des Krieges 1870 aus. Auch die von dem Königlichen Oberkommando vorgeschlagene Quote an Besatzungskavallerie — für Mézières ½ Eskadron und für die beiden anderen Festungen höchstens je 40 Pferde — wird also für völlig ausreichend gehalten; es könnte sogar unter Umständen gerechtfertigt sein, wenn die Kavalleriebesatzungen, sowohl von Toul als von Verdun, die Bestimmung erhielten vor der völligen Einschließung diese Festungen zu verlassen.

Was die von den Kommandanturen geforderten Stärken der Infanteriebesatzungen anbetrifft, so entziehen die Berechnungen hierüber sich dem diesseitigen Urtheil; es darf aber wohl mit Recht angenommen werden, daß dieselben nicht zu hoch gegriffen sind, weil von Seiten des den dortigen Verhältnissen zunächststehenden Oberkommandos der Okkupations-Armee keinerlei Ausstellungen zu machen gewesen sind.

Nachdem im Sommer des Jahres 1872*) das Französische Gouvernement, dank dem Entgegenkommen der Deutschen Regierung eine weitere Beschleunigung der Räumung des besetzten Gebietes gegen raschere Abtragung der Kriegs-

*) 29. Juni 1872.

entschädigung zugesichert erhalten hatte, konnten Ende Oktober auch aus den Departements Marne und Haute Marne die Deutschen Truppen zurückgezogen werden,*) so daß vom November 1872 ab nur noch belegt waren

die Departements:

Ardennes	2. Bayerische Division,
Meuse	6. Division,
Meurthe-Moselle	19. Division,
Vosges und Belfort	4. Division.

Am 15. März 1873 kam ein neues Abkommen zwischen Frankreich und Deutschland über Zahlung der noch fehlenden Beträge der Kriegsentschädigung und dementsprechende Räumung des Okkupationsgebietes zu Stande, das zunächst Mitte Juni den Beginn der Desarmirung von Belfort und Anfang August die Zurückziehung der Besatzungstruppen aus den vier letzten Departements zur Folge hatte; nur Verdun und die von dort nach Metz führende Etappenstraße blieben noch besetzt.

Am 16. September 1873 verließen die letzten Deutschen Truppen den Französischen Boden.

*) Die Verhandlungen hierüber und über die Räumung der letzten Departements im Jahre 1873 wurden zwischen dem Oberkommando der Okkupations-Armee und dem Militärkabinet bezw. dem Reichskanzler unmittelbar geführt, da der Chef des Generalstabes der Armee mit dem Beginn der letzten Periode der Okkupation (Anfang November 1871) in sein ressortmäßiges Friedensverhältniß zurücktrat.

Uebersicht

der

wichtigsten Ereignisse des Feldzuges 1870/71.

1870.	
Nacht zum 16. Juli	Mobilmachungsordre.
31. Juli	Abreise Seiner Majestät des Königs von Berlin nach Mainz.
2. August	Gefecht bei Saarbrücken.
4. August	Treffen bei Weißenburg.
6. August	Schlacht bei Spicheren.
6. August	Schlacht bei Wörth.
11. bis 15. August	Einschließung von Straßburg.
14. August	Schlacht bei Colombey—Nouilly.
15. Aug. bis 28. Sept.	Belagerung von Straßburg.
16. August	Schlacht bei Vionville—Mars la Tour.
18. August	Schlacht bei Gravelotte—St. Privat.
19. Aug. bis 27. Okt.	Einschließung von Metz.
19. Aug. bis 12. Sept.	Einschließung und Beschießung von Toul.
23. bis 28. August	Beschießung von Straßburg.
24. Aug. bis 10. Nov.	Beobachtung und Einschließung von Diedenhofen.
28. Aug. bis 8. Okt.	Einschließung von Verdun.
29. August	Gefecht bei Nouart.
30. August	Schlacht bei Beaumont.
31. Aug. und 1. Sept.	Schlacht bei Noisseville.
1. September	Schlacht bei Sedan.
2. September	Kapitulation der Armee von Châlons.
9. September	Kapitulation und Besetzung von Laon.
12. bis 23. September	Belagerung von Toul.
12. Sept. bis 19. Dez.	Beobachtung und Einschließung von Mézières.
19. September	Gefechte bei Petit Bicêtre und Châtillon.
19. September	Gefechte bei Choisy le Roi und Chevilly.
19. September	Gefechte bei Pierrefitte und Stains.
19. Sept. 1870 bis 28. Januar 1871	Einschließung und Belagerung von Paris.
23. September	Kapitulation und Besetzung von Toul.
24. bis 30. September	Einschließung von Soissons.
27. September	Gefecht bei Raon l'Etape.
28. September	Kapitulation und Besetzung von Straßburg.

1. bis 15. Oktober	Belagerung von Soissons.
7. Oktober	Gefecht bei Bellevue.
7. bis 27. Oktober	Einschließung und Beschießung von Neu-Breisach.
8. Okt. bis 8. Nov.	Belagerung von Verdun.
10. Oktober	Gefecht bei Artenay.
10. bis 24. Oktober	Belagerung von Schlettstadt.
11. Oktober	Treffen bei Orléans.
13. bis 15. Oktober	Beschießung von Verdun.
15. Oktober	Kapitulation von Soissons.
21. Oktober	Einnahme von Chartres.
21. Oktober	Einnahme von St. Quentin.
24. Oktober	Kapitulation und Besetzung von Schlettstadt.
27. Okt. bis 10. Nov.	Belagerung von Neu-Breisach.
27. Oktober	Kapitulation von Metz.
28. Oktober	Gefechte bei Le Bourget.
30. Oktober	Gefecht bei Dijon.
3. bis 11. November	Einschließung von Belfort.
8. November	Kapitulation von Verdun.
9. November	Treffen bei Coulmiers.
10. bis 24. November	Belagerung von Diedenhofen.
10. November	Kapitulation von Neu-Breisach.
11. Nov. 1870 bis 18. Februar 1871	Belagerung von Belfort.
15. bis 27. November	Belagerung von La Fère.
15. Nov. bis 5. Dez.	Einschließung von Montmédy.
15. bis 20. November	Beobachtung von Langres.
16. Nov. 1870 bis 9. Januar 1871	Beobachtung und Einschließung von Longwy.
17. November	Gefecht bei Dreux.
19. November	Ueberfall von Châtillon sur Seine.
24. November	Kapitulation von Diedenhofen.
27. November	Schlacht bei Amiens.
27. November	Kapitulation von La Fère.
28. November	Schlacht bei Beaune la Rolande.
30. November	Gefecht bei Thiais und Choisy le Roi.
30. November	Schlacht bei Villiers. (1. Tag.)
2. Dezember	Schlacht bei Villiers. (2. Tag.)
2. Dezember	Schlacht bei Loigny—Poupry.
3. Dezember	Ausfallgefecht bei Champigny.
3. und 4. Dezember	Schlacht bei Orléans.
5. bis 14. Dezember	Belagerung von Montmédy.
8., 9., 10. Dezember	Schlacht bei Beaugency—Cravant.
9. Dezember	Ueberfall von Ham.
14. Dezember	Kapitulation von Montmédy.
15. Dezember	Gefecht bei Vendôme.
18. Dezember	Gefecht bei Nuits.
19. bis 26. Dezember	Einschließung von Langres.
19. Dez. 1870 bis 1. Januar 1871	Belagerung von Mézières.
21. Dezember	Gefecht bei Le Bourget.
23. und 24. Dezember	Schlacht an der Hallue.

27. Dez. 1870 bis 10. Januar 1871	Belagerung von Péronne.
27. Dez. 1870 bis 26. Januar 1871	Beschießung der Ost- und Nordfront von Paris.
30. Dezember	Besetzung des Mont Avron.

1871.

1. Januar	Kapitulation von Mézières.
2. Januar	Gefecht bei Sapignies.
3. Januar	Schlacht bei Bapaume.
5. Januar	Handstreich auf Rocroy.
5. bis 27. Januar	Beschießung der Südfront von Paris.
9. bis 25. Januar	Belagerung von Longwy.
In der Nacht zum 10. Jan.	Kapitulation von Péronne.
10., 11., 12. Januar	Schlacht vor Le Mans.
15., 16., 17. Januar	Schlacht an der Lisaine.
18. Januar	Kaiserproklamation.
19. Januar	Schlacht bei St. Quentin.
19. Januar	Schlacht am Mont Valérien.
22. Januar	Sprengung der Eisenbahnbrücke bei Fontenoy durch Franktireurs.
25. Januar	Kapitulation von Longwy.
25. Januar	Ueberfall von La Roche und Brienon.
28. Januar	Kapitulation von Paris.
29. Januar	Besetzung der Forts von Paris.
30. Jan. bis 2. Febr.	Uebertritt der Französischen Ost-Armee auf Schweizer Gebiet.
31. Januar	Beginn des 21tägigen Waffenstillstandes unter Ausschluß der Departements Côte d'Or, Doubs, Jura und der Festung Belfort.
1. Februar	Gefecht bei Pontarlier—La Cluse.
13. Februar	Ausdehnung des Waffenstillstandes auf die bisher ausgeschlossenen Gebietstheile.
15. Februar	Verlängerung des Waffenstillstandes bis zum 24. Februar, mittags 12°.
16. Februar	Kapitulation von Belfort.
18. Februar	Besetzung von Belfort.
21. Februar	Verlängerung des Waffenstillstandes bis zum 26. Februar um Mitternacht.
26. Februar	Abschluß der Friedenspräliminarien und Verlängerung des Waffenstillstandes.
1. März	Parade auf dem Longchamps und Einzug in Paris.
1. bis 3. März	Besetzung eines Theiles von Paris.
3. März	Beginn des Rückmarsches des Deutschen Heeres.
7. März	Verlegung des großen Hauptquartiers von Versailles nach Ferrières.
11. März	Abschluß des Verpflegungs- und Eisenbahnbetriebsvertrages.
13. März	Verlegung des großen Hauptquartiers von Ferrières nach Nancy.
15. März	Abreise Seiner Majestät nach Deutschland.
18. März	Ausbruch des Volksaufstandes in Paris.
26. März	Besetzung von Bitsch.
10. Mai	Unterzeichnung des endgültigen Friedens zu Frankfurt a. M.

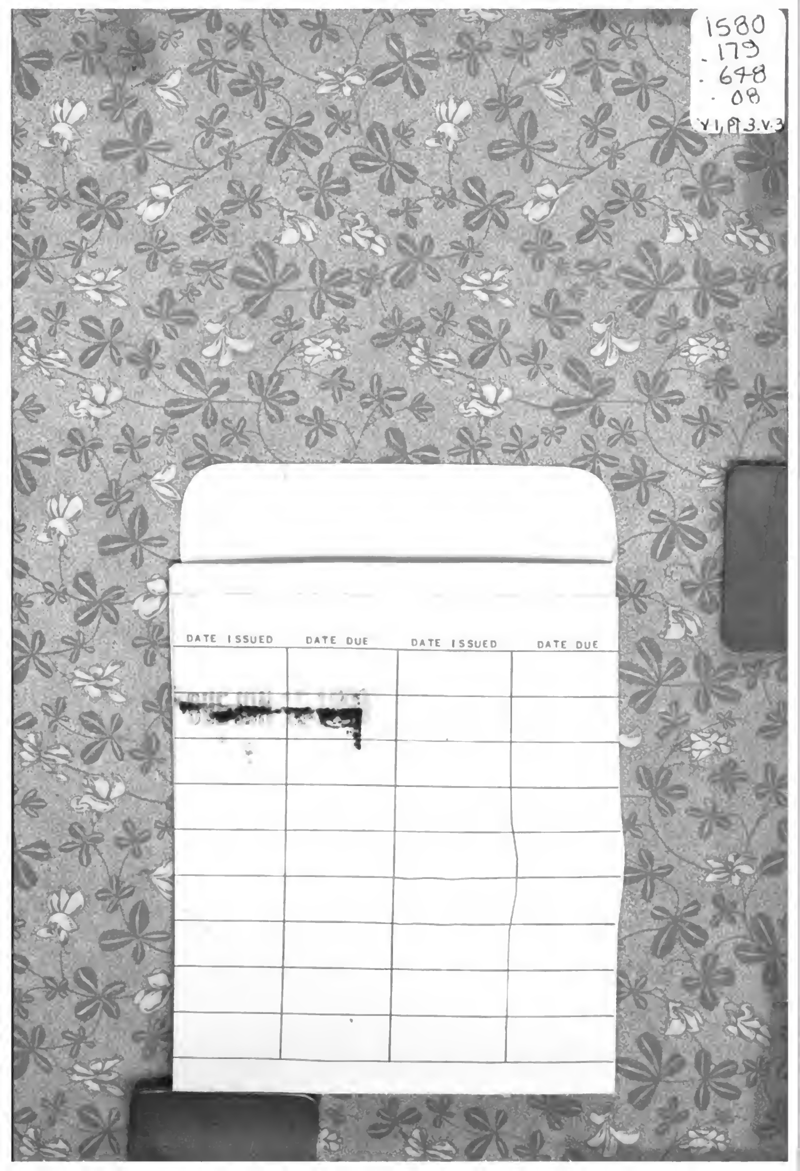
28. Mai	Bewältigung des Aufstandes in Paris durch die Versailler Truppen.
1. Juni	Beginn der Demobilmachung.
4. Juni 1871 bis 13. September 1873	Okkupation.
16. Juni 1871	Einzug in Berlin.
20. Juni	Bildung der Okkupations-Armee und Ernennung des Generals v. Manteuffel zu ihrem Oberbefehlshaber.
12. Oktober 1871	Vertrag über eine beschleunigtere Räumung der besetzten Departements.
29. Juni 1872	Vertrag über weitere Beschleunigung der Räumung des besetzten Gebietes.
15. März 1873.	Abkommen über völlige Räumung des Okkupationsgebietes.
16. September 1873	Die letzten Deutschen Truppen verlassen den Boden Frankreichs.

Namen-Verzeichniß.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn
Berlin SW12, Kochstraße 68—71.


PRINCETON UNIVERSITY LIBRARY
PAIR>
32101 017506401





1580
.179
.648
.08
Y1,Pt3.v.3
DATE ISSUED
DATE DUE
DATE ISSUED
DATE DUE

